Oec. 603 m

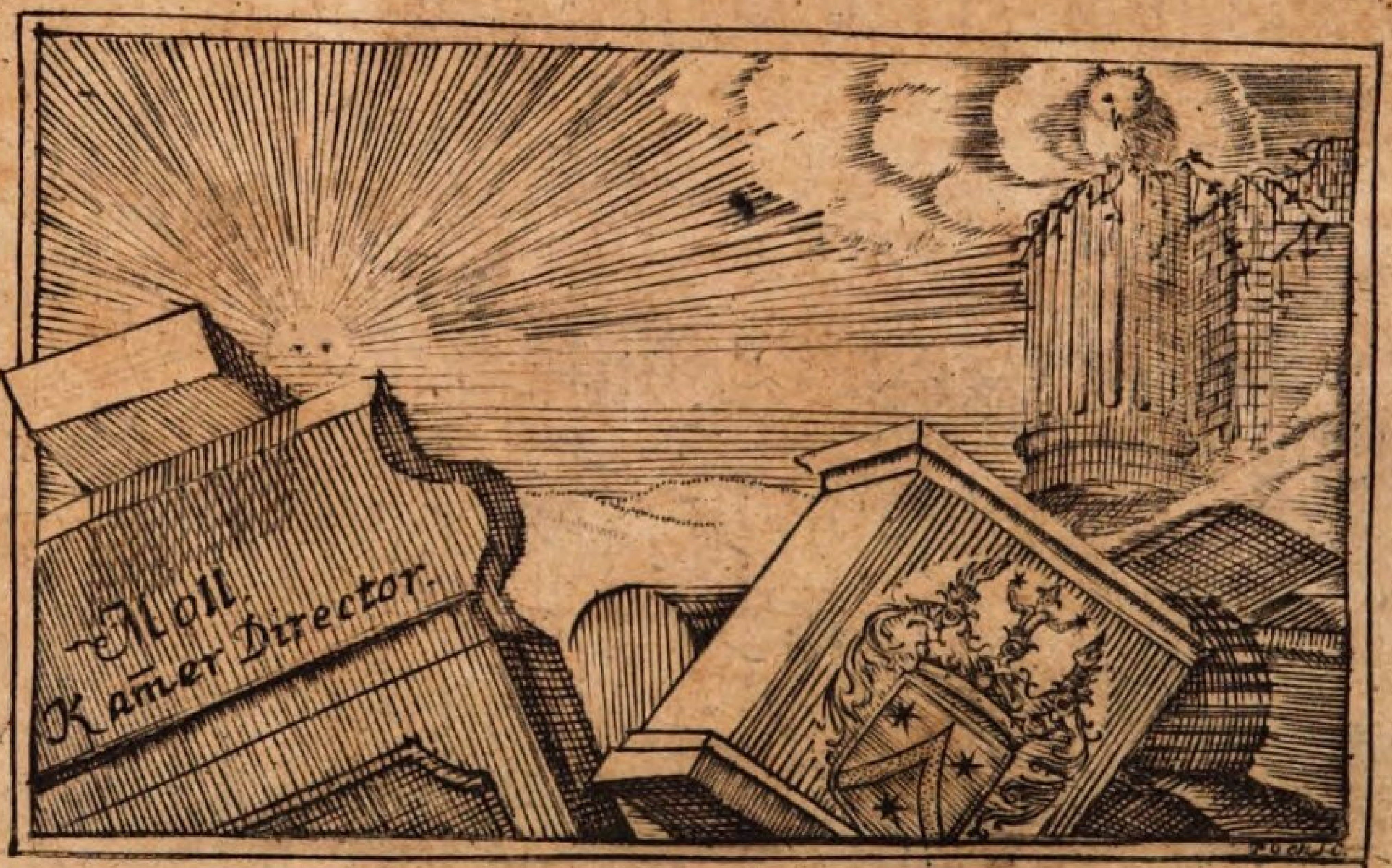

R

Grundzüge

zur

Werthschätzung der Landgüter

in

Mecklenburg.

Vom

Legationsrath von Ferber

auf Kleinen-Lunow.

Berlin,

gedruckt bey Johann Friedrich Unger.

1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Statt der Vorrede.

Ueber den Nutzen eines Versuchs zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg. . . . . S. 1

Erstes Kapitel.

§ 1.

Von dem Werthe, den Vorzügen und den Verhältnissen der Landgüter in Mecklenburg in allgemeiner Rücksicht. 6

§ 2.

I. Von dem Werthe, den Vorzügen und den Verhältnissen der Mecklenburgischen Landgüter in Bezug auf die Lage und natürliche Beschaffenheit des Landes. 8

§ 3.

II. Von dem Werthe, den Vorzügen und den Verhältnissen der Mecklenburgischen Landgüter in Rücksicht der politischen Beschaffenheit des Landes. 17

§ 4.

a. Von den Real-Vorzügen der Land-Güter und den Personal-Rechten ihrer Besitzer. . S. 18

§ 5.

1. Von der Freiheit im Kauf- und Verkauf der Güter. 19

§ 6.

2. Vom Recht der Landstandschaft. 20

§ 7.

3. Von der Zoll- und Accise-Freiheit; oder dem freyen Commercio überhaupt. . . . 23

§ 8.

4. Von der Schrift- oder Canzley-Säßigkeit. . 25

§ 9.

5. Von der Patrimonial-Jurisdiktion. . . 26

§ 10.

6. Vom Patronat-Recht. 28

§ 11.

7. Vom Erbjungfern-Recht. 29

§ 12.

8. Von der Befugniß auf Lehn-Güter Schulden zu contrahiren. 32

§ 13.

9. Von der Jagdgerechtigkeit. 33

§ 14.

10. Von der Freiheit von Einquartirung, Werbung und Bezahlung der Truppen, auch sonstigen gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Steuern. . 35

§. 15.

11. Von dem Recht des Niederlegens der Bauern. 36

§ 16.

12. Von der Befreyung vom Abzugs = Gelde. . S. 38

§ 17.

13. Von der Brau = und Brennerey = Gerechtigkeit. 41

§ 18

14. Von der Krug = Gerechtigkeit und dem Recht Mühlen anzulegen. 45

§ 19

15. Von den Ritterschaftlichen Brand = Assecurations = Cassen. 46

§ 20.

b. Von dem politischen Verhältnisse des Guthsherrn und seiner Unterthanen. 1. Von den Bauern. 2. Von den Einliegern. 46

§ 21.

c. Von denen auf die Güter ruhenden öffentlichen Abgaben. 73

1. Von den ordentlichen und gewöhnlichen Abgaben.

α. in Rücksicht des Landes = Herrn

a. die Landes = Kontribution

b. das Supplementum contributionis.

β. in Rücksicht der Landständischen Verfaßung,

a. die ordentlichen Necessarien

b. die Landes = Anlagen in sensu strictissimo.

c. die Amts = Anlagen.

2. Von den außerordentlichen und ungewöhnlichen Abgaben.

α. die außerordentlichen Reichs = und Kreis = Steuern.

β. die Prinzessin = Steuer.

Zweytes Kapitel.

§ 22.

Von dem Werthe der Landgüter in Mecklenburg in besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit einzelner Güter. . . . . S. 87

§ 23.

I. Von der Werthschätzung einzelner Güter ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und dessen Ertrag. 88

§ 24.

a. Von dem Werthe eines Guths in Bezug auf die Erbfolge in demselben. . . . 88

§. 25.

b. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht auf seine Gebäude. 95

§ 26.

c. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht der Hölzung. 97

§ 27.

d. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht der Fischerey. 99

§ 28.

e. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht der Lage des Hofes zur Bewirthschaftung des Feldes. 101

§ 29.

f. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht seiner Lage zum Absatz der Produkte. . . 105

§ 30.

g. Von dem Werth eines Guths in Rücksicht des

dermaligen Cultur-Zustandes desselben überhaupt, und insonderheit in Betracht der wirthschaftlichen Eintheilung seiner Äcker. . . . . S. 108

§ 31.

h. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht der Qualität seiner Äcker, nach welcher es Hof-Bauer- oder Pfarr- und Kirchen-Äcker sind. 111

§ 32.

i. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht der Lage des Feldes, ob es bergigt oder eben ist, ob es Gefäll an Wasser und hinlänglichen Abzug desselben hat, oder nicht. . 114

§ 33.

k. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht des Verhältnisses der Wiesen zum Ackerlande. 119

§ 34.

l. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht zufällige Einkünfte tragender Gegenstände. 126

§ 35.

m. Von dem Werthe eines Guths in Rücksicht privativer Lasten und Abgaben. . 127

§ 36.

II. Von der Werthschätzung einzelner Güter in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und dessen Ertrag. 128

§ 37.

a. Von dem Begriff einer Hufe. . . . 129

§ 38.
b. Von den bey der Bonitirung der Güter zum Grunde gelegt gewesenen Principiis, nebst Scheffel- und Ruthen-Maaße. . . . 133

§ 39.
c. Resultate aus der Bonitirungs-Instruction in Bezug auf die hiernach geschehene Bonitirung der Güter, nebst grundleglichen Bemerkungen über das Geschäft der Bonitirung selbst. 142

§ 40.
d. Anwendung der Resultate aus den Bonitirungs-Principien und der angehängten Bemerkungen zum Zweck der Beantwortung der Frage: Kann der Hufenstand eine Norm zur Werthschäzzung eines individuellen Guths abgeben, oder nicht? 150

§ 41.
e. Bemerkungen in Bezug auf Hufenstand und Hufenwerth als Folge der hierüber abgehandelten Paragraphen. 169

§ 42.
f. Auf welche Art ist der Werth eines Guths in Rücksicht der Beschaffenheit des Bodens und dessen Ertrags genauer zu bestimmen? 171

§ 43.
I. Von den verschiedenen Classen des Ackers überhaupt. 179

§ 44.
α. Von den verschiedenen Classen des Ackers in Bezug auf den Ertrag an Korn. . 192

§ 45.

β. Von den verschiedenen Classen des Ackers in Bezug auf deren Ertrag als Weyde. S. 202

§ 46.

2. Von den verschiedenen Classen der Wiesen und deren Ertrag. 206

§ 47.

g. Von den stehenden Einkünften. . . . 207

Drittes Kapitel.

§ 48.

Von den Wirthschafts-Kosten überhaupt. 208

§ 49.

1. Von den Wirthschafts-Kosten an Korn. . 209

a. Von den Wirthschafts-Kosten an Korn für die Leute.

α. für die Dorf-Einwohner.

β. für das Gesinde auf dem Hofe.

b. Von den Wirthschafts-Kosten an Korn für das Vieh.

§ 50.

2. Von den Wirthschafts-Kosten an Geld. . 219

§ 51.

a. Von den Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht des Wirthschafts-Inventarii und dessen Unterhaltung. . . . 220

§ 52.

α. Von den Wirthschafts- und Unterhaltungs-Kosten in Rücksicht des Vieh-Inventarii. 220

§ 53.

β. Von den Wirthschafts- und Unterhaltungs-

Kosten in Rücksicht des Feld = Wirthschafts = Inventarii. . . . S. 226

§ 54.

γ. Von den Wirthschafts = und Unterhaltungs=Kosten in Rücksicht des Haus = Wirthschafts = Inventarii. 228

§ 55.

b. Von den Wirthschafts = Kosten an Geld in Rücksicht der Wirthschaft an sich selbst. 230

§ 56.

c. Von den Wirthschafts = Kosten an Geld in Rücksicht des Arbeits = und Dienst=Lohns der Leute. 232

§ 57.

Sind die Wirthschafts = Kosten nicht leichter und kürzer zu berechnen? 234

Viertes Kapitel.

§ 58.

Von der Ungewißheit der Guths = Revenüen überhaupt, und von der Perikel und der deshalb zu berechnenden Entschädigung insonderheit. 238

Fünftes Kapitel.

§ 59.

Von dem Verfahren, um nach vorstehenden Angaben Ertrags = und Werths = Anschläge von Gütern zu entwerfen. 245

Sechstes Kapitel.

§ 60.

Beantwortung verschiedener auf den Gegenstand dieses Buchs Bezug habender Fragen. 251

§ 61.

Erste Frage:

Kann der Ertrag unserer Landgüter höher gebracht werden, und wodurch? 251

§ 62.

Zweyte Frage:

In welchem Verhältnisse befinden sich unsere Landgüter in Rücksicht ihres Zahlwerthes gegen die Landgüter anderer Länder? 261

§ 63.

Dritte Frage:

Welches sind die Ursachen der gegenwärtigen Preise unserer Landgüter, werden solche von Dauer seyn, oder können wir noch höhere erwarten? . . . 265

Beschluß. 286

Grundzüge

zur

Werthschätzung der Landgüter

in Mecklenburg.

Wir urtheilen selten nach der Sache selbst, sondern nach den Begriffen, die wir von der Sache haben. Darinn liegt unsere Beschränktheit, unser Irrthum. Laßt uns nicht Begriffe aus Begriffen ziehen, sondern uns der Sache selbst nähern, und wir werden Wahrheit finden.

v. Eckartshausen Aufschlüsse zur Magie aus geprüften Erfahrungen rc.

Statt der Vorrede.

Über den Nutzen eines Versuchs zu Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg.

In einem Zeitpunkte, wo die Landgüter in meinem Vaterlande eine Waare geworden zu seyn scheinen, mit der man, wie mit einer jeden anderen, handelt; die man heute kauft und morgen mit einem Gewinn von mehreren Tausenden wieder verkauft; die oft schon in einem Jahre durch mehrere Hände gehen, und wo wechselseitig Käufer und Verkäufer glauben, einen guten Handel gemacht zu haben; in diesem Zeitpunkte dringen sich dem stillen Beobachter dessen, was hierüber unter seinen Augen vorgeht, wie demjenigen, dem das Interesse seines Vaterlandes, oder das nähere oder entferntere seines Beutels am Herzen liegt, die natürlichen Betrachtungen auf: welches sind die Ursachen dieses Handels? Worin besteht der

Werth unserer Güter und wie ist solcher zu berechnen? Stehen sie jetzt wirklich in einem hohen, oder nur noch mittlerem Preise? Verkaufte man vor diesem zu wohlfeil, oder bezahlen wir jetzt zu theuer? Werden die gegenwärtigen Preise der Güter von Dauer seyn? Ist ein noch höheres Steigen oder ein Fallen dieser Preise zu erwarten? Können bey diesen Preisen mit Sicherheit Gelder auf Landgüter angelegt und angeliehen werden? u. s. f.

Die Untersuchungen über alle diese Fragen sind von einer unzubezweifelnden Wichtigkeit, da von den Resultaten derselben das Wohl des Ganzen, wie seiner Theile unzertrennlich abhängt. Es verlohnet sich also wohl der Mühe, hierüber näher nachzudenken und zu suchen, hier über Ursache, Wirkung und Folge soviel möglich bestimmte Aufschlüsse zu erhalten.

Die Beantwortung der eben angeführten und eine Menge anderer ähnlicher Fragen liegt theils in den allgemeinen Werth-Verhältnissen unserer Güter in Vergleich mit den Gütern anderer Länder, theils in den Grundsätzen, nach welchen der Ertrag und dadurch der Werth derselben in speciellerer Rücksicht auf eine der Sache angemessene möglichst sichere Art bestimmt werden kann; theils endlich aber auch in Verhältnissen, die der Strom der Zeit oft von sehr entlegenen Ufern herbeyführet, deren Dauer und Folgen von dem menschlichen Geiste aber so wenig anzugeben und zu berechnen sind, wie die der Krater im Monde. Mit jenen Ersteren habe ich es nach dem

Zweck meines Buchs hier nur zu thun, und in Rücksicht dieser Letzteren will ich am Schluß desselben meine Meinung niederschreiben, wenn sie gleich vielleicht eben so abweichend von den Meinungen Anderer seyn dürfte, als verschieden die Denk- und Vorstellungs-Art da seyn muß, wo es auf Berechnungen von Conjuncturen in der Zukunft ankömmt — da diese Berechnungen um so leichter einem Rechnungsfehler unterworfen sind, als Mecklenburg in Rücksicht des mehr oder minder theuren Absatzes seiner Producte lediglich von den hierauf Bezug habenden Verhältnissen im Auslande abhängt.

Meine Absicht ist daher zu versuchen, sowohl im Allgemeinen die Werth-Verhältnisse unserer Landgüter anschaulich zu machen, als auch alle die Data sorgfältig zu verzeichnen, auf welche bey Bestimmung und Berechnung des Werths eines jeden einzelnen Guts möglichst genaue Rücksicht genommen werden muß. Auf die Weise wünsche ich dem Einländer, wie dem Ausländer, dem Käufer, wie dem Verkäufer, dem Pächter, wie dem Verpächter sowohl die allgemeinen Werthverhältnisse der hiesigen Güter vorzuführen, als auch insonderheit auf manche Gegenstände aufmerksam zu machen, um Ertrags- und Werths-Anschläge von Gütern, nach hiesigen wirthschaftlichen Grundsätzen vielleicht mit einiger Sicherheit mehr entwerfen zu können.

Ob hierin mein Wunsch erfüllet ist, darüber mögen Sachkundige urtheilen. Daß ich überdem

allenthalben, wo von hiesigen Rechten und Verbindlichkeiten und sonstigen wesentlichen Verhältnissen die Rede ist, die Gesetzes-Worte immer selbst angeführet habe, darüber denke ich keine Vorwürfe, wenigstens von denen nicht zu erhalten, die es so tröstend und erquickend finden, wie ich es finde, mit denen Landesgesetzen persönliche Bekanntschaft zu machen, welche so angenehme Verhältnisse zusichern.

Erstes Kapitel.

§. 1.

Von dem Werthe, den Vorzügen und den Verhältnissen der Landgüter in Mecklenburg in allgemeiner Rücksicht.

Nichts in der Welt ist relativer, als der Werth einer Sache, da Convenienzien, Local-Verhältnisse, Zeit und Umstände auf ihn hinwirken. Den Werth einer Sache allen solchen gedenkbaren Verhältnissen bestimmen zu wollen, würde also eben so unmöglich seyn, als die Stärke eines Hebels für eine unbekannte Last anzugeben. Der Werth, den ich hier von den Landgütern in Mecklenburg zu berechnen mich bemühen will — nachdem ich ihre Vorzüge in allgemeiner Rücksicht werde bemerklich gemacht haben — wird also nur die auf Gründe gestützte Producten-Summe derselben seyn, das heißt derjenige Producten-Ertrag, von dem es nachher einem jeden In-

tereſſenten überlaſſen bleibt, durch Anſetzung hoher, mittlerer oder niedriger Preiſe nach Belieben die Summen des Ertrags oder die darnach zu berechnenden Zahlen an Capital-Werth und Zinſen ſelbſt in Geld zu überſetzen; da dergleichen Berechnungen in Geſellſchaft einer lieben Familie ohnehin immer die Lieblingsbeſchäftigung ſo vieler würdigen Landmänner für die lieben langen Winter-Abende iſt; auch überdem als eine durchaus precaire, von tauſend Verhältniſſen der Zukunft abhängige Sache, nie anders als von dem gegenwärtigen Augenblick mit Gewißheit beſtimmt werden kann.

Mit der Berechnung dieſer Producten-Summen habe ich es alſo lediglich nur hier allein zu thun, weil es außer meinem Plan liegt, außerweſentliche Vorzüge und Annehmlichkeiten eines Guts mit in Rechnung zu bringen, und ich überlaſſe es daher ausſchließend der Beſtimmung des Liebhabers, ob und wieviel er außerdem für ein ſchönes Haus, für einen engliſchen, in Mecklenburg angelegten Garten, für das Rauſchen eines lieblichen Bachs, für den Genuß eines Spatzierganges im Dunkel eines einſamen Waldes, oder für eine herzſtärkende Ausſicht in die ſchönen Fluren ſeiner Felder und deren Nachbarſchaft zu jenem weſentlichen Productions-Werth noch in Anrechnung bringen will. Doch werde ich ſein Herz noch mehr lieben, wenn es Gefühl hat für die Herrlichkeiten der Natur, der Kunſt und des Geſchmacks, die das meinige ſo grenzenlos feſſeln.

Der Werth und die Vorzüge, die ich von den Mecklenburgischen Landgütern in allgemeiner Rücksicht bemerklich zu machen habe, beruhen theils auf die localen Eigenschaften des Landes und dessen natürliche Beschaffenheit, theils auf die politische Verfassung desselben. Ich will solche näher entwickeln.

§. 2.

I. Von dem Werthe und den Vorzügen der Mecklenburgischen Landgüter in Bezug auf die Lage und natürliche Beschaffenheit des Landes.

Mecklenburg liegt zwischen dem 53ten und 55ten Grad der Breite nach Norden und dem 29ten und 33ten Grad der Länge nach Osten. Seine Gränzen sind gegen Osten Schwedisch- und Preußisch Pommern, gegen Süden die Mark Brandenburg, gegen Westen Lüneburg, Lauenburg, Ratzeburg, Lübeck, gegen Norden die Ostsee. Die Größe seines Flächen-Inhalts ist zwischen 260 bis 270 geographische Quadrat-Meilen zu bestimmen.

Das Clima ist gemäßigt, weil Mecklenburgs Küste sich gegen Abend zieht und das Land durch den nur etwa 20 Seemeilen entlegenen Dänischen Strand gegen kalte Winde geschützt wird. Einige außerordentliche Jahre der Hitze und Kälte ausgenommen, die wir erlebt haben, leiden wir in der Regel nicht durch diese Extreme; die in den Ländern unter andern Himmelsstrichen so oft die nachtheilig-

sten Folgen für die Producte des Erdreichs haben. Eben so wenig sind sehr starke Gewitter und deren Folgen — wie tiefer im Norden — zu befürchten, da der Küsten-Wind uns auch in den heißesten Sommermonaten kühle Witterung gewähret. Das Land ist mehrentheils flach und durchaus ohne eigentliche Gebürge, wodurch wir bey entstehenden Gewittern vor Wolkenbrüchen, die in den Gebürgländern durch Überschwemmungen oft so große Verheerungen anrichten, bewahret bleiben. Eben dies ist auch die Ursache, warum wir nur äußerst selten durch Orcane beschädiget werden, die bey uns unter die außerordentlichen Naturbegebenheiten mit Recht gezählet werden.

Die Lage Mecklenburgs an der Ostsee, die seine nördliche Grenze macht, gewähret demselben einen sehr vortheilhaften Absatz seiner Producte durch die Häfen zu Rostock und Wismar, und die Elbe, die Dömitz und Boitzenburg berühret, öfnet Mecklenburg den Weg mit denselben nach Hamburg und der Nordsee.

Außerdem ist Mecklenburg allenthalben mit Strömen durchschnitten, die den Handel und inneren und äußeren Verkehr zum Theil schon jetzt, noch mehr aber dann befördern werden, wenn die bis jetzt noch unbefriedigten Wünsche ihrer Schiffbarmachung einst in Erfüllung gehen werden.

Die Ströme, die ins Ausland führen, sind:

1. Die Elde, die Mecklenburg in einer Länge von

beynahe 16 Meilen durchströmt, die Städte Röbel, Wahren, Malchow, Plau, Lübz, Parchim, Neustadt, Grabow und Dömitz berühret, und sich an letzterem Orte in die Elbe ergießt.

2. Die Trave, die durch Aufnahme der Stepenitz und Wackenitz den Weg nach Lübeck und von da in die Ostsee öfnet.

3. Die Warnow, die den Rostocker Hafen bildet und zwey Meilen von da bey Warnemünde in die Ostsee fällt.

4. Die Peene, die die Städte Anklam und Wolgast berühret und sich bey der Peenamünder Schanze in die Ostsee ergießt.

5. Die Rekenitz, die bey der Eurleputter Mühle zwischen Laage und Güstrow entspringt, die Grenze zwischen Mecklenburg und Schwedisch-Pommern macht, und durch den Daßer-Ort in die Ostsee fällt.

6. Die Tollense, die aus dem See dieses Namens fließt und bey Deminin in die Peene fällt.

7. Die Rögnitz, die ein Arm der Stör ist, erhält diesen Namen bey Gloßin, und ergießt sich nach Vereinigung mit der Sude bey Blackede in die Elbe, und

8. Die Havel, die aus dem Baresee bey Ankershagen kommt, unterschiedliche Landseen passirt und jenseit Fürstenberg in die Mark Brandenburg läuft.

Die Ströme ausschließend für den Verkehr im Lande selbst, sind:

1. Die Nebel, die bey Zerrahn entspringt, Güstrow berühret und bey Bützow in die Warnow fällt.

2. Die Stör, die aus dem Schwerinschen See kommt, deren einer Arm sich eine halbe Meile von Neustadt in die Elde ergießt. Der andere Arm ist die schon angeführte Rögnitz.

3. Die Sude, die bey Hagenow entspringt, und sich bey Preten mit der Rögnitz vereinigt *).

Durch diese so vortheilhafte Lage Mecklenburgs zum Absatz seiner Producte ins Ausland genießen wir die Vortheile hoher Preise, die auswärtige Kriege oder der Mangel in andern Ländern entstehen lassen, und der höhere Ertrag der hiesigen Landgüter gegen die anderer Länder, wo sich der Absatz der Producte — es sey aus natürlichen oder politischen Ursachen — nur auf innere Consumtion beschränkt, ist davon eine natürliche Folge.

Außerdem genießt Mecklenburg das Glück, eine geographische Lage zu haben, durch die es bey den dermaligen politischen Verhältnissen der Mächte diesseits und jenseits der Ostsee so leicht keine Folgen kriegerischer Stürme in seiner Nachbarschaft zu be-

*) Das Mehrere über diesen Gegenstand s. in des Hrn. Bar. v. Langermann Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg, S. 23 u. f.

fürchten hat. Selbst der siebenjährige Krieg würde eben so wenig von nachtheiligen Folgen für Mecklenburg-Schwerin wie für Mecklenburg-Strelitz gewesen seyn, wenn nach den politischen Grundsätzen kleiner Staaten gegen mächtige Nachbaren auch hier gerechnet worden wäre.

Mecklenburg hat mehrentheils einen zu allen möglichen Getreyde-Arten sehr vorzüglichen Boden, der selbst da, wo er nur leicht und sandig ist, durch die hier eingeführte Koppelwirthschaft *) in den Getreyde-Arten, die demselben angemessen sind, sehr ergiebig ist. Ein Beweis dieser Wahrheit ist der allgemein bekannte starke Kornbau, die große Seltenheit eines Miswachses, besonders im Allgemeinen, und der verhältnißmäßige sehr beträchtliche Beytrag, den wir davon zur Consumtion für das Ausland alljährlich liefern. Dieser vorzügliche Korn-Ertrag von den Ländereyen ist daher auch die Ursache, warum wir diesen immer als Zweck, die Viehzucht aber nur als Mittel betrachten, um so mehr als der Ertrag, der aus dem Viehe entweder durch dessen Verkauf oder durch die Holländereyen und Schäfereyen gezogen wird, mit dem Ertrage aus dem Kornbau in

---

*) Über diese Wirthschafts-Art und ihre Vorzüge für Mecklenburg siehe meine Abhandlung: Über die Mecklenburgische Koppelwirthschaft. Ein Versuch über deren Anwendbarkeit in der Mark Brandenburg. Berlin 1793.

keinem Verhältnisse steht. Die Pferdezucht etwa aus- genommen, zieht daher selten jemand mehr als zum eigenen Bedarf auf, und da sehr viele Landwirthe auch hiebey ihr Conto nicht zu finden glauben, wenn sie wiederum den Ertrag ihrer Holländereyen gegen die Kosten eines eigenen Aufzuges berechnen, so fan- gen schon sehr Viele an, ihren Bedarf entweder in den Bauerdörfern zu kaufen, oder durch Aufkäufer aus Jütland und dem Hollsteinschen zu ziehen. Hierin hat aber der Mecklenburgische Landwirth ohnstreitig unrecht, da von dem eigenen Aufziehen und dem sorgsameren und besseren Unterhalte des Viehes des- sen Wohlstand, dessen größerer Ertrag, der Gewinnst eines mehreren und besseren Düngers — denn schlecht genährtes Vieh giebt auch nur schlechten, mageren Dünger — und von demselben wiederum der eines größeren Korn-Ertrages abhängt. Der Hollsteinsche, noch mehr aber der Obersächsische Landwirth, diesen Grundsätzen getreu, nähret sein Vieh besser, genießet es höher, und ist dadurch ohnstreitig einen merklichen Schritt weiter in seiner Cultur. Der Mecklenburgische Landwirth hingegen sieht noch zuweilen, wenn auch gleich nur seltener, nicht sowohl auf die Qualität als auf die Quantität seines Viehstappels — daher zuweilen das Übersetzen desselben. Seine ökonomische Glückseeligkeit besteht oft darin, eine große Hollände- rey zu halten, und er überläßt es dann der Geschick- lichkeit des Holländers, die Pacht herauszumelken. Wie groß ist ihre Holländerey, mein Herr? frägt

man, wenn von der Größe des Umfangs und des Ertrags eines Guts die Rede ist. Unter Funfzig Holländer-Kühen will nichts sagen; Sechzig bis Siebenzig läßt man ohne Apostrophe passiren; und nur erst vor Hundert und darüber hat man allen Respect. Man unterzieht sich daher in Fällen der Übersetzung nicht gerne einem allzu scrupulösen Calcül, ob für das Vieh im Sommer Weyde, und im Winter Futter genug vorhanden ist. Die leidigen Folgen davon sind 1) das dadurch oft nothwendig werdende Aushüten der Wiesen und deren Verderb, 2) der dadurch entstehende Mangel an Heu, dessen wir um so mehr bedürfen, als dies die einzige Erquickung des Viehes im Winter ist, dessen Deputat außerdem nur aus rauhem Strohfutter und mit Kaff aufgemengtem Häkkerling besteht. 3) Die Gefahr bey späten Frühjahren sein Vieh an Futter Mangel leiden zu sehen, und oft, wenn solches auch dergleichen Catastrophen mit dem Leben überwindet, doch eben so mager und elend auf die Weyde zu bringen, wie einst die sieben mageren Kühe im Traum-Gesichte des Königs Pharao. Daß aber solches ausgehungertes Vieh den größten Theil des Frühjahrs, oft selbst noch im Sommer, wenig oder gar keine Milch und Butter geben kann, ist leicht zu begreifen. Diese locale und im Ganzen, wie gesagt, nur seltene Ereignisse abgerechnet, hat Mecklenburg überhaupt einen schönen Mittelschlag von Rindvieh, wovon insonderheit die Koppelwirthschaft, die den Acker abwechselnd zum Korn-

bau und zur Weyde bestimmt, die wir durch Besaamung mit weißem Klee noch verbessern, die Ursache ist. Weit besser, dauerhafter und einträglicher aber würde unser Rindvieh ohnstreitig seyn, wenn wir den Satz als Grundsatz allgemein anzunehmen beliebten: daß eine geringere Anzahl Vieh, aber gut genähret und gehalten, mehreren Ertrag und mehreren und besseren Dünger liefert, als eine vielleicht noch mal so große Zahl bey gleich großen Schüsseln. Die Kuh milcht durch den Hals — dies sollte als eine bekannte Wahrheit allenthalben gelten.

Unsere Pferde sind dauerhaft und leicht durch die mehrentheils hohe und trockne Weyde die sie hier finden. Eben diese giebt uns auch bey nicht zu schlechtem Boden schöne wollreiche Schaafe, die durch die sehr allgemein werdende Veredelung durch spanische Böcke ihren Ertrag sehr ansehnlich vermehren.

An Obst, Fischen und Wild hat Mecklenburg keinen Mangel, und von Ersterem wird alljährlich auch noch dem Auslande überlassen.

Der Flachsbau wird, im Allgemeinen genommen, nur zum eigenen Bedarf betrieben, weil wir unsern Leinsaamen hauptsächlich in die Brache säen, die uns diese Nebensteuer beym Kornertrag immer wieder in Abrechnung bringt, und der Mecklenburger liebt mehr baar als durch Abrechnung saldiret zu werden. Inzwischen kömmt es nur auf den Entschluß an, den Flachsbau mehr betreiben zu wollen, und die hiesigen Ländereyen würden auch darin sich besonders hervor-

thun, und dadurch ein Erwerbsmittel mehr für den gemeinen Mann darbieten.

An Holz fehlt es in Mecklenburg bis jetzt auch nicht, obgleich im amerikanischen Kriege eine große Menge unserer besten Eichen und Kiehnen nach Holland und England wanderten. Auch wird es uns daran so leicht nicht fehlen können, theils wegen der großen Ansäungen und Anpflanzungen von allen Arten von Holz, besonders Tannen, die in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts fast allgemein geschehen sind, theils wegen des großen Schatzes, den wir an unsern Torfmöhren besitzen, die wir erst, so zu sagen, anfangen zu benutzen, und durch die jetzt schon an den mehresten Orten die Ziegelbrennereyen unterhalten werden, die durch Erleichterung des massiven Baues — den man durch inwendig vermauerte ungebrannte, in der Sonne getrocknete Mauersteine (Kluten) sich noch mehr erleichtert — uns des Bedarfs des eichenen Holzes, als des kostbareren, überheben. Daß man übrigens, beyläufig gesagt, die in der Art erbaute Häuser — wie dergleichen jetzt viele fabricirt werden — massive nennt, darin thut man denn doch dem Sprachgebrauch zu viele Gewalt an. Wirklich, ich würde sie des Unterscheidens halber und, wie mich dünkt, der Wahrheit gemäßer Lehmhäuser tituliren, denn von dem, was das mehreste an einer Sache ist, geschieht die Benennung (a potiori fit denominatio).

Aus allem diesem ergiebt sich zur Genüge: daß

die

die Landgüter in Mecklenburg im Allgemeinen schon durch die natürliche Beschaffenheit und Lage des Landes einen sehr entschiedenen Werth und Vorzug vor den Landgütern mancher anderer Länder Teutschlands haben. Nun will ich hiemit meine Bemerkungen über die politische Beschaffenheit desselben verbinden, und es dann dem Urtheil des Lesers überlassen, ob er dem Mecklenburger die Vorliebe für sein Mutterland und die Bewohnung seiner väterlichen Hufen mehr verdenken kann, wie dem biederen Schweitzer sein Heimweh in die schönen, friedlichen Thäler seiner Alpen.

§. 3.

II. Von dem Werthe und den Vorzügen der Mecklenburgischen Landgüter in Rücksicht der politischen Beschaffenheit des Landes.

Glücklich ist das Land, dessen Verfassung auf weise, politische Grundsätze ruhet; und dreymal glücklich mein Vaterland, daß es mit den Vortheilen einer vortreflichen natürlichen Lage und Beschaffenheit auch die einer weisen, zweckmäßigen, zum Wohl des Ganzen wirkenden Verfassung verbindet. Vollkommen glücklich wird es aber nur erst dann seyn, wenn Zeit und Verhältnisse einst die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft erlauben, deren Andenken meinem Herzen immer wehe thut, und über die ich weiter hin — wo ich über diesen Gegenstand

besonders zu reden habe — meine Gefühle und Gesinnungen nicht verheimlichen werde.

Die Vorzüge der Landgüter in Mecklenburg in Vergleichung mit den Gütern in andern Ländern, die ich hier in politischer Rücksicht bemerklich zu machen habe, und die soviel zu ihrem Werthe beytragen, sind theils Real-Vorzüge die den Gütern ankleben, oder durch ihren Besitz für die Person des Gutsherrn und dessen Stellvertreter respective erworben werden; theils bestehen sie in den nur geringen öffentlichen Abgaben, die von ihnen zu leisten sind. Ich will von Beyden besonders handeln, und dann die Verhältnisse des Gutsherrn und seiner Unterthanen unmittelbar folgen lassen.

§. 4.

a. Von den Real-Vorzügen der Landgüter und den Rechten, die durch ihren Besitz erlangt werden.

Diese Rechte und Vorzüge, die ich der Reihe nach aufführen werde, geben unsern Landgütern einen um so größern entscheidenden Werth vor den Gütern anderer Länder, als einige derselben sonst nirgends, wie z. B. das Erbjungfernrecht, andere wiederum nicht in dem Umfange, wie solche hier statt finden, in irgend einem Lande des teutschen Reichs angetroffen werden. Da es meines Weges aber nicht seyn kann, eine Staatsrechtliche Abhandlung über dieses Thema hier zu liefern; so erwarte man auch nichts Vollständiges, sondern nur auf

Gesetzes-Worte beruhende Anzeigen über diesen Gegenstand.

Diese Real-Vorzüge der Landgüter und diese Rechte, die durch ihren Besitz erlangt werden, sind folgende:

§. 5.

1. Die unbeschränkte Freiheit im Kauf- und Verkauf der Güter.

Den einzigen Fall ausgenommen, daß solche nicht an einen auswärtigen *Potentiorem* oder an Stifter und Commünen dürfen veräußert werden.

Landes-Grund-Gesetzlicher Erbvergleich §. 471.
»Das Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter, bleibt alle Wege uneingeschränkt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräußerung seines Allodial-Guts an einen auswärtigen *Potentiorem*, oder an Stifter und Commünen, unternehme. Gestalt diese hiemit ein für allemal verboten« —

§. 472. Ebend. »Bey Veräußerung der Lehne, soll dieses ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang: daß sofort nach geschlossenem Contract und ohnfehlbar binnen Jahr und Tag, vom Dato des Vollzugs desselben, allemal aber vor Besitznehmung und Übergabe des Guths, mittelst Einreichung des Contracts, der Lehnherrliche Consens gesuchet werden soll.«

Diesen angeführten Fall ausgenommen können die Mecklenburgischen Langüter also — sie mögen

Lehn= oder Allodial=Güter seyn — nicht wie in mehreren andern Staaten, blos ausschließend vom Adel, sondern von einem Jeden, wes Standes und Würden er sey, acquiriret werden. Selbst Bauern können ihre Hufen eigenthümlich acquiriren, und genießen sodann mit allen übrigen Gutsbesitzern gleiche Rechte, ausgenommen daß die Communen, Frauenzimmer und Unmündige auf den Landtägen keine Stimme haben, sondern so wie die Klöster von der Ritterschaft, und die im Rostockschen District Angesessenen von der Stadt Rostock, von dem versammelten Corps der Ritter= und Landschaft vertreten werden.

§. 6.

2. Das Recht der Landstandschaft.

Dieses ist mit dem Besitz eines jeden Guts — die in dem Rostocker District belegenen ausgenommen, als welche, wie eben bemerkt, in den landständischen Versammlungen von der Stadt Rostock vertreten werden — verbunden, d. h. daß der Gutsbesitzer in der Qualität eines Landstandes zu allen Deliberationen, die auf den Land= Creis= und Conventstägen zu halten sind, berufen wird, Theil nimmt und stimmet, in so ferne nicht etwa bey einigen Gegenständen die Verfassung und das Herkommen hierunter eine Ausnahme machen. Dieses Recht der Landstandschaft ist um so wichtiger, weil nach den Grund=Gesetzen des Landes hier alle Landes=Angelegenheiten vor dem Corps der Ritter= und Landschaft

gebracht und verhandelt werden, und weil der constitutionelle Einfluß desselben in die legislative Gewalt von keiner geringen Bedeutung ist.

Die nähere Bestimmung dieser wichtigen Vorrechte geben folgende §§ des Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleichs.

§. 145. »Land-Täge wollen wir, wie von jeher gebräuchlich gewesen, alle Jahre anordnen und ausschreiben, damit theils das alljährige Contributions-Wesen, Vergleichsmäßig eingerichtet, theils in Ansehung der künftigen Reichs-Crays- und Prinzessinn-Steuern*, jedesmal das Gehörige reguliret, theils über die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-*Constitutiones* berathschlaget und endlich alles dasjenige, was unter dem Namen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.«

§. 164. »Übrigens behalten wir uns vor, unsere Ritter- und Landschaft zu andern Convocations- und Deputations-Tägen zu berufen und über unsern und unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.«

§. 195. »Wenn — in gleichgültigen, es sey in Justitz-Policey- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von uns und unsern Nachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtägen, oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräthe, und der ganze Engere

Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet, ergehet die Publication der Verordnung nicht.«

§. 197. »Wir wollen — auf der Ritter- und Landschaft, oder der Landräthe und des Engern Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen.«

§. 198. »Im Fall aber, da die zu erlassende Verordnung, den Gerechtsamen unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen wir und unsere Nachkommen, ohne unsrer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.«

§. 199. »Gestalt wir hiemit in Gnaden zusagen, daß wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen, und darauf erfolgte freye Bewilligung unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwieder, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf unsere Domainen und Cammer-Güter gerichtete *Constitutiones*, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, noch darnach in unsern Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen.«

§. 7.

3. Die Zoll- und Accise-Freiheit oder freyes Commercium überhaupt.

Dieses genießt der Gutsherr wie sein Pächter sowohl in Rücksicht des Verkaufs aller seiner Guts-Producte, als auch alles dessen, was er zu seinem und der Seinigen Bedarf aus fremden Landen und Städten kommen lassen will.

Landes-G. G. E. Vergleich §. 252.

»Gleichwie — das freye und ungezwungene Commercium ein großes Theil der Landes- und eines jeden Eingesessenen Wohlfahrt mit ausmacht; also ist hiedurch festgesetzt worden, daß — denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes *Commercium*, mit allen dem, was sie auf den Gütern, und durch ihre ökonomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guts-Producten, sowohl *en gros*, als *en detail*, in- und außerhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.«

Ebendaselbst §. 255.

»Weil auch die Städte sich — beschweren, daß sich — Leute — finden, welche — vor- auf- und wegkaufen, um damit zu wuchern; so sollen solche Leute hinfort in unsern Ämtern so wenig, als in

den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkäufereyen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freiheit des Commercii, so wenig *directe* als *per indirectum* Einhalt zu thun, mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen und andern Fremden, unbenommen, den Land-Leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.«

Ebendaselbst §. 286.

Betreffend — die Zoll-Freiheit der Ritterschaft insonderheit: so sollen ihnen selbige nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürfenden Vieh, und sonstigem Zubehör, imgleichen von allen, zu Erbau- oder Besserung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe, und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käse und Honig, auch von der Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriget, und entweder daselbst, oder in unsern Städten, oder außerhalb Landes verkauft, folglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ungekränkt hiemit versichert und gelassen werden. Gestalt wir auch solche Freiheit auf ihre Pächter erstrecken.«

Selbst in dem Fall, da sich im Lande ein Korn-Mangel ereignen sollte, ist festgesetzt: daß in Rücksicht desselben abhülfliche Maaße soll getroffen, der Ausfuhr selbst aber kein Einhalt geschehen soll!

Land. Vergl. §. 365. »Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereignet, und deßfalls einig Verboth für nöthig befunden werden mögte, sollen die Deputirte der Ämter und der Vorder-Städte, wenn aber periculum in mora, die Landräthe und der Engere Ausschuß, vor dem Verboth gehöret, und ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.«

§. 366. »Wir wollen auch durch unsere Commissarien von Ämtern, Adel, und Städten, die Untersuchung des Mangels anstellen lassen, da dann, nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth, der Ausfuhr des Korns kein Einhalt geschehen soll.«

§. 8.

4. Die Schrift- oder Canzleysässigkeit der Gutsbesitzer.

Da in Mecklenburg alle Güter ihrer Qualität und Rechten nach adliche Güter sind, so ist auch jeder Gutsbesitzer hier schriftsässig, d. h. daß er in erster Instanz, es sey in causis realibus, oder personalibus, nur vor die hohen Landes-Dicasteria belangt werden kann. Dahingegen es in andern Ländern, wie z. B. in Obersachsen, Güter giebt, deren Besitzer, als solche, Amtssässig sind, und mithin in erster Instanz, wenn sie aber von Adel sind, nur in *causis realibus* unter dem Amte stehen, worin das Gut belegen *).

---

*) Wabst's Beschreibung der Justitz-Beschaffenheit in Sachsen p. m. 119.
Repertorium iuris germanici privati. T. I. p. m. 637.

§. 9.

5. Die Patrimonial-Jurisdiction.

Diese findet in Teutschland nur da statt, wo solche entweder ausdrücklich oder stillschweigend von dem Landesfürsten ist zugestanden worden, und wird nicht präsumiret *). Ersteres ist hier in Mecklenburg der Fall, und zwar mit der Ausdehnung, daß sich solche sowohl über causae civiles als ciriminales erstreckt.

Landes-G. G. Erb-Vergleich:

§. 412. »Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente und andere, unter derer von Adel und Landbegüterten Gerichtsbarkeit befindliche freye Leute, sollen in Sachen, welche nicht den Contract und des Gutsherrn eigene Person angehen, vor dem Guthsherrn in Person, in erster Instanz, belangt werden.

§. 413. »Es wäre denn, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichtsbarkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworfen hätten; welchen Fall ein unpartheyisches Gericht zu setzen, die Sache, auf Begehren, zu verschicken, allemal aber der Appellation an unsere Landesgerichte den Lauf zu lassen.«

§. 416. »In causis stupri, adulterii, et incestus, soll unser Consistorium die weltliche Gerichte keineswegs an der Bestrafung — hindern.«

---

*) *de Selchow* elementa iuris germ. privati hodierni §. 290. Lünigs Landſ. Ritterſch. I. 1139.

§. 417. »Nichtweniger soll die, unserm Consistorio über die Kirchen- Schulen- Hospitalien- und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nuzzen, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen über die, wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das *Exercitium iurisdictionis in delictis,* sie werden in den Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.«

§. 418. »Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in civilibus, vor unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde, und Bediente, noch auf die Priester-Bauern, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adliche und unsere Stadt-Obrigkeiten, sowohl in *Civilibus* als auch in *Delictis*, die Jurisdiction zu exerciren befugt seyn.

§. 419. »Auch soll denen von der Ritterschaft, den Landbegüterten, und Städten, die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Landstraßen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströhme, so weit sie selbige berühren, gelassen werden.«

§. 421. »In Criminal-Fällen soll ein anderwerts, besonders unter unsrer Gerichtsbarkeit delinquirender, unter adlicher Jurisdiction sich sonst befindender, und in loco delicti nicht sogleich er-

griffener, ohne und wieder Willen des Guths- und Gerichts-Herrn, von unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in unserer Gerichte Arrest geführet werden.«

§. 423. »Im übrigen erklären wir uns nochmals überhaupt in Gnaden dahin: daß wir Ritter- und Landschaft, bey der ihnen, mit den Lehn- und übrigen Gütern verliehenen — zustehenden Jurisdiction und ersten Instanz, durch unsere Collegia, Gerichte, und Beamte, oder andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache seiner Hintersassen zu verhören und zu entscheiden, überlassen, mithin daß vorher die Cognition vor die Landes-Gerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 10.

6. Das Patronat-Recht.

Dieses Recht geht als ein ius reale in der Regel, ausschließend auf die Person des Guts-Besitzers über; jedoch giebt es nicht allein Compatronate, sondern auch einige persönliche Patronate, die blos von gewissen Familien besessen werden, und wo der Besitzer des Kirchdorfs nur das Compatronat hat, jedoch wird zur Ausübung des iuris patronatus personalis erfordert, daß der Patron Gutsbesitzer sey. Dies ist z. B. der Fall mit den Patronaten der Kirchen zu Basse und Thelkow, welches die von Molt-

kesche Familie hat, dahingegen die Güter von Andern besessen werden.

Die Bestätigung des iuris patronatus befindet sich in folgenden §§ des Landes-Vergleichs:

§. 474. »Nach Maaßgebung des 12ten Art. der Reversalen vom Jahr 1621 wollen wir unsrer Ritter- und Landschaft das Patronat- und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätiget und versichert — haben.

§. 481. Die Kirchen-*Patroni* sollen bey ihren *iuribus Patronatus*, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle, auch bey allem was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem iure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschützt, und ihnen, weder von unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 11.

7. Das Erbjungfernrecht.

Dieses statutarische Vorrecht, welches die Mecklenburgischen Lehngüter ausschließend vor allen andern Lehngütern in Teutschland haben, besteht in dem Niesbrauche, den die Töchter des Lehnmannes, wenn er keine Söhne nachläßt und im Lande domiciliret hat, so lange wie sie leben, von den Gütern haben.

Assecurations-Revers vom Jahr 1621 n. 27.

»Weil auch — wegen der Erb-Jungfern, und wie weit sich derselben Privilegium erstrecket, — viel Streit fürgangen, als haben wir auf unser getreuen Ritterschaft selbst eigen unterthäniges Gutachten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erbjungfern, die ihnen angefallene Lehn-Güter, Zeit ihres Lebens frey, ungehindert jemands, doch allein *iure usus fructus* einhaben, nutzen und genießen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erbjungfrauen Vater, nicht soviel an Baarschaft und Allodial-Gütern, auf seinen Todes-Fall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebührlich ausgesteuert werden könnte, so soll ihr der Brautschatz ex feudo, pro quantitate ejusdem, wenigers nicht, und ungeachtet ihres habenden Niesbrauchs, abgerichtet, und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen weder ganz noch zum Theil zu alieniren, zu veräußern, oder auch zu deterioriren und zu verringern, und das harte Bau- und Mast-Holz weiter, denn zu des Lehns scheinbarem Nutz und Frommen, zu verhauen, keines Weges bemächtiget, oder dem Lehen-Folger auf den einen oder andern Fall allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu erstatten, auch die Gebäu unter Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflichtet seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf Ableiben des Lehn-Manns, haftende Schulde, dafern dieselbe von des Verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebührlich verzinset, aber die Haupt-Summa von

den Lehns-Folgern endlich wieder erleget und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehen-Gute dergleichen Besserungen eingerichtet werden, die den Lehens-Folgern zu besonderm Nutz und Frommen gereichen können, so sollen ihr oder ihren Erben, dieselbige, nach billiger Ermäßigung, zum Halbscheid, was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebessert, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden. Es soll aber eine Erb-Jungfer gar keine neue Gebäu, ohn Vorwissen der Lehens-Folger, anzurichten bemächtiget, oder dafür keine Wiedergeltung gewärtig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen, da mehr denn eine Erb-Jungfer vorhanden, und deren eine Todes verfähret, ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lehns-Folger verfalle. Demnach setzen und ordnen wir, daß die Erb-Jungfern, wenn sie ihres Vatern Lehn ungetheilt und *pro indiviso* gebrauchen und genießen, einer der andern succediren; hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet, der Verstorbenen Antheil auf die nächsten Agnaten und Lehenstrager, oder an uns den Lehen-Herrn, nach gestallten Sachen, respective verstammen und fallen soll.

Endlich wollen wir, da einer unser Lehen-Leute, der nicht in unsern Fürstenthumen und Landen häuslich gesessen, ohne männliche Leibs- Lehns-Erben, Todes verfahren, und allein Töchter hinter ihm verlassen sollte, daß dieselbige wenigers nicht, als wenn der Vater unter unser Bothmäßigkeit sein *Domicilium* und stetiges Anwesen gehabt, obberührtes Privi-

legii fähig seyn, nützen und genießen sollen und mögen.«

§. 12.

8. Die Befugniß auf den Lehn-Gütern Schulden zu contrahiren.

Nach dem Longobardischen Lehn-Rechte findet diese Befugniß nicht statt, und nach dem Privat-Lehn-Rechte der mehresten teutschen Länder ist, um Lehn-Schulden zu contrahiren, der ausdrückliche Consens der Lehnsvettern erforderlich. Hier aber und in Pommern ist diese Befugniß so ausgedehnt, daß hiezu weder der Consens des Lehns-Herrn noch der Agnaten erforderlich ist, und daß diese Schulden, es mögen solche eigentliche Lehn- oder nur Privat-Schulden des Vasallen seyn, wenn das Allodial-Vermögen desselben nicht zureicht, aus dem Lehn bezahlt werden müssen *). Der einzige Fall ausgenommen, wo das Lehn zur Eröfnung (Apertur) steht, als in welchem der Consens des Lehn-Herrn ausdrücklich erforderlich ist.

Assecurations-Revers v. J. 1621. n. 31.

»Demnächst haben wir — unser getreuen Ritterschaft, die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehn-Mann anererbte Schulden, und darinn er sonsten wegen gebührlicher Aussteuer und Abfindung seiner *respective* Töchter, Schwester, und Brüder, doch daß solches nicht übermäßig

*) *Tornow* de feudis mecklenb. P. I. p. m. 396.

mäßig geschieht, durch Feuers=Brunst, Ungewitter, und andere *casus fortuitos*, ohne seine Hin- und Fahrlässigkeit, aus Göttlicher unwandelbaren Verhängniß gerathen mögte, aus dem Uns eröfneten Lehen bezahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit der ausdrücklichen Bescheidenheit, Geding und Vorbehalt, daß der letzte Lehen=Trager ein *Inventarium* oder specificirte Designation der ihm angeerbten Schulden innerhalb 4 Wochen, nachdem ihm das Lehen heimgefallen, vermittelst Eydes zu *edi*ren, und in die Canzley einzuschicken. Und wenn er dann zur Aussteuer seiner Töchter und Schwestern, oder auch in andern Fällen, so jetzt vermeldet, einer Anleihung einer gewissen Summe Geldes benöthiget, solches Uns und unsern Nachkommen, den Regierenden Landes=Fürsten als den Lehn=Herrn, *supplicando* zu erkennen zu geben, und umb gnädigen Consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflicht; Wir aber und Unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröfnung der Lehen, keinesweges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.«

§. 13.

9. Die Jagdgerechtigkeit.

Diese ist in der Regel auf allen Gütern hergebracht, und zwar sowohl in Rücksicht der hohen als niederen Jagd. Selbst in dem Fall, wo von Seiten eines oder des andern Vasallen eine Renuncia=

tion der Jagd geschehen seyn möchte, soll solche den Agnaten nicht zum Präjudiz gereichen. Auch ist die vor diesem üblich gewesene Vorjagd auf den Ritterschaftlichen Gütern aufgehoben worden.

Landes-G. G. E. Vergleich:

§. 294. »Dem Zufolge wollen Wir keinem Unsrer Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jetzo im Besitz hat, einige Behinderung, Kränkung, oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehe, verstatten.«

§. 302. »Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Innhabers, vormahls etwa geschehene Renunciation der Jagd, nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciation, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, sofort cessiren.«

§. 304. »In Ansehung der Uns nach dem Inhalt der Reversalen bishero zugestandenen Vor-Jagden in den adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unsrer Landes-väterlichen Liebe und Mildigkeit hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unsre Ritterschaft samt allen Landbegüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entledigt erklären. Wie Wir denn — Uns der Vorjagd gänzlich begeben« —

§. 14.

10. Die Freiheit von Einquartierung, Werbung und Bezahlung der Truppen, auch sonstigen gewöhnlichen Reichs-Steuern.

Von der Einquartierung ist die Ritterschaft ohne alle Einschränkung, so wie von der Bezahlung und Verpflegung der Truppen befreiet, und die Anwerbung ihrer Leute findet auch nur blos in vorkommenden Reichs- Crays- und Landesnothwendigen Rettungs-Fällen statt. Auch die Fortifications- und Legations-Kassen, so wie die zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern werden gegen Erlegung der verglichenen jährlichen Landes-Contribution von dem Landes-Herrn allein getragen.

Landes-G. G. Erbvergleich:

§. 309. »Unsere Ritter- und Landschaft, ist und bleibt, nebst den Clöstern und Örtern des Rostockschen Districts von allem Beytrag, zu Bezahlung und Verpflegung Unsrer Truppen, gänzlich befreyet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu Unterhalten, gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- Legations-Kassen, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, Uns hiemit bündigst verpflichten.«

§. 313. »Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung

ihrer Unterthanen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten und Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit Geld-Beyträgen, außer den allgemeinen Reichs-Crayß- und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.«

§. 331. »Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubt seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegs-Dienste zu begeben; so wollen wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs-Crayß- und Landes-nothwendigen Rettungs Fällen geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adlichen Gütern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den Closter-Gütern und Gemeinschafts-Örtern weggenommen werden sollen.«

§. 15.

II. Das Recht des Niederlegens der Bauern.

Dieses fließt aus dem natürlichen Rechte über sein Eigenthum frey zu disponiren und dem Guts-Herrn gehöret hier sowohl der Acker, als in der Regel auch die Hoffwehr der Bauern. In der Meinung aber, daß durch eine uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts der Landesbevölkerung Eintrag geschehen dürfte, vereinigten sich die paciscirenden Theile im Landes-Vergleich dahin: daß die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften in der

Regel nicht statt haben, sondern ein jeder Guts-Herr schuldig seyn solle, ein solches Vorhaben dem Engern-Ausschuß zur Bericht-Erstattung anzuzeigen, damit die Nothdurft dieserhalb weiter Landesfürstlich verfügt werden könne.

Landes-G. G. Erbvergleich:

§. 334. »Was die Verlegung und Niederlegung der Bauern anlanget; so wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Clöster und der Rostockschen Gemeinschafts-Örter, bey ihrem Landsittlichen Eigenthums-Recht, über ihre Leibeigene Guths-Unterthanen, und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte, unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guths-Herrn, der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauern von einem Dorf zum andern setzen, und dessen Ackerwerk zum Hof-Acker zu nehmen, oder sonst dasselbe zu nützen, Fug und Macht haben soll; jedoch mit der Maaße, daß alle und jede darauf haftende Real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen und die verlegten oder niedergelegten Bauren, nach eines jeden Guths-Herrn *Convenience* auch außer oder ohne Hufen wieder untergebracht werden. Übrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verlegt werden, keine neue Onera realia auferlegt werden.«

§. 336. »So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften betrift, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entsteht; so soll solche eigenmächtige

Niederlegung eines Dorfs, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmal zuerst dem Engern-Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.«

§. 16.

12. Die Befreyung vom Abzugs-Gelde.

Beym Abzuge innerhalb Landes von einem Orte zum andern findet kein Abzugs-Recht statt, so wenig wie in Rücksicht des Adels von Seiten der Stadt Rostock.

Landes-Vergleich §. 350.

»Jedoch sollen die von der Ritterschaft bey der Freiheit von allen Abzugs-Geldern beym Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern, gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wider die Städte und Stadt-Gerichte allen Schutzes zu versehen haben.«

Ebendas. §. 351. »Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt Rostock, die daselbst wohnende von Adel beyderley Geschlechts, sie mögen angesessen seyn oder nicht, in Absicht auf ihre daselbst habende, und befindliche Mobilia und Immobilia von allen Abzugs- und Decimations-Geldern freyzulassen.«

In Rücksicht des Zehenden von außerhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehngütern, welcher von der Landes-Herrschaft behauptet wird, so wird solcher nicht eher entrichtet, bis durch Urtheil und Recht ausgemacht ist, daß die Befreiung von demselben der Ritterschaft nicht zustehe. In Ansehung der Allodial-Güter soll es bey dem Herkommen und Besitz bleiben. Zur Zeit ist aber beydes noch nicht als ausgemacht anzusehen, da der darüber beym Reichshofrath anhängige Proceß noch nicht beendiget ist *).

Land-Vergl. §. 348. »Wegen des Zehenden, von außerhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehngütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschaft mit Unsrer Cammer vor Unsern Landes-Gerichten sich in ordentlichen Proceß einlassen, darüber beyderseitige schriftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unpartheyischer Rechtsgelahrten, mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, gesetzt, immittelst aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehn-Geldern, nicht beschweret werden soll.

Ebendas. §. 349. »In Ansehung der Allodial-Güter aber, bleibt es bey dem Herkommen und Besitz.«

---

*) Mosers Zusätze zum teutschen Staats-Recht Th. II. S. 67.

Das unterm 3ten Julius 1784 in dieser Sache ergangene Reichshofraths = Conclusum *) lautet folgendermaaßen:

»Zu Mecklenburg Herzogthümer zum Engern Ausschuß verordnete Landräthe und Deputirte von der Ritter- und Landschaft, contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg = Schwerin, Appellationis die Abschoß = Gelder betreffend:

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo werden nunmehro die gebetenen Appellations-Processe abgeschlagen. Idque

2do Notificetur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin per Rescriptum mit dem Anhange:

Nachdem dieses Kayserliche Erkenntnis lediglich den Abschoß von dem Allodial = Vermögen betreffe, mithin auf den Zehenden von außerhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehn = Gütern nicht auszudehnen sey, als wollen Kayserl. Majestät Sich zu dem Herrn Herzog versehen, daß er wegen dieses Zehenden, weshalb in dem Erb = Vergleich vom Jahr 1755 § 348 stipuliret worden, daß die Ritterschaft mit dessen Abforderung bis zum Austrag des darüber abzuführenden Rechts-Streits nicht beschweret werden solle, *pendente lite* nicht mit *Arrestatoriis* vorgehen, auch die bereits verhängte Arreste, auf Anrufen, wieder aufheben, und solchemnach zu keiner Beschwerde Anlaß geben werde.

*) S. Manzels neue Meckl. Staats = Canzley Th. I. S. 220.

Fremden hingegen, die sich nach dem Landes-Vergleich ansäßig gemacht haben, und deren Erben wird auf den Fall des Abzugs das erweislich Eingebrachte ohne Abzugs-Geld verabfolget.

Landes-Vergleich §. 352. »Werden aber nach diesem Vergleich Fremde, mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande begeben und darinn niederlassen und ansäßig machen; so soll ihnen und ihren Erben, auf den Fall des Abzugs, das erweislich Eingebrachte, ohne Erlegung einiger Abzugs-Gelder, abgefolget werden.«

§. 17.

13. Die Brau- und Brennerey-Gerechtigkeit.

Diese gehöret in mehreren Staaten, wie z. B. in Schweden, Rusland ꝛc., besonders in Rücksicht des Brennens des Brantweins, unter die Vorrechte der Krone. In Teutschland wird auch in unterschiedlichen Ländern, z. B. im Hessen-Casselschen *), zum Brantwein-Brennen ein Privilegium oder undenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis) in Sachsen-Gotha **) der Consens des Landesherrn erfordert. Hier in Mecklenburg aber hat der Landbegüterte und dessen Pächter die Freiheit, nach Belieben Brantwein zu brennen, allein er darf ihn nur auf dem platten Lande und in seinen Krügen und Schenken, nicht aber in den Städten verkaufen.

---

*) Hessische Landes-Ordnung von 1731. §. 20.

**) Gothaische Land. Ord. S. 170.

Land Vergl. §. 250. »Anlangend das Brandwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch festgesetzt: daß unsrer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Land-Nahrung, solch Brennen des Brandweins und desselben Versilberung auf dem platten Lande, außerhalb Unsrer Städte, in Ankern und Oxhöften, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterten unverwehrt seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügern unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken zu dürfen.«

In Rücksicht des Bier-Brauens findet diese Gerechtigkeit für den Gutsherrn nur zu seinem eigenen Bedarf, zum Bedarf seiner Haushaltung, Arbeits-Leute und Glashütten, nicht aber zu einem weiteren Debit statt. Dies ist auch der Fall mit dem Mülzen.

Landes-Vergl.

§. 243. »Hingegen soll — der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien — ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemals verwehret seyn, oder werden, soviel zu ihrem und der ihrigen eigenem Gebrauch, und Behuf ihrer Haushaltung, und Ausrichtungen, auch Bauten, von nöthen ist, von ihrem

selbst gebauetem Korn, zu mülzen und zu brauen.«

§. 244. »Das Mülzen aus eigen-gebauetem Gersten, bleibet — der Ritterschaft, und den Landbegüterten allerdings, nach wie vor, frey; nur wird wegen solchen Mülzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daß das, auf dem Lande gemachte Malz, nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzt werden solle.«

§. 246. »Weil die Glashütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; so soll es einem jeden Eigenthümer derselben, alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit den Hütten-Meistern bester Gelegenheit nach, zu vergleichen. Jedoch auch der Gestalt: daß die Hütten-Meister damit keine Krügerey oder Häckerey zum Verkauf für andere, außer ihren Hütten-Leuten, treiben.«

§. 247. »Imgleichen ist — der Ritterschaft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien hiemit durchgehends reserviret, daß, wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Rader, Dröscher, Decker, Säger, Zimmer- und Mauer-Leute, oder andere Handwerker, Arbeits-Leute, und Künstler, auf ihren Gütern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.«

§. 240. »Den Bauers-Leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Mül-

ler, Küster und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern nur lediglich zu ihrer Nothdurft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu Mülzen und zu Brauen.«

Auch der Beleg eigener Krüge mit Bier, ist blos auf den Fall eingeschränkt, da diese Gerechtigkeit oder der Besitzstand derselben vor Anno 1682 binnen Jahresfrist nach dem Landes-Vergleich, oder durch Fürstliche Lehns- und Concessions-Briefe vor dem Jahre 1686 erwiesen worden ist. Sonst müssen die Krüger ihr Bier aus den Städten nehmen, es sey denn, daß die Nehmung des Biers keinen Verzug leidet, da es sodann dem Gutsherrn frey bleibt, selbst Rath zu schaffen,

Land-Vergl.

§. 233. »Hienächst sollen keine — Krüge, von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwo Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximiret seyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfrist, nach geschlossenem Vergleich, erweislich gemacht werden kann, entweder, daß solche Krüge vor dem Jahr 1686 in vorhandenen Fürstlichen Lehns- und Concessions-Briefen (die originaliter zu produciren) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschaft, und Eingesessene, solche Krüge, entweder selbst, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweisliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor *Anno* 1682 über rechts-

verjährte Zeit gehabt. Jedoch bleibt den Städten ihr Gegenbeweis vorbehalten.«

§. 239. »In dem Fall jedoch, da die Nehmung des Biers, vorkommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund-Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Rath zu schaffen.«

§. 18.

14. Die Krug-Gerechtigkeit und das Recht Mühlen anzulegen.

Die Krug-Gerechtigkeit hat der Guts-Herr so uneingeschränkt: daß es ihm frey steht, neue Krüge anzulegen, die vorhandenen zu verlegen, oder auch aufzuheben. Alles wie es ihm beliebt.

Landes-Vergl. §. 236. »Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben — seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, ingleichen neue anrichten zu können.«

Ein gleich uneingeschränktes und seltenes Recht hat auch der Guts-Besitzer, unbeschadet eines Dritten, auf seinem unstreitigen Grund und Boden Wind- und Wasser-Mühlen anzulegen.

Assecurations-Revers v. J. 1621. n. 32.

»So lassen Wir auch — geschehen, daß die von der Ritterschaft und Städten, auf ihrem unstreitigen Grund und Boden, da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget, und die Unterthanen auf gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden sind, unbehindert Mühlen bauen mögen.«

§. 19.

15. Die Ritterschaftliche Brand-Assecurations-Cassen.

Ich glaube diese wohlthätigen Anstalten hier nicht mit Unrecht unter die Real-Vorzüge der Mecklenburgischen Güter aufführen zu müssen, da sie fast alle in diese Cassen eingetragen sind, und also die Erhaltung einer so wichtigen Sache, wie die Gebäude eines Guts, für einen verhältnißmäßig sehr geringen Beytrag gesichert ist. Bey der im vorigen Jahre abgeschlossenen Rechnung betrug die Summe der in der Mecklenburg-Schwerinschen Ritterschaftlichen Brand-Casse versicherten Gebäude 4,839225 Rthl. N. ⅔ die der repartirten Brandschäden 4888 Rthl. 24 Schll. und der Beytrag à Mille 16 ¾ Schill. Die Summe der in der Mecklenburg-Strelitzschen Ritterschaftl. Brand-Casse versicherten Gebäude war am Schluß des vorigen Jahres 2,570,975 Rthl., die der Brand-Schäden 268 Rthl. 36 Schll. und der repartirte Beytrag 6 Pf. von Hundert.

§. 20.

6. Von dem politischen Verhältnisse des Gutsherrn und seiner Unterthanen.

Es bedarf keiner weitläuftigen Erklärung der Rechte des Menschen, um zu beweisen: daß jede, über die Grenzen bürgerlicher Ordnung hinausschreitende, Einschränkung des natürlichen, angebornen Rechts einer freyen Disposition über sich selbst — das auf

der Liste der unveräußerlichen Rechte, die der Mensch, als Mensch, hat — oben ansteht, hart, unnatürlich und widerrechtlich ist. Die Natur — die gesunde Vernunft schrieb diese Wahrheit in das Herz jedes Menschen, der nur so viel moralisches Gefühl hat, es unter seiner Würde zu finden, dem edelsten Geschöpfe der Gottheit auf der Erde — seinem Mitbruder — das schönste Kleinod seines Daseyns — seine natürliche Freiheit in Anspruch zu nehmen und durch Bande, wie die der Unterthänigkeit, zu fesseln. Und ich fürchte und fliehe das Herz aller derjenigen, die im Stande sind, sie gar vor dem Richterstuhl der Vernunft und der Gerechtigkeit vertheidigen und geltend machen zu wollen. Dies im Allgemeinen über diesen Artikel.

Was aber die Unterthänigkeit der Leute hier in Mecklenburg insonderheit betrift — die man nicht mit der Leibeigenschaft verwechseln muß — so ist solche hier nicht mehr so hart, wie sie es in älteren Zeiten war, und wie solche zum Theil noch in Böhmen, Mähren, der Lausitz, in Westphalen, besonders in Münster, Paderborn, Osnabrück, und andern Ländern *) mehr existirt; da sie für sich erwerben, ihre Dienste nach Grundsätzen der Wirthschaft und natürlichen Billigkeit bestimmt sind, und jede Übertreibung von Seiten des Herrn noch mehreren Nachtheil für ihn selbst entweder durch ihre Austre-

---

*) *de Selchow* elem. iuris germ. Edit. 5. §. 376.

tung, oder durch den Ruin der Bauern nach sich ziehen würde, als für sie selbst. Allein das Herz des Menschenfreundes fühlt dann schon Kummer genug, wenn es in den Folgen der Unterthänigkeit im Allgemeinen unwiderlegbar Mangel an Indüstrie und Thätigkeit, Unterdrückung und Vernichtung jedes Talents und die unwürdige, erniedrigende Bestimmung des Menschen erblickt, auf ein ganzes langes Leben hinaus, wie ein Automat, nur nach der Bestimmung fremder Laune und Willkühr handeln und leben zu müssen.

Dem Manne von Gefühl und gutem Herzen — und deren giebt es doch gottlob zur Ehre der Classe unserer Gutsbesitzer — Dank sey es der Bildung und Schöpfung unseres Zeitalters — so viele — sind diese wenigen Worte hinreichend, Veranlassung darinn zu finden, Wahrheit von Vorurtheil über diesen Gegenstand zu unterscheiden, und die Eindrücke, Empfindungen und Betrachtungen gewiß nicht mit Kälte und Gleichgültigkeit zu unterdrücken und abzuweisen, die sich ihm hiebey von selbst aufdringen müssen. Da es hier aber zu weit aus meinem Gesichtskreise liegt, über die Unterthänigkeit in moralisch-politischer Hinsicht ein Mehreres als das Gesagte anzuführen; so füge ich nur noch den innigen Wunsch meines Herzens hinzu: daß ein Jeder, dessen Verhältnisse es möglich machen, von nun an thätig sey, die Aufhebung der Unterthänigkeit, jedoch nur theilweise, zu befördern, weil dieses Übel — wie so viele andere

in der Welt — durchaus nicht auf einmal, sondern nur durch alljährliche Freylassungen mehrerer Familien gehoben werden darf — um die Gefahr zu vermeiden, Aufsehen zu erregen und dadurch Folgen zu veranlassen, die besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für das allgemeine Wohl, in unserm sonst glücklichen Vaterlande, sehr nachtheilig werden könnten *).

Da es eine so sehr allgemeine Behauptung ist, die überdem einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit an sich trägt: daß die Unterthänigkeit hauptsächlich Schuld an der unverhältnismäßig geringen Bevölkerung Mecklenburgs sey, die sich nach den angestellten möglichst genauen Berechnungen noch nicht viel über 1600 Menschen auf die Quadrat-Meile beläuft, und also sehr gegen die Bevölkerung anderer Länder zurücksteht; so benutze ich die Veranlassung, meine Meinung über diesen Gegenstand hier näher zu entwickeln, weil ich zum Wohl meines Vaterlandes wünsche, daß alle die anderen Ursachen, die hiezu fast mehr, oder doch gewiß nicht weniger als die Unterthänigkeit mitwirken, nicht verkannt werden mögen.

Allerdings würde in der Unterthänigkeit, wegen

*) Ein Mehreres über diesen Gegenstand enthält die lehrreiche Abhandl. des Hrn. Amtmann **Eggers** über **die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg.**

des erforderlichen Consenses der Gutsherrschaft zum Heyrathen, eine sehr offenliegende Ursache der geringen Bevölkerung vorhanden seyn, wenn von Seiten des Herrn dem Unterthan hierin im Allgemeinen Schwierigkeiten gemacht würden. Allein ich kann mit Wahrheit behaupten, daß dies wohl selten der Fall ist. Es ist allgemein bekannt, daß häufig nicht allein die Unterthanen auf Verlangen frey gegeben, sondern daß es ihnen auch verstattet wird, als Unterthanen, unterschiedliche Handwerke zu erlernen und sich dadurch zu ernähren. Ferner daß gegen Reverse täglich Heyrathen zwischen den Unterthanen verschiedener Herren geschehen und auf die Weise auch hier keine Ursache zur Beeinträchtigung der Heyrathen entsteht. Was aber noch mehr beweiset, daß in Praxi die Unterthänigkeit den Ehen nicht so viele Schwierigkeit in den Weg legt, wie vielleicht mancher glaubt, ist, daß man selten unter dieser Menschen-Classe weder alte Junggesellen, noch alte Jungfrauen findet, und sie den Cölibat so wenig lieben daß sie ihre Hochzeiten oft eher als ihre Verheyrathungen feyern. Wollte man behaupten, daß eben dies Verhältniß ihres Zustandes ihre Ehen minder fruchtbar mache; so beweiset nicht allein die Erfahrung in der Regel das Gegentheil, sondern da überhaupt schon die natürliche Billigkeit, wie die Landesweise dem Gutsherrn, eben dieses unterthänigen Verhältnisses wegen, um so mehr auch die Pflicht auflegt, für den Unterhalt seiner Unterthanen zu sorgen

wenn Alter und Schwachheit ihre Kräfte zur Arbeit lähmen; so wird die Unterthänigkeit eben dadurch für sie weniger fühlbar, und durch diese Wirkung der Unterthänige durch einen rechtschaffenen Herrn doch in etwas entschädigt, so wie auch dadurch: daß er wegen seiner Qualität als Unterthan — wenn er als Freymann steuerpflichtig wäre — nun dieserhalb steuerfrey ist. (Siehe die unten §. 21 angezogene Stelle des Land. Vergl. §. 44.) Dies sind auch die Haupt-Ursachen, warum der gemeine Mann sich im Allgemeinen wenig oder gar nichts aus der Unterthänigkeit macht; warum er sogar oft die Freylassung, wenn sie ihm angeboten wird, depreciret; warum freye Männer und Mädchen Unterthänige heyrathen, und sich dadurch unterthänig geben; besonders da — was sie mehr interessiren würde — sowohl der Freye, wie der Unterthan, die hier allenthalben unter einander dienen und wohnen, gleichen Lohn bekommen und die nehmlichen Dienste leisten. Ich suche vielmehr die Ursache des geringeren Verhältnisses der Bevölkerung Mecklenburgs in Vergleich gegen andere, von der Natur nicht reicher dotirte Länder Teutschlands:

1. in der caracteristischen Anhänglichkeit des Mecklenburgers an seine Heymath. Unter allen Völkern Teutschlands, die ins Ausland wandern und dort ihr Glück zu machen suchen, ist vielleicht der Mecklenburger, er sey aus welchem Stande er wolle, derjenige, der

dergleichen Glücksfahrten am wenigsten liebt. Geschehen solche auch, wie dies in den höheren Ständen so oft der Fall ist; so beschränkt sein Geist, wo möglich, solche schon gleich im Voraus auf einen gewissen Zeitpunct, nach Eintretung dessen er in der Regel, selbst mit Aufopferung von Vortheilen und Vorzügen, wenn der Himmel vor Unglück bewahret — und darinn haben die Mecklenburger viel Glück — wie der Storch nach seinem Neste zurückkehret. Bey dem gemeinen Mann beschränkt sich diese Anhänglichkeit nicht blos auf sein Vaterland, sondern schon sein Kirchspiel, sein Dorf, die Wohnung, in der er das Licht der Welt erblickte, haben so große Reitze für ihn, daß Vater, Sohn, Schwiegertochter, Schwiegersohn und alle sonstige Anverwandte in auf- und niedersteigender Linie, wenn es möglich ist, lieber in einer kleinen Wohnung sich einander zur Last leben und liegen, als sich mit mehrerem Unterhalt und Bequemlichkeit von einander zu trennen. Diese Anhänglichkeit isoliret ihn bis auf den Ort seiner Geburt und denen seines Kirchspiels, und wird, aus dem Grunde eines abzuwartenden Unterkommens, oft die Ursache seiner späteren Heyrathen, die daher bey dem männlichen Geschlechte selten viel vor dem vierzigsten Jahre geschehen. Hierin liegt auch die wahre Ursache, warum ihm die Unterthanen-Pflicht,

nicht ohne Einwilligung seines Gutsherrn, den Ort seiner Geburt zu verlassen, weniger fühlbar und empfindlich ist — denn sie greift so ganz unverdächtig in die Lieblings=Stimmung seiner Seele.

2. Ist ohnstreitig der Mangel an Erwerbfleiß, der einem Jeden bey dem gemeinen Mann, er sey frey oder Unterthan, hier auffallen wird, die Ursache der geringen Bevölkerung. Man mache in dieser Rücksicht einen Vergleich zwischen den Ober= und Nieder=Sachsen, und die Wahrheit fällt in die Sinne. Hat der Mecklenburgische Arbeitsmann mehr als er zu seinem Unterhalt auf die nächsten Paar Wochen braucht; so legt er sich auf die faule Seite, oder verlangt seine Arbeit mit Geld aufgewogen. Im Grunde streift sein Phlegma stark an Aversion vor die Arbeit, und nur Noth und Zwang kann ihn in der Regel dazu treiben; oder die entgegengesetzte Extremität macht auch mal die unerwartete Explosion — aber das muß nicht oft kommen — daß er sich NB. bey verdungener Arbeit eine Zeitlang des Gewinnstes wegen bis zum Krankwerden anstrengt, um nachher wieder seiner Lieblings=Neigung zu fröhnen, wie der Dachs im Loche von seinem eingesammelten Fette, oder wie der Bär von der Pfote zu speisen. Ruhe ist daher bey dem gemeinen Manne das größte Glück der Erde, lange

Ruhe der süßeste Vorgeschmack paradiesischen Genusses, und ich bin überzeugt, daß wenn in frommer Stimmung der Seele sich seine Phantasie einst daran wagt, ihm die Seeligkeit des Himmels vorzumalen, sie sicher nach keinem andern Bilde greift, als nach einem schönen, großen, weichen Bette, auf dem auch beym ewigen Liegen das einzige Unangenehme dieses schönen Guten, der Schmerz der Ribben wegfällt. Die Denk- Handlungs- und Lebens-Weise der Menschen sind unter allen Zonen so innigst vertraute Schwestern, daß sie nirgends eine besondere Haushaltung führen. So auch hier. Daher der gewöhnliche Ausdruck des gemeinen Mannes, um den glücklichen Zustand von Jemanden an einem Ort zu schildern: »He hätt da son raar liggen.« Daher der Grund, warum er alles so gerne um und neben sich hat — so gerne, auch ohne Noth, in der Atmosphäre seines Viehes wohnt und lebt. Daher die Ursache, warum er außer den gewöhnlichen sogenannten groben Arbeiten nicht gerne was lernt, und hierin hat er nach seinem Grundsatze nicht unrecht, nach welchem er behauptet: daß je mehr er lerne, je mehr müsse er arbeiten. Er hütet sich daher vor das Erstere, um sich der Gefahr des Letzteren nicht allzusehr auszusetzen. Man sage nicht, daß dies in der Nähe oder Ferne lediglich Folge des Unterthänigkeits-Nexus ist,

wo der Herr den Unterthan wenig Ruhe von der Arbeit läßt, und dadurch seine Sehnsucht nach derselben vermehret — denn die Arbeit ist durchaus nicht übersetzt — wo der Herr ihn placiret, wie er wohnen soll — wo der Herr das Recht hat, die Arbeit von ihm zu fordern, die er versteht — kurz wo der Herr die Uhr stellt, wie sie gehen soll. Freilich paßt hier manches auf den Unterthan. Aber warum treffen jene Caracter-Züge denn auch bey dem Freymann dieses Standes gerade eben so zu, wenn der Grund ausschließend in der Unterthänigkeit liegt. Denn auch dieser ist gleich kalter Natur für die Arbeit — hat ein gleiches Arrangement in seiner Wohnung, auch wenn er sie selbst bauet — gleiche Abneigung vor irgend tiefe Application. Ich weiß keinen andern Grund als den, daß sie Kinder einer Mutter sind. In diesem Mangel an Indüstrie suche ich bey dem Einfluß, den die Moral allenthalben auf die Physik hat, den Grund des wenigen Geschicks und Talents, das der gemeine Mann hat, sich zu irgend etwas zu bilden, was über den Horizont von Haaken und Eggen, Mähen und Binden hinausgeht. Diese Wahrheit bestätigen uns im Allgemeinen unsere Handwerker aus dieser Classe, die überdem, auch aus Liebe für ihr Vaterland und aus Furcht, es nicht wieder zu finden, selten und nicht lange, oder wohl gar nicht

ins Ausland reisen, wo sie Ausbildung und Geschmack erhalten, und mehr Gelegenheit finden würden, mit den Gegenständen ihres Gewerbes näher bekannt zu werden, welches doch ein sehr nothwendiges Requisit zur Arbeit selbst zu seyn scheinet. Was hier Indüstrie-Schulen für die Jugend — wenn wir erst dergleichen hätten — vermöchten, so wie ihre Wirkung auf den Caracter des Volks, müßte uns die Erfahrung lehren. Zur Zeit aber liegt in diesem Mangel an Geschick und Talent unläugbar auch

3. ein Hauptgrund des Mangels an Manufacturen und Fabriken. Daß diese aber, die mit der Handlung Bruder und Schwester sind, die eigentlichen Treibhäuser der Bevölkerung sind, beweisen alle manufacturirende Länder. Hier in Mecklenburg aber werden die Manufacturen und Fabriken so lange immer in einem undankbaren Boden gepflanzt seyn und kränkeln, bis der Sporn des Erwerbfleißes das schlafende Talent aufgeweckt und feinere Organe zu diesen Arbeiten an die Stelle der jetzt vorhandenen gröberen getreten sind. Aber es giebt noch mehrere Ursachen, die hier der Anlegung und Emporbringung der Manufacturen und Fabriken in den Weg stehen, und durch die sie — selbst nur zu eigenem Bedarf gewünscht, um das Geld im Lande zu behalten — immer nur

als eine unreife Frucht werden genossen, oder als eine vom Wurm der Theurung gestochene, werden abfallen müssen. Der Patriot verschweigt nichts, was seinem Vaterlande angeht, und aus dem Grunde muß man mir hier diese kleine Nebenreise schon zu gut halten. Hier sind die Ursachen:

a. Ist die körperliche Constitution des Mecklenburgers im Allgemeinen unverträglich mit der sitzenden Lebensart, der er sich zum Beyspiel bey den Woll- Baumwoll- und Leinwand-Manufacturen, als den wichtigsten, unterziehen müßte. Seinen gesunden starken Körperbau hat er hauptsächlich seinem vielen leben in freyer Luft zu danken. Diese müßte er hier mehr entbehren und die Folgen würden von dem fühlbarsten Nachtheil für ihn seyn.

b. Kömmt der Arbeitslohn (main d'oeuvre) hier höher zu stehen, als in andern Ländern, weil der starke, nervöse Magen des Mecklenburgers starke und gute Nahrung verlangt. Wenn der Obersachse sich oft mit einer Salz-Gurke und einem Stückchen Brod bey der Arbeit behilft; so müssen hier Pfunde Brod, Speck und große Schüsseln voll Kartoffeln aufgetragen werden. Man glaube nicht, daß ich hiebey nur den eigentlich sogenannten Landmann im Gesichte habe. Nein, auch unser Städter ist gleicher Natur — denn er ist, wenn er gleich

in der Stadt wohnet, darum doch mehrentheils eben so viel, und oft mehr Landmann als Bürger. Die Mehresten haaken und eggen, daß es eine Lust ist, und dann, wenn dabey nichts zu thun ist — denn dies geht vor — so wird ein Paar Stiefeln oder Beinkleider verfertiget, die denn freylich nicht immer nach der Vorschrift des Mode-Journals geformt sind. Der Städter ist ein wahrer Hermaphrodit von Bürger und Bauer. Auf die Application der Kinder zur mithülflichen Arbeit würde, meiner Meinung nach, auf lange Zeit hinaus noch nicht gerechnet werden können, und überdem müssen sie im Winter nach der Schule, um in die Köpfe doch etwas hineinzubringen, und im Sommer sind die Größeren mit dem Schleppen der Kleinen und mit anderen ihren Kräften angemessenen Haus- und Küchen-Angelegenheiten so beschäftigt, daß sie alle Hände voll zu thun haben: das größte Mädchen, oder der größte Junge der Familie ist Koch des Hauses, wenn die Mutter nicht zu Hause ist, sonst Küchen-Junge. Hierzu kommt der Mangel der Maschinerien, die größere Anstalten und Fonds verlangen, als hier irgend jemand aus mehreren Gründen Trieb und Beruf fühlt, anzulegen. Da dies Alles zur Erhöhung des Arbeitslohns hinwirkt; so muß dadurch auch die Waare gegen die des Auslän-

ders im Preise steigen, und Mangel an Absatz ist die natürliche Folge davon.

c. Um Manufacturen und Fabriken empor zu bringen, ist fast im Anfange, und so lange sie, wie man sagt, noch in der Kindheit sind, kein ander Mittel, als Verbot der Einfuhre von Waaren, die im Lande verfertiget werden, oder wenigstens hoher Zoll auf die Importation; und Verbot der Ausfuhre aller roher Materie, zu deren Verarbeitung Manufacturen und Fabriken im Lande vorhanden sind, oder ebenfalls wenigstens hoher Impost. Durch jenes wird der Einländer gezwungen, den Manufacturisten und Fabrikanten ihre Waare abzunehmen, durch dieses erhalten Beyde von ihm die rohe Materie zu wohlfeileren Preisen. Man blicke rechts, links, gerade aus, man findet es allenthalben so. Nun muß man aber in einem Lande, wo freyer Handel blühet, den Debatten mit beygewohnt haben, die Zoll, Accise, Impost auf irgend einen Artikel zu erregen pflegen, um sich von dem Hasse gegen diese Namen und Sachen, und von dem vorgefühlten Druck auf die freyschlagenden Nerven aller Interessenten einen deutlichen Begriff zu machen. Dieser Haß gegen Alles, was nur den Odeur von Zoll und Impost hat, ist hier mit Recht so allgemein, daß eine Menge Paragraphen im Landes-Vergleich erforderlich waren, um den Ständen das freye

Commercium zu sichern. Auch ich verläugne diese Gefühle nicht, und bin mit Reimarus durchaus der Meinung: daß alle Einschränkung der natürlichen Freiheit des Handels in der Regel eher nachtheilige als gute Folgen für den Staat hat. Wo solche zu diesem oder jenem Zweck nöthig ist, finde ich immer einen Beweis mehr: daß das Land und dessen Einwohner auf dem Wege nicht ihr Glück und Fortkommen suchen müssen, wo sich ihnen so viele Hindernisse entgegen stemmen, und daß sie mit Grund zu befürchten haben, auf der einen Seite, wo nicht mehr, doch gewiß eben soviel zu verlieren, als sie auf der andern nur irgend gewinnen können.

Den großen Zweck, ihre über den ganzen Erdball verbreitete Menschen-Familie, so wie alle einzelne Glieder derselben allenthalben in Verbindung zu setzen und der Absicht ihrer Ausbildung und gesellschaftlichen Beystandes näher zu führen, konnte die Vorsehung nicht besser erreichen, als dadurch: daß sie den verschiedenen Zonen — verschiedenen Menschen-Arten — verschiedene Producte gab; den verschiedenen Nationen wiederum verschiedene Talente, Fähigkeiten, natürliche körperliche und geistige Anlagen und Fertigkeiten zutheilte, und diese wieder tiefer hinab in einzelnen Menschen-Subjecten so weise nüancirte und übergehen ließ: daß auf die Weise ein Welttheil des Andern, ein Land des

Andern, eine jede Nation der Andern, ja sogar ein jeder einzelne Mensch des Andern bedürftig werden mußte, und sich schon der Noth und des Interesse-wegen nicht isoliren konnte. Ach! und Menschen wollen die Mittel zu diesem Zweck meistern, entgegen arbeiten — es besser machen, dadurch, daß sie sich als einzelne Völker alles allein schaffen wollen, was sie sich nicht allein schaffen können und sollen — strecken die Hand aus, das Band zu zerreißen, wodurch der gute Vater der Welt alle Menschen — seine Kinder — zu ihrem eigenen Besten so weise und liebevoll in Verbindung setzte. Wäre es aber möglich, daß die Producte des heißen Süden im kalten Norden hervorwachsen und aufgefunden werden könnten — wäre es möglich, daß kein Land, kein Volk des andern mehr bedürfte; so würde über kurz oder lang alle Humanität verschwinden und das Menschengeschlecht wieder in die Barbarey zurücksinken, aus die es der Handel, mit seinen wohlthätigen Folgen des Verkehrs der Völker aller Welttheile unter einander, hervorzog.

Ist mein Raisonnement nicht ganz ohne Grund; so frage ich — da überdem die Handels-Balanz zum Vortheil Mecklenburgs ausfällt — warum wollen wir die nicht spinnen und weben lassen, die dies besser verstehen als wir, und dagegen durch fleißigere Cultur der Pro-

ducte unseres Erdreichs — bey der uns ohnehin noch soviel zu thun übrig ist — zur großen Producten-Masse der Welt das Unsrige beytragen und damit für diesen Nahrungs-Artikel derjenigen brüderlich sorgen, die dagegen für uns warme und kühle Kleidung weben — uns Wein pressen und Citronen pflücken, wie wir es wünschen und verlangen. Warum wollen wir Geister hervorrufen und uns Magenkrämpfe zuziehen, da es sich ja unter Menschen, die sich den ländlichen Geschäften widmen, auch so gut leben läßt, und es so hübsch ist, gesund zu seyn — warum wollen wir den Baum pfropfen, den die Natur ungepfropft so schöne Früchte tragen läßt.

Endlich so ist es überdem unläugbar wahr: daß große und kleine Staaten hierin durchaus nicht gleiche Grundsätze adoptiren und befolgen können, weil ihre Verhältnisse sowohl wegen der Verschiedenheit ihrer Staats-Systeme, als auch ihres Umfangs und natürlichen Beschaffenheit wegen durchaus in dem Grade verschieden sind und seyn müssen, als ihre Zwecke in der Regel nach ganz andern Quadranten berechnet sind, und oft auf ganz entgegengesetzte Puncte auslaufen.

Soll aber dem bisherigen freyen Commercio, nach vernünftigen, hier besonders ihre Anwendung findenden Grundsätzen, kein Schnür-

leib angelegt werden — wovon ich überdem guten Grund habe zu glauben, daß es damit nicht über einige leise Berührungs-Puncte, die, durch Sammlung von Erfahrungen hierüber, immer ihren einstweiligen Nutzen haben mögen, hinausgehen wird — so kann auch durch Manufacturen und Fabriken im Allgemeinen und im Grossen für Mecklenburg nichts wesentlich nützliches beschaft werden.

d. Vertritt sodann die Vorliebe vor die Waare des Auslandes den Absatz hiesiger Fabrikate immer den Weg. Wie freuen wir uns nicht sagen zu können: dies ist aus England, Frankreich, Italien. Diese menschliche Leidenschaft ist so allgemein herrschend durch alle Zonen, daß wir auch den wilden Neu-Seeländer mit seinem Knochen-Staat in Nase und Ohren, so wie alle seine Brüder in der Süd-See ihr Alles dahin geben sehen, um am Bord des europäischen Schiffes, einen Nagel, eine Scheere, einen kleinen Spiegel oder auch nur ein Läppchen rothen Tuchs dafür einzutauschen. Machen es aber viele cultivirte Nationen wohl viel besser? In dieser dem Menschen unläugbar allgemein angebornen Vorliebe vor die Waare des Auslandes finde ich ein neues tief gelegtes, und dadurch auch tief wirkendes Mittel der Vorsehung, ihren Lieblings-Zweck, die Verbindung und Mittheilung der Menschen unter sich zu befördern, die

nun auf die Weise, selbst durch den Grund der mehreren Güte der einheimischen Waare nicht mehr schlechtweg gestöret werden kann. Endlich
e. vermehret die große Concurrenz der Producte ausländischer Manufacturen und Fabriken — die man uns hier allenthalben und bey jeder Gelegenheit unter die Augen legt — die Schwierigkeit der Emporbringung der Unsrigen. Wer da sieht, wie sehr der Erfindungs-Geist des Ausländers raffinirt, in jedem Stücke seiner Arbeit an Eleganz und Nutzen das non plus ultra seiner Kunst und seines Genie's ahnden zu lassen, und setzt damit den Hang und die Neigung des Einländers in Contrast — der glückliche Besitzer solcher Herrlichkeiten zu seyn — dem wird es auch nicht länger problematisch bleiben, welchen Erfolg unsre Manufactur- und Fabrik-Anstalten haben können, denen überdem aus den angeführten Gründen durch die Unmöglichkeit mit den Verkäufern des Auslandes in der Regel gleichen Preis zu halten, der nothwendigste Flügel gelähmt ist.

Man erwäge gefälligst, ohne vorgefaßte Meinung, alle diese Schwierigkeiten in Bezug auf hiesige Manufacturen und Fabriken, die nach meinem Gefühle wie große Alpen-Massen hier aufgethürmt liegen, wo auch ein Hannibal mit seiner Essig-Cur schwerlich einen Weg bahnen würde — man bedenke die Metamorphose, die hier mit dem gemeinen Mann

zu solchen Arbeiten vorgehen müßte, die warlich nicht so leicht ist, wie die des Jupiters in einen Schwan, und wo alle seine alten physischen und moralischen Bestandtheile in andere neue aufgelöset und umgegossen werden müßten. Ich fühle mich wenigstens durch dies alles bewogen zu glauben, daß Mecklenburg durch Manufacturen und Fabriken auf keine Weise je Glück machen wird, oder was mehr ist, in sich glücklich werden dürfte.

Nun bin ich von meiner kleinen Nebenreise wieder zurück, um meinem lieben Leser die übrigen Ursachen der geringen Bevölkerung Mecklenburg's, von deren Erzählung ich mich vorhin beurlaubte, ungesäumt vorzuführen.

Diese beruhen:

4. in der wenigen Gelegenheit, die zur Zeit in Mecklenburg vorhanden ist, ein kleines Grund-Eigenthum zu erwerben. Ist irgend etwas im Stande, den Caracter des Volks zu heben, seinem Phlegma mehr Wärme beyzumischen und den Erwerbfleiß mehr anzuspornen; so ist es dieses. Diese Gelegenheit würde aber sehr leicht und vielleicht mit Gewinn, wenigstens ohne Schaden durch die Parcelirung der großen Bauerdörfer, und dann mit der Zeit auch durch Parcelirung von Hof-Äckern gegen Erlegung eines jährlichen Canons — wie im Hollsteinschen, wo wir darüber das Beyspiel vor Augen haben — geschehen können. Schon ist die Bahn

dazu gebrochen, da die Fürstlichen Bauern mehrentheils in Dienstgeld oder Pacht gesetzt worden, und andere Gutsbesitzer diesem Beyspiele mit den Ihrigen folgen; wovon die Vortheile vor Beyde und vor das Wohl des Ganzen mit jedem Jahre sichtbarer werden.

5. Würde nach Verhältniß der geringeren Mortalität auch die Bevölkerung mehr zunehmen, wenn die Mängel der Medicinal-Policey gehoben, und der gemeine Mann leichter und ohne große Kosten — besser aber ohne alle Kosten die Hülfe eines Arztes erhalten könnte, wenn solche nothwendig wird. Die nachtheiligen Folgen dieser fehlenden Hülfe wird für den gemeinen Mann um so empfindlicher, als er dadurch in die Hände von Pfuschern und alten Weibern geräth, die ohne Fühlhörner des Verstandes und gesunder Vernunft — von medicinischen Kenntnissen oder Sinn ist gar nicht die Frage — in der Regel seinen Zustand verschlimmern, bis der Tod seine Leiden endet. Es wäre daher so sehr zu wünschen, daß dieser Gegenstand ernstlich in landständischen Berathschlagungen beherziget und Hülfe geschaft würde, wo sie für das allgemeine Beste so nothwendig und von den wohlthätigsten Folgen seyn würde.

In diesen angeführten Ursachen finde ich mehr den Grund des nachtheiligen Verhältnisses der Bevölkerung Mecklenburgs als in der Unterthänigkeit,

die freilich in soferne auch immer das ihrige dazu beiträgt, als jede Einschränkung der natürlichen Freiheit die Bevölkerung unterdrückt, aber hier nicht die Schuld allein zu tragen hat.

Nach dieser langen Abschweifung komme ich nun endlich wieder auf den Gegenstand meines §phes zurück, der die Verhältnisse des Gutsherrn und seiner Unterthanen betrift.

Die Unterthanen bey einem Gute — von denen ich schon oben bemerkt habe, daß sie allenthalben mit freyen Leuten untermischt sind, die mit ihnen gleichen Lohn bekommen und gleiche Dienste leisten — sind entweder 1. Bauern oder 2. Einlieger (Tagelöhner).

1. Die Bauern sind wiederum entweder Voll- Halb- oder Viertel-Bauern oder Hüfner, je nachdem sie mehr oder weniger Ackerwerk haben. Ihre Dienste sind ebenfalls nach der Größe und Güte desselben berechnet, und daher durchaus nicht allenthalben gleich. Die Bauer-Äcker liegen mehrentheils in 3 oder 4 Schlägen — einige Bauer-Güter etwa ausgenommen, mit denen man den Anfang gemacht hat, sie in Koppeln zu legen, um auch den Bauern die Vortheile dieser Wirthschafts-Art genießen zu lassen. Die Versuche haben geglückt, und es ist daher zu vermuthen, daß da, wo die Localität und sonstige Verhältnisse es erlauben, auch gleiche Einrichtungen werden getroffen werden.

Ein Voll-Bauer hat bey einer Eintheilung

von 3 oder 4 Schlägen gewöhnlich 40 bis 48 Schfl. Aussaat in jedem Schlage, außerdem eine Koppel für sein Zugvieh, und Weyde für seine Kühe — deren er etwa 5 bis 6 hat — und für sein junges Vieh. Dafür schickt er dem Herrn täglich 1 Gespann Pferde und Ochsen, 1 Knecht, 1 Jungen und eine Dirne in Arbeit, und in der Erndte 2 Mäher und Binder. Im Winter muß er mit den Pferden Korn-Fuhren leisten und die Dirne und der Junge finden zu ihrer Unterhaltung andere Arbeit. Außerdem erlegt er 10 Rthl. N. $\frac{2}{3}$ Kopfgeld — so wie der Halb- und Viertel-Bauer sein verhältnißmäßiges Quantum an den Herrn, welcher letztere dagegen die Landes-Contribution von den Hufen bezahlt, von denen der Bauer die Äcker inne hat.

Ein Halb-Bauer schickt von dem halben Ackerwerke, so der Voll-Bauer hat, täglich einen Jungen mit 1 Gespann Ochsen zum Haaken, und eine Dirne zur Arbeit; in der Erndte einen Mäher und Binder. Mit Pferden dient er gar nicht.

Der Viertel-Hüfner oder Cossat schickt 2 auch 3 Tage in der Woche 1 Gespann Ochsen zum Haaken und die andern 3 Tage einen Handdienst.

In den Fürstlichen Ämtern sind schon, wie ich vorhin erwähnte, die mehresten Bauern des Dienstes entlassen und zu Pacht-Bauern gemacht worden, und die Güter, wohin sie dienten, besonders verpachtet worden. Allen übrigen Bauern steht eine gleich vortheilhafte Veränderung bevor, sobald die Pacht-

jahre der Pächter, denen jetzt die Dienste der Bauern zugetheilt sind, abgelaufen seyn werden. Der Einfluß dieser Veränderung auf den Erwerbfleiß und das bessere Fortkommen der Bauern wird schon jetzt merklich sichtbar, da überdem — was diesem Triebe Hände und Füße giebt — den Leuten ihre Äcker zu solchen Preisen verpachtet sind, daß sie die Güte ihres Landes-Fürsten gegen sie nicht verkennen können. Die Vortheile dieser Einrichtung sind auch von andern Gutsbesitzern, die Bauern haben, bereits gefühlt und beherziget worden; indem es kein angenehmer Anblick ist, den Bauer mit verschrobener Physiognomie, den Brod-Sack unterm Arme, vor der Thüre stehen zu sehen, Hülfe erwartend. Mir sind selbst mehrere Güter bekannt, wo zum großen Vortheil des Herrn und der Bauern schon ähnliche Einrichtungen getroffen sind; und es ist des augenscheinlichen Vortheils wegen nicht zu zweifeln, daß in wenigen Jahren, alle, oder doch die mehresten Bauern in Mecklenburg auf Dienstgeld gesetzt, und kleine Pächter seyn werden, die zum größeren Wohlstande des Landes und ihrer selbst die Wahrheit bestätigen werden: daß Freiheit vom Dienstzwange und vermehrte Gelegenheit zum Erwerb die einzigen sichern Mittel sind, ihre Auferstehung zu neuem Leben und Thätigkeit möglich zu machen.

2. Das Verhältniß der bey den Gütern befindlichen freyen und unterthänigen Einlieger, Katen- oder Häuschen-Leuten gegen ihren Herrn besteht

darin: daß sie ihm mit Mann und Frau die Arbeiten seiner Wirthschaft beschaffen, und dagegen von ihm die nach Verschiedenheit der Orte auch verschieden hergebrachten Emolumente und Lohn erhalten. Diesem gemäß hat jeder Katenmann in der Regel Haus, Garten, Weyde und Futter für 1 oder 2 Kühe, und erhält außerdem an einigen Orten so vielen Acker, als er mit dem Dünger seines Viehes zu düngen kann, an andern aber nur eine bestimmte Anzahl von Quadrat-Ruthen, z. B. 60 bis 90, um Korn darauf zu säen, die ihm der Herr bestellen läßt, wozu er aber, so wie zu dem $\frac{1}{4}$ Leinsaamen, welches er ebenfalls gesäet erhält, die Einsaat hergiebt. Schweine, auch einige Schaafe und Gänse, sind ihm ebenfalls an den mehresten Orten zu halten verstattet. Für alles dieses arbeitet die Frau 2 Tage in der Woche unentgeldlich, oder geht — wie es heißt — zu Hofe — an einigen Orten ist die Anzahl dieser sogenannten Hof-Tage jährlich um einige größer, an andern auch wieder um einige geringer — spinnt im Winter unentgeldlich 8 bis 12 Pf. Heeden Garn auf, und erhält die übrigen Tage, die sie außerdem arbeitet, nach Verschiedenheit der Orts-Weise mit 4 auch 5 Schill. bezahlt. Der Mann dagegen leistet für jene Emolumente gewöhnlich gar keine oder nur einige wenige Dienst-Tage, und erhält vielmehr 7 bis 8 Schill. Taglohn, oder auch, wie es hie und da hergebracht ist, nach Maasgabe der Jahres-Zeiten, in den kurzen Tagen 6, in den langen

Tagen 8 bis 9, und in der Erndte 10, auch wohl gar 12 Schill. Manche Arbeit wird diesen Leuten auch, wie z. B. das Graben und Raden, in Verdung gegeben, da sie dann, wenn sie fleißig sind, ihren Tagelohn höher als gewöhnlich bringen können. Das Dreschen thut der Einlieger hier um den 17ten Schfl. sowohl beym Winter- als Sommer-Korn, und liefert außerdem auf die Last Winterkorn 4, und auf die Last Sommerkorn 6 Schfl. Hinterkorn oder Ächters, oder hat er dessen weniger; so wird so viel, als das beträgt, von dem reinen Korn abgerechnet, wovon er Lohn bekommt.

Ob zwar uns die Erfahrung lehret, daß unsere Katenleute bey diesem Lohnverhältnisse — wenn die Korn-Preise die gewöhnlichen sind — sich ihrem Stande gemäß mit Frau und Kindern kleiden und ernähren können; so wird es ihnen doch sehr schwer, wenn das Korn über den gewöhnlichen Preis, d. h. der Schfl. Roggen Rost. Maaß über 32 Schill., der Schfl. Gersten über 24 Schill. und das übrige verhältnismäßig steigt, besonders wenn sie dann noch nicht mal immer in Arbeit unterhalten werden. Denn auf diese Preise ohngefähr ist ihr Tagelohn berechnet. Der rechtschaffene Herr, der seine Leute bey so theuren Korn-Preisen — wie die der letzten Jahre und des jetzigen, wo der Schfl. Roggen, kleine Maaß, 1 Rthl. 16 bis 20 Schill., der Schfl. Gersten 38 bis einige 40 Schill. gilt — nicht darben lassen, oder vielleicht auf ihre ganze Lebenszeit hinaus in Schulden

kommen lassen will, muß ihnen dann entweder den Tagelohn erhöhen, oder auch das Korn, dessen sie bedürfen, zu einem geringeren Preise lassen. Da die Erhöhung des Tagelohns das Unangenehme für die Leute hat, es bey nachher wieder eintretenden gewöhnlichen Korn-Preisen, auch wieder auf den alten Cours gesetzt zu sehen; so ist es besser, ihnen das bedürfende Korn wohlfeiler zu lassen. Dabey bin ich der Meinung: daß wenn man den Leuten, besonders denen, die so viele liebe Kinder zu sättigen haben, denen so oft hungert, den Schfl. Roggen Rostocker Maaß nicht zu 32, höchstens 40 Schill. und den Gersten zu 24 bis 30 Schill. läßt, Armuth und Noth unausbleiblich bey ihnen entstehen muß. Unterschiedliche Gutsbesitzer dieser Gegend haben daher auch diese Preise für den Korn-Bedarf ihrer Leute festgesetzt; und innige Freude würde es meinem Herzen seyn, wenn ich behaupten könnte, daß dies allgemein wäre. Dafür haben sie aber auch das angenehme, seegenvolle Bewußtseyn, daß die jetzige große Theurung ihren Leuten keine Thräne auspreßt, und sie auch noch eine Scheibe Brod übrig haben, um dem vor ihrer Thüre darum bittenden Kinde des armen städtischen Tagelöhners damit erquicken zu können.

Daß eine veränderte Lohn-Einrichtung in dieser Rücksicht hier sehr ihre Anwendung finden würde, bey der der Tagelöhner sein Lohn respective in Korn und Geld bekäme, fällt so sehr in die Sinne, daß

es keines Beweises bedarf; wie denn auch dergleichen Lohn-Einrichtungen schon in verschiedenen Gegenden mit Nutzen eingeführet sind.

§. 21.

c. Von denen auf die Güter ruhenden öffentlichen Abgaben.

Diese Abgaben sind theils solche, die in der Regel alle Jahre statt finden, und die ich daher die ordentlichen und gewöhnlichen nenne; theils solche, die nur unter gewissen Umständen und Verhältnissen eintreten, und die ich daher außerordentliche und ungewöhnliche rubricire.

1. Von den ordentlichen und gewöhnlichen Abgaben: Diese Abgaben theilen sich wiederum in solche, die dem Landes-Herrn entrichtet werden, und in diejenigen, die die Landständische Verfassung mit sich bringt.

α. Von den in Rücksicht des Landes-Herrn zu leistenden Abgaben.

Diese sind:

a. Die Landes-Contribution.

Zu dieser trägt die Ritterschaft zu ihrem Theile die im Landes-G. G. Erbvergleich §. 43. stipulirte Summe von Neun Reichs-Thalern N. ⅔ pro Hufe, und die unter ihr außer den Hufen wohnende, und Verkehr treibende freye Leute ihre sogenannte Nebensteuer bey. Die Landes-Contribution wird aber landesgesetzmäs-

sig (Land. Vergl. §. 70.) alljährlich auf dem Landtage verkündigt, und wenn das Land keine öffentliche Calamitäten betroffen — als in welchem Falle, so wie bey Privat-Unglücksfällen, Remissionen statt finden — durch den Landkasten, in dem sie zusammengebracht wird, der Herzogl. Cammer entrichtet.

Die hierauf Bezug habenden wichtigsten Stellen des Landes-G. G. Erbvergleichs sind folgende:

§. 43. »Eine jegliche — steurbare Hufe, soll zur — jährlichen ordentlichen Landes-Contribution von nun an, bis zu ewigen Zeiten Neun Reichs-Thaler Neue Zweydrittel erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemals gesteigert werden.«

§. 44. Dieser enthält den Belauf der verglichenen sogenannten Nebensteuer mit folgenden Worten: »Anlangend — die, in den Adelichen und Closter-Güthern, so genannten Rostockschen Gemeinschafts-Örtern, und Städtischen auch Öconomie-Gütern und Dörfern, außer den Hufen wohnende freye Leute und derselben jährliche Besteurung zu oberregter jährlichen Landes-Contribution; so ist nachstehende Norm — darüber verglichen und festgesetzt:

Es geben nemlich:

	Rthl.	Schill.
1. Die Glas-Hütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glas-Hütten Gesellen . .	4	—

Wenn der Grund-Herr selbst Glase-

	Rthl.	Schill.
meister ist; so giebt er nichts. Ein jeder Geselle aber das obbenannte.		
3. Die Kessel- und Sensen-Träger .	6	—
deren Gesellen	2	—
deren Jungen	1	—
4. Ein Handwerksmann	2	24
5. Die Papiermacher	4	—
6. Die Müller, sie seyn Korn- Walk- Graupen- Grütz- Stamp- und Schneide ꝛc. Pacht- oder Erb-Müller .	3	—
7. Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	3	—
8. Theer-Schwäler	3	—
9. Salpeter-Sieder	3	—
10. Molden- und Stab-Holz-Hauer .	3	—
11. Spon-Reißer	3	—
12. Lementirer	3	—
13. Säger	3	—
14. Decker	3	—
15. Teich- und andere Gräber . .	3	—
Wenn diese von Num. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind. *)		
16. Küster und Schulmeister, wenn sie ein		

*) Im Abdruck des Landes-Vergl. steht: Wenn diese von Num. 2. bis 15 benannte ꝛc. Dies ist aber ein Druckfehler und muß heißen: von Num. 7. Das sub Dato Schwerin den 17ten Dec. 1755. deshalb an den Engern Ausschuß erlassene Herzogl. Regierungs-Rescript steht in Manzels Neuer Meckl. Staats-Canzl. Th. 2. S. 68.

	Rthl.	Schill.
Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	—
17. Eine Grütz-Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18. Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19. Ledige und freye Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20. Die Pacht-Fischer	2	—
21. Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22. Die Holländer	5	—
23. Die Pacht-Schäfer	3	—
24. Die Kruglagen-Innhaber . .	2	24

Bey allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Köpf steuern, wird festgesetzt:

a. Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwo oder mehr Mühlen hat, zahlet er doch nur ein mahl.

b. Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.

c. Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmahl als Holländer.

d. Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuern doch nur einmahl.

e. Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfener angesehen werden, und von den Hufen steuren müssen.«

§. 74. »Außer oberwähnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen wir aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Crays- auch Prinzeßinn-Steuern ausgenommen, zu keiner Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen — — ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehreren Erlag anhalten.«

§. 75. »Ins besondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern, zu einem größeren Quanto nicht verbunden seyn, obgleich mehr oder weniger Festungen in unsern beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jetzo oder künftig seyn, und angelegt, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschütz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Namen, Vorwand, Concession, General- oder Special-Verleyhungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen

und Beyträgen, gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen — ohne nur wie obgedacht, die Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuren fordern, auch künftig zwey- oder mehrjährige Landes-Contributiones nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einmahl verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für das Jahr fällige Landes-Contribution verkündigen und verglichener maaßen erheben.«

§. 76. »Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hintersassen bey dem Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können.«

§. 77. Was die Remissiones der Contribution anlanget; so soll das Quantum und der Modus Remissionis der Gestalt bestimmt seyn, daß bey allgemeinem totalem Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalem Vieh-Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zugvieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen die Hufen-Contribution ein ganzes Jahr cessiret.«

Das Weitere über die Remissions-Fälle ist in den §§ 78. 79. 80. und 81 des Land. Vergl. enthalten, so wie in der, zwischen dem Herzogl. Schwerinschen Ministerium und der Ritter- und Landschaft, über die bey der Landes-Contribu-

tion bisher streitig gewesene Principia Remissionis s. d. Schwerin den 16ten März 1781 vollzogenen Vereinbarung, nebst den höchsten Ratificationen vom 17ten d. M. und der Ritter- und Landschaftlichen vom 29ten d. M., wie auch den Declaratoriis vom 16ten April und 8ten Mai 1781 *).

b. Das Supplementum contributionis, welches von den Ritterschaftlichen Gütern des Mecklenburgischen und Wendischen Creyses pro Hufe 2 Rthl., von denen des Stargardischen Creyses aber nur 1 Rthl. 6 Schill. N. ⅔ beträgt.

Hiemit hat es folgende Bewandniß. Besage des Landes-Vergleichs §. 43. sollte die Landes-Contribution der 9 Rthl. N. ⅔ nur von der, durch die Bonitirung und Vermessung der Güter sich ergebenden Hufenzahl erlegt werden. Da es aber bey dem, ihrem Ende sich nähernden Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäfte das Ansehen gewann, daß selbst nicht mal die im Landes-Vergleich §. 28. 84. und 86. zur einstweiligen Contributions-Erlegung provisorisch angenommene Hufenzahl von 4700 Hufen herauskommen dürfte; so entstanden dadurch Veranlassungen zu einem Vergleich, der 1762 dahin abgeschlossen ward: daß die Ritterschaft denen Lan-

*) Diese Vereinbarung rc. steht abgedruckt bey Manzel a. a. O. Th. I. S. 122.

des=Herren die alte Hufenzahl von 5055 $\frac{3}{8}$ Hufen, nach Abzug des 5ten Theils des alten Hufenstandes *) der Klöster= Städtischen= Kämmerey= Öconomie= und Rostockschen Districts=Hufen — welcher Abzug 85 $\frac{1}{4}$ Hufe 45 $\frac{1}{2}$ Schfl. ausmacht — mithin 4969 $\frac{1}{2}$ Hufe 67 $\frac{1}{2}$ Schfl. guarantirte. Da nun aber nach beendigter Vermessung und Bonitirung der sämtlichen Ritterschaftlichen Güter mit Einschluß der Kloster= Rostockschen Districts ꝛc. Güter die neue Hufenzahl nur 4178 $\frac{1}{2}$ Hufe betrug; so mußte nach übernommener Guarantie der eben bemerkten Hufenzahl von 4969 Hufen, das Contributions=Quantum der ausgefallenen 791 Hufen von jenen übertragen werden, und die natürliche Folge davon ward dieser Beytrag von respective 2 Rthl. und 1 Rthl. 6 Schill. N. $\frac{2}{3}$ pro Hufe als Supplementum contributionis.

β. Von den in Rücksicht der Landständischen Verfassung zu entrichtenden Abgaben.

Diese sind folgende:

a. Die ordentlichen Necessarien. Unter diesen

*) Die deshalb unterm 24ten Juni, 4ten Aug. und 16ten Dec. 1777 an den Engern Ausschuß und die Directorial= Vermessungs=Commission erlassene Landesherrl. Genehmigungs=Rescripte der voraufgegangenen Landständischen Vereinbarungen siehe bey Manzel a. a. O. Th. 2. S. 200.

sem Namen werden die Kosten zu Unterhaltung des ständischen Etats beygetragen. Die Summe dieses Beytrags besteht wegen der Herzogl. Schwerinschen Domainen nach dem § 222 des Land-Vergleichs in 6000 Rthl., wegen der Herzogl. Strelitzschen in 1000 Rthl. *) (Summa 7000 Rthl. N⅔) von der Ritterschaft in der Regel auch in 7000 Rthl. wozu die Kloster-Güter und der Rostocker District etwa 1000 Rthl. hergeben, und von den Städten in der ebenmäßigen Summe von 7000 Rthl. N. ⅔. Diese 7000 Rthl. N⅔ werden aber von der Landes-Herrschaft und zwar nach dem Land-Vergl. §. 222 für die Schwerinschen Landstädte mit 6000 Rth. in Courant, oder in N. ⅔ mit 3 p. C. Aufgeld, und für die Strelitzschen Städte mit 1000 Rth. Gold mit 10 p. C. Disconto **) entweder baar oder durch Abzug von der Landes-Contribution bezahlet. Die Stadt Rostock endlich erlegt zu diesen ordentlichen Necessarien ihren Beytrag mit 2000 Rthl. N. ⅔. (Landes-Vergl. §. 225.)

Hier mag die für den Unkundigen und Fremden nöthige Bemerkung stehen: daß zu allen gemeinsamen Landes-Anlagen in der Regel Landesverfassungsmäßig von diesen Dreyen Thei-

---

*) Land. Vergl. §. 224. Manzel am a. O. Th. I. S. 164.

**) Wolffs Repert. aller Land. Angel. S. 506. 507.

len, nemlich den Domainen, der Ritterschaft und den Städten, gleiche Summen, so wie von der Stadt Rostock sodann der zwölfte Theil derselben beygetragen, und berechnet werden.

Zum Zweck dieses eben bemerkten Beytrags, den die Ritterschaft zu ihrem Theile zu den ordentlichen Landes-Necessarien zu machen hat, wird gegenwärtig alljährlich eine Anlage von 1 Rthl. 44 Schill. *pro* Hufe gemacht.

Von dieser Summe der Necessarien-Gelder, die sich auf 23000 Rthl. N. ⅔ beläuft, und in den Landkasten fließt, werden die Diäten des Engern-Ausschusses, die Donativ-Gelder und Salarien derer, die bey dem Lande Stellen bekleiden, als des Landes-Syndici, Landes-Einnehmers, Secretairs ꝛc. alle Reise- und Proceß-Kosten, Schreib-Gebühren und sonstige Ausgaben des Landes bezahlt. (Zu näherer Übersicht dieses Gegenstandes kann die Beylage A. dienen). Bey weitem aber wird durch diese Ausgaben jene Summe nicht absorbiret, sondern jährlich von dem Überschuß Etatmäßig 6000 Rthl. zum Schulden-Abtrag verwandt, und der weitere Überschuß, der in der anliegenden Balance A. am Ende als Vorrath mit 5230 Rthl. aufgeführet ist — wovon aber nur die Hälfte der Ritterschaft, die andere Hälfte aber der Landschaft zu gute kommt — vier Jahre zu eben dem Behuf gesammelt. Da nun in der Art über den Überschuß der Ne-

Balance

A.) von den ordinairen Necessarien pro Anno 1794.

Einnahme.	Rthl.	sch.	pf.
1) Bey der Balance de ult. Juny 94 blieb Vorrath	3497	36	10
von dem Hrn. Hofr. Spalding sind vergütet	3	—	—
2) Von den Schwerinschen Domainen ... 6000 th. 3) V. den Strelitzschen Domainen 1000 —	7000	—	—
4) Von der Rittersch. aller 3er Crayse für 3876 $\frac{1}{2}$ Hufen 41 $\frac{19}{32}$ Schfl. à 1 thl. 44 schll. 7430 th. 10 schll. 9 pf. weil aber die Landschaft nur ... beiträgt, so bleibt für die Rittersch. hier ein Überschuß, welcher zur Einnahme komt, von 221 th. 6 sch. 9 pf.	7209	4	—
5) Die Landsch. zahlet ... 6000 thl. hierauf 3 pC. agio ... 180 = u. ex promissis der Rittersch. Mecklenb. u. Wendischen Crays. 2 pC. 120 = die Städte Stargardisch. Crays. 1000 th. Gold mit 10 pC. disc̄to ... 909 4	7209	4	—
6) V. d. Kloster-Güt. für 160 Huf. 60 Schfl. 7) V. d. Rostock. Distr. . 131 $\frac{3}{4}$ H. 26 $\frac{2}{32}$ Schfl. also für 292 H. 11 $\frac{2}{32}$ S. à 1 thl. 44 schll.	559	35	4
8) V. d. Stadt Rostock	2000	—	—
9) V. d. Stargardisch. Städten sind aus den Restanten wegen der Elde Kosten eingekommen ..	53	8	3
u. bleiben noch rückständig .... 147 thl. 42 schll. 3 pf.			
Summa aller Einnahme	27531	40	5

zum Etat sind ausgesetzt. Rthl.	sch.	pf.	Ausgabe.	Rthl.	sch.	pf.
1900	—	—	An Donativ-Geldern	1900	—	—
7039	24	—	— Salarien ..	6439	24	—
4118	41	—	— Engern Ausschuß Diäten ...	3390	—	—
2631	—	—	— Reise- und Zehrungskosten .	2383	44	—
1738	26	—	— Notariat, Schreib-Gebühr und Proceßkosten ..	1075	42	—
873	35	—	— Post-Bothen und Brief-Lohn .	190	35	—
290	18	—	— Gemeine Ausgab.	921	27	—
18592	—	—		16301	28	—
			Aus dem Überschuß der Necessarien werden zum Antheil der Ritterschaft an ihrer Casse zu Bezahlung der Schulden berechnet	3000	—	—
			und nach den Landtags-Beliebungen de ann. 1781 u. 1782 werden zur Städtschen Zinsen- und Capital-Casse berechnet ..	3000	—	—
			Summa aller Ausgabe	22301	28	—
			Pro Saldo bleibt Vorrath ..... welcher dem jüngsten Landtags-Schluß gemäß zur Einnahme gebracht und wovon der Landschaft ihre rata zur Hälfte mit 2615 thl. 6 schll. 2$\frac{1}{2}$ pf. zu gute geschrieben ist.	5230	12	5
				27531	40	5

Rostock ult. Juny 1795

P. C. Koeve.

cessarien-Gelder disponiret ist, gleichwol aber die Zinsen der Landkasten-Schulden zu entrichten sind; so muß

b. unter dem Namen von Landes-Anlagen in sensu strictissimo — in weiterem Verstande sind darunter alle Ausgaben, die das Corps beliebt, begriffen — besonders auch in dieser Rücksicht beygetragen werden.

Im Jahr 1763 beliefen sich diese Landes-Schulden auf 300000 Rthl., und rechnete man dagegen die Activa ausstehender Restanten, so war der Schulden-Überschuß unbeträchtlich. Im Jahr 1781 (mithin nach Verlauf von 18 Jahren) betrugen diese Schulden aber 1,025,840 Rthl. N. ⅔ *), worüber die Ritterschaft sich in eben diesem Jahre mit den Städten verglich und drey Viertheile derselben übernahm. Seit dieser Zeit sind mehrere ansehnliche Abzahlungen von der Ritterschaft geschehen und noch auf dem letztabgewichenen Landtage zu Sternberg 4 Rthl. N. ⅔ pro Hufe dazu bewilliget worden. Außerdem sind zeither immer 7 Rthl. N. ⅔ pro Hufe zu den Landkasten-Zinsen bewilliget worden, und da dadurch auch ein ansehnlicher Überschuß entsteht, der als ein sinkender Fond zur ferneren Tilgung derselben bestimmt ist; so ist die Hofnung vorhanden, solche mit

*) Man sehe das Landtags-Protocoll vom Jahr 1781.

jedem Jahre ansehnlich vermindert zu sehen. Gegenwärtig betragen diese Schulden für den Antheil der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Crayses 502,600 Rthl. N. ⅔. Die Ritterschaft des Stargardischen Crayses ist dem Landkasten aber nichts schuldig, sondern hat ihre Rata mit 42000 Rthl. unter Verwilligung ihrer Mitstände in den Landkasten gebracht. Ist sie dadurch nun gleich vom Zinsen- und Capital-Beytrag in den gemeinsamen Landkasten befreiet; so concurriret sie doch bey der Aufsicht und Administration desselben, und zwar in andern Cassen, wegen gemeinsamen Interesse; in der Schulden- und Vermögens-Casse aber theils wegen unionsmäßiger Befugniß, theils wegen der im ganzen Corpore auf sie mit unverändert ruhenden Verhaftung.

Rechnet man zu dieser Anlage der jetzigen 7 Rthl. N. ⅔ pro Hufe zu Abbezahlung der Landkasten-Zinsen und Schulden, noch diejenigen, die zuweilen zu Gratificationen, Pensionen und milden Beyhülfen bewilliget werden; so dürfte solches überhaupt zwischen 7 und 8 Rthl. *pro* Hufe betragen.

c. Da die Ritterschaft in 3 Kreise, nemlich den Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen, diese Kreise aber wiederum in Ämter getheilet sind, wovon die Ritterschaft jedes Amts sich in ihren Amts-Conventen zur Delibe-

ration der Landes-Angelegenheiten versammelt, und von da ihre Deputirte, denen sie ihre Instructionen ertheilt, zu den Landes-Conventen schickt; so entstehen dadurch Kosten, deren Beytrag durch Amts-Anlagen beschaft wird. Da die Ämter von sehr verschiedener Größe sind; so sind auch diese Anlagen nicht in allen Ämtern gleich, und betragen jährlich pro Hufe praeter propter zwischen 1 und 2 Rthl. N. ⅔.

Es belaufen sich also die ordentlichen und gewöhnlichen öffentlichen Abgaben von jeder Hufe jährlich jetzt im Durchschnitt zwischen 22 und 23 Rthl. N. ⅔, die aber nach Tilgung der Landes-Schulden nur zwischen 15 und 16 Rthl. betragen werden. Vergleicht man mit diesen Abgaben die Steuern, die von den Gütern in andern Ländern theils directe, theils indirecte entrichtet werden; so wird man sich überzeugt finden, daß auch in dieser Rücksicht die Mecklenburgischen Landgüter einen großen Vorzug haben. In dem benachbarten Hollstein z. B. hat ein Gut, was hier 4 Hufen hält, und an öffentlichen gewöhnlichen Abgaben etwa 92 Rthl. N. ⅔ zu entrichten hat, wenigstens vier bis fünfmal so viel unter diesem Artikel abzugeben, da die Abgaben an die Krone wohl den siebenten Theil der Guts-Revenüen betragen.

2. Von den außerordentlichen und ungewöhnlichen Abgaben.

Hieher gehören

α. die außerordentlichen Reichs- und Crayß Steuern.

Als ordentliche und gewöhnliche werden diese Steuern landesvergleichsmäßig so lange betrachtet und von dem Landes-Herrn lediglich und ohne irgend einen Beytrag von Seiten der Ritterschaft allein bezahlet, als von Reichs- und Krayses wegen in einem Jahre vom gesammten Teutschen Reiche nicht mehr denn respective 200 Römermonate gefordert werden.

Landes-Vergl.

§. 106. »Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zwey Hundert Römer-Monath in einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayses wegen erfordert werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen, zu den Reichs- und Crayß-Steuern nichts erlegen, sondern von Uns und unsern Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen.«

Da nun 1 Römer-Monat *) 50000 Reichs-Gulden beträgt; so müssen vom heil. Römischen

---

*) Römermonate gründen sich auf den Maasstab der Reichs-Matrikel von 1521, als das Reich Carl V. zu seinem Zuge nach Rom ein Kriegs-Heer bewilligte, und statt der von jedem Reichsstande zu stellenden Mannschaft, ein Geldanschlag, Monatsweise für jeden Mann zu Pferde 12 fl., zu Fuß aber auf 4 fl. angenommen wurde; so daß ein Römermonat vom

Reiche erst 10 Millionen Gulden bewilliget worden seyn, ehe und bevor die Ritterschaft zu den Reichs- und Crays-Steuern beyzutragen, vom Landes-Herrn kann aufgefordert werden. Dergleichen große Summen werden aber nur durch Reichs-Kriege erforderlich, wie z. B. der jetzige mit Frankreich. Übersteigen dann die Reichs- und Crayß-Steuern die Zahl von 200 Monaten, so muß die Ritterschaft den dritten Theil dazu beytragen.

Landes-Vergl. §. 108. »Wenn — über 200 Römer-Monathe erfordert werden; so soll zwar die Ritterschaft für sich und durch ihre Hintersassen zu

---

ganzen Reiche heutiges Tages ungefähr 50000 fl. zu betragen pflegt, mithin zu Einer Million 20 Römermonate erfordert werden. Dieser Reichs-Steuer-Fuß ist aber theils wegen seiner anfänglichen Gebrechen, theils wegen vieler Veränderungen mit den Reichsländern rc. bisher noch in der größten Unvollkommenheit erliegen geblieben. Die Reichstags-Bewilligung in Friedenszeiten wird immer seltener, und selbst in Kriegeszeiten hat sie ihre Schwierigkeiten. Insbesondere wird jede Kreissteuer, und jede kleinere Collegialverbindung der Reichsglieder in Absicht der nöthigen Ausgaben von den Gliedern einer jeden Corporation durch gemeinschaftlich bewilligte Beyträge unterhalten, die nach gewissen Matricularanschlägen, auch unter dem Namen der Römermonate, und bey der Reichs-Ritterschaft, unter der Benennung der Rittersteuer, erlegt werden. Randel's Annalen der Staats-Kräfte von Europa rc. Th. I. §. 95.

dem, was über 200 Römermonathe ergehet, gleich andern Landes-Eingesessenen, Beytrag thun, jedoch gleich Unsern Domainen und den Städten, nicht mehr als den dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen, dergestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf den Landtägen bewilliget und festgesetzt seyn wird.«

β. Die Prinzessinn-Steuer. Diese wird gegeben wenn eines regierenden Landes-Herrn Prinzessinn Tochter auszustatten ist, und besteht in der Landesvergleichsmäßigen Summe von 20000 Rthl. Currenter Münze, wozu die Ritterschaft den dritten Theil beyzutragen hat.

Landes-Vergl. §. 115. »Die Prinzeßinn-Steuren sollen auf allgemeinen Land-Tägen, in Fällen, da eines regierenden Landes-Herrn Prinzeßinn Tochter auszustatten ist, verkündigt und berathschlaget werden.«

§. 116. »— — in Ansehung der Summe einer Prinzessinn-Steuer — ist hiemit verglichen und festgesetzt: daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu Zwanzig Tausend Reichs-Thaler, in, alsdann in Unsern Landen gangbar- sowohl aus- als innländischer Currenter Münze, für stets bestimmet seyn und bleiben soll.«

In Rücksicht des Beytrags der Tertiae der Ritterschaft siehe den §. 117 des Land. Vergl.

Zweytes Kapitel.

§. 22.

Von dem Werthe der Landgüter in Mecklenburg in besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit einzelner Güter.

So groß die Schöpfung ist, so groß ist auch die Verschiedenheit alles dessen, was sie enthält. Nichts ist dem andern gleich weder der Form, noch der Localität, noch dem Gehalte nach. Hieraus folgt: daß nach Maasgabe der Qualitäten-Menge der Dinge, auch ihr Werth verschieden seyn muß. Diese Verschiedenheit in Form und Werth findet sich auch insonderheit bey den Landgütern, da nicht allein die Natur nach Maasgabe der Verschiedenheit ihrer Nüancen in Rücksicht des Bodens, ihre Gaben bald karg, bald mit vollen Händen ausgetheilet hat, sondern da auch ohne Rücksicht auf dieselben so viele andere Gegenstände und Verhältnisse hier in Betrachtung kommen, die auf die Verschiedenheit des Werths der Güter den wesentlichsten Bezug haben. Ich unterscheide daher bey der Werthschätzung eines Guts dasjenige, was dessen Werth ohne Bezug auf den Boden vermehrt und vermindert, von dem was in Bezug auf dessen Boden dieserhalb in Betrachtung kommt.

§. 23.

I. Von der Werthschätzung einzelner Güter ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dessen Bodens und dessen Ertrag.

Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens kann ein Gut schon große Vorzüge, aber auch sehr große Mängel in Vergleich mit einem Andern haben, die um so mehr die sorgsamste Erwägung und Berechnung verdienen, als auf solche sehr oft nur wenig oder nicht hinlängliche Rücksicht genommen wird, und gleichwol in der Waage des Werthes bey möglichst gleichem Verhältnisse oft den minder guten Boden gegen den besseren aufwiegen.

Ich will die Momente dieser Vorzüge und Mängel der Reihe nach durchgehen.

§. 24.

a. Von dem Werthe eines Gutes in Bezug auf die Erbfolge in demselben.

In dieser Rücksicht sind die Güter hier entweder Allodial- oder Lehn-Güter, oder Kunkel- oder Weiber-Lehen. Die Anzahl dieser letzteren, die in Ermangelung männlicher Descendenz auch auf die Weibliche und deren Nachkommen vererbt werden, ist nicht die größte. Ternow *) führt in dieser Qualität Varchentin und Hinzenhagen an.

*) de feudis mecklenb. T. I. pag. 211.

Von den Allodial-Gütern wird bey Kauf- und Erbfällen an die Landes-Regierung nichts als die Canzley-Gebühren für die Ausfertigung des Allodial-Briefes erlegt.

Von den Lehngütern hingegen wird

1. der Landes-Lehnsherrliche Consens zum Verkauf mit ein halb Procent vom Kauf-pretio eingelöset;

2. muß der Käufer oder neue Lehnmann die Laudemial-Gelder mit Zwey-Procent in Curanter gäng- und gebiger Münze vom Kauf-pretio — dies mag gesetzt seyn in welcher Münz-Sorte es wolle — erlegen.

Land-Vergl. §. 455. »Der von neuen Vasallen an den Lehn-Herrn zu erlegenden Laudemial-Gelder halber, bleibt es bey der kundbaren Observanz und Poßeßion von Zwey Procent in curanter, gäng- und gebiger Münze, das Kauf-pretium möge gesetzt seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhung, nach wie vor, ungeändert.«

Da aber auch das Gold curante gäng- und gebige Münze in Mecklenburg zu nennen ist, wenn gleich ohnstreitig mehr Drittel als Gold roulliren; so werden auch die Laudemial-Gelder — das Kauf-pretium sey gesetzt in welcher Münz-Sorte es wolle — nur mit 2 Procent Gold bezahlt; dahingegen

3. unter dem Namen von Canzley-Iura noch

$\frac{1}{2}$ pCent vom Kauf-pretio bezahlt werden muß.

Von einem Lehngute also z. B. dessen Kauf-pretium 40000 Rthl. N. $\frac{2}{3}$ sind, betragen:

1. Die Consens-Gelder à $\frac{1}{2}$ pC.	200 thl. $\frac{N}{3}$	
2. Die Laudemial-Gelder à 2 pC. in Gold		800 thl. Gold
3. Die Canzley-Iura $\frac{1}{2}$ pCent	200	
Summa	400 thl. $\frac{N}{3}$ u.	800 thl. Gold.

Bey Veräußerung der Lehngüter an Mitbelehnte wird nur die Hälfte der Consens-Gelder bezahlt.

Land-Vergl. §. 452. »Bey Veräußerung der Lehngüter an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, soll der neue Vasall zwar den Lehnherrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälfte der sonst gewönlichen Consens-Gelder zu erlegen, gehalten seyn.«

Wenn aber leibliche Brüder sich einander Lehngüter verkaufen und überlassen, wird nichts erlegt.

Land-Vergl. §. 453. »Wann aber leibliche Brüder einander Lehngüter verkaufen und überlassen, soll nichts, als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn-Eydes, dabey aber kein Consens-Geld gefordert werden.«

Für einen Will-Brief auf verpfändete, oder zum Leib-Geding vermachte Güter wird ein halb *pCent* nach jetziger und künftiger Valeur der Münze bezahlt.

Land-Vergl. §. 438. »In sothaner Tax-Ordnung, soll zum Grunde gesetzt werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572 für einen Will-Brief von Hundert ein halber Reichs-Thaler, des damaligen Preises der Güter, nach damaliger Münz-Sorte zu bezahlen verglichen worden, also auch ein solches, nach dem jetzigen und künftigen Preise, und nach der jetzigen und künftigen *Valeur* der Münze, bezahlet werden solle.«

Die Allodificirung eines Theils, oder des ganzen Kauf-pretii eines Lehnguts wird mit $\frac{1}{2}$ pCent von der zu allodificirenden Summe bezahlt.

Für die Aufnahme zu Mitbelehnten von verschiedenen Namen, werden doppelte Laudemial-Gelder erlegt.

Hiebey muß ich bemerklich machen: daß nach unserm statutarischen Lehnrechte keine gesammte Hand, wie in Pommern und mehreren anderen Ländern, statt findet, d. h. daß es nicht hinreichend ist, gleichen Namen und Wappen zu führen, um im Lehn zu succediren, sondern es muß die Descendenz vom ersten Acquirenten oder die namentliche Mitbelehnung aus dem Lehnbriefe erwiesen werden. Blos bey alten Familien-Lehen findet hierinn eine Ausnahme statt, bey welchen es hinreichend ist, um im Lehn zu succediren — wenn die Verwandschaft nicht näher nachgewiesen werden kann — wenn gleicher Name und Wappen vorhanden sind.

Assecurat. Revers v. Jahr 1572. n. 24. »Zum 24ten wollen wir unser getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewilligt und nachgegeben haben, daß in alten Lehen die Agnaten, so eines Namens, Schild und Helms seyn, wenn sie sich der Sipschaft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.«

Bey neuacquirirten Lehnen aber succediren nur diejenigen Vettern, so sich mit dem Käufer bis auf den 5ten Grad *exclusive* berechnen können und in dem Lehn-Briefe *nominatim* mitbegriffen sind.

Ebendas. n. 30. »Der aus einem Geschlecht ins ander verkaufter Lehen halber, erklären Wir uns — in Gnaden dahin: daß in dergleichen Fällen, des Käufers sämtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sipschaft halber, bis auf den 5ten Grad *exclusive* gebührlich zu berechnen, in der Kauf-Verschreibung und Fürstlichen Consens *nominatim* mit begriffen, und das verkaufte Lehen, *quoad ipsos nominatos* und derselben Leibes-Lehens-Erben, in infinitum pro feudo antiquo gehalten, und solches auch auf die vor diesem bereits erkaufte Lehen, gezogen werden soll.«

Will daher der Käufer, daß dereinst auch ein mit ihm weiter als den 4ten Grad *inclusive* hinaus verwandter Vetter, ihm in sein Lehngut möge succediren können; so muß er ihn als Mitbelehnter im Lehnbriefe namentlich aufnehmen lassen.

Über das Mehrere und besonders wegen der Succession in den Kunkel-Lehnen siehe *Tornow* de feudis mecklenb. T. I. pag. 297 — 301.

In Betreff des Holz-Verkaufs findet auch in Rücksicht der Qualität eines Guts, als Lehn oder Allodium ein beträchtlicher baarer Unterschied statt.

Bey Allodial-Gütern darf in dem Fall nur eine bloße Anzeige geschehen, da dann nach geschehener Untersuchung der Entbehrlichkeit des Holzes keine weitere Kosten statt finden. Von den Lehngütern hingegen muß, wenn mehr als jährlich 12 Eichen und 50 Büchen zum Verkauf gefället werden sollen, der ausdrückliche Consens des Lehnherrn nachgesucht und dafür ½ pCent von der Verkaufs-Summe erlegt werden.

Land-Vergl. §. 307. »In Ansehung der Holzfällung in den adlichen Gütern, behält es bey dem unterm 24ten Febr. 1750 von Uns — erlassenen und hiebey unterm No. 9 mit gedrucktem Patent, in allem durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1) diejenigen Allodial-Güter, welchen in den von Uns oder Unsern Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Verleihungen, besondere Rechte und Freiheiten darunter beygelegt worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschränkt seyn, und daß 2) alle Lehn-Güter jährlich zwölf Stück Eichen und Funfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens-Suchung, ein mehreres aber nicht zum Verkauf zu fällen, hiemit für stets berechtiget erkläret seyn sollen.«

§. 308. »Wann bey Lehn-Gütern ein mehreres verkauft wird, sollen die Consens-Gebühren, Innhalts der

Reversalen, auf ein halbes von Hundert festgesetzt bleiben.«

Die hieher gehörenden Stellen des erwähnten Holz-Edicts vom 24ten Febr. 1750 lauten darüber folgendermaaßen:

»— verordnen Wir — daß — alle Allodial-Inhaber und Vasallen Unserer Lande, wenn sie, außer dem benöthigten Bau- und Brennholz, eine Quantität harten Holzes umhauen, oder zum Verkauf fällen wollen, Uns davon, den Rechten und altem Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen, und zwar soviel die Allodial-Güter betrift, nur zu dem Ende, damit nach untersuchten Umständen, und befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holzes, Unsere Verordnung an unsern Ober-Jägermeister, zur ordentlichen Anweisung ergehen könne.

Was aber die Lehn-Güter anlanget, so sollen Unsere Vasallen, wie es sich den Lehn-Rechten und dem Herkommen nach von selbst verstehet, nicht nur eine jegliche, außer der vorgedachten Nothdurft vorhabende Holz-Fällung gebührend anzeigen, sondern auch Unsern schriftlichen Consens, und unsere gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holzes, nach vorgängiger Untersuchung, aus Unsrer Lehn-Cammer zu erheben schuldig seyn.

Gleichwie sich nun vorberührtermaaßen die respective Anzeige und Consens-Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holzes, von selbst verstehet; also ist hingegen einem jeden Guths-Besitzer einzelne Bäume, zur Nothdurft und zum Besten seines Guths, wirthlicher Art nach, auch

ohne Anzeige und Consens-Suchung zu fällen, unbenommen.«

Außerdem ist endlich zu bemerken: daß unsere Lehn-Güter auch bis auf 20 Jahre ohne besonderen Consens verpfändet werden können; da sodann, wie natürlich — weil keine Veränderung des Lehnmannes vorgeht — die Laudemial-Gelder fortfallen.

Landes-Vergl. §. 451. »Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein Lehngut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf Zwanzig Jahr, zu verpfänden, welche Zahl der Jahre, von Uns und Unserer Lehn-Cammer, nicht eingeschränkt oder vermindert werden soll.«

Da die Kosten der Laudemial-Gelder bey Allodial-Gütern wegfallen, auch beym Holz-Verkauf von den Lehn-Gütern Consens-Gelder zu entrichten sind, die bey jenen nicht statt haben, und in Rücksicht der Succession in Beyden so wichtige Unterschiede vorhanden sind; so ist der höhere Werth eines Allodial-Guts gegen den eines Lehn-Guts bey sonst möglichst gleichen Verhältnissen durchaus nicht zu verkennen, und die Berechnung desselben wird wenigstens zunächst auf die Erlegung der Laudemial-Gelder leicht gemacht werden können.

§. 25.

b. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht auf dessen Gebäude.

Die Beschaffenheit der Gebäude macht einen wich-

tigen Gegenstand in Betracht des Werths eines Guts aus, da, wenn solche nicht hinreichend vorhanden sind, oder wegen Baufälligkeit stark repariret oder gar neu aufgebauet werden müssen, diese Bau-Kosten bey der Berechnung des Werths eines Guts in Anschlag gebracht werden müssen.

Die Kosten solcher Bauten sind verschieden, nachdem die Materialien dazu auf dem Gute selbst vorhanden sind, oder nicht. Sind sie vorhanden, so wird im Grunde doch weiter nichts gewonnen, als die größere Bequemlichkeit und geringere Kosten der Anfuhre, denn das Gut verliert solche, ohne daß der Eigenthümer sie bezahlt erhält. Sind diese Materialien aber gar nicht mal vorhanden; so wird der Ankauf derselben nach den Preisen der Orte, wo sie zunächst zu haben sind, und die Kosten der Anfuhre, wenn solche vielleicht wegen der Feld- oder sonstigen Guts-Arbeiten durch eigene Anspannung nicht beschafft werden kann, nach der näheren oder weiteren Entfernung zu berechnen seyn. Daß hiezu nun die Kosten des Arbeits-Lohns ebenfalls verzeichnet werden müssen, verstehet sich von selbst.

Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieser Berechnungen erfordert daher die genaueste Aufmerksamkeit, wenn man bey den Anschlägen von dem Werthe eines individuellen Guts Wahrheit und Überzeugung zu finden wünscht. Ist ein Gut mit den nöthigen Gebäuden versehen, und sind solche — wie man immer zu behaupten pflegt — in baulichem

Stande, wobey aber die Gesetze des Gleichgewichts zuweilen vergessen werden; so werden bey Berechnung der deducendorum nur die etwanigen erforderlichen jährlichen Reparatur- oder Unterhaltungs-Kosten aufzuführen seyn.

§. 26.

c. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht der Hölzung.

Holz ist einer der wichtigsten Artikel für jedes Guts, da der Besitzer desselben in so mannigfaltiger Rücksicht bedarf. Hat ein Gut das verhältnismäßige Holz zu seinem Bedarf im Großen, d. h. daß auch noch im Nothfall Hof und Dorf ganz neu davon wieder aufgebauet werden können; so ist dies eine herrliche Sache, und der Fall dann in dem wahren Verhältnisse da, wo man mit gutem Gewissen sagen kann: daß für diesen Artikel weder etwas an, noch abgerechnet werden darf. Ich lasse mich aber handeln, schicke mich in die Zeit und verlange nicht, daß ein Gut, wenn es durch Feuer-Schaden litte, gerade alles Holz zum theilweisen oder ganz neuen Aufbau seiner Gebäude habe, weil durch die Versicherung der Gebäude in der Brandcasse nach Maaßgabe der Einsetzungs-Summe die Kosten des neuen Aufbaues derselben auf den Fall gedeckt sind; sondern ich bin zufrieden, wenn ich nur nicht frieren darf, und unter dem Ausdruck: Holz-Bedarf, nur dasjenige Holz vorhanden ist, was ein Gut — besonders in Ermangelung von Torfmöhren, was jedoch hier zu Lande

selten ist — an nöthigem Brenn- und Nutz-Holz haben muß, und soviel Bau-Holz, als zur Unterhaltung der vorhandenen Gebäude erforderlich ist. Hat ein Gut aber noch mehr Holz, als es zum kleinen und großen Bedarf nöthig hat; so qualificirt sich dieses zum Verkauf. In dieser Rücksicht wird nun nach der Beschaffenheit des Holzes, ob es Schiff- Bau- oder Brennholz, dessen Absatzes, Abfuhre und currenten Preises die dafür zu berechnende Summe um so mehr auf den Werth des Guts in Anrechnung gebracht werden können, als solches mit dem Hufenstande des Guts und dessen sonstigem Werthe nichts zu thun hat, indem die Boniteurs instruiret waren, bey Hölzungen aller Art blos auf den Graswuchs und den Abnutz der Weide, keinesweges aber auf die Güte des Bodens und den Werth des darauf stehenden Holzes zu sehen. (Siehe den § 38 und die Bonit. Instruct. §. 15.)

Hat aber endlich ein Gut Mangel an dem nöthigen Holze, sowohl zu den vorfallenden Reparaturen an den Gebäuden, als auch zu dem, was an Nutz-Holz erforderlich ist, und fehlt es auch wohl gar an dem nöthigen Brennholze, wegen nicht hinreichend vorhandener Torfmöhre; so ist dies ein so großer Fehler bey einem Gute, daß man es in der That dem Käufer nicht verdenken kann, wenn er dieserhalb eine beträchtliche Summe von dem sonstigen Werthe des Guts in Abrechnung bringt, da dieser Mangel durch Ansäen von Holz erst nach Verlauf

vieler Jahre, oft nach sicherer Berechnung erst jenseit des Lebensziels des Käufers gehoben werden kann, und mithin so lange alljährlich eine wegen Veränderung der Preise immer schwer zu bestimmende Summe hingegeben werden muß. Auf den größeren oder geringeren Vorrath an Holz in der Nachbarschaft und auf dessen currente Preise muß indeß bey Bestimmung der in Abrechnung zu bringenden Summe sodann Rücksicht genommen werden.

§. 27.

d. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht der Fischerey.

Außer der Herrlichkeit des Anblicks — für den, der Sinn dafür hat — vielleicht aus seinem Schlaf-Gemach die liebe wohlthätige Sonne hinter der Spiegel-Fläche eines schönen Sees, den sie in Flammen setzt, aufgehen zu sehen, ist es doch auch ohnstreitig eine äußerst nützliche und angenehme Sache, sich ein Gericht recht frischer Barße, oder einen Azurblauen Hecht, oder auch, um die Tafel zu verlängern, ein Gericht feister Krebse — auftragen lassen zu können, und gleich eine Schüssel bey der Hand zu haben, wenn ein Wagen mit Gästen angefahren kömmt. Überdem kann aber auch in Rücksicht der Wirthschaft selbst für die Tafel der Leute, das Jahr hindurch berechnet, eine nicht unbeträchtliche Ersparniß in andern Consumtions-Artikeln dadurch statt finden. Allein die Berechnung dieses Vortheils würde dann

doch immer nicht viel mehr seyn, als die des Interusurii von baarem Gelde, was man in seinem Schreib-Schranke zu liegen hat, und wodurch man im Stande ist, seine Ausgaben bequemer und zu rechter Zeit bestreiten zu können. Was also in Rücksicht der Fischerey auf einem Gute als Zinsen-Ertrag zu berechnen seyn dürfte, würde die baare Einnahme von den Fischen, oder die Pacht derselben seyn. So hoch sich diese beläuft; so hoch würde also der Werth-Gehalt der Fischerey an Capital nur zu berechnen seyn; wobey man denn aber nicht vergessen muß: 1) alles das hübsch wieder in Abrechnung zu bringen, was dem Pacht-Fischer an Haus, Garten und andern Emolumenten zugetheilt ist, und 2) daß — wenn man seinen Werth-Calcül über ein Gut nach Hufen macht — die Fischer-Pacht der Seen von den Boniteurs schon in den Hufenstand berechnet worden. (S. unten den §. 38.)

Den physicalischen Einfluß, den übrigens große Seen, wie die Müritz, der Calpin rc. so wie auch die Ost-See, durch die Ausdünstung ihrer Wasserflächen auf die Atmosphäre und durch diese auf die mehrere oder mindere Fruchtbarkeit der daran liegenden Güter, insonderheit auf die Witterung, in Bezug auf mehr oder weniger Regen und Dürre, etwa haben mögten, überlasse ich der Beurtheilung und Bestimmung der Physiker. Mein Glaube hierüber würde doch nur immer die Stimme eines Individui seyn, der außerhalb ihrer Grenzen wohnt, und keine legale Vollmacht darüber aufzuweisen hat.

§. 28.

e. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht der Lage des Hofes zur Bewirthschaftung des Feldes.

Es kann nicht leicht etwas angenehmeres und vortheilhafteres bey einem Gute gedacht werden, als eine bequeme Lage des Hofes in der Mitte seiner Feldmark; und im Gegentheil nichts unangenehmeres, nichts lästigeres als durch eine unbequeme Lage desselben sich gleichsam auf die Reise begeben zu müssen, um zu seiner Wirthschaft zu gelangen; nur wie par connivence auf seinem eigenen Gute zu wohnen, und noch obendrein, durch einen ansehnlich höheren Kosten-Aufwand in Rücksicht der Wirthschaft selbst, baar dafür büßen zu müssen.

Bey der ursprünglichen Ansiedelung der Menschen sahen sie auf nichts so sehr, als sich die ersten Bedürfnisse des Lebens so nahe wie möglich zu verschaffen. Hierunter gehörte unstreitig das Wasser, welches überdem noch Fische zum Unterhalt darbot. Wo man also einen See oder einen Strom, oder auch nur eine Bache fand, da war der beste Ort sich anzubauen; mochte er übrigens in Rücksicht der dabey zu gewinnenden Äcker auch so unbequem seyn wie möglich. Für Symmetrie und Ordnung hatten unsere lieben Alten eben so wenig Sinn, den ewige kriegerische Unruhen ihnen auch nicht verschaffen konnten. Wo also ein ebener Platz war, da bauete man das Zimmer hin, was man bedurfte, ohne sich wei-

ter zu quälen; und Wirth und Wirthinn stiegen mit ihrer Gutmüthigkeit lieber ewig Trepp auf Trepp ab auf ihrem Hofe, füllten sich mit unter die Schuhe voll Wasser, als gelegentlich auf den Gedanken zu kommen, den Hügel zu ebnen und die Pfütze zu füllen, die ihnen diese Unbequemlichkeiten zuzog. Und fehlten diesen vielleicht die Hände, um für dergleichen zu sorgen; so machte denn doch die nächste Nachkommenschaft — wahrscheinlich aus Ehrfurcht vor die väterliche Weise — hierinn auch noch keine Veränderung, sondern so wie die Alten sangen, so zwitscherten die Jungen. Daher die Carricaturen der alten Höfe. So wie die Menschen sich nachher vermehrten, nahm ihr Bedarf an Ländereyen zu. Man rodete daher die Hölzungen immer mehr aus, und verwandelte sie in Äcker und Wiesen, und fuhr damit soweit fort, bis der Nachbar, der sich bey gleicher Arbeit befand, und auf den man endlich zukommen mußte, sich das weitere Vordringen freundnachbarlich verbat. Daher liegen die Hölzungen gewöhnlich an den entferntesten Gränzen der Güter. Dies ist der wahre Ursprung der alten Höfe und Dörfer, und aus diesem Verfahren mußte die natürliche Folge entstehen, daß Höfe und Dörfer immer entfernt von ihren Ländereyen zu liegen kamen.

Statt daß die Nachkommenschaft es sich nun hätte sollen zur Pflicht gemacht haben, diese Diatriben der Höfe ihrer Vorfahren nach Maasgabe veranlassender Umstände, wo entweder die Höfe und

Dörfer ganz oder mehrentheils abbrannten, oder unter der Last ihres Alters erlagen, nun zu verbessern und solche weiter in die Feld-Marken hineinzubauen, sich dadurch die Wirthschaft um vieles zu erleichtern und weniger kostbar zu machen; so ließen sie sie lieber wie ein Phönix aus der Asche hervorgehen und befolgten dadurch ihre Lieblings-Sitte, es beym Alten zu lassen und legten Meyerhöfe an, zu denen die entlegensten Äcker gezogen wurden. So entstanden diese Diebslöcher, die ich darum so nenne, weil sie immer außer dem Gesichtskreise des Herrn liegen, der das Hauptgut bewohnet, und die überdem die Wirthschaft nur der Hälfte nach erleichtern, weil sie, wenn keine Leute dabey wohnen, wie solches gewöhnlich der Fall ist, durch das Hin- und Hergehen derselben, so wie mit den Ochsen und Pferden, immer eine kostspielige Versäumniß entstehen lassen. Konnte man sich aber nicht entschließen, den Höfen und Dörfern eine andere Lage zu geben, so war freilich, um von zweyen Übeln das geringere zu wählen, kein ander Mittel übrig, als Meyerhöfe anzulegen.

Aus den angeführten Ursachen haben daher auch hier in Mecklenburg sehr viele, und ich möchte wohl mit Wahrheit sagen können, die mehresten Güter eine sehr unbequeme Lage ihrer Höfe. Es entsteht daraus nicht allein oft die Nothwendigkeit, mehrere Anspannung zu Bestellung des Feldes zu halten, als bey einer bequemeren Lage des Hofes nöthig wäre,

sondern bey einer unbeständigen Witterung wird auch dadurch die Erndte äußerst lästig und nachtheilig, weil wegen Entlegenheit der Äcker nicht jeder günstige Augenblick zweckmäßig benutzt werden kann, sondern die Zeit oft blos mit dem Hin- und Herlaufen der Leute und des Viehes verlohren gehen muß.

Die vortheilhafte oder nachtheilige Lage des Hofes in Rücksicht seiner Äcker ist daher von dem wesentlichsten Einflusse auf den mehreren oder minderen Werth eines Guts, um so mehr als eine unbequeme Lage desselben nicht anders als mit ansehnlichen Kosten entweder durch Anlegung eines Meyer-Hofes — wodurch das Übel aber nur zum Theil gehoben wird — oder durch Abbrechung des alten und Aufbauung eines neuen Hofes gänzlich gehoben werden kann; wobey überdem noch der Verlust der Gärten in der Nähe des Hofes und die dadurch entstehende Veränderung in der Eintheilung und Folge der Äcker und dessen einstweiliger Schade mit in Anrechnung gebracht werden muß.

Die Bestimmung des minderen Werths eines Guts wegen eines so übel gelegenen Hofes ist, was die Hauptsache betrift, dadurch leicht zu beschaffen: daß man entweder die Kosten in Anschlag bringt, die die Verlegung des Hofes verursacht, oder daß man, wenn man hiezu keine Lust hat — die wirklich dazu erforderlich seyn dürfte — und also lieber eine lästige, kostspielige und immer nachtheilig bleibende Wirthschaft beibehalten will — sodann den Unterschied be-

rechnet, der deshalb durch Haltung mehrerer Leute und Anspannung entsteht, wovon die Kosten leicht zu bestimmen sind.

§. 29.

f. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht seiner Lage zum Absatz der Producte.

So vortheilhaft einem Gute die Lage des Hofes in der Mitte der Äcker ist — da solches die Wirthschaft so sehr erleichtert — eben so vortheilhaft und von noch größerem Werthe ist die nahe, oder wenigstens nicht zu entfernte Lage der Güter zum Absatz der Producte. Ich habe hiebey mein Augenmerk auf den Absatz des Korns, als des vorzüglichsten, und betrachte das übrige hier nur als Neben-Sache. Die Markt-Plätze in Ansehung des Getreides sind: Rostock, Grabow, Boitzenburg, Schwerin, Parchim, Dömitz, Fürstenberg *). Unter diesen sind aber der höheren Preise wegen, Boitzenburg, Schwerin, Grabow, Dömitz, die vorzüglichsten. Die höheren Preise an diesen Orten entstehen daher: weil das Korn von denselben auf die Elbe nach Hamburg in die Nord-See geht; die in der Regel überhaupt mehr Korn zieht, weil ihr Markt-Platz die ganze Welt ist, als die Ost-See, die sich zunächst auf die Häfen von

*) Dieser letztere Ort ist der Haupt-Markt-Platz für unsere Butter, und die Wolle, die nicht im Lande verarbeitet wird, geht größtentheils zunächst nach Hamburg.

Dännemark, Schweden und Rusland beschränken muß; und die, wenn sie mit ihrem Korn nach der Nordsee will, nicht allein eine größere Reise zu machen hat, sondern auch den Sundzoll erlegen muß, der für die Häfen der Nord-See wegfällt. Ist hingegen der Fall, wie z. B. im vorigen Jahre wegen des französischen Krieges, daß die Küsten der Nord-See unsicher sind, und also die Ost-See mehr Korn zieht, als die Nord-See durch ihre nächsten Häfen ziehen kann, und es dann durch den Sund, von da sie größeren Spiel-Raum für die Schiffahrt erhält, weiter schafft; so sind — und in dem Fall, wenn die angeführten nordischen Häfen eigenen großen überwiegenden Bedarf haben — sodann die Korn-Preise wieder in den andern Absatz-Orten, die nach den Häfen der Ost-See führen, höher, wie dort. Dieser Fall ist aber nur Ausnahme von der Regel.

Je näher ein Gut diesen vorzüglichsten oder andern Absatz-Örtern gelegen ist, desto größere Vortheile hat es in Rücksicht der Veräußerung seines Getreydes zu den höchsten Preisen des Landes, und insonderheit in Rücksicht der Abfuhre desselben. Diese letzteren Vortheile sind hauptsächlich folgende: 1) ist man nicht gezwungen, ohne Rücksicht auf Weg und Wetter Leute und Pferde auf die Reise zu schicken, da man das Korn dennoch zu rechter Zeit fortschaffen kann. 2) Entsteht dadurch eine beträchtliche Ersparung an Reise- und Zehrungs-Kosten. 3) Kann man sodann die Preise des Frühjahrs mehr abwar-

ten, die in der Regel höher sind wie die im Herbst und Winter. 4) Hat man nicht nöthig, den Pferden ein so starkes Futter-Korn zu geben, wie man zu thun gezwungen ist, wenn sie jede Woche eine Reise von 6 bis 8 Meilen mit schwer beladenen Korn-Wägen bey tiefen Wegen und böser Witterung machen müssen. 5) Ist die Abnutzung an Wagen- und Sielen-Zeug nicht so groß. 6) Ist die Verschleppung des Düngers verhältnißmäßig geringer, der in der Landwirthschaft nie genug geschätzt — nie zum Überfluß gewonnen werden kann. 7) Erspart man Leute und Pferde zu so mannigfaltigen Arbeiten, woran es einem betriebsamen Landwirth auch im Winter nicht fehlet. z. B. Moder- oder Teichschlamm-Fahren ist sehr zu recommandiren.

Alle diese Vortheile gehen verhältnismäßig bey einer größeren Entfernung zum Absatz des Getreydes verloren, und der Werth eines Guts wird also in dieser Rücksicht durch seine Lage ohnstreitig erhöhet oder vermindert.

Nimmt man nun an — um keinen unbilligen Forderungen Raum zu geben — daß diese hierinn zu verlangende nöthige Bequemlichkeit befriedigt ist, wenn die Korn-Reisen in zweyen Tagen beschafft werden können, um sodann auf den sonstigen Werth eines Guts deshalb weder etwas auf- noch abzurechnen; so wird es auch leicht seyn, wenn die Entfernung der Absatz-Örter — besonders der vorzüglichsten — näher oder weiter ist, die Werth-Diffe-

renz zu bestimmen, weil solches nach Annahme des gewöhnlichen Preis-Unterschiedes des Korns und des Gewinnstes und Verlustes eines jeden Tages an Reise- und Zehr-Geld und in Bezug auf die Arbeit von Leuten und Pferden leicht zu berechnen ist.

§. 30.

g. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht des dermaligen Cultur-Zustandes desselben überhaupt und insonderheit in Betracht der wirthschaftlichen Eintheilung seiner Äcker.

Nach Maasgabe des Cultur-Zustandes eines Guts kann auch nur dessen Ertrag seyn. Der Ertrag sind die Zinsen von dem Capital des Guts. Nach jenem Ertrage wird also die Summe von diesem, als dessen gegenwärtiger Werth, im Allgemeinen nur bestimmt werden können, und der größere Werth, der demselben durch die vorzunehmenden Meliorationen verschafft werden kann, wird immer nur nach Abzug der deshalb anzuwendenden Kosten bestimmt werden müssen. Ich betrachte daher die Gelegenheit zu Meliorationen bey einem Gute nicht anders als ein gutes Mädchen ohne Brautschatz, die aber für eine tüchtige Wirthin im Lande bekannt ist. Diese verschafft ihrem Manne Credit, und erwirbt ihm durch fleißige Wirthschaft jährlich gewisse acceptable Summen — aber baare blanke Drittel bringt sie ihm nicht ins Haus. So auch hier. Die bey einem Gute vorzunehmenden Meliorationen sind ganz gut, wenn

1) die

1) die Quelle, worinn solche stecken, nur nicht schon entweder in dem bonitirten und schon hinreichend bezahlten Hufenstand selbst befindlich ist, oder 2) zu ihrer Acquisition so ansehnliche Summen erforderlich sind, daß man sie in einem anderen Sinne doch an sich kaufen muß, oder endlich 3) durch die dadurch zu erlangende Besitzung ein anderer — vielleicht nicht viel minder angenehmer — Besitz verloren gehen muß. Alles was also im Allgemeinen durch dergleichen Aussichten auf Meliorationen bey einem Gute eigentlich gewonnen wird, ist das Mittel zum Gewinnst — nicht der Gewinn selbst; gerade wie bey dem Mädchen; und übersteigen die baaren Anlagen, um zu diesem Gewinn zu gelangen, oder das Capital der Meliorations-Kosten, die Zinsen des Ertrags; so liegt alles im Brunnen, und alle süße Ideen des Gewinnstes durch die Meliorationen schwinden hin wie ein Traumgesicht, nach dem man die Hände streckt — erwacht — und sie ledig sieht. Dahingegen man bey dem Mädchen doch eine gute Frau behält. Es kommt also bey den Meliorationen darauf an, daß alle die angeführten Fälle nicht statt finden, wenn eine besondere Werthberechnung dieserhalb für ein Gut statt finden soll.

Dies im Allgemeinen und in Bezug auf Meliorationen. In besonderer Rücksicht ist es aber eben so nöthig, daß ein Gut nach dem Systeme unserer Koppelwirthschaft diejenige wirthschaftliche Eintheilung seiner Äcker habe, die die physische Beschaffenheit der-

selben erfordert, um dadurch den möglichsten Ertrag zu liefern. Hieraus folgt' daß wenn ein Gut im Allgemeinen schon sich in keinem sonderlich guten oder wohl gar schlechten Cultur-Zustande befindet, z. B. außer Dung ist, oder nie darinn gewesen, schlecht oder gar nicht abgegraben, schlecht gehaakt und geegget worden ist, und insonderheit auch noch nicht die für dasselbe erforderlich beste Eintheilung seiner Äcker erhalten hat; ein solches Gut verhältnismäßig im Werth gegen dasjenige zurückstehen muß, was immer unter den Händen eines guten Landwirths gewesen, und schon lange die seinem Boden angemessene Eintheilung und Bewirthschaftung genossen hat. Diese Vortheile sind aber nicht das Werk einer kurzen Zeit, sondern es gehen Jahre darauf hin, ehe solche erreicht werden — und oft müssen sogar — um diese Vortheile zu erhalten, temporelle Aufopferungen geschehen, in deren Rücksicht ich mich auf meine oben angeführte Abhandlung über die Mecklenb. Koppel-Wirthschaft beziehe, und die sodann wieder von dessen sonstigem Werth in Abrechnung zu bringen sind. Der Umstand also, in welchem Cultur-Zustande sich ein Gut überhaupt, und in welcher wirthschaftlichen Eintheilung es sich insonderheit zu der Zeit, da sein Werth bestimmt werden soll, befindet, ist um so mehr von großer Erheblichkeit, als davon der präsumtive größere oder geringere gegenwärtige Ertrag nothwendig abhängt. Dieser Unterscheid muß daher nach wirthschaftlichen Grundsätzen, die ich weiterhin be-

merklich zu machen habe, berechnet, und darauf bey der Werthschätzung desselben Rücksicht genommen werden.

§. 31.

b. *Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht der Qualität seiner Äcker, nach welcher es Hof- Bauer- oder Pfarr- und Kirchen-Äcker sind.*

Nichts ist natürlicher, als daß nach Maasgabe der hier bemerkten Qualität der Äcker eines Guts, auch der Werth des Guts selbst verschieden seyn muß. Hat ein Gut durchaus nur Hof-Äcker; so hat es in dieser Rücksicht die beste Qualität die es haben kann. Sind aber Bauern im Gute; so kann der Werth der Äcker, die solche unter sich haben, nicht höher berechnet werden, als nach dem Werthe des Dienstes, den sie dafür leisten, oder nach dem Dienstgelde, wenn ihnen die Äcker verpachtet sind. Der Werth dieser Dienste, oder dieses Dienstgeldes reicht aber nie an den Werth, den diese Äcker als Hof-Äcker durch ihren Ertrag haben würden. Kann mit diesen Bauer-Äckern durch Umlegung, oder durch theilweise Abnahme desselben und Verringerung des Dienstes der Bauern, eine vortheilhafte Veränderung für die Zukunft vorgenommen werden; so gehöret dieser Fall in die Classe der Meliorationen, von denen ich im vorigen § geredet habe, und die dort ihre Würdigung erhalten haben. Ist das Gut aber ein bloßes Bauern-Gut; so tritt bey demselben eine doppelte

Werthschätzung ein: 1) die gegenwärtige, oder die des *status quo*, 2) die künftige, in der Perspective der Verwandelung, oder des *status quando mutatur, quoad mutare licet.* Was die gegenwärtige Werthschätzung oder die des status quo eines Bauern-Guts anlangt; so findet wegen Gleichheit der Gründe dabey keine andere statt, als die nach Maasgabe des Dienstes oder Dienstgeldes der Bauern, die ich eben bemerkt habe, und wornach das Capital sodann leicht zu berechnen ist. Was aber die zweyte Werthschätzung eines Bauern-Guts anbetrift in Rücksicht der damit vorzunehmenden Veränderung, nemlich einen Hof anzulegen, die Bauer-Äcker zu verkleinern, oder theilweise ganz verschwinden zu lassen; so qualificirt sich solche ebenfalls zum Artikel der Meliorationen, und zwar der größten Art. Es müssen mithin alle die damit verbundenen, sowohl Bau- als andere Kosten, z. B. Zinsen-Verlust, Verlust des Interusurii ꝛc. in Rechnung gebracht und von dem zu berechnenden Werthe des Guts in futuro abgerechnet werden, um den Werth desselben in praesenti zu bestimmen. Die Summe also des zu berechnenden künftigen Ertrags des Bauern-Guts, nach vorhergegangenem Abzug aller zu dieser Reform erforderlichen und sonst vorfallenden Kosten, sind die Zinsen, nach welchen lediglich allein der Capital-Werth desselben vermessen und bezahlt werden kann.

In Rücksicht der Pfarr- und Kirchen-Äcker endlich, die als steuerfrey nichts mit dem Hufenstande

der Güter zu thun haben, (Land-Vergl. §. 12 u. 13) kömmt es darauf an, wenn und auf welche Art sie den Hof-Äckern incorporiret sind. Ist dies in der Art geschehen, daß die Abgaben davon einem andern Gute auferlegt worden, wie dies zuweilen der Fall ist; so hat das davon befreiete Gut gerade um so viel mehreren Werth, über den Werth seiner Hufen, als der Werth dieser Pfarr- und Kirchen-Äcker ausmacht. Ist dies aber nicht; so kommt es wieder darauf an: ob die Äcker in Erb-Pacht gegeben, und wenn ehe? oder nur in Zeitpacht. Ist über diese Äcker mit dem Guts-Herrn eine Erbpacht vorhanden, die in Geld gesetzt und vor vielen Jahren geschlossen worden; so ist Vortheil für das Gut von diesen Äckern in der Regel zu vermuthen, weil alle pretia rerum gestiegen sind, und das Gut hat also dadurch für jetzt seinen bestimmten höheren Werth. Ist die Erbpacht aber auf Natural-Lieferungen gesetzt; so kommt es auf die hohen oder niedrigen Bonitirungs-Principien an, die bey der Schätzung der Äcker zum Grunde gelegt worden sind, die sodann allein über den Werth derselben entscheiden können. Ist aber nur eine Zeit-Pacht vorhanden; so besteht der ganze Vortheil in der Regel darinn, daß durch die dadurch erhaltene freye Disposition des Gutsherrn über alle, auf seinem Felde belegene Äcker, er nun eine dem Gute angemessene vortheilhafte Eintheilung des Feldes hat vornehmen können, woran ihn die Communion der Pfarr- und Kirchen-Äcker so lange behinderte.

Und auch dieses ist für den Käufer alles Dankes werth, denn auch er hat sich nun eine gleich freye Disposition dieserhalb zu erfreuen.

§. 32.

i. Von dem Werthe eines Gutes in Rücksicht der Lage des Feldes, ob es bergigt oder eben ist, ob es Gefäll an Wasser und hinlänglichen Abzug desselben hat, oder nicht.

Die Wichtigkeit dieser Gegenstände in Bezug auf den Werth eines Guts wird kein unbefangener Landwirth läugnen, und es dürfte sich also wohl der Mühe verlohnen, sie hier näher herbey zu führen, um den damit verbundenen Vortheil und Schaden desto genauer in Augenschein nehmen zu können.

Zunächst von den Vortheilen die ein ebenes Feld in Vergleich gegen ein bergiges hat. Diese sind folgende: 1) ist jede Arbeit, die der Feldbau mit sich bringt, ungemein viel leichter auf ein ebenes, als auf ein bergiges Feld. Haaken, Eggen, Mistfahren, Mähen, Binden ꝛc. Alles, hat auf einem bergigen Felde seine mannigfaltigen Schwierigkeiten, die dem Landwirth hier oft Schweistropfen vor die Stirne bringen, die sein Bruder auf der Ebene gar nicht kennt. Was aber 2) wichtiger ist als dieses, ist der Einfluß dieser Acker-Lage auf den Kornbau selbst. Auf der Nord-Seite der Berge sind die Felder immer sehr kalt, wozu das lange Liegen des Schnees an derselben das Seinige beiträgt — und manche Pflanze

geht dadurch verloren. Auf der Süd-Seite hingegen ist die zu starke Einwirkung der Sonne wieder in gleicher Maaße schädlich; indem theils die Sonne da den Schnee langsam fortschmilzt und mit demselben die Pflanze — wie dies die Erfahrung im Frühjahr öfters lehret — theils weil das daselbst befindliche Korn bey einiger Dürre — besonders wenn der Acker leicht ist, so sehr der Gefahr des Verscheinens ausgesetzt ist. 3) Ist auch der Schaden von Wichtigkeit, den die Korn-Pflanzen im Frühjahr durch die so sehr gewöhnlichen kalten, dürren Frühjahrs-Winde auf den Bergen, die denselben am mehresten ausgesetzt sind — in der Regel leiden. Man wird daher selten auf den Bergen starkes Korn sehen. Die Ursache hievon liegt aber auch 4) darin, daß durch den Regen und durch die abschüssige Ackerlage selbst, die fetten und fruchtbarsten Ackertheile immer von den Bergen in die Gründe gespült, und dadurch jene immer in dem Grade an Fruchtbarkeit abnehmen, wie diese den Zuwachs derselben erhalten. Die natürliche Folge davon ist, daß die Berge Mangel an Korn, die Gründe aber zu viel haben, wodurch hier Lager-Korn entsteht, das dann aus dem Grunde wieder nicht lohnet. 5) Ist ein bergiges Feld der Gefahr ausgesetzt, bey schweren Gewitter-Regen, oder beym plötzlichen Aufgang des Schnees im Frühjahr durch dadurch veranlaßte starke Wasserfluthen, Überschwemmungen, Erd-Risse und Übersandungen großen Schaden zu leiden. Allen diesen Gefahren von Übel

und Nachtheil ist dagegen ein ebenes Feld nicht ausgesetzt, und der größere Werth dieses gegen ein berigiges hat daher seinen volllöthigen Grund.

Von gleich großer Wichtigkeit ist der Umstand für ein Gut, ob dessen Äcker und Wiesen das nöthige Wasser-Gefälle haben, und ob dieses Wasser da, wo es seinen Fall hin hat, hinlänglichen weiteren Abzug hat oder nicht. Ist der freye Abzug des Wassers irgendwo behindert, entweder durch Mangel an Gefäll auf dem Felde des Gutes selbst, oder durch Anstanungen auf der Nachbarschaft, z. B. durch Wassermühlen oder sonstige daselbst befindliche locale Veranlassungen; so sind besonders bey nassen Jahren die nachtheiligsten Folgen für die Fruchtbarkeit der Äcker und Wiesen davon als unvermeidlich zu betrachten.

So vortheilhaft es daher für den größeren Ertrag der Wiesen ist, wenn sie im Winter unter Wasser gesetzt, oder — was noch besser ist — mit fließendem Wasser können überströmt werden; so nachtheilig ist es auf der andern Seite, wenn dies Wasser nicht zu rechter Zeit wieder abgelassen werden kann, und die Wiesen überhaupt keinen hinlänglichen Fall haben. Die Folge hievon ist, daß bey nassen Heu-Erndten das Futter dann oft gar nicht gemähet werden kann, oder das Gemähete mit großer Last herausgebracht und an einem andern Ort zu Heu gemacht werden muß. Auch sind solche Wiesen ohne hinlängliches Wasser-Gefäll immer kalt und sauer, stehen voll Moos, geben ein schlechtes mageres Heu, und sind

keiner daurenden wesentlichen Verbesserung auf irgend einer Art fähig.

Noch nachtheiliger aber ist ein solches mangelndes Gefäll und Abzug des Wassers für die Äcker. So manchen Landwirth hören wir klagen über kalte Äcker und über den davon herrührenden schlechten Kornbau, besonders bey kalten und nassen Frühjahren. Aber worin liegt der Hauptgrund dieser Kälte, da doch im Allgemeinen die Cultur den Acker erwärmet? Er liegt ohnstreitig zunächst darin, daß die Äcker entweder nicht hinlänglich abgegraben, und mithin noch zu sehr voll Wasser hängen — oder weil das Wasser keinen hinlänglichen Fall aus denselben hat, und alles Grabens ohngeachtet dieserhalb nicht aus den Äckern geschafft werden kann. Alles Graben ist daher von wenigem oder gar keinem Nutzen, wenn dem Wasser aus dem Graben selbst kein Abzug gegeben werden kann. Bey Anlegung neuer Graben ist daher auf den Fall und Abzug des Wassers die größte Aufmerksamkeit zu richten, und dies schlechterdings nicht der Willkühr der Gräber zu überlassen — weil, wenn die Graben zu flach angelegt werden, sie nicht von hinlänglicher Wirkung seyn können, und dagegen wenn sie tiefer gemacht werden, als die Lage des Terrains zum Abzug des Wassers es erlaubt, nicht allein der Schade daraus entsteht, daß das Wasser in den Graben bestehen bleibt, und also nach wie vor, nur concentrirter, in den Acker hinein kältet, sondern daß man sich auch der Gefahr aussetzt, statt das

Wasser von dem bestimmten Fleck fortzuschaffen, durch zu tief angelegte Graben noch mehr hinzuführen, und den Schaden auf die Weise noch zu vermehren. Außerdem aber daß das Wasser den Acker erkältet, zehret es auch alles Fett aus demselben weg, und das stärkste Düngen thut sodann oft gar keine, oder nur eine sehr geschwächte Wirkung. Der sicherste Beweis, daß ein Feld kalt und wassersüchtig ist, ist das Wachsthum der Beesen und das späte Treiben der Wintersaat und des Grases im Frühjahr, in Vergleich gegen andere Felder. Daß aber auch ein Feld — wenn es gleich hinlänglichen Abzug seines Wassers hat — doch kalt seyn oder kälter werden kann wie es war, hat seinen guten Grund theils in der schlechten Cultur — denn je schlechter der Acker bearbeitet wird, desto weniger kann der wohlthätige Einfluß der Sonne und die fruchtbringenden Salz-Theile aus der Luft ihn durchdringen und erwärmen, daher der Nutzen des öfteren Haakens des Ackers, — theils darin, daß es entweder ganz außer Dung ist, oder vielleicht nie hinlänglich unter Dung gewesen, weil es seiner nachtheiligen Eintheilung wegen, nicht stark genug gedüngt werden konnte. Denn eine der fruchtbringendsten Wirkungen des Düngers ist seine Erwärmung des Ackers. Ein Beweis dieser Wahrheit aus dem Codex der Erfahrung ist der: daß kälterer Dünger, z. B. der des Rindviehes und der Schaafe in den Hürden, auf kalten Äckern bey weitem die Wirkung nicht thut, die heißerer Dünger, wie der

Stallmist der Schaafe und der von den Pferden ohnfehlbar da hervorbringt. Das nächste Mittel also kalte Äcker stärker düngen zu können, besteht darin, ihnen eine veränderte Eintheilung und zwar eine solche zu geben, wodurch ein regelmäßiges stärkeres Düngen derselben möglich wird. Hierüber siehe das Mehrere in meiner Abhandl. über die Meckl. Koppel-Wirthschaft §. 5.

Bey der Untersuchung des Werths eines Guts ist also — besonders wenn das Feld voll Quellen oder Borne steckt — auf den Umstand, ob der Acker natürliches Gefälle hat, und ob das Wasser auf dem Felde überhaupt Abzug hat oder ihm solcher gegeben werden kann, das genaueste Augenmerk zu richten, weil solches auf die mehrere oder mindere Fruchtbarkeit, auf die zu bewerkstellende mögliche höhere Cultur und Ertrag und mithin auf die Werthbestimmung eines Guts überhaupt, den entscheidendsten und wichtigsten Einfluß und Bezug hat.

§. 33.

k. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht des Verhältnisses der Wiesen zum Ackerlande.

Das Verhältniß der Wiesen zum Ackerlande ist ohnstreitig der wichtigste Artikel in Bezug auf jedes Gut, weil es schon ohne Rücksicht auf den Acker so tief wirkend auf jeden Ertrags-Artikel desselben ist, so tief fühlbar für das kaum geborne Kalb bis in die Börse des Gutsherrn hinein, daß man mit Wahr-

heit behaupten kann: daß der Werth eines Guts nach Beschaffenheit dieses Verhältnisses nur hauptsächlich seine Bestimmung erhalten kann, weil es der Talisman ist, der hiernach den bessern Boden in schlechteren, und den schlechteren in besseren umschafft.

Dünger ist die wichtige Materie, die ich nur zu nennen brauche, um dadurch — als Folge guter Futterung betrachtet — die eben angeführten Sätze zu beweisen; dessen Wichtigkeit daher mit Recht allen Landwirthen den Kopf anstrengen läßt, um sowohl die künstliche als natürliche Production desselben auf alle Weise zu vermehren. Durch Heu — durch vieles und gutes Heu erhält der Landwirth ein solches, und die Wirkung durch den Magen des Viehes ist ohnfehlbar.

Doch es ist nöthig die Vortheile einer guten verhältnismäßigen Heuwerbung näher zu entwickeln. Denn durch je mehrere Sinne wir uns von der Beschaffenheit einer Sache überzeugen können, desto tröstender ist die gute — desto abschreckender die entgegengesetzte Wirkung der erhaltenen Wahrheit.

Die Vortheile einer guten verhältnismäßigen Heu-Werbung, so wie der Nachtheil für ein Gut, wo solche fehlet, sind folgende:

1. Ist das Vieh durch Heu besser genähret, wie durch Strohfutter. Kann ihm dies letztere nur allein, oder hauptsächlich zum Unterhalt angewiesen werden; so hat man die Arbeit mehr, einen Theil desselben zu Häckerling schneiden zu

lassen, und mit Kaff, oder was die Küche sonst giebt, aufmengen zu lassen, um demselben doch wenigstens noch ein Gericht mehr vorsetzen zu können. Dennoch bringt man es damit nicht so gut durch den Winter und auf die Weyde, wie bey Heu. Denn dicke Bäuche sind kein Mark in den Knochen.

2. Geben die Kühe bey Strohfutter in den Winter-Monaten die Milch nicht, weder in der Menge noch in der Güte, die sie dann aus ihren Eutern melken lassen, wenn sie fleißig mit Heu bewirthet werden. Die Ochsen sehen aber gar scheel aus, werden von der übelsten Laune zur Arbeit, zehren vor Kummer ab, wenn man ihnen nicht fleißig den Magen mit Heu füllt. Und da sie überdem ohne hinlängliche Körper-Kraft sich die Arbeit verbitten; so ist der Landwirth bey Mangel an Heu schon gezwungen, weil er jene nicht entbehren kann, sie wenigstens gegen und im Frühjahr, wenn sie die Geschäfte des Haakens erhalten sollen, mit untermischtem Garben-Häckerling unter die Beine zu greifen; wodurch also ein beträchtlicher Aufwand an Korn entsteht, das für die baare Einnahme natürlich verloren geht. Von den Pferden aber, besonders den Zug- oder Arbeits-Pferden, möchte ich wohl behaupten — ohne zu fürchten, die Sünde einer Paradoxe zu begehen — daß sie sich gar nicht ohne Heu behelfen, oder — was in Rück-

sicht des Effects einerley ist — nicht arbeiten können. Es ist dies gerade als wenn der Mensch ohne Brod leben und arbeiten sollte. Nicht der Stuben- sondern der wirkliche Hauswirth — denke ich — giebt mir hierinn nicht Unrecht. Soviel ist aber doch unbestreitbar wahr: daß in dem Verhältnisse, wie man den Pferden die Heu-Portionen verkleinert, in dem Maaße muß man ihnen die an Korn wenigstens vermehren, wodurch sie aber dennoch nicht ganz entschädiget werden. Heu giebt dem Arbeits-Pferde Consistenz im Magen, oder wie der Bauer sagt: Bauch-Bergung; füllt ihm Magen und Eingeweide, wie es sie gefüllt zu haben wünscht. Korn giebt blos Nahrung, und die heißen Verdauungs-Werkzeuge des Pferdes wollen immer was zu arbeiten haben.

3. Ist der Dünger von Heu fetter und besser als der von Strohfutter. Denn genau nach Maasgabe der Beschaffenheit der Futterung, ist auch der Dünger. Dies liegt in der Natur der Sache. Je fetter aber der Dünger ist, desto mehr fruchtbringende Theile enthält er, oder zieht er an sich — wie man will; und die Folge davon ist die stärkere Production alles dessen, was wir ihm hervorzubringen committiren. Je stärker aber diese Production ist, desto mehrere Drittel sammelt der Landwirth dafür in seinen Beutel. Dies ist der nächste Communications-Weg des

Heues mit dem Gelde in der Börse des Guts-herrn, ohne die weiteren zu berechnen.

4. Hat ein Sandgut durch viele Wiesen ein sicheres und zugleich das einzige Rettungs-Mittel für den Unterhalt seines Viehes im Sommer. Hier findet sich der Gutsbesitzer bey irgend trockenem Sommer wegen des Tisches für sein Vieh so oft compromittiret, daß er in der That das größte Unglück in dieser Rücksicht zu befürchten hat, wenn er demselben dann nicht eine Wiese zum Genuß auftafeln kann. Fehlen also einem Sand-gute bey so vielen andern Mängeln, die schon in dem Namen desselben liegen, auch hiezu die benöthigten Wiesen; so ist es gar übel-übel, und ich mag dann zur Zeit der gewöhnlichen Dürre gegen Johannis gar nicht hinsehen.

Aber um Vergebung, mein Herr! ich habe auf meinem Gute doch auch eine recht hübsche Heuwer-bung — was verstehen Sie denn aber unter den Ausdruck: verhältnismäßige Heuwerbung? Ich habe die Ehre zu erwiedern, wie ich darunter für ein Gut von gutem Boden unmaaßgeblich so viel Heu verstehe, daß auf den Viehstapel desselben, wenigstens für jeden Ochsen 1 Fuder, für jedes Pferd 1 Fuder, für jede Kuh ja nicht weniger denn ein halbes, und für jede 3 Häupter junges Vieh — Fohlen und Kälber — 1 Fuder gegeben werden kann. Aber die Fuder müssen alle tüchtige Hof-Fuder seyn, wie sie sich der Holländer ladet, wenn sein Heu durch

Fuder-Zahl bestimmt ist. Meine Forderung werden Sie nicht unbillig finden, und haben Sie mehr Heu, mein Herr! so sind Sie ein glücklicher Mann. Das nun wohl eben nicht, aber doch etwa so viel, und damit bin ich zufrieden. Sie haben Recht, bey der Güte Ihres Bodens ist dies hinreichend; aber einen Augenblick nach dem Besitzer jenes Sandguts hingesehen; so kann der Freund mit dieser Portion Heu noch nicht zufrieden seyn. Denn Waitz- und Gerst-Stroh passiret da nicht viel, und aus Roggen- und Haber-Stroh ist für sein Vieh nicht viel Kräfte zu holen. Soll dieser also nicht durch die Bank für jedes lebende Haupt auf seinem Hofe — wenn er sich und seine Familie zu Vermehrung der Fuderzahl auch mit in Rechnung bringt, so ist das nicht zu verwerfen — ein tüchtiges Hof-Fuder Heu haben; so kann der gute Mann mit seiner runden Perucke gar nicht auf die Beine kommen. Hat er aber so viel und vielleicht noch mehr Heu, ey! so kann er sie sich auch allenfalls alle Tage pudern, in seiner Art ein behaltener Mann dabey bleiben und sich obendrein vielleicht sein Ohm Rhein-Wein so gut von Frankfurt kommen lassen, wie ein jeder Anderer.

Dies in Rücksicht der Quantität des Heues; wobey die Qualität aber nicht minder in Betrachtung kommt. Die erste hier nöthige Qualität ist die, daß das Vieh das Heu frißt. Die zweyte: daß es ihm Kräfte und Nahrung gewähret.

Mit der ersten Eigenschaft ziele ich auf das

Heu

Heu hin, was wir Alle unter dem Namen von rauhem Duwick kennen, welches zwar ein sehr gutes, und von den Pferden mit vielem Appetit genossenes Heu ist; aber von dem Rindvieh in der Regel gar nicht, und von dem, was bey der Kost erzogen worden, doch auch noch immer wenig und ewig ungerne genossen wird. Das einzige Mittel — wo Mangel an gutem Rindvieh-Futter ist — den rauhen Duwick um vieles in den Wiesen zu verringern, besteht darinn, sie durch Abgraben möglichst zu trocknen. Denn in nassen Wiesen hat er besonders ein äußerst fruchtbares Gedeihen. Um das Duwick-Heu aber — wenn man nun einmal von der Natur auch zum Futter des Rindviehes damit beschenkt ist — dem Geschmack desselben näher zu bringen, muß man es erst tüchtig durchregnen lassen, ehe man es zusammen bringt; wodurch das Heu zwar von seinen Kräften, aber doch der Duwick sehr von seiner Strenge verlieret. Oder man muß es auch — wie hier in meiner Nachbarschaft darüber zufällig die Erfahrung ist gemacht worden — in großen Heu-Haufen, die nicht durchregnen können, 4 bis 5 Wochen lang im Felde stehen lassen, da denn ebenfalls durch die starke Fermentation die Strenge dieser Gras-Art um vieles gemindert wird.

Was die zweyte Eigenschaft des Heues betrift, daß es dem Viehe Kräfte und Nahrung gewähret; so bezieht sich solches auf die Güte desselben. Ist das Heu nur Heu, wie ein Sandgut auch ein Gut

ist; so ist der Gewinnst auch noch nicht groß. Auf den Grad der Güte des Heues ist also eben so sehr zu sehen, als auf seine Menge — denn in dieser Rücksicht kann wieder die Hälfte des Heues bey einem Gute mehr werth seyn, als noch mal soviel bey einem andern. Gerade wie ein Fuder Waitzen mehr werth ist als ein Fuder Haber; wenn gleich beyde unter dem Namen von Korn begriffen und beyde Fuder sind.

Aus allem diesen ergiebt sich zur Genüge: daß die Qualität und Quantität des Heues bey einem Gute auf den Werth-Gehalt desselben um so mehr den wesentlichsten Bezug hat, als Beydes eigentlich erst den Ertrag desselben zu bestimmen lehret.

§. 34.

1. Von dem Werthe eines Gutes in Rücksicht zufällige Einkünfte tragender Gegenstände.

Hieher gehören Krüge, Schmieden, Mühlen, Theerschweelereyen, Ziegelbrennereyen, Kalkbrennereyen ꝛc.

Da auf den Ertrag aus allen diesen Gegenständen, als zufällig und temporell bey der Bonitirung der Güter nicht ist Rücksicht genommen worden, wie bey der Fischerey; sie auch mit dem sonstigen Werthe eines Guts nichts zu thun haben; so muß bey der Werthschätzung eines Guts auf den Ertrag aus diesen Artikeln allerdings besonders Rücksicht genommen werden. Hiebey ist aber zu merken: 1) daß dieser

Ertrag nur deductis deducendis berechnet werden muß. 2) Daß Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob und wie lange die Materie vorhanden seyn kann, woraus dieser zufällige Ertrag genommen wird, z. B. beym Theer-Ofen, Kalk- und Ziegel-Brennerey ꝛc. 3) Mit wie vieler Sicherheit auf den Absatz dieser Producte, und auf den Ertrag des Kruges, der Mühle ꝛc. wenn z. B. viele freye Mahlgäste dabey sind, etwa zu rechnen ist.

Erst nach Beaugenscheinigung aller dieser Verhältnisse kann hievon auf den sonstigen Werthgehalt eines Guts noch eine sodann zu bestimmende Summe in Anrechnung gebracht werden.

§. 35.

m. Von dem Werthe eines Guts in Rücksicht privativer Lasten und Abgaben.

Da bey der Bestimmung des Werths eines Guts auf der einen Seite alles dasjenige aufgerechnet werden muß, was in der Nähe oder Ferne einen Artikel für die Einnahme desselben ausmacht; so muß auch auf der andern Seite nicht vergessen werden in eben der Art wohlbedächtlich alles dasjenige zu verzeichnen, was als Ausgabe und billigermaaßen auch für das Ertragen sonstiger Lasten dagegen in Abrechnung kommt, weil man sonst mit der Rechnung zu kurz schießt und eine nachtheilige Balanz hat; d. h. die erste Stufe zum Banquerott betritt.

Unter die Rubrik von Privat-Lasten bey

einem Gute rechne ich z. B. 1) die bey einem Gute hergebrachten Abgaben an Prediger- und Küster-Gebühren. 2) Das Patronat-Recht; wobey nie etwas zu gewinnen, wohl aber zu verlieren ist. Denn ist die Kirche arm, und es fallen Ausgaben vor; so steht der Patron vor den Riß. 3) Die bey der Pfarre einem Gute zur Last liegenden Bauten und Fuhren. 4) Die Last Zwang-Mahl-Gast von einem andern Gute zu seyn. 5) Die Mitfischerey oder Rohr-Werbung auf einem sonst eigenthümlich gehörigen See zu erleiden. 6) Die Servitut einer Vieh-Trift, oder Landstraße rc.

Diese und mehrere andere zufällige Onera sind von der Art, daß sie zum Theil bestimmt sind, zum Theil aber lediglich von dem mehreren oder wenigern Phlegma des Käufers, sie zu ertragen, bestimmt werden müssen. Jene sind daher leicht von dem Werth-Ertrag eines Guts in Abrechnung zu bringen, von diesen aber müssen die dafür abzurechnenden Summen ihre Bestimmung von der Laune des Käufers erwarten.

§. 36.

II. Von der Werthschätzung einzelner Güter in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und dessen Ertrag.

Wichtige Momente zur Beurtheilung der Werthverhältnisse einzelner Güter habe ich schon dem Leser unter die Augen gestellt, und ein großer Theil dieses Weges ist bereits zurückgelegt. Aber bey weitem der

wichtigste und beschwerlichste ist noch zu machen übrig. Auf jenem fanden wir noch hie und da Meilenzeiger, Wegweiser, mitunter Menschen auf dem Felde, die uns zurecht wiesen; hier aber ein großes weites Feld, voll Berge und Thäler, Rusch und Busch, ohne Weg und Steg. Können wir also nur irgend ein Wahrzeichen ansichtig werden, das auf unsern Weg hinliegt, so werden wir es schon zu unserm Führer auf- und annehmen müssen. Die Principien, die bey der, zum Zweck der Regulirung des Steuer-Modi, vorgenommenen Bonitirung unserer Landgüter zum Grunde gelegt worden, können uns wenigstens auf die Beine bringen, vielleicht gar auf gute Gedanken. Wir wollen sie uns bekannt machen, und dann sehen, wie weit sie uns auf dem ungebahnten Wege zu unserm Ziele führen können, oder ob uns der Wunsch entfährt, einen anderen zu suchen.

Ehe und bevor wir uns aber um die Bekanntschaft dieser Principien bewerben, dürfte es nützlich und nöthig seyn, erst die des Begrifs einer Hufe zu machen, da wir mit diesem Wesen nun viel zu thun bekommen werden.

§. 37.

a. Von dem Begrif einer Hufe.

Obgleich sich der Landesherr mit der Ritterschaft bey Errichtung des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs dahin vereinbarte: daß der bisher üblich gewesene Hufen-Modus zur Norm gelten sollte, nach

welchem demselben von der Ritterschaft die stipulirte Landes-Contribution sollte erlegt werden; so ward jedoch dabey bedungen: daß nach gewissen, zum Grunde zu legenden, Principien, die wir nachher kennen lernen werden, eine totale neue Vermessung und Bonitirung der Güter geschehen sollte, um darnach die sich sodann ergebende Hufenzahl für jedes Gut aufs neue zu bestimmen und die Contribution darnach zu erlegen.

Zum Zweck dieser Bonitirung und Regulirung des Hufen-Verhältnisses ward festgesetzt: daß 300 Schfl. Aussaat classificirtes Saatland Rostocker Maaß eine Hufe seyn sollte, und daß, um die normirende Scheffel-Zahl für die Hufen-Summe herauszubringen, alle Bestandtheile eines Guts — die wenigen Ausnahmen, die wir weiterhin sehen werden, abgerechnet — nach der Scheffel-Zahl classificirten Saatlandes sollten bonitiret und gerechnet werden. Z. B. ein bonitirtes Bauer-Fuder Heu sollte für zwey Schfl. Saatland, 100 Quadrat-Ruthen guter Weide für 1 Schfl. Saatland gelten und gerechnet werden u. s. f.

Von der auf solche Art herausgebrachten bonitirten Hufenzahl sollte die eine Hälfte für die in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste steuerfrey, die andere Hälfte aber steuerpflichtig und der Erlegung der Landes-Contribution unterworfen seyn.

Da nun aber von einem jeden Gute nur die

steuerbaren Hufen catastriret sind; so muß man, um den ganzen Hufen-Inhalt eines Guts bestimmt anzugeben, entweder den catastrirten Hufenstand doppelt nehmen, oder auch unter einer Hufe, ohne Beysatz von steuerfrey und steuerpflichtig, 600 bonitirte Scheffel Aussaat, zu Saatland gerechnet, verstehen. In diesem letzteren Sinne würde also eine Hufe — wenn man einmal darnach rechnen will — zu nehmen und zu berechnen seyn.

Die hieher gehörenden Paragraphen des Land-Vergl. sind folgende:

§. 7. „Es soll die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlichen Güter, sie mögen Stamm-Güther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Äckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Weiden, und allen Ländereyen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterscheid, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Äcker, oder Baur-Hufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft besonderes verglichenen — Messungs- und Bonitirungs-Fuß (diesen werden wir weiter hin kennen lernen) vorgenommen, und demnächst in einem jedem, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachtem Adelichen Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreyet, und solchergestalt für Immün zu ewigen Zeiten gehal-

ten werden: die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie wer da wolle, contributionspflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden.«

§. 8. »Die Consistenz, oder der Innhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmet, daß darunter ein Erstreck und Inbegrif von drey Hundert Scheffeln Einfall an classificirtem Saat-Lande, Wiesen, und Weyde verstanden wird: mithin wird die Zahl der Ritterschaftlichen steurfreyen sowohl, als steurpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der — zum Grunde liegenden Instruction, gemessen und taxiret ist, auf solche Art ausfündig gemacht, daß man alle, bey den Ritterschaftlichen oder Adelichen Feld-Marken und Dorfschaften befindliche Grundstücke, an Äckern, Wiesen, Weyden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Nahmen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeschieden, in eins wirft, und so oftmal eine volle Hufe statuiret, als oftmal sich in mehrbemeldeten Ritterschaftlichen Güthern volle Dreyhundert Scheffel an Saat-Lande, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Taxe der beeydigten Hauswirthe finden.«

Aus dem gesetzmäßig abstrahirten Begrif einer Hufe sieht man deutlich, daß zwar jene Absicht der Regulirung des Steuer-Modi dadurch erreicht werden konnte, daß aber keine Norm zur Werthschätzung des Gutes selbst daraus zu bewerkstelligen ist,

weil man dadurch, daß man den Hufenstand eines Gutes weiß, von der individuellen Beschaffenheit desselben, zum Zweck einer Werthschätzung, gerade nicht mehr urtheilen kann, als von der individuellen Beschaffenheit eines Negers, wenn man weiß, daß er schwarz ist.

Bevor ich aber die Gründe und Ursachen dieser vielleicht Manchen paradox scheinenden Behauptung näher darlegen kann, muß ich zuvor die Principien, nach denen die Bonitirung unserer Güter geschehen, angeben und entwickeln.

§. 38.

b. Von den bey der Bonitirung der Güter zum Grunde gelegt gewesenen Principiis, nebst Scheffel- und Ruthen-Maaße.

Die Kenntniß dieser Bonitirungs-Principien ist von der größten Wichtigkeit, weil sie der einzige Stab und Stecken sind, sich durch die düsteren Gänge des Hufen-Verhältnisses unserer Güter durchzufühlen.

So interessant es also ist diese Principien zu kennen, um so mehr wünsche ich dem sich hiernach Sehnenden nichts zu entziehen, was ihm davon auf diesem mühsamen Wege zur Erquickung gereichen kann.

Ich mache es mir daher zur Pflicht, die wichtige Instruction für die Boniteurs, die sub No. IV. als Beylage zum Landes-Vergleich befindlich, ihrem ganzen Inhalte nach unbeschnitten hier auftreten zu

lassen, damit sich der Leser damit nach Belieben unterhalten könne und sich überzeuge, daß ich hier alles gebe, was ich geben konnte.

Instruction, für die Wirthschafts- und Ackerverständige Achtsleute, welche die Adeliche Güter classificiren und taxiren sollen.

(1)

Es sollen von Herzoglich- und Ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drey unpartheyische, in Absicht auf Christanständige Conduite und Lebensart unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und von der, zu Regulirung des Ritterschaftlichen Hufen-Wesens von Jhro Herzogl. Durchl. nach Maaßgebung der Präliminarien, angeordneten gemeinschaftlichen Directorial-Commission, nach dem Formular sub Num. VI. beeydiget worden. Es bleibet jedoch sowohl Jhro Herzogl. Durchl. als der Ritterschaft frey, dem Befinden nach, solche Personen, entweder beyzubehalten, oder sie zu dimittiren, und an deren Statt andere zu verseyden.

(2)

Sobald die verordnete Landmesser mit ihrem Geometrischen Plan und Registern eines ganzen oder mehrer adelichen Güter, fertig sind, und solche an das gnädigst verordnete Directorium eingesandt haben, verfügen sich zween aus dem Mittel solcher Commission, unter Zuziehung eines hiezu gemeinschaftlich beeydigten Notarii, und der 6 geschwornen Taxatorum, nach dem vermessenen Gute. Darauf verfüget man sich

(3)

ins Feld, alwo die beyden Commissarii unter deren Direction alles geschiehet, die 6 Taxatores, in drey besondern

Schürzen, solcher Gestalt vertheilen, daß in jegliche Schürze, ein von Herzoglich= und ein von Ritterschaftlicher Seite ernannter Taxator, komme. Alsdann nimmt man

(4)

den Plan und die Feld= und Schlag=Register solchen Guths zur Hand, und bringet alle und jede Arten von Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Brüchen, Möhren, großen Seen und alles, was sich findet, und von den Landmessern in ihren Registern besonders nahmhaft gemacht ist, außer den unten in dem §. 12 excipirten Stücken, ohne Unterschied besonders in eine hauswirthliche Taxe, ohne die Figuren, und die mit besonderen Farben in der Charte distingirte Örter, mit einander zu confundiren. Und damit alles desto unpartheyischer zugehe, so wird

(5)

Ein jeglicher in dem Feldregister besonders notirter Ort, durch eine jede der §pho 3 benannten Schürzen, solcher Gestalt besonders taxiret, daß eine jegliche Schürze sich, für sich, und ohne mit der andern, die geringste Rücksprache, und das mindeste Einverständniß, es sey durch Worte, Gebehrden, oder Zeichen zu haben, über die verschiedene Bonité des Orts, welcher taxiret wird, vereinbahre. Wenn solches geschehen ist, so treten

(6)

die gesammte Schürzen, eine nach der andern, zu dem verordneten Notario, und geben jede besonders, auch ohne daß die andere Schürze das geringste davon höre, ihre hauswirthliche Meinung von der Bonité des taxirten Stücks, und von der Scheffel=Zahl, oder, wenn es Wiesen=Grund ist, von der Fuder=Zahl, wozu die in der Figur und in dem Feld=Register angesetzte □Ruthen Zahl, der untrieglichen Erfahrung, oder auch der gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduciren sey, ad Protocollum. Wenn solches geschehen ist, und sich findet, daß die Aussage der Taxatorum discrepant ist, so wird

(7)

die Deposition gesamter Schürzen laut verlesen, und was sie jede besonders angegeben, zusammen addiret, und zu Herausbringung des Facit, hernächst mit der Zahl 3. so viel nämlich der Schürzen sind, dividiret, und solch, durch Hülf der Division herausgebrachte Bonité, in die offen gelassene Colonne des Feld-Registers geschrieben, mithin der wahre Inhalt der, aus jeglicher Figur des Plans kommenden Scheffel- und Fuder-Zahl öffentlich ad Protocollum verzeichnet, und auf solche Art am Schluß solches Protocolli in Beyseyn der Commissarien nnd sämtlicher Taxatorum herausgebracht, wie viel Hufen ein adeliches Gut überhaupt enthalte. Wobey

(8)

vermöge des mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichs, festgesetzt wird, daß auf eine Hufe dreyhundert Schfl. Einfall nach richtiger Rostocker Maaße gegeben, und daß ein landübliches Bauer-Fuder Heu für zween Scheffel classificirtes Saat-Land, in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher und überflüssiger Wiesewachs in einem solchen adelichen Gute vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hergegen jeglicher Scheffel classificirten Saatlandes gegen jeden Scheffel Instructionsmäßig bonitirter Weide, auf- und abgerechnet wird. Damit aber

(9)

Die beeydigte Taxatores einen gewissen Grund und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertrauten Taxation der adelichen Güter haben mögen; so werden hiedurch nach hauswirthlicher Billigkeit, Sechs besondere Acker-Classen angenommen und verschrieben.

Zur ersten Classe soll der beste Weitzen-Acker gerechnet, und nicht weniger, als 75 □Ruthen auf einen Scheffel Rostocker Maaße zum Anschlag gebracht werden.

Zur zwoten Classe gehöret der Acker, wo Gersten und Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 □Ruthen.

In der dritten Classe stehet der Acker, wo Gersten wächset, welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorhergehenden Classe ist. In solcherley Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90 bis 110 □Ruthen gerechnet werden.

In der vierten Classe ist derjenige Acker zu setzen, welcher zu Roggen und weißen Habern in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Acker, welcher also naturet ist, sollen die Taxatores von 110 bis 150 □Ruthen auf einen Scheffel Einfall Rostocker Maaße rechnen.

Zur fünften Classe soll derjenige Acker ästimiret werden, welcher all ums 4te Jahr Roggen und bunten Habern tragen kann, und in solcherley Acker sollen die bestellte Bonitatores nach Verschiedenheit des Grundes von 150 bis 200 □R. auf einen Scheffel geben.

In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker gebracht werden, welcher nur alle 6 bis 7 Jahre aufgenommen, und mit Roggen und rauhem Habern gesäet werden kann, und in solchem soll die Taxation von 200 bis 250 auch wohl, dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen nach, bis 300 □Ruthen gehen.

Würde sich übrigens bey dem taxirten Gute gar schlechter, nicht einmal zur 6ten und letzten Classe zu rechnender Acker finden; so soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Acker-Anschlag gebracht, sondern nach seiner wahren Beschaffenheit, zur Weide angeschlagen werden.

(10)

Bey Bonitirung der Wiesen-Gründe, sollen die Taxatores auf eben die Art, wie bey der Taxation des Saat-Landes, verfahren, doch mit dem Unterscheid, daß sie in dem besten Grunde, von 100 □Ruthen zu einem landüblichen Bauer-Fuder Heu, den Anfang machen, und so

dem Befinden nach, bis 300 □Ruthen höchstens, continuiren.

(11)

Bey Classificirung der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsene und unbewachsene Örter unterscheiden. Ist die Weide von Brink- und anderm guten Grunde; so soll die Bonitirung von 100 □Ruthen à Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Rusch und Busch lieget, bis 300 □Ruthen, auf und ab continuiren. Jedoch sollen auch bey schlechten Möhren, großen Heiden und starken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnutz zur Weide geben können, dem Ermessen nach, von 300 bis 500 □Ruthen, mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.

(12)

Als es im übrigen bey den, an großen Strömen nnd Gewässern gelegenen Gütern, solche Äcker, Wiesen, und Weiden giebt, die zwar guten Grund haben, jedennoch, wo nicht jährlich, doch oftmal, von Überstauungen und sogenannten Qualm incommodiret werden, so haben die verordnete Taxatores bey der Bonitirung darauf gewissenhaft zu reflectiren und solcher unvermeidlichen Zufälle halber, von der ordinairen Classification nach Billigkeit abzugehen.

(13)

Die Taxation soll sich über alles, was in dem vorgelegten geometrischen Plan, und in dazu gehörigen Feld-Registern befindlich ist, erstrecken, und soll überhaupt von den Taxanten nichts außer Acht noch untaxiret gelassen werden. Jedoch sollen dieselbe alle adeliche Hof- und Dorf-Stäten, ferner auch adliche Lust-Gärten, Teiche, geringe Gewässer, und Bäche, desgleichen die Acker- Koppel- und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sandschollen, Post- Heer- und übrige beständige, nie zum Auf-

brechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Äckern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, ganz abschlagen, und solche den Possessoribus der Güther nicht mit anrechnen. Dahergegen sollen

(14)

alle adeliche Küchen- und Baum-Gärten, größere Land-Seen und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weiden Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn. Jedoch sollen in specie die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Äcker taxiret werden. So sollen

(15)

auch alle Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterscheid mit zum Hauswirthlichen Anschlag kommen, doch daß dabey von den Taxatoribus nur auf den Graswuchs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werde. Daher sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an 500 □Ruthen à Scheffel classificiret werden. Mehrere □Ruthen als 500 sollen auch in den dickesten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch daß zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben könnten, auf einen Scheffel Einfall nicht gerechnet werden. Was insonderheit

(16)

Die Taxation der größeren Seen und Gewässer in den Adelichen Güthern betrift; so sollen die bestellete Taxanten damit solcher Gestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestelleten Pachtfischer, vor sich laden, denselben mit einem Wahrheits-Eide belegen, alsdann ihm seinen Original-Pacht-Contract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus

das jährliche Pensions-Quantum erforschen, und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pacht-Fischer von dem Possessore des Guths an Acker, Wiesewachs, Weide, Wohnung, Garten, oder Deputat, jährlich zu genießen hat. Was alsdann deductis deducendis an reiner und überschüssiger Fischer-Pension noch übrig bleibet, solches soll zum Hufen-Anschlag, und zwar solchergestalt gebracht werden, daß Land-Seen und Gewässer, so oftmal für eine Hufe gerechnet werden, als oftmal 120 Rthl. jährlicher Fischer-Pacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringeren Quanti. Die Fische aber, welche dem Locatori der Fischerey etwa in natura contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischer-Pacht-Contracte bey diesem Punkt das einzige Regulativ abgeben. Was

(17)

die binnen der Adelichen Güter Feldmarken und Dorfschaften etwa belegene, oder damit vermengete Pfarr- und übrige geistliche Äcker, sammt allen ad pia corpora gehörigen Grund-Stücken betrift; so sollen die verordnete Taxatores, unter Direction der Commissarien, sich aufs fleißigste erkundigen, was davon bishero steuerpflichtig gewesen oder nicht? Und gleichwie solche Geistliche Grund-Stücke, den Possessoribus Adelicher Güter, in dem eventualiter zu errichtenden Ritterschaftlichen Hufen-Catastro nicht zur Last geschrieben werden sollen; so dienet den bestelleten Taxatoribus, zu eigentlicher und genauer Ausfindung der, von den eigentlichen Ritterschaftlichen Grund-Stücken, abzuschlagenden Pfarr- und übrigen geistlichen Hufen, hiemit folgendes zur Vorschrift.

(18)

So oftmal ein solcher Prediger oder Geistlicher, der Theil an des Guths- oder des Dorfs Außen-Weyde hat, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in

welchen

welchen letzteren nach Maaßgebung des § 8 ein Baur-Fuder Heu, für 2 Schfl. Einfall gerechnet wird, Ein Hundert und Fünf und Siebenzig Scheffel Einfall besitzet, so oftmal sollen auf die Pfarr- und übrige besetzte geistliche Hufen Ein Hundert und Fünf und Zwanzig Scheffel an Außen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet, mithin in solcher Maaße und Proportion die Geistliche Grund-Stücke von dem Ritterschaftlichen Eigenthum, abgeschlagen werden. An Orten aber, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhero bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, sind von den Taxatoribus nicht mehr als praecise Fünf claßificirte Scheffel an Außen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt Vieh anzurechnen. Wenn sich

(19)

bey solcher Taxation der Adelichen Güter, streitige Scheiden und Grenzen finden; so sollen dieselbe nach Maaße, wie sie in den Charten notiret, und in den Feld-Registern bemerkt sind, demjenigen Adelichen Guthe zugeschrieben werden, welches zur Zeit der Taxation in dem würklichen Besitz ist. Übrigens und zum

(20)

sollen die bestellete Taxatores ihres geleisteten Eydes stets eingedenk seyn, und dem zu Folge bey einem so wichtigen Geschäfte mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt, und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer an ihnen ist, niemanden zu Liebe noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Äcker, Wiesen, und Weiden, auch sogar auf einem einzigen Stücke, und in einer geringhaltigen *Circumference* gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitirung in mancherley Weise *difficil* machen, und eine vorsetzliche Hintansetzung ihres Eydes und Gewissens, der man sich zu ihnen nicht versiehet, schwere Verantwortung und Ahndung nach sich ziehen dürfte.

(21)

Sonst sollen die Diäten und Zehrungs-Kosten mit den adhibirten Taxatoribus aufs beste behandelt, und jedesmal nach vollendeter Taxation eines Guths, so von Herzoglich- als Ritterschaftlicher Seite, richtig ausgezahlet werden. Schwerin den 30ten Octobr. 1751.

Christian v. Both. Johann Cornelius von Müllern. Johann Georg Wachenhusen.
Andreas Gottlieb von Bernstorf.
Gustav Adolph von Molzahn.
Henning Conrad Friedrich von Dewitz.
Gottfried August Freyherr von Lützow.

Die Scheffel- und Ruthen-Maaße, nach der unsere Güter sind bonitiret und vermessen worden, enthält der § 10 des Landes-Vergleichs mit folgenden Worten:

»Die Scheffel- und Ruhten-Maaße betreffend, wird der richtige Rostocker Scheffel *) zum Grunde genommen: auf eine Ruthe aber, werden, nach hiesiger oder Lübecker Maaße, Acht Ellen oder Sechzehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll — gerechnet.«

§. 39.

c. Resultate aus der Bonitirungs-Instruction in Bezug auf die hiernach geschehene Bonitirung der Güter, nebst grundleglichen Bemerkungen über das Geschäft der Bonitirung selbst.

Aus dieser hier vorliegenden Instruction für die

---

*) Das Verhältniß des Rostocker Scheffels zum Berliner ist wie 5 zu 7. Nach demselben wird gekauft und verkauft.

Boniteurs, ergeben sich zum Zweck der Beurtheilung des Werthverhältnisses des Hufenstandes unserer Güter, der darnach reguliret worden, folgende Resultate:

1. Daß ein landübliches Bauer-Fuder Heu — ohne Rücksicht ob ein Gut viel oder wenig Heuwerbung habe, welches gleichwohl in Bezug auf dessen Werth einen großen Unterscheid macht — für 2 Schfl. Aussaat classificirten Saatlandes ist gerechnet worden. Ein jeder Landwirth, der seinen irgend verhältnismäßigen Heu-Bedarf hat, wird aber ewig 2 Schfl. Aussaat guten Ackers lieber nehmen, als 1 Bauer-Fuder, vielleicht gar schlechten, Heues.

2. Daß jeder Schfl. instructionsmäßig bonitirter Weyde gegen 1 Schfl Saatland in gleichem Werthe ist angesetzt worden. Daß aber 1 Schfl. Aussaat bonitirter Weyde auf Acker und Möhre zu 400 bis 500 □Ruthen gerechnet, nicht mit 1 Schfl. Aussaat des besten Ackers in Werth-Vergleich zu bringen, ist sehr begreiflich.

3. Daß zur Bonitirung der Weyde selbst, 100 □Ruthen auf die beste, auf die in schlechten Möhren, großen Heiden, starken Dickungen und äußerst schlechtem Acker aber bis auf 300 und 500 □Ruthen auf 1 Schfl. Aussaat gegen Saatland ist gerechnet worden. An □Ruthen hat man in Vergleich mit guter Weyde, der schlechten genug zugetheilet; aber wer langt denn

doch nicht lieber nach dem fetten Braten als nach der langen Wasser-Suppe, die den Reitz nach besserer Kost nur noch mehr in Allarm setzt.

4. Daß die Bonitirung des Ackerlandes in der Art geschehen, daß nach Maasgabe der verschiedenen Beschaffenheit desselben, soviel mehrere oder wenigere □Ruthen auf 1 Schfl. Aussaat sind gerechnet worden, als man glaubte rechnen zu müssen, um dadurch das Ertrags-Verhältniß des besseren gegen den schlechteren Boden zu reguliren, wobey aber bey dem besten Acker nicht unter 75 und bey dem schlechtesten nicht über 300 □Ruthen auf den Scheffel Aussaat sind gerechnet worden. Mein Appetit hat die nehmliche Richtung wie bey No. 3.

5. Daß bey der Bonitirung der Wiesen für den besten Wiesen-Grund 100 □Ruthen und nach der Beschaffenheit der minderen Güte desselben, bis auf 300 □Ruthen auf ein Bauer-Fuder Heu sind gerechnet worden. Keine Hofnung und Aussicht zur Appetits-Veränderung.

6. Daß in Rücksicht der Bonitirung des Ackers und der Wiesen nichts als blos unbrauchbare Sand-Schollen und solche Möhre und Reviere, die weder als Acker, noch als Weyde oder Wiese zu gebrauchen waren, in Abrechnung gekommen. Vortrefliche Materialien um ein kleines Siberien zu bilden.

7. Daß bey Wäldern, Brüchen, Dickungen nur auf den darinn befindlich gewesenen Gras-Wuchs und zu nutzende Weyde, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens derselben und des darauf befindlich gewesenen Holzes ist Rücksicht genommen worden. Dies blieben mithin Perusche Gold-Minen für die Güter von gutem Boden und vielem Holze, wo nichts als Hacke und Axt nöthig ist, um sie zu exploitiren.

8. Daß diese Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide gaben, bis auf 500 □Ruthen à Schfl. sind bonitiret worden. Vortrefliche Sache! wenn diese Dickungen nun bey gutem Boden in Waitz-Äcker umgeschaffen und auf 60 □Ruthen mit einem Scheffel Waitzen besäet werden. Um wie viel steigen dann diese vormaligen Dickungen im Werth, und die Husen, worinn sie sich berechnet befanden?

9. Daß die jedesmalige Summe von 120 Rthl. damaliger jährlicher reiner Fischer-Pacht, und so nach Proportion einer geringeren, für 1 volle Hufe ist gerechnet worden. Ich verläugne meinen Geschmack nie, und bekenne daher aufrichtig, ohne Gewissens-Bisse zu fürchten, daß, so gerne ich auch die Sonne hinter einem schönen großen See auf- und untergehen sehe, und so gerne ich Fische und schöne große Krebse esse, ich doch lieber 300 Schfl. bonitirten

Waitz-Acker, als 120 Rthl. reine Fischer-Pacht nehme, wenn gleich beyde 1 Hufe ausmachen.

Um aus diesen Resultaten — wie es meine Absicht ist — die Beantwortung der Frage zu abstrahiren: ob der Hufenstand diesem gemäß eine Norm zur Werthschätzung unserer Güter seyn kann? ist es nöthig folgende hieher gehörende und sich auf das Geschäft der Bonitirung selbst beziehende Bemerkungen noch hinzuzufügen:

1. Daß der Umstand für das Hufen-Verhältniß eines individuellen Guts sehr wichtig ist, zu welcher Jahreszeit die Bonitirung desselben geschehen.

War dies gleich unmittelbar nach der Erndte; so war nichts leichter, als den Boden für Waitz- Gerst- und Erbs-Boden zu taxiren, von dem diese Getreyde-Arten eben eingeerndtet waren. Denn der älteste, und unter der Last seiner Wirthschaft grau gewordene Landwirth — meine nur 8jährige eigene Erfahrung soll hier gar keine Rolle spielen — wird meiner Behauptung beitreten: daß nichts schwerer ist als die Güte des Bodens und seine Beschaffenheit für eine oder die andere Getreyde-Art zu bestimmen, da so vieljährige Erfahrung dazu gehöret, nur seinen eigenen unter Händen habenden Boden zu kennen und richtig zu beurtheilen; daß wir oft alte Landwirthe hierin so merkliche Misgriffe machen sehen. Wo die Beschaffenheit des Bodens so geradezu vor Augen liegt wie Gold- und Bley-Stuffen in einer

Sammlung von Naturalien, da sieht es jeder, der nur Augen hat zu sehen. Aber die Beschaffenheit aller, so oft abwechselnder Acker-Nüancen, nach ihrem wahren Gehalte bestimmen zu wollen, könnte vielleicht Bezugsweise der Chimiker durch Auflösung der Erdstoffe, aber für den Landwirth ist es eine äußerst schwere und oft unmögliche Sache. Hier einige Gründe:

a. Sieht man zwar was oben, aber nicht was unten ist, und welcher Landwirth wird den Einfluß läugnen, den die Ackerart auf 1, 1½ und 2 Fuß Tiefe auf die Obenstehende hat? Welcher Unterschied aber sodann in Rücksicht der darauf zu bestellenden Getreyde-Art, ob hier Lehm oder Sand, oder gar leidige Uhr steht? Ersterer hält den Acker bey der Dürre länger unter Frucht, wenn der Sand hingegen solche schnell an sich zieht. Die Uhr läßt keinen Regen durch und der oben stehende Acker trocknet schneller aus.

b. Ist es dem unter der Furche befindlichen Acker nicht immer anzusehen, ob er kalter oder warmer Natur ist; und gleichwohl ist dieser Umstand von der größten Erheblichkeit für die darauf zu bestellende Getreyde-Art. Liegt er zur Weyde, so lassen uns die darauf wachsenden Gras-Arten diese seine Beschaffenheit eher errathen.

Geschah die Bonitirung eines Guts aber im Frühjahr; so war das Kennzeichen der Stoppel durch das

Umhaken des Ackers verschwunden; mithin dies Steuer-Ruder verloren gegangen, und man mußte nun schon, was diese Ackertheile betraf, mehr auf gut Glück, wie Columbus auf Amerika, zusegeln.

Bey Gütern, die in 3 oder 4 Schlägen bewirthschaftet wurden, wie damals die Mehresten — da besonders erst nach der Zeit der Bonitirung die Koppel-Wirthschaft allgemeiner ist eingeführet worden — kann dieser Umstand der Herbst-Bonitirung von wichtigem Einfluß auf das Hufen-Verhältniß derselben geworden seyn.

2. Liegt ein merklicher Unterschied in dem Hufen-Verhältnisse der Güter darin: wie die Witterung zur Zeit der Bonitirung derselben beschaffen war.

War die Witterung trocken, so hoben sich besonders bey den gerade unter der Furche (Fahre) befindlichen Ackertheilen die schlechteren durch ihr helles, bleiches Angesicht schon in der Ferne gegen die besseren hervor, ersparten manchen Schritt und der Boniteur konnte dabey auf drey Stiche seines Spiels immer mit Gewisheit rechnen, und die Sache war im Ganzen bequem. War die Witterung aber naß — wie sie gewöhnlich im Herbste ist — welche unendliche Metamorphose in der Ansicht des Bodens! Keine Sandscholle schien mehr so grell ins Feld, Roggen-Acker hatte sich dem Ansehen nach in Waitz-Boden, Haber- in Gerstland verwandelt. Wo der Sand sonst dem Fußtritt des Boniteurs bescheiden

nachgab, da stand er jetzt wie Boden besserer Art. Es war leichter zu gehen, aber schwerer zu bonitiren, und es ward wirklich das Universal-Genie eines Boniteurs erfordert, um sich — wenn gleich mit dem Kneuel seiner Kenntnisse in der Tasche — aus diesem Irrgarten herauszuwickeln.

3. Weiß man zwar durch die Bonitirung, wie viel ein individuelles Gut zur Zeit, wie es bonitiret ward, an Hufen hielte, allein man weiß nicht, was es deren jetzt haben dürfte, da sowohl zur Vermehrung als Verminderung des Hufenstandes Veränderungen vorgenommen seyn können, worüber die Guts-Chronick allein Rede und Antwort geben kann. Da aber dergleichen unter Mecklenburgs Himmel nirgends existiret; so wird man sich dieserhalb schon an die Traditionen der Alten halten müssen.

Vermehrt kann der Hufen-Gehalt eines Guts seit der geschehenen Bonitirung dadurch seyn, daß beträchtliche Radungen vorgenommen worden sind, wodurch neue Äcker und Wiesen entstanden, deren Grund und Boden bey der Bonitirung zu drey und mehrern Hundert □Ruthen auf den Schfl. Aussaat als Weide sind gerechnet worden, und wovon nun 60 □Ruthen mit einem Scheffel Waitzen besäet, oder auch das vortreflichste Heu geworben wird.

Verringert kann der damalige Hufenstand eines Guts jetzt dadurch seyn, daß entweder durch den Gutsherrn Acker- und Wiesen-Theile vom Gute an

den Nachbar verkauft, oder beym Besitz mehrerer Güter in den respectiven Gränzen derselben eine Veränderung vorgenommen, oder Prediger- und Kirchen-Äcker von einem Gute fort und nach dem andern hin verlegt worden sind, ohne daß darüber zugleich auch eine Veränderung in dem Hufen-Catastro geschehen ist u. s. f.

Daß aber in der Regel, besonders bey Gütern von gutem Boden — jene eben bemerkten Fälle ausgenommen — sich der Hufenstand derselben durch die seit der Bonitirung fast allenthalben vorgenommenen Radungen und Aufräumungen in dem Grade wenigstens vermehret hat, als ihr Werth durch den ebenfalls seit der Zeit vorgewesenen starken Holz-Verkauf von denselben ist verringert worden, dies glaube ich ohne weiteren Beweis behaupten zu dürfen.

§. 40.

d. Anwendung der Resultate aus den Bonitirungs-Principien und der angehängten Bemerkungen, zum Zweck der Beantwortung der Frage: Kann der Hufenstand eine Norm zur Werthschätzung eines individuellen Guts abgeben oder nicht?

Nach Hinstellung des intellectuellen Begrifs einer Hufe von 600 bonitirten Scheffeln, und nach den Resultaten und Bemerkungen, die in Bezug auf diesen Begrif aus den Bonitirungs-Principien sind gezogen worden, dürfte es nun vielleicht möglich werden, der Beantwortung vorstehender Frage näher zu kommen.

Soll diese Frage bejahend beantwortet werden können, daß also der Hufenstand eine Norm zur Werthschätzung eines Guts abgeben könne; so scheint die Folge darin liegen zu müssen: daß, wenn man den Hufenstand eines individuellen Guts weiß, man daraus die Beschaffenheit der individuellen Bestandtheile desselben wenigstens doch in so ferne muß beurtheilen können, als erforderlich ist, den Werth desselben darnach zu bestimmen; da doch ohne eine solche vorhergegangene Kenntniß keine Werthschätzung möglich ist. Gegen diese Prämisse, denke ich, kann kein Unbefangener etwas einzuwenden haben.

Es entsteht also die in der Sache selbst gegründete natürliche Frage: wie viel Kenntniß man von der individuellen Beschaffenheit des Guts K.... habe, wenn man weiß, daß es 4 Hufen hat? Weiß man dann etwa wie viele □Ruthen Ackerland und Wiesen es habe, und von welcher Güte solche sind? Weiß man wie viele Hölzung es habe? Weiß man wie die Lage und Beschaffenheit seines Hofes ist? Weiß man ob es viele oder gar keine Seen habe? Nein, von allem diesen zur Werthschätzung eines Guts wesentlich Nöthigen, weiß man sodann noch kein Wort. Aber was weiß man dann von dem Gute K.... durch die Nachricht: daß es 4 Hufen habe? Ich weiß weiter nichts, als dies, daß es 4 Hufen habe.

Sollte es hiebey nicht scheinen, als wenn mein Vergleich in Rücksicht der Beurtheilung des Werths eines Guts nach Hufen mit der schwarzen Haut eines

individuellen Africaners nicht so ganz unrichtig sey, da ich von dessen geistigen und körperlichen Eigenschaften und alle dem, was ihn sonst betrift, nicht die geringste Kenntniß habe, wenn ich gleich weiß, daß er schwarz ist.

Ist es aber wahr, daß man durch die Nachricht, daß das Gut K.... 4 Hufen hat, noch kein Wort von alle dem weiß, was in der Nähe oder Ferne auf den Werth desselben seinen bestimmten Bezug hat, wie dies niemand läugnen kann; so scheint hieraus zu folgen, daß, um diejenigen Kenntnisse zu erlangen, die erforderlich sind, den Werth desselben zu bestimmen, die Bekanntschaft der Hufenzahl hiezu nicht zureiche, sondern daß schlechterdings das Detail der Beschaffenheit aller Bestandtheile desselben durchgesehen werden müsse.

Aber, höre ich jemand sagen, das versteht sich ja von selbst, daß man wissen muß, ob das Gut K.... 4 Lehm- oder 4 Sand-Hufen, oder ob es Mittelfeld hat? wenn man seinen Werth beurtheilen soll, oder mit andern Worten: ob der Mohr fett oder mager ist? Gut, um wie viel ist man denn dadurch der Kenntniß zum Zweck der Werthschätzung des Guts K.... näher, wenn man bestimmter weiß, daß es 4 Lehmhufen hat? oder der Kenntniß von der Beschaffenheit des Negers, wenn man weiß, daß er 120 Pfund wiegt? Hat man dadurch nun zugleich Nachricht von der Größe des Ackerwerks, von der Menge und Güte der Wiesen, von der Hölzung, von der

Lage und Beschaffenheit des Hofes, und von alle dem, was sonst noch einen eben so wichtigen Bezug auf den Werth des Guts K.... haben dürfte, als die Nachricht, daß es 4 Lehm-Hufen hat? Nein, das weiß man doch wieder noch nicht, und es wird immer wahrscheinlicher, daß kein anderer Weg zum Zweck einer Werthschätzung des Gutes K.... möglich sey, als eine detaillirte Untersuchung seiner sonstigen Beschaffenheiten, und daß der Hufenstand zur Norm seiner Werthschätzung nicht ausreiche. Der Mohr dürfte besehen und examiniret werden müssen.

Doch die Vertheidiger des Satzes: daß der Hufenstand zur Norm der Werthschätzung der Güter dienen könne, haben noch eine letzte Schanze inne, und auch diese muß ich ihnen zu nehmen suchen. Sie sagen: daß wenn sie gleich keine detaillirte Kenntnisse des Guts K.... haben, sie doch soviel wissen: daß dadurch, daß es 4 Hufen hat, 2400 Scheffel Aussaat in allen Bestandtheilen desselben zusammengerechnet, vorhanden sind, und daß sie schon dadurch im Stande sind, den Werth-Gehalt desselben zu bestimmen, indem sie — um sich den Kopf nicht zu zerbrechen — alle übrige sonstige Verhältnisse dieses Guts als minder wichtig, auf sich beruhen lassen.

Zu Widerlegung dieser Behauptung ist erforderlich zu zeigen:

1. Daß die Kenntniß der bonitirten Scheffel-Zahl eines Guts, oder welches einerley ist, des Hufenstandes desselben — wenn man auch zugleich die

Beschaffenheit des Bodens kennt — dennoch nicht hinreichend ist, den Werth dieser Hufen nur ausschließend allein und ohne Bezug auf alle andere Werthverhältnisse des Guts zu bestimmen.

2. Daß die außer den Hufen sich befindenden Werthverhältnisse eines Guts nicht allein nicht so unwichtig sind, wie sie sich diejenigen, die den Werth der Güter nach Hufen berechnen und bezahlen, vorstellen, und daher glauben sie ohne Gefahr für Schaden auf sich beruhen lassen zu können; sondern daß diese Verhältnisse vielmehr so wichtig seyn können, daß dadurch die Hufen eines Guts oft um die Hälfte mehr oder weniger werth seyn können.

1. Um den Beweis meines ersten Satzes, den nemlich: daß die Kenntniß des Hufengehalts eines Guts, verbunden sogar mit der Kenntniß der Beschaffenheit des Bodens desselben, nicht hinreichend sey, um den Werth dieser Hufen nur an sich allein und ohne Bezug auf irgend andere Guts-Verhältnisse zu bestimmen, so deutlich wie möglich zu führen, will ich zwey Güter von gleichem Hufen-Gehalte und gleich gutem Boden, so viel dies nach der Natur der Sache möglich ist, aufstellen, die Qualitäten derselben beschreiben, die Ursachen aus den Bonitirungs-Principiis anführen, warum sie zu einem gleichen Hufen-Gehalte bonitiret worden, und es dann dem Gefühle meiner Gegner überlassen, ob sie

in allem Ernste die Hufen beyder Güter zu gleichem Werth schätzen können oder nicht.

Die Güter A... und B.... haben Beyde ihre vollen 7 Hufen und durchgehends in Rücksicht ihres Ackerwerks den schönen Boden erster Classe, den ich weiter hin beschreiben werde. Sie unterscheiden sich aber darin: 1) daß das Gut A.... einen großen See hat, der 120 Rthl. reine jährliche Fischer-Pacht giebt, wofür es also nach der oben angeführten Bonitirungs-Instruction § 16. 1 volle Hufe mithin 300 Schfl. angesetzt erhalten. 2) Darin, daß das Gut A.... 350, das Gut B.... aber nur 200 bonitirte Fuder Heu, mithin 150 Fuder weniger als das Gut A.... catastrirt bekommen. Für diese mehreren 150 Fuder Heu hat aber nach der Bonitirungs-Instruction § 8., nach welcher 1 Bauer-Fuder Heu für 2 Scheffel Saatland gerechnet worden, das Gut A.... 300 bonitirte Scheffel und mithin ebenfalls 1 Hufe angesetzt erhalten. Mehrere Unterschiede will ich hier zum Beweise nicht anführen, weil schon diese hinreichen. Um so viel aber, als diese 600 Schfl. oder 2 Hufen ausmachen, hat das Gut B.... nun dagegen mehr an Waitz-Acker als das Gut A.... Das Gut A.... hat also zum Beyspiel 34 Last, das Gut B.... hingegen 40 Last Acker. Nun frage ich, sind 120 Rthl. jährlicher Fischer-Pacht und 150 bonitirte Fuder Heu wohl so viel werth als 600 Schfl Aussaat Waitzland? Aber Heu ist doch eine herrliche Sache! Allerdings; aber wenn ein Gut — wie hier

der Fall mit dem Gute B.... ist — seinen verhältnismäßigen Bedarf an Heu hat; so nimmt der Werth desselben natürlich in dem Grade ab, wie es da den Werth des Guts erhöhet, wo dieses Verhältniß der Wiesen zum Ackerlande sonst fehlen würde. Wir wollen aber eine genauere Berechnung dieses Werth-Unterschiedes der Güter A.... und B.... vornehmen.

Das Gut A.... hat:

1. auf seinen 7 Hufen an Fischerpacht	120 Rthl.
2. an mehrerem Heu 150 Bauer-Fuder, das Fuder zu 3 Rthl. gerechnet, beträgt . .	450 —
Summa	570 Rth. N. ⅔

Das Gut B.... hat dagegen 600 Schfl. an mehrerem Waitz-Acker. Diese in 6 Schläge getheilet, kommen jährlich 3 zum Ertrag mit Korn.

Der Brachschlag mit 1 Last Einsaat Waitzen, nur zum 7ten Korn gerechnet, 1 Korn zur Saat, kommt zum Verkauf 600 Schfl. à 1 Rthl. pro Schfl.	600 thl.
Der Sommerschlag mit 1 Last Gersten zum 7ten Korn, 1 Korn zur Saat, kommt zum Verkauf 600 Schfl. à 20 Schill. pro Schfl. . .	240 —
Der Nachschlag mit etwa 6 Drömt Erbsen zum 6ten Korn. Ein Korn zur	

Saat

Saat, bleibt zum Verkauf 3 Last 6 Drömt à 32 Schill. der Schfl. . . . 240 —

Auf die 2 Weyde-Schläge können — 6 Schfl. Aussaat auf die Kuh gerechnet, weil es Klee-Weyde ist — 34 Kühe gehalten werden, à 8 Rthl. Pacht, beträgt 272 Rthl., hievon Abzug für Wirthschafts-Kosten 200 Rthl., kommt nur zum Ertrag . . . . . 72 —

Summa 1152 th. N⅔

Diese praeter propter Rechnung von 200 Rthl. auf die Wirthschafts-Kosten dürfte um so mehr hinreichend seyn, als theils die Werbung der 150 Fuder Heu auf dem Gute A.... doch auch ihre Kosten erfordert und diese 200 Rthl. nur als mehrere Kosten zu betrachten sind, theils weil die Bewirthschaftung dieses mehreren Ackerwerks mit der Bewirthschaftung des übrigen verbunden und nicht besonders betrieben werden darf.

Aus dieser Berechnung, wobey die Korn-Preise gewiß nicht übermäßig angesetzt sind, ergiebt sich dennoch ein reiner Ertrag von jenen 600 Schfl. von 1152 Rthl. für das Gut B..., wogegen das Gut A.... nur 570 Rthl. in Rechnung zu bringen hat. Hiezu kommt noch außerdem, daß jene Einnahmen alle in klingender Münze statt haben, diese von dem mehreren Heu aber nur durch den weitläuftigeren Milch- und Darm-Canal des Viehes und der tiefer liegenden Wirkung des letzteren, die bey einer verhält-

nismäßigen Heu=Werbung ebenfalls nicht fehlet, gewonnen werden kann. Denn ich setze voraus, daß kein tüchtiger Hauswirth, der den Werth des Heues kennt, anders als in dem Fall der Unmöglichkeit alles Heu allein werben zu können, von diesem Artikel irgend etwas andern zu werben überläßt.

Aus diesem Allen ergiebt sich nun soviel: daß das Gut B.... bey gleichem Hufen=Verhältnisse und gleich gutem Boden 582 Rthl. mehreren Ertrag geben kann, als das Gut A.... Diese 580 Rthl. sind aber zu 4 pCent gerechnet, die Zinsen von 14500 Rthl. Capital, und um so viel würden also die Hufen des Gutes B.... offenbar mehr werth seyn, als die des Guts A....

2. Der zweyte Satz, den ich zu erweisen habe, um darleglich zu machen: daß der Hufenstand keine Norm zur Werthschätzung eines Guts dürfte abgeben können, ist der: daß die außer den Hufen sich befindenden Werthverhältnisse eines Guts nicht allein nicht so unwichtig sind, wie sich diejenigen vorstellen, die den Werth der Güter nach Hufen berechnen und bezahlen, und daher glauben sie auf sich beruhen lassen zu können; sondern daß diese Verhältnisse vielmehr so wichtig seyn können, daß dadurch die Hufen eines Guts oft um die Hälfte mehr oder weniger werth seyn können.

Exempla illustrant. Der liebe Leser wird es

mir also schon zu Gute halten müssen, wenn ich ihm zum Beweise und Beurtheilung meines Satzes hier die Geschichte zweyer Güter und zweyer Gutsherren erzähle.

Die Güter heißen diesmal C.... und D.... und haben, so viel es die Natur der Sache erlaubt, gleich guten Boden.

Beyde Gutsherren waren in sehr ungleichen Verhältnissen geboren und erzogen worden, es war also nichts natürlicher, als daß nach dieser Verschiedenheit ihrer Erziehung auch der moralische Theil ihres werthen Selbst eine sehr verschiedene Richtung und Stimmung erhalten haben mußte, die denn nun ihres wesentlichen Einflusses in die Denk- und Handlungs-Weise ihres Lebens und der Bewirthschaftung ihrer Güter nicht verfehlen konnten.

Der Hr. v. Ackerfleis — so mag der Besitzer des Gutes C.... heißen — war der Sohn eines mühsamen Landwirths auf einem Pacht-Gute und von starker und stämmiger Natur. Groß geworden hinter dem großen, warmen, schwarzen Kachelofen seines Vaters (jetzt hat sich in dieser Rücksicht alles verändert) wo er Garn wickelte, oder schlief, oder Bratäpfel backte, oder — was das Beste von allem war — die goldenen Regeln der Wirthschaft und des häuslichen Lebens von seinem ehrlichen Vater und dessen Freund Bogatzky — aus dem er zuweilen vorlesen mußte — einsog, hatte der junge Mensch bis auf den letzten Saitenzug die Stimmung eines fleißigen

Ackerwirths erhalten, die sich nachher in seinem praktischen Leben so außerordentlich entwickelte. Ewig hatte ihm sein Vater bey jedem Heu-Hausen, bey jeder Garbe, bey jedem Korn-Sack, der nach der Stadt geschickt ward, den Grundsatz vorgepredigt, daß nur aus diesen Gegenständen Nahrung, Unterhalt, Fortkommen, Erwerb und Ehre zu holen sey; und daß nichts mehr dazu beytrüge, dies alles nicht zu erhalten und das, was man habe, gar zu verlieren, als das unglückselige Bauen. Wie heißt es, mein lieber Sohn? Bauen ist eine Lust, daß es aber Geld kostet, habe ich nicht gewußt. Brav, theurer Sohn! ich muß Dich umarmen, da ich sehe, daß Du Dir meine Grundsätze einprägst. Ja, warlich — warlich — Geld — Geld köstet das leidige Bauen und Last und Unruhe ist die Mitgabe. Dies vergiß nie. Sollte der Himmel Dir also einst ein eigenes Gütchen zu Theil werden lassen; so scheue das Bauen wie das gelbe Fieber — stütze lieber so viel möglich und behalte das Geld — dies edelste aller Metalle — im Sack — das ist besser. Das Aussehen laß wer es haben will, das bringt nichts ein. Aber desto mehr Fleiß verwende auf Deinen Acker und Wiesen. Kannst Du die vermehren und verbessern und besonders Deinen Dünger, dann spare nichts, denn oft den nächsten Herbst schon kannst Du Deine Auslagen mit schönen hohen Zinsen durch Deine Korn-Wagen von Rostock wieder zu Hause holen. So sprach der Vater, und seine Rede fand Eingang in den Kopf seines

Sohnes, denn es war da Raum und ledig wie in einem ausgedroschenen Scheunfach. Nach dem Ableben des Vaters fand sein nachgelassenes Ebenbild Vermögen genug vor, um sich das Gut E.... zu kaufen, wo freilich von dem Wohnhause des Gutsherrn an, bis zur Katenbehausung seines unterthänigen Schweinhirten hin, alles zum Erbarmen krank und elend darniederlag, aber dagegen nicht allein die schon vorhandenen Äcker und Wiesen vortreflich waren, sondern wo Herr v. Ackerfleis auch ein großes Terrain fand, die Wirkung seines Namens zu zeigen und zu genießen — und für jene Baufälligkeit stand in seinem Kopfe eine so mächtig starke Stütze, daß er sich überzeugt hielte, daß sie ohnfehlbar bis an sein Lebens-Ende den ganzen Hof und Dorf für das Niederfallen würde sichern können. Also was weiter für Sorge.

Kaum war Hr. v. Ackerfleis zugezogen — noch waren einige Bettstellen aufzuschlagen, einige alte, nichtswürdige Sachen auf den Polter-Boden zu bringen — so standen schon alle seine Leute mit Haake und Axt bewafnet, um den unendlichen Rusch und Busch zu vertilgen und dagegen die herrlichen Äcker und Wiesen, die allenthalben dahinter hervorguckten, ins Leben und Daseyn zu rufen. Und wenn gleich seine liebe Frau mit einem artig beräucherten Häubchen einherwandeln mußte, auch wohl dann und wann mit dem Fuß durch den Boden trat oder wohl gar die Zirbel-Drüse bey der schlechten Beschaffenheit

des Windelbodens in Gefahr stand, so litten darunter doch weder das kleine Vieh, noch die Kälber, noch die Kartoffeln an ihrem Gedeihen, und die Bäume trugen demohngeachtet vortrefliches Obst. Der Hr. Gemahl dagegen machte wirklich seinem Namen Ehre. Es waren kaum einige Jahre vergangen; so befand er sich im Besitz von noch mal so vielem Acker und Wiesen, und die Freude seines Herzens bekam nur dadurch einen Stich, 1) daß gut die Hälfte seines Feldes äußerst bergigt war, und es dem ebenen Theile desselben an hinlänglichem Wassergefäll fehlte, 2) daß seine Heu-Werbung verhältnismäßig zu geringe gegen sein Ackerwerk ausgefallen war, und er daher Korn geben mußte, wo er sonst mit Heu hätte ausreichen können, 3) daß der Hof von Äckern und Wiesen sehr entlegen war, 4) daß er wegen entstandenem Holzmangel wirklich zuweilen im Winter tüchtig frieren mußte, und 5) daß es den so schön gestützten Zimmern seines Hofes nun doch an Raum fehlte, das Korn seines Feldes zu lassen. Dieses letztere beunruhigte ihn am meisten und unaufhörlich grübelte sein Verstand daran, wie sich sein lieber seeliger Vater aus dieser Verlegenheit wohl gezogen haben würde, und oft so stark, daß ihm die Schweistropfen darüber vor der Stirn zu stehen kamen. Der arme Mann! Denn daß jener sich zum Bau entschlossen haben würde, weil er hätte m ü s s e n, das konnte sich der Sohn nicht überreden. Er für seine Person bauete aber nicht, sondern ließ lieber das Korn in

Miethen verderben. Es munkelte zwar damals schon in Mecklenburg von einer vorzunehmenden Bonitirung der Güter, allein als gewiß war darüber noch nichts abgeschlossen. So der Hr. v. Ackerfleis zu C....

Nun fort nach dem Gute D...., um zu sehen wie hier der Antipode des eben verlassenen Freundes, der Hr. v. Jagdbau, wirthschaftet. Die Erziehung seiner ersten Jugendjahre war so einfach und natürlich gewesen, wie möglich. Zu viel sollte er nicht lernen — das hindert das Wachsthum und schadet der Gesundheit. Hiernach konnte sich der Hofmeister richten wenn er bleiben wollte; und dies mochte ja auch wohl nicht nöthig seyn, denn es war bereits im Cabinet von Vater und Mutter beschlossen, daß der Sohn nicht studieren solle. Stieß aber der Jäger ins Horn und waren die Hunde aufgekoppelt; so saßen Vater und Sohn zu Pferde und so hinter den Haasen drein. Die Jagd auf dem Gute D.... — das mußte man gestehen — war mit die beste in Mecklenburg; denn das Gut hatte an die 600,000 □Ruthen Flächen-Inhalt und kaum 200,000 derselben waren nur Acker und Wiesen. Aber immer konnte der Sohn nicht beym Vater jagen, er mußte in die Welt. Er sollte dienen, aber die leichteste Art des Dienstes wünschte die Mutter, der Vater sagte Ja, ließ die Rappen anspannen, brachte den Sohn nach einer der nächstgelegenen kleinen auswärtigen Residenzien und engagirte ihn bey Hofe. Der Fürst — der Liebenswürdigste seines Geschlechts — voll der

besten Wünsche für das Wohl seines Landes, hatte seine Lieblings-Neigungen, wie sie alle Menschen haben, und dies waren der Bau und die Jagd. Sein Zwinger war so complet besetzt wie möglich. Vom kleinsten englischen Finder bis zum mächtigsten Sau-Packer war keine Lücke, und was er gebauet hatte, konnte er aufweisen, denn es machte seinem Geschmack eben so viel Ehre, wie seiner Adresse die Schnelligkeit, mit der er ein Schwein abfing, und wie die Auswahl der italienischen Risse, die zur Ausführung auf dem Tisch seines Cabinets zum Empfang für seinen Baumeister noch ferner bereit lagen.

Zur Jagdliebe des jungen Herrn von Jagdbau waren die Keime vom Hrn. Vater zeitig und tief gelegt, und sie hatten daher, wie Spargelpflanzen, auch vortreflich gewurzelt. Hier erhielten sie einen größeren Spielraum. Nie fehlte er auf der Jagd des Fürsten, und keiner von allen Jagd-Interessenten saß dem wilden Keiler und dem federleichten Hirsch immer so nah aufs Hemde wie der Hr. v. Jagdbau, denn Alle gaben mehr auf ihren Hals. Die Bauliebe des Fürsten konnte auch ihres Einflusses auf ihn nicht verfehlen, denn wem ahmt man lieber nach als einem Fürsten, und die Möglichkeit seine Baulust auch einst in seiner Sphäre wirken lassen zu können, sah er in den perspectivischen Gang seiner Vermögens-Umstände; denn er war das einzige Kind, und außer dem nothwendigen Futter für die vielen Jagdhunde und der Ausgabe für Pulver und Bley,

ging in der Wirthschaft des lieben Vaters blutwenig auf. Alle Jahre wurden noch artige Summen, zu 5 pCent wenigstens, auf sichere Hypothek untergebracht, die Zinsen wieder zu Capital geschlagen, und das ging so fort wie ein Schneeball. Wie der Sohn Gutsherr ward, war sein erstes Gesuch seine Dienstentlassung, und der Fürst mußte sie ihm schon zugestehen, denn der junge Herr hatte zu bauen und zu jagen auf seinem Eigenthum. Risse hatte er in Menge mitgebracht und Zimmerleute und Maurer waren schon zu seiner Ankunft beschieden. Um die Schöpfung complet zu machen, wurde ein ganz neuer Hofplatz mehr in die Mitte des Feldes hinein gewählet, und damit es nicht an Steinen und Kalk fehlte, wurden beyde Materialien gesucht, gefunden und zur Perfection gebracht. Holz war genug vorhanden. Die schönen neuen Gebäude wuchsen nun unter dem schöpferischen Gelde des neuen jungen Gutsherrn wie Schwämme aus der Erde hervor, mitunter auch manches das nicht nöthig war. Das Haus ward wirklich zu groß, denn es hatte ein ganzer Hofstaat und Marstall Raum darin, und diese Gegenstände bestanden für den Hrn. v. Jagdbau gleichwohl nur in einem Bedienten, zweyen Jägern, drey Jagdpferden und einem Postzug — und der Garten, dem Hause gemäß, ward im schönsten Geschmack nach Hirschfeld's Gartenkunst angelegt und unterhalten. Die übrigen Stunden, die die Bau-Geschäfte frey ließen, waren dem Wildprett

und den Karten geheiligt, und in Rücksicht der Feldwirthschaft hatte der Inspector seine Instruction, nach der er sich richten konnte wie er wollte, wenn er nur den doppelt unterstrichenen Umstand in derselben nicht übersah, keinen noch so unbeträchtlichen Busch ausroden zu lassen, wären es auch Dornsträuche in den Ackerschlägen gewesen, weil diese die eigentlichen Lieblings-Örter der Rebhüner wären. Was nun an Gebäuden aufgeführet werden konnte, wurde gebauet und angelegt. Eine schöne Mühle mit Zubehör, ein Krug, der wirklich einträglich ward, weil er an der besuchtesten Heerstraße zu liegen kam, eine Schmiede, Branntwein-Brennerey ꝛc., und Kalk- und Ziegelbrennerey mit allen nöthigen Gebäuden waren bereits vorhanden, und das Beste bey beyden war die Gewisheit, daß sie nie ihre Materialien verlieren, und auch der Absatz wegen der Nähe einer großen Stadt sehr gesichert war. Wie alles fertig war und alle Welt nach der Stadt frug, die daher schiene, und damit das Gut des Herrn v. Jagdbau meinte; so waren auch die Zieh-Gewichte seines irdischen Lebens abgelaufen. Er starb, und sein schönes, neu gebautes Gut kam durch den Verkauf in den Besitz eines Andern.

Nun kam die Bonitirungs-Commission. Das Gut C...., dem Hrn. von Ackerfleis gehörig, wo alles bis auf den letzten Fußbreit an Acker und Wiesen in Cultur gebracht war, bekam auf seinen Flächen-Inhalt von 400,000 □Ruthen 7 Hufen, und

das Gut D...., was zwar schön gebauet und artige stehende Revenüen hatte, die aber nach der Instruction keinen Einfluß auf die Bonitirung haben konnten, erhielt — weil der größte Theil desselben in Rusch und Busch und Holz lag, und nur praeter propter 200,000 □Ruthen an Acker und Wiesen vorhanden waren, bey einem Flächen=Inhalt von 600,000 □Ruthen — nur 6 Hufen. Kaum aber war der letzte Pferde=Fuß von der Bonitirungs=Commission vor dem Thore verschwunden; so nahm der neue Besitzer des Guts D.... alle Rebhüner=Wohnungen und alles unnöthige und überflüssige Holz, Rusch und Busch in eine fortschaffende Betrachtung, und die Aufräumung ward so ansehnlich, daß nach Verlauf mehrerer Jahre über 200,000 □Ruthen an Acker und Wiesen gewonnen wurden, woraus ein besonderes Gut entstand, welches, um es kurz zu beschreiben, gegen 20 Last an Ackerwerk, nebst hinlänglichen Wiesen enthält, und dessen Holländerey in 80 Häuptern besteht; denn Acker und Wiesen sind von vorzüglicher Güte. Überdem hat das Gut D.... die Vorzüge eines durchaus ebenen Feldes, einer vortreflichen hinreichenden Heuwerbung, noch überflüssiges Holz aller Art, vollkommenes Wasser=Gefäll für Acker und Wiesen — letztere können überdem mehrentheils unter Wasser gesetzt werden — und eine stehende Revenüe von Mühle, Schmiede, Krug, Kalk= und Ziegel=Brennerey von 500 Rthl. N. ⅔.

Ich füge hier als Grund meines Glaubens: daß

der Hufenstand keine Norm zur Werthschätzung der Güter abgeben könne, weiter nichts als die Frage hinzu, ob das in Stützen aufgehangene, an Gebäuden, Holz, Wiesen und Wasser-Gefäll Mangel leidende, mit Äckern und Wiesen vom Hofe weit entlegene auch bergige Gut C.... mit seinen 7 Hufen wohl so viel werth seyn könne und möge als das Gut D.... von nur 6 Hufen, wo nach geschehener Bonitirung der neue Hof von 20 Last Acker nebst Wiesen ist geschaffen worden, wo Holz und Wiesen in hinlänglicher Menge vorhanden, wo das Feld eben ist und Wasser-Gefäll hat, wo 500 Rthl. stehende Einkünfte sind, die mit dem Hufenstande nichts zu thun haben, und wogegen das Gut C.... nichts aufzuweisen hat, und wo endlich noch ein durchaus complet schöner, neuer, bequem gelegener Hof und Garten vorhanden ist.

Dies erwogen, mag der Leser sich nun berathen: ob er sich auf meinen Glauben: daß der Hufenstand keine Norm zur Werthschätzung der Güter abgeben könne, taufen lassen will oder nicht. Alles nach Belieben.

Ich für mein Theil bin — nachdem ich dies Alles in die Länge und Breite besehen und beherziget habe — des unmaaßgeblichen Dafürhaltens geworden: daß der Hufenstand nur als eine unächte Tresse auf dem Rock eines Guts — oft zur größten Last des Stutzers — zu betrachten ist, deren Werth, als ein Ganzes mit dem Kleide betrachtet, worauf sie

geheftet ist — nur nach der Beschaffenheit des Letzteren bestimmt werden kann; aber durchaus allein keinen Sitz und Stimme im Rath des Güter-Werthes haben kann und muß.

§. 41.

e. Bemerkungen in Bezug auf Hufenstand und Hufenwerth aus Veranlassung der hierüber abgehandelten §§.

Aus dem was ich bisher über Hufenstand und Hufenwerth gesagt habe, ergeben sich in dieser Rücksicht folgende Bemerkungen:

1. Daß es äußerst nöthig ist darauf Rücksicht zu nehmen, zu welcher Jahreszeit ein Gut bonitiret worden. Dies ist aus dem Dato des Bonitirungs-Protocolls zu ersehen.
2. Daß es eben so wichtig ist zu wissen, wie die Witterung zur Zeit der Bonitirung beschaffen war. Da die Bonitirung der Güter erst vor etwa 40 Jahren geschehen; so ist darüber von den Gutsleuten an den mehresten Orten noch wohl Erkundigung einzuziehen.
3. Daß die sogenannten Wasser-Hufen von denen übrigen getrennt, und besonders berechnet werden müssen.
4. Daß alle diejenigen Veränderungen genau untersucht werden müssen, die zum Vortheil oder Schaden der Guts-Masse nach geschehener Bonitirung vorgenommen seyn können.
5. Daß alle diejenigen Aufkünfte eines Guts, die

in dem Hufengehalt desselben nach der Bonitirungs-Instruction berechnet liegen, wie Holländer- Schäfer- Fischer-Pacht, von denenjenigen getrennt werden müssen, die, als hieher nicht gehörig und außer den Hufen befindlich, vorhanden seyn können; als aus Holz, aus der Pacht von Krug, Mühle, Schmiede, Kalk- und Ziegelbrennerey, Theer-Ofen rc.

6. Daß die Qualität der Äcker untersucht werden muß, ob es Hof- oder Bauer- Pfarr- oder Kirchen-Äcker sind — welche letzteren nach einem Gute hinverlegt seyn können, denn sonst sind sie, als steuerfrey, nicht in dem Hufenstand berechnet — und die Quantität von Jedem in besondere Ertrags-Berechnung gebracht werden muß.

7. Daß man vor allen Dingen sich nicht durch die obere Ackerlage blenden und bestechen lassen, sondern die darunter stehenden Erdarten untersuchen muß, weil jene erst durch diese ihre Werthbestimmung erhalten kann. Hierzu ist ein Erdborer zu gebrauchen.

8. Daß man sich in Rücksicht des Heues nicht blos bey der bonitirten Fuderzahl befriedigen, sondern dessen Qualität zu erforschen suchen muß; besonders in Bezug auf den rauhen Duwick.

9. Daß man insonderheit von dem Wassergefäll eines Guts unterrichtet seyn muß, weil hierinn ein unheilbares Übel stecken kann.

Dies sind die vorzüglichsten Momente, worauf ich geglaubt habe alle diejenigen, die nun durchaus einmal nach Hufen rechnen wollen, wenigstens aufmerksam machen zu müssen, weil sie nicht so geradezu vor Augen liegen, wie Holz-Mangel, oder wie die Lage und Beschaffenheit des Hofes u. s. f. um sie und ihren Beutel vor Schaden und Unglück zu bewahren, da dessen Wohlstand mir hier um so mehr pflichtmäßig am Herzen liegt, weil er Zweck und Absicht dieses Buchs ist.

§. 42.

f. Auf welche Art ist der Werth eines Guts in Rücksicht der Beschaffenheit des Bodens und dessen Ertrags genauer zu bestimmen?

Von allen Gegenständen, die mehr oder minder Bezug auf die Werthschätzung eines Guts haben, sind Acker und Wiesen ohnstreitig die wichtigsten, weil keine Umschaffung ihrer wesentlichen Bestandtheile möglich ist und alle Verbesserungen derselben nach Maasgabe der Verhältnisse ihre angewiesenen Grenzen haben, die oft kein Kunstfleis zu übersteigen im Stande ist. Nie kann durch ihn Haberland in Waitzboden umgeschaffen werden.

So wichtig daher die Grundzüge sind, die ich hier zu zeichnen habe, um die Werthbestimmung von Acker und Wiesen darnach möglichst genau auszumitteln: so schwierig ist die Sache durch sich selbst wegen der unendlich verschiedenen Beschaffenheit in Rücksicht

Beyder, wo eine ganz genaue Bestimmung derselben nur blos chymisch möglich ist.

Da aber die Werthschätzung der Güter nach Husen aus den angeführten Gründen so viele Unbestimmtheit in sich hält, daß keine gesunde, wohlbekommnende Berechnung darnach möglich ist, und mithin zum Zweck der Werthberechnung eines Guts kein ander Mittel übrig bleibt, als es in allen seinen Bestandtheilen anatomisch zu zerlegen, und in der Art, wie bisher geschehen, einzeln durchzugehen, zu prüfen und dann zu berechnen; so bleibt in Bezug auf den Werthgehalt von Acker und Wiesen, deren Beherzigung uns nun noch übrig ist, auch dies der einzige Weg, auf dem wir die Bestimmung desselben suchen können, wobey wir aber keine vollkommen genaue, sondern nur die möglichst unvollkommene erwarten müssen.

Diese Werthbestimmung von Äcker und Wiesen beschränkt sich aber nach meinem obigen Engagement (§. 1.) nur auf deren möglichen Producten-Ertrag und es bleibt einem jeden Interessenten mithin vorbehalten, hiernach seine Geldberechnungen zu machen, wie es ihm beliebt.

Die Bemerkungen, die ich hier aber noch voran zu schicken habe, sind folgende:

1. Daß ich bey Bestimmung des Körner-Ertrags allemal ein Koppelfeld voraussetze, wobey sich die Äcker in derjenigen wirthschaftlichen Eintheilung befinden, welche der Beschaffenheit des Bo-

dens

dens und sonstiger Guts-Verhältnisse die angemessenste ist. Um hierüber aber noch bestimmter zu reden; so verstehe ich hierunter für den Boden erster Classe (siehe den § 43) die Eintheilung in 6, für den Boden dritter Classe die in 7, für den Boden vierter Classe auch die in 7, wenn man nemlich mit seinem Dünger ausreichen kann, den Brachschlag hinlänglich zuzudüngen — welches aber blos in dem Fall vorhandener niedriger Neben-Weyde möglich ist — sonst die in 8, und wie 7 bewirthschaftet, wodurch der Acker sodann ein Jahr längere Ruhe hat, die reine Hälfte desselben zur Weyde liegt, und nur $\frac{1}{8}$, mithin ein beträchtlich geringerer Theil wie bey 7 Schlägen, darf zugedüngt werden. Für den Boden zweyter Classe aber — weil er sehr strenge ist, und eine öftere Rührung und Bestellung, seiner großen Compactität wegen, wahrer Bedarf und Wohlthat für ihn ist — würde ich anrathen — wenn er nun einmal wegen sonstiger Local-Verhältnisse, z. B. wegen Mangel an sonstiger Weyde rc. in Koppeln liegen soll und muß — ihn in 6 oder 5 Schläge zu theilen, sonst in 4, wenn nemlich durch die locale Beschaffenheit des Guts wegen großer Heuwerbung und zu missender niedriger Weyde für den Unterhalt des Viehes im Sommer demohngeachtet gesorgt werden kann *).

*) Das Mehrere über diesen Gegenstand siehe in der

2. Daß ich keine sogenannte Außen-Weyde zum Ertrag berechne, weil ich die nicht gestatte. Alle Bestandtheile eines Guts müssen ihrer Bestimmung gemäß benutzt, nicht gemisbraucht werden. Wiesen, die als Wiesen benutzt werden sollen, müssen nicht — so wenig wie Holz, was seiner Bestimmung nach Holz seyn soll — zur Hütung genommen werden. Betreibt man solche mit Vieh, so sind sie als Wiese und Hölzung verdorben. Lieber rode man soviel Holz aus, als man irgend missen zu können glaubt und benutze den gewonnenen Acker oder Wiese sodann zu Acker, zu Weyde oder zur Heuwerbung, wie man will, aber schone durchaus das, was Holz bleiben soll, vor das Abfressen und Zertreten des Viehes, wodurch sonst der endliche Ruin des Holzes unvermeidlich ist, und lege doch endlich einmal — ich bitte inständigst darum — das dem Holz-Wuchse so unendlich nachtheilige Vorurtheil ab, daß solches nicht schade, blos weil man sich des Appetits nicht erwehren kann, die doppelten Zinsen von Weyde und Holz zu ziehen, worüber am Ende sogar die einfachen zwischen den Fingern verloren gehen. Denn bey hartem Holze, wenn auch das Größere dem Maule des Viehes entwachsen

---

angezeigten Abhandlung über die Mecklenburgische Koppelwirthschaft.

ist, bleibt doch allemal der alljährliche junge Aufschlag der Gefahr der Beschädigung durch Treten und Fressen ausgesetzt, und bey dem weichen oder Bruch-Holze, wenn auch dieses die Höhe erlangt hat, daß das Vieh die oberen Spitzen der Ausschüsse nicht mehr beleidigen kann; so bleiben doch nicht allein die untern jungen Zweige dieser Gefahr noch ferner ausgesetzt, wodurch das Wachsthum des übrigen sodann auch beeinträchtiget wird, sondern das Vieh tritt auch, indem es das Gras an den Else-Stämmen absucht, die ohnehin nur weiche Erde von den Wurzeln derselben allmählig herunter, die, dadurch entblößt, der natürlichen Folge des Verdorrens ausgesetzt werden. Man gehe in die Brüche, die vom Vieh behütet werden, und überzeuge sich von dieser Wahrheit.

Rechnet man aber endlich unter Außen-Weyde, saure schlechte Möhre, oder mit Ziegen- und Bux-Bart bewachsene noch elendere Äcker — die ihrer eigentlichen Bestimmung nach in Arabiens Wüsten gehören — so gebe ich auf deren Ertrag blutwenig, und bin daher der Meinung: daß wenn der Verkäufer oder Verpächter mit seinem Ertrags-Anschlag, und der sich darnach regulirenden Verkaufs- oder Pacht-Summe seines Guts fertig ist, er diese schönen Sachen als ein don gratuit und ad effectum captationis

benevolentiae (wenn dies anders möglich ist) dem Käufer und Pächter obendrein verehret.

Gehen dergleichen Möhre und Sachen aber ins Große und erfordert leider die Beschaffenheit des Guts, daß hierauf gerechnet werden muß, weil dergleichen Präsente zu tief im Beutel des Verkäufers oder Verpächters greifen würden; so wird die Ertrags-Berechnung auf die Weise leicht beschafft werden können, daß man nach Maasgabe des Flachen-Inhalts und der darauf zur Weyde wachsenden Nahrungstheile die Anzahl des Güsten-Viehes oder Schaafe — welche doch hier unmaasgeblich nur ein Standquartier angewiesen erhalten könnten — bestimmt und dann das hiefür zu rechnende Weyde-Geld als Ertrags-Summe in Einnahme brächte. Auf Ertrags-Berechnungen der schlechten Bux-Bart-Äcker an Korn, rathe ich aber aus dem im nächstfolgenden § weiter aufgeführten Gründen sich nicht einzulassen, weil die dabey zu befürchtende Zubuße immer eine häßliche Sache bleibt.

3. Daß die Angabe vom Körner-Ertrag immer exclusive der Einsaat und des Dröscherlohns zu verstehen ist; denn jene wieder geerndtete Einsaat wird wieder gesäet und das Dröscherlohn erhält der Dröscher, mithin passiret davon nie etwas in den Beutel des Herrn. Wozu also eine solche Berechnung?

4. Daß ich beym Ertrage von der Weyde nur die Zahl des Rindviehes und der Schaafe angeben werde, die darauf ihren Unterhalt finden; die Höhe der Pacht-Summe von Kühen und Schaafen aber um so mehr ebenfalls der Beurtheilung des jedesmaligen Interessenten überlasse, als eine solche Bestimmung nicht nach der Beschaffenheit der Weyde allein, sondern auch insonderheit nach der mehreren und besseren Futterung im Winter an Heu und Stroh edlerer Art gemacht werden muß; auch überdem erst die Zahl der Ochsen, der sogenannten Wirthschafts-Kühe des Herrn, der Frey-Kühe des Holländers, der Kühe der Guts-Einwohner und des jungen Viehes abgerechnet werden muß, um die Größe der zu haltenden Holländerey zu bestimmen. Die Arbeits-Pferde, denke ich, behält ein Jeder auf dem Stall.

5. Werde ich bey Bestimmung des Repartitions-Fußes der Weyde unter 1 Haupt Rindvieh immer nur eine Kuh verstehen, weil deren Zahl auf jedem Gute die größte ist; rathe aber einem jeden Haus-Wirth aus redlicher Absicht, seinen Ochsen nicht zu wenige Weyde zuzutheilen und ihnen auf der besten Weyde, jedem Ochsen wenigstens noch gut halb mal soviel wie 1 Kuh, auf minder guter, rein noch mal soviel wie einer Kuh, und auf schlechtere Weyde sie gar nicht zu bringen. Denn der Schade, der aus

zu weniger oder zu schlechter Weyde entsteht, ist für die Kuh blos dadurch fühlbar, daß sie wenige und magere Milch giebt und vor der Zeit aufhört diese Ausbeute zu geben. Der Ochse hingegen sagt entweder den Dienst gleich ganz auf, oder zieht sich diese schlechte Kostbehandlung auch dermaaßen zu Gemüthe, daß er vor der Zeit alt, schwach und unbrauchbar wird. Denn es ist eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit: daß je besser man das Vieh füttert und hält, desto länger ist es nicht allein brauchbar, sondern selbst wenn es bejahret wird; so thut Ochse und Pferd sodann noch immer nach wie vor seine Dienste, und die Kuh giebt noch immer gute Milch. Da dies Alles aber nur als künstlich und als blos temporelle Folge guter Futterung und Haltung zu betrachten; so höret dies auch bey entgegengesetzter schlechter Behandlung sogleich auf; denn die Kräfte der Jugend fehlen und die wenigen übrigen des Alters werden nicht durch Futter unterstützt. Giebt man endlich jedem Haupte jungen Viehes auch so viel Weyde wie einer Kuh, oder doch nicht viel weniger; so thut man recht und wohl daran, und dann kann es auch wachsen, gedeyhen und Freude gewähren. Schneidet man ihm aber die Weyde zu kurz zu, so wird es ordentlich mit jedem Tage kleiner, schrumpft zusammen, erstirbt — wie man sagt — auf den Pfoten, und

man erlebt nichts als Schande daran; denn alles nachherige Futtern ist zu spät, die Säfte zum Wachsthum sind mehrentheils vertrocknet, das Geschöpf ist und bleibt klein und schwach, wenn es nicht gar an den Folgen der Auszehrung crepiret. Conf. die kleinen Vieh-Racen der Bauern. Wobey ist nun der mehreste Vortheil?

§. 43.

1. Von den verschiedenen Classen des Ackers überhaupt.

Da die Bestimmung des Producten-Ertrags der Äcker eines Guts nur nach Maasgabe ihrer individuellen Beschaffenheit möglich ist; so muß auch bey einem jeden Gute zu Erreichung dieser Absicht eine Trennung der Äcker nach Verhältniß ihrer Beschaffenheit vorgenommen, und von einem jeden Theile derselben ein besonderer Producten-Ertrag berechnet werden.

Hier also erst von den verschiedenen Classen des Ackers.

Nach der dem §. 38. beygelegten Bonitirungs-Instruction §. 9 ist die Beschaffenheit der Äcker nach einer sechsfachen Classification bonitiret worden, und ich überlasse es Sachverständigen zu beurtheilen, in wieferne man dadurch der Wahrheit der Sache näher gekommen. Meiner Meinung nach kann man jetzt wenigstens in 4 Classen um so mehr die verschiedene Beschaffenheit der Äcker — so viel solches an

sich, d. h. der Natur der Sache nach, möglich ist — hinlänglich umfassen, da ich nach vollkommener Überzeugung dafür halte, daß man wohl thut, sich mit den Äckern von der Beschaffenheit der 5ten und 6ten Classe — man besehe sie in der Bonitirungs-Instruction §. 9 — zur Bestellung mit Korn gar nicht zu befassen, weil — aufrichtig gesagt — nichts dabey zu verdienen ist.

Hier einige Gründe:

1. Geben dergleichen Äcker inclusive der Saat — da sie nicht gedüngt werden können — kaum 2, 2½ Körner. Rechnet man hievon die Einsaat, den Ackerlohn, die Kosten der Erndte u. s. f. ab, was bleibt dann übrig?
2. Ist aber auf diese 2 und 2½ Körner auch noch nicht mal mit Gewisheit zu rechnen, da der Unfug des Windes und die Leiden der Dürre eine so nachtheilige Wirkung darauf haben können, daß nicht mal die Saat wieder gewonnen wird. Dahingegen kann
3. der Vortheil, der durch Besaamung solcher Ländereyen mit Tannen und andern darauf wachsenden Holz-Arten für die Folgezeit entsteht, so äußerst ansehnlich werden, daß man jenen traurigen und überdem so äußerst precairen Korn-Ertrag deshalb schon vergessen und sich dagegen an der Aussicht erquicken kann, einst Capital und Zinsen ad alterum tantum und darüber wieder ersetzt zu erhalten. Würde aber darüber

4. manches Gut auch seine großen Aussaaten sehr verringert sehen; so ist dabey eines Theils aus den eben angeführten Ursachen in Rücksicht des Ertrags kein Verlust, und andern Theils entsteht dadurch nicht allein jener Wechsel auf dem Holze, dessen Zahlbarkeit immer gewiß ist und dessen Summen, wie die der Leibrenten-Contracte, überdem noch mit jedem Jahre steigen; sondern es wird dadurch nun auch eher möglich die übrig gebliebenen Äcker — die vielleicht auch noch hülfsbedürftig genug sind — durch alle ersinnliche Meliorationen zu höherem Ertrag zu bringen. Die väterliche Sorge des Landwirths kommt mehr in Brennpunkt und ihre größere Wirksamkeit wird natürliche Folge.

Die verschiedenen Classen, in denen ich die Äcker zum Zweck einer möglichst genauen Ertrags-Schäzzung glaube bringen zu müssen, sind folgende:

1. Acker erster Classe, oder bester Acker.

Der Acker, den ich hieher rechne, muß die Güte haben, daß er — wenn er in einer Eintheilung von 6 Schlägen oder in 7, wie 8 bewirthschaftet — wobey dann 4 besäet werden — liegt, und Ruhe und Dung dann gemeinschaftlich zur Production wirken — mit den edleren Getreyde-Arten von Waitzen, großer oder zweyschauriger Gerste, und Pahl- oder Schot-Korn mit Sicherheit besäet werden kann; wenn er gleich in einer Eintheilung, wobey eine Mürbe-Bra-

che befindlich, nicht von der Beschaffenheit ist, daß er — nachdem er schon in der Zähen-Brache Waizen getragen, auch mit dieser Getrayde-Art als Mürbe-Brache wieder bestellt werden kann. Zweyschaurige Gerste aber muß diese Acker-Art in jeder Eintheilung durchgehends, und Erbsen größtentheils tragen können.

Die Vorzüge dieser Acker-Art in Vergleich gegen die strengere, die man Leim (Lehm) nennt und die nach der Bonitirungs-Instruction § 9. in die erste Classe gesetzt worden, sind folgende:

a. Trägt diese Acker-Art in der Eintheilung von 6 und 7 Schlägen alle die edlen Getrayde-Arten, die man jener zur Production überweiset.

b. Ist sie dagegen nicht so schwer zu bestellen, wie der sogenannte Leim-Boden, bey dem jeder merklicher Übergang zu nasser oder dürrer Witterung auch in dieser Rücksicht gleich von den fühlbarsten Folgen ist. Man bedarf daher zur Bestellung dieses milderen Bodens weder so starkes Vieh, noch ist man gezwungen dasselbe immer so stark zu futtern, wie es bey jenem strengeren, wegen der schwerern Arbeit, nothwendig ist.

c. Ist diese Acker-Art weit sicherer im Korn-Ertrag, wie die leimige. Die Ursache hievon liegt theils darin, daß die Bestellung des Leim-Bodens so sehr abhängig von der Witterung ist, wovon der Ertrag natürliche Folge ist; theils darin, daß die zu gewissen Jahreszeiten biswei-

len entstehenden Extreme von Regen und Dürre nicht von so nachtheiligen Folgen für diesen mildeeren, wie für den strengen Leim=Boden sind. Ein mäßiger Regen, der diesen erquickt und Alles zu neuem Leben und Gedeyhen führet, bleibt bey dem strengen Leim=Boden ohne alle Sensation, und der starke Regen, den jener möglichst eintrinkt, läuft hier beynahe wie von der Tenne wieder ab, und thut kaum halbe Wirkung. Ein lange fortdauernder, sogenannter, starker Schmutzregen, der ihn in allen seinen Theilen nach und nach erweicht, und so an Herz und Wurzel dringt, das ist was der Leim=Boden verlangt. Auch der Thau, der für die Erdproducte bey der Dürre eine so herrliche Erquickung, und bey jenem milden Boden so gut wie ein mäßiger Regen ist, ist hier von geringerer Wirkung, weil seine Einwirkung sich nur auf den Halm beschränkt, nicht aber, wie bey jenem Boden, so an die Wurzel dringt, da diese in der harten Oberfläche der Erde, die von der Hitze ordentliche Risse bekommt, wie in einem Harnisch eingeschnüret und geklemmt ist. Darin liegt die Haupt=Ursache, warum die strengen Leimfelder weit seltener gutes Sommerkorn haben, wie der Boden, den ich hier beschreibe. Das Winter=Korn hingegen — wenn es anders im Herbst nur gut hat bestellet werden können — leidet dabey weniger, weil es zur Zeit der ge=

wönlichen Dürre um Johannis schon sein mehrestes Wachsthum gethan hat, obgleich die Körner dann öfters auch kleiner ausfallen. Die kalten, ausdorrenden Frühjahrs-Winde hingegen können demselben ebenfalls sehr schädlich werden.

d. Gewährt diese milde Acker-Art aus den eben angeführten Ursachen auch eine weit sichere und ergiebigere Weyde wie der strenge Leim-Boden. Hier prangt das Feld noch voll Gras und Klee, und der Acker hat noch immer Tropfen der Fruchtbarkeit, die er aus seinem Innersten hervorholt, für dessen Wachsthum zu opfern; wenn der Leim-Boden schon hart ist wie eine Tenne, keine Erquickung mehr in seine Oberfläche gießt, der Klee schon wie auf einem Fels verbrennt und das Vieh den Himmel anblökt. Überdem incliniret der strenge Leim-Boden wenig zum natürlichen Gras-Wuchs und ist dadurch gerade das Gegentheil von dieser hier beschriebenen Acker-Art, und das Säen des Kleesaamens wird dadurch absolute Nothwendigkeit. Läuft dieser nun mal nicht gut auf, oder leidet die zarte Klee-Pflanze durch Blach-Fröste oder kalte und nasse Frühjahre, so sieht es dann um die Weide traurig aus.

Durch diese Gründe glaube ich mich über die Rang-Ordnung rechtfertigen zu können, jener Acker-Art vor dem Leim-Boden den ersten Platz anzuweisen. In sensu vulgari et communi nennt man die-

sen Boden Mittel-Boden und placiret ihn ohne weitere Complimente hinter den Leim-Boden. Aber darin begeht man denn doch wirklich die größte Etiquetten-Sünde; denn warum will man hier eine Ausnahme machen von dem: Ehre dem Ehre gebühret.

2. Unter dem Acker zweyter Classe verstehe ich den strengeren, oder Leim-Boden. Die Gründe, warum ich ihm, aller seiner angeführten Mängel ohngeachtet, hier doch den zweyten Platz anweise, sind folgende:

a. Weil er die sogenannten edleren Getreyde-Arten produciret.

b. Weil er — wenn er gleich seinen Herrn, wenn ihm die Witterung zur Bestellung oder zum Wachsthum des Getreydes nicht anpassend gewesen, zuweilen sehr verläßt — doch auch dann mal wieder zeigt, daß er den verursachten Schaden vergütigen kann. Hievon weiterhin beym Korn-Ertrag.

c. Weil — wenn gleich auf diesem Felde, der Quantität, oder dem Strohe nach gerechnet, nicht so viel gewachsen, wie oft auf dem Acker 3ter Classe, den wir gleich kennen lernen werden — das hier gewonnene Getreyde doch in der Regel stärker lohnet und vollständigere Körner hat wie das von jenem.

d. Weil die Klee-Weyde dieses Feldes — wenn sie gleich oft gar nicht darnach aussieht — doch

nahrhafter ist, weit fettere Milch und mithin mehr Butter giebt, wie die Weyde von dem Acker 3ter Classe. Die Haupt-Sache ist hier die Weyde nur ja nicht zu übersehen, weil ihr die Ressource leichter fehlen kann.

3. Acker dritter Classe oder Mittel-Boden.

Ich nenne diesen Boden darum Mittel-Boden, weil er — wenn er auf diesen Ehren-Namen bey mir Anspruch machen will — zwischen dem schönen milden Boden erster Classe und dem Boden vierter Classe, worin ich den Sand placire, auch wirklich das Mittel halten muß.

Ich kann hiebey den Misbrauch nicht unbemerkt lassen, den man mit dem Ausdruck Mittel-Boden begeht, indem man sich kein Gewissen daraus macht, sogar jedes notorisch bekannte Sandfeld Mittel-Boden zu nennen. Als Complimente mögen dergleichen Sprach- und Druck-Fehler immer passiren — wie der Jude Alles Excellenz nennt, was eine Sonne oder nur einen Fix-Stern auf der Brust trägt — aber nur nicht im Ernst, um daraus Folgen für die Realität des Werthes eines Guts zu ziehen. Denn wo es auf Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe ankommt, und nach diesen der Zahl-Werth eines Guts entschieden werden soll, da muß man sich dergleichen Anomalien enthalten; oder man berauscht sich in dem Gedanken von Mittelboden, erwacht nachher im Sande, und heftige Sonnenstiche in Kopf und

Beutel sind die gewisse Folge. Ich will mich daher bemühen, diese Demarcations-Linie zwischen Mittel-Boden und Sand so genau wie möglich zu ziehen, und sie überdem zur Sicherheit mit einigen Vedetten besetzen.

Ich verstehe unter Mittel-Boden ein Ackerwerk von der Beschaffenheit, daß es, wenn es in 7 Schlägen liegt, durchgehends schönen lohnigen Roggen, auch an einigen Stellen — um wenigstens den eigenen Bedarf an Waitzen nicht kaufen zu dürfen — mit etwas Waitzen, Dreyviertel der Schläge — zum allerwenigsten die Hälfte — mit kleiner Gerste, das übrige alles durchaus mit weißem Haber, auch, zur Lebens Nahrung und Nothdurft, mit ein Paar Erbsen und Wicken besäet werden kann.

Nun einige Vedetten. Wenn der Acker Mittel-Boden und nicht Sand seyn will; so muß:

a. der Wind nicht Muthwillen mit ihm treiben, oder dem Guts-Herrn gar in die Augen werfen können, die — unter uns gesagt — bey eigener Bewirthschaftung eines Sandfeldes deshalb wirklich immer in keiner geringen Gefahr schweben.

b. Muß der Acker — ohne dadurch zu lose und zu flüchtig zu werden — drey Furchen vorlieb nehmen können.

c. Muß die Weyde Gras zum Unterhalt für Kühe — nicht blos für Schaafe — geben, und der zu dem Ende gesäete weiße Kleesaamen muß sich, wenn die Witterung einigermaaßen darnach ist,

das Auflaufen und Wachsen nicht ganz und gar begeben.

d. Muß diese Weyde überdem von der Beschaffenheit seyn, daß auf den 3, bey 7 Schlägen befindlichen, Weyde-Schlägen so viel Vieh Nahrung findet — wenn nemlich keine Neben-Koppeln vorhanden sind — als Dünger erforderlich ist, den Brachschlag gut zuzudüngen.

e. Muß der Acker nicht blos den kühlen Rindvieh-Dünger, sondern auch den hitzigen Pferde- und Stall-Dünger der Schaafe vertragen können.

Treffen diese Umstände alle zu; so ist die Grenz-Linie zwischen Mittel-Boden und Sand nicht überschritten und keine Fehde zu befürchten. Ein großer Theil des sogenannten Grand-Bodens dürfte hieher classificiret werden können.

4. Acker vierter Classe oder Sand-Acker.

Durch die Sorgfalt, mit der ich gesucht habe, der Sprachverwirrung zwischen Mittel-Boden und Sand-Feld vorzubeugen, habe ich diese Acker-Art schon so ziemlich caracterisiret. Hier also nur noch einige Zusätze.

Alles was jenseit der Grenze des Mittel-Bodens liegt, nenne ich Sand. Dieser Sand-Boden findet aber eine wichtige Unter-Abtheilung, je nachdem er mehr oder weniger Stich hält oder flüchtigen Fußes ist, oder mit anderen Worten: mehr oder wenig abhängig von den Launen des Windes. Bey jenem

Ersteren,

Ersteren, den ich daher nur einfachen Sand nenne, hoft man doch da etwas zu ärndten, wo man gesäet hat, bey dem Letzteren aber, den ich darum den Namen von doppeltem Sand, oder Sand-Sand gebe, bleibt dies, wenigstens theilweise, immer problematisch, weil es dem Winde frey bleibt, Acker und Saamen da mit hin zu nehmen, wo er Geschäfte hat. Diese letztere ist die Acker-Art, von der ich in der Einleitung dieses § anrieth, sich, zur Bestellung mit Korn, nicht mit ihr zu befassen, weil es nicht der Mühe verlohne; und hiernach hätte sie auch eigentlich aus dieser Classe verwiesen seyn sollen. Wenn sie inzwischen einmal als Acker betrachtet und classificiret werden soll; so muß man sie doch auch irgendwo dulden, und dann, denke ich, lassen wir sie hier auf der untersten Stufe dieser Classe stehen, ohne uns weiter ihrentwegen zu beunruhigen. Hinter diesem Sand-Sand folgen nun unmittelbar die Sandschellen oder der eigentliche Flugsand, den auch das leiseste Lispeln des Windes schon in Allarm und auf die Flucht bringt, und der daher nach der Bonitirungs-Instruction § 13 nicht ist in Anschlag gebracht worden.

Die Getreyde-Arten, die man auf den Sandfeldern zu produciren sich unterfangen kann, sind kleiner Sand-Roggen, rauher, grauer, bunter und schwarzer Haber, vielleicht etwas weißer Haber zu Grütze auf dem einfachen Sand, Buchwaitzen rc. Gersten zu bauen muß man sich ganz begeben, wo

man nicht mit der kleinen Gerste zum Bedarf in der Wirthschaft auf dem eben genannten besten Sande, nachdem er gut abgehürdet worden, den Versuch machen will. Erbsen, Wicken, Linsen ꝛc. sind unmöglich zu bauen. Die Kühe finden hier im eigentlichen Verstande gar keine Weyde, wenn sie anders ihre Bestimmung nicht ganz oder doch größtentheils verfehlen sollen, und die Schaafe sähen die Weyde auch gerne besser. Hammel können daher hier gar nicht fett gemacht werden; die Schaafe bleiben nur klein, und die Wolle ist grob und haarig.

In der Maaße, wie bey besserem Boden auf einem Gute auch verhältnismäßig gewönlich alles übrige gut und besser ist — als Wiesen, Wachsthum des Holzes, Torf ꝛc., in dem Maaße ist in der Regel auf einem Sand-Gute auch alles schlechter. Die Wiesen, wenn sie nicht an Strömen liegen, sind mehrentheils mager, elend und das darin wachsende Futter kraftlos. Der Torf hat wenige Consistenz, dahingegen er auf einem guten Boden oft die Qualität der Steinkohlen hat. Das Holz — Tannen und denen ähnliche Holz-Arten ausgenommen — ist wrampig, knorrig, wirbelich, kurz, auch mürbe, als Eichen, Büchen ꝛc. Die Moder in den Teichen ist nur mager — kein munteres Grün des Feldes stärkt und erquickt das Auge — kein Baum bietet einen wohlthätigen Schatten — keine Lerche singt von den Freuden ihrer Liebe — und kein Kranich erzählt von dem Glück seiner Ehe.

So traurig, elend und abgezehrt die Sand-Güter hier vor mir versammelt stehen — ihre Verabschiedung erwartend — und so wenig ich meine Abneigung gegen sie verheimliche, wovon vielleicht die Ursache in der Erinnerung an eine abgestorbene Verwandtschaft liegt — so wenige Aversion müssen doch Andere gegen sie — oder vielmehr so viele heimliche Reitze müssen doch Manche an ihnen entdeckt haben, wenn anders der Schluß von Wirkung auf Ursache sein Recht behaupten soll. Sie haben doch immer Liebhaber und oft mehrere in einem Jahre gefunden — mehr kann keine weibliche Schöne verlangen — und auch bey meinem Leben schon sind sie so raisonnable bezahlet worden, daß man, um sich dieses Räthsel zu lösen — ich läugne wenigstens nicht, daß dies mit mir der Fall gewesen — auf den Gedanken kommt, ob der Sand zu — exempla sunt odiosa — vielleicht mit Gold-Körnern untermischt sey, wie der auf der Gold-Küste zu Guinea. Dies möchte immer seine guten Wege haben, und man kann nicht mehr thun als bey solchen Schüsseln — wenn man nur nicht selbst zur Tafel gezogen werden soll — guten Appetit und einen guten Magen anzuwünschen; aber daß man — wenn man nach Hufen kauft und bezahlet — schon viel zu thun glaubt, wenn man die Hufen der beschriebenen ersten und zweyten Classe — die der dritten Classe will ich mit Stillschweigen übergehen — um 4, 5 bis 6 Tausend Rthl. theurer bezahlt wie die Hufen der Sand-Güter, dabey muß

doch wirklich ein Rechnungs-Irrthum zum Grunde liegen, den wir in den nächstfolgenden §§ aufzufinden uns bemühen müssen.

Ich schließe diese Materie mit der Bemerkung, die mal Jemand als eine Krume der Weisheit fallen ließ: daß in den trostlosen Zeiten der Concurse die mehresten derselben nicht auf Güter von leichtem, sondern von schwerem Boden gemacht worden wären; vermuthlich um seinem Gute dadurch ein Relief zu geben, was demselben in jener Hinsicht abging. Denn das, was eigentlich damit bewiesen werden sollte, kann nicht dadurch bewiesen werden, weil 1) Fortkommen und Nicht-Fortkommen in der Wirthschaft mehr von persönlichem Betragen in derselben, von Glück und Unglück, und hauptsächlich mehr von den Vermögens-Umständen des dermaligen Guts-Besitzers abhängt, als von der Beschaffenheit des Bodens, wenn dieser nur nicht Sand ist. 2) Weil die Producten-Menge oder der Ertrag des Bodens sich allemal nach der Beschaffenheit desselben richtet; caeteris paribus trägt nie der schlechtere mehr als der bessere. Da also 3) jene Bemerkung, ihrer Absicht nach, zu viel beweiset; so beweiset sie gar nichts.

§. 44.

α. Von den verschiedenen Classen des Ackers in Bezug auf den Ertrag an Korn.

Um Einsaat und Ertrag von den Korn-Äckern zu berechnen, muß die Scheffel-Zahl allemal auf

Quadrat-Ruthen reduciret und nach Maasgabe der Beschaffenheit des Ackers für die bessere Acker-Art wenigere, und für die schlechtere mehrere □Ruthen gerechnet werden. Denn nach einer willkührlichen Aussaat — bey der der Eine stark, der Andere schwach säet — ist gar keine Berechnung möglich.

Die Scheffel- und Ruthen-Maaße, die ich hier zum Grunde lege, ist die nemliche, nach welcher unsere Güter vermessen und bonitiret worden; nemlich der richtige Rostocker Scheffel, und die Ruthe zu 8 Ellen oder 16 Fuß, der Fuß zu 18 Zollen gerechnet. (§ 38 am Ende.)

Es ist für die Production des Korns eine äußerst wichtige Sache, daß ein genaues Verhältniß zwischen der Güte des Ackers und der darauf zu säenden Körner-Zahl beobachtet werde, weil eine Überschreitung dieses Verhältnisses von den nachtheiligsten Folgen seyn muß. Denn

1. wird der Acker zu stark besäet; so ist der daraus entstehende Schaden folgender:
   a. Der Verlust der unnöthigen Einsaat.
   b. Hat der Acker dann nicht Nahrungstheile genug alle Pflanzen zu ihrer Vollkommenheit zu bringen, und die Folge davon ist, daß die Ähren klein oder sogenannte Knipp-Ähren werden, und daß das Korn in denselben nicht gehörig auswächst, sondern schmächtig und klein bleibt.
   c. Daß das Korn daher nun auch nicht so lohnet, wie es bey geringerer Einsaat gelohnet haben

würde, da die Pflanzen sich sodann hätten zweigen können.

d. Daß das zu dick gesäete Korn, besonders auf den leichten Feldern, eher der Gefahr des Aus- oder Verscheinens ausgesetzt ist, weil die Sonnenstrahlen weniger durchfallen können, auf die Oberfläche des Korns mithin stärker wirken und der Aufwand an Kräften, den der Acker zum Erhalt der Pflanzen machen sollte, nun nicht gemacht werden kann.

e. Daß das Stroh kurz, klein und kraftlos bleibt, und ein schlechteres Futter gewähret.

2. Wird der Acker zu schwach besäet; so entstehet daraus wieder folgender Nachtheil:

a. Da der Acker mehrere Kräfte hat, als er in die ihm übergebenen Korn-Pflanzen anzuwenden Gelegenheit hat; so treibt er auch Unkraut, und dessen Saamen verdirbt das Korn.

b. Giebt der Acker die Ausbeute an Korn nun nicht, die er gegeben haben würde, wenn er seinen Kräften gemäß besäet worden wäre. Der Bauer sagt daher ganz richtig, der Acker müsse so besäet werden, wie er es austragen könne.

c. Wird das Stroh außerordentlich groß und stark, rohrmäßig, und ist minder gut zum Futter für das Vieh.

Die rechte Mittelstraße hier zu beobachten, wird also Pflicht des Landwirths, wenn er hiedurch nicht

dem höchstmöglichen Korn=Ertrag seiner Äcker selbst Hindernisse in den Weg legen will. Ich will mich bemühen, dieses Verhältniß nach meiner besten Erfahrung und Überzeugung hier nach Maasgabe der vorbeschriebenen Acker=Classen anzugeben.

Folgende Bemerkungen muß ich aber noch erst voranschicken:

1. Daß es dieserhalb von Wichtigkeit seyn würde, ob Winter= oder Sommer=Korn gesäet wird; weil das Sommerkorn nicht wie das Winter=Korn der Gefahr ausgesetzt ist, durch die Herbst= Winter= und Frühjahrs=Witterung von seinen Pflanzen welche zu verlieren, wenn nicht dagegen ein Scheffel Sommer=Korn — Haber noch mehr wie Gersten — eine geringere Körner=Zahl enthielte, wie 1 Schfl. Winterkorn — besonders Roggen — und daher, wenn gleich auf der nemlichen Acker=Fläche eine gleiche Scheffel=Zahl, (wobey man den Haber gewönlich häuft) gesäet wird, das Sommerkorn dann doch nicht verhältnismäßig zu stark oder stärker gesäet ist, wie das Winter=Korn; besonders wenn man bey Letzterem einigen Pflanzen=Verlust mit in Rechnung bringt.

2. Daß es in Rücksicht des Winter=Korns darauf ankommt, zu welcher Zeit man säet. Die Regel ist: je zeitiger, je schwächer kann man säen, je später, je stärker muß man säen. Die Ursache ist, weil, wenn man zeitig säet, die Pflanze

Zeit hat Kräfte zu gewinnen, sich auszubreiten und zu zweigen und dann der Witterung mehr zu trotzen; wenn die Saat aber spät geschiehet, dies verhältnismäßig dann weniger möglich ist, und die Pflanzen sodann mehr der Gefahr des Verderbens und Ausgehens ausgesetzt sind. Jedoch thut man wohl, den Waizen in der Regel etwas stärker zu säen wie den Roggen, weil die Pflanzen von jenem weichlicher sind und durch die Blachfröste eher leiden wie die des Roggens. Wollte man aber das Winter-Korn noch zeitiger anfangen zu säen, als etwa 14 Tage vor Michaelis; so läuft man Gefahr, daß bey eintretender guter Herbst-Witterung die Pflanze zu stark wächst und der Acker dabey ohne Nutzen einen Aufwand von Kräften macht, die ihm im Frühjahre nöthiger sind, und dann dadurch fehlen können. Die schlechteren Äcker hingegen, die sich ein solches starkes Treiben bey ihren Pflanzen nicht in den Sinn kommen lassen, kann man so zeitig mit Roggen besäen, als die sonstige Bestellung des Feldes es erlaubt. Das zu zeitige Säen des Sommerkorns kann durch mögliche Nachtfröste und rauhe kalte Witterung auch für das Wachsthum desselben nachtheilige Folgen haben. Die Erbsen säet man daher nach Beschaffenheit der Witterung im Anfang oder der Mitte des Aprils. Am Maitag fängt man an Haber zu säen, und mit der

Gerste — weil diese noch frostiger wie der Haber ist — richtet man sich so ein, daß er gegen den Anfang des Juni-Monats bestellt ist. Der Termin des, der Spätzeit wegen, nothwendig werdenden stärkeren Säens des Winterkorns ist gleich nach Michaelis. Ein guter Hauswirth strebt daher zum Zweck einer guten Erndte, und um weniger Saat-Korn nöthig zu haben, mit Recht dahin, zu Michaelis zugesäet zu haben, wenigstens den Waizen.

3. Daß auf die mehrere oder mindere Größe der Saat-Körner selbst gesehen werden muß, weil jedes Korn doch nur einen Wurzel-Keim treibt. Ist das Saat-Korn also groß und grobkörnig; so enthält natürlich der Scheffel eine geringere Körner-Zahl, und in dem Fall wird der Landwirth also der Scheffel-Zahl nach mehr säen und beym Säen selbst die Hand voller und den Schritt kürzer nehmen müssen, wie gewönlich — ohne dann doch im Grunde stärker gesäet zu haben, wie er sollte. Dies Alles muß der Beurtheilung des Landwirths, wie so manches Andere in der Wirthschaft, lediglich allein überlassen bleiben — der daher diesen sechsten Sinn nicht entbehren kann — und meine Angaben in Rücksicht der □Ruthen zum Säen, aus welchen ich nachher die Berechnungen des Korn-Ertrags ziehe, setzen voraus: daß das Winterkorn zu Michaelis, und das Sommerkorn spätstens ge-

gen den 7ten Juni bestellt ist. Daß an Schott- oder Pahl-Korn bekanntlich nur etwa zwey Drittel, gegen anderes Korn gerechnet, d. h. auf 1½ Schfl. Aussaat anderes Korn nur 1 Schfl. Schott-Korn, gesäet werden kann, bemerke ich hier nur, um dadurch in meinen nachherigen Berechnungen zu keinem Misverständniß Gelegenheit zu geben.

Nach diesen nöthigen Voraussetzungen bemerke ich nun:

1. Daß ich auf den Acker erster Classe auf 60 □Ruthen einen Scheffel zu säen rechne, und daß von demselben das 7te und 8te Korn von allen Getreyde-Arten in Anschlag gebracht werden kann.

2. Daß der Acker zweyter Classe eben so stark besäet werden muß; daß ich von demselben aber nur das 6te Korn, jedoch ebenfalls von allen Korn-Arten, zum Ertrag berechnen zu können glaube. Denn wenn gleich der Besitzer eines solchen Feldes Jahre haben kann, wo die Witterung sowohl zur Bestellung als zum Wachsthum des Getreydes so vortheilhaft ist, daß er — wie ich dies nicht läugne — vielleicht mehr denn nochmal soviel bauet; so fallen dahingegen auch wieder manche Jahre ein, wo er viele Camellen, schöne blaue Tremsen, wenig Waizen und schwaches Sommerkorn bauet. Würde ihm also nicht zuweilen auf eine so mächtige Art durch seinem

Boden wieder geholfen; so würde er mit demselben die Ehre dieser Acker-Classe gar nicht retten und behaupten können. Dahingegen berechne beliebigst der Besitzer solcher Äcker einen Ertrags-Durchschnitt von 10 bis 15 Jahren, und sehe dann zu, ob er da höher als auf das 6te Korn in jedem Jahre gebauet hat. Ich zweifle.

3) Daß für den Acker 3ter Classe oder Mittelboden 75 bis 80 □Ruthen auf 1 Schfl. Aussaat gerechnet werden müssen, und daß ich hievon den Ertrag von Roggen und Gersten höchstens zum 5ten, vom Haber aber nur zum 4ten Korn in Anschlag zu bringen anrathe.

4. Daß der Acker 4ter Classe, und zwar dessen bester, oder einfacher Sand auf nicht minder denn 100 □Ruthen, das doppelte Sandfeld aber auf wenigstens 120 bis 130 □Ruthen — wenn es durchaus bestellt werden soll — mit 1 Schfl. besäet werden muß. Den Ertrag des einfachen Sandfeldes glaube ich gewissenhaft vom Roggen nicht höher denn zu 3 — ich bemerke hier nochmal, wie schon oben geschehen, daß diese Ertrags-Angaben immer *exclusive* der Einsaat zu verstehen sind — und vom Haber nicht höher denn zu 2 — 2¼ Korn in Anschlag bringen zu können. Vom doppelten Sandfelde mache ich aber gar keine Ertrags-Berechnung, weil es — wie ich im 43 § zu Anfang gezeigt — immer

sehr problematisch bleibt, ob man da mehr als die Saat wiederbauet oder noch gar daran verlieret oder nicht.

Bemerkungen über diese Ertrags-Berechnungen überhaupt und insonderheit in Bezug auf einzelne Güter.

1. Sind diese Ertrags-Angaben immer im Durchschnitt von wenigstens 8 bis 10 Jahren zu verstehen, d. h. es kann mithin in einem Jahre mehr aber auch weniger gebauet werden, da der Kornbau sowohl in Rücksicht der Bestellung des Feldes, als des Wachsthums des Korns selbst von der Witterung abhängt. Immer ist aber dabey vorausgesetzt, daß das Feld möglichst gut bestellt ist.

2. Daß — weil der Ertrag der Äcker nur nach ihrer individuellen Beschaffenheit bestimmt werden kann — eine Bonitirung der Äcker nothwendig ist.

3. Daß man sich dieses Geschäft der Taxation der Äcker, in Rücksicht der zur Zeit der geschehenen Bonitirung vorhanden gewesenen Äcker, dadurch erleichtern kann, daß man solche nach dem Bonitirungs-Protocoll revidiret, um die mehrere oder mindere Richtigkeit der geschehenen Bonitirung in Bezug auf damalige Jahreszeit und Witterung (siehe den § 39) nach eigener Beurtheilung zu untersuchen und dann von denen Äckern, die von 75 bis 85 □Ruthen auf

einen Schfl. Aussaat sind bonitiret worden, nur die strengen Leim-Äcker von den mildeeren trennet, und diese in die 1ste Classe meiner Berechnung, jene aber in die 2te Classe derselben verzeichnet. Ferner diejenigen Äcker, die von 85 bis zu 100 □Ruthen auf einen Schfl. Aussaat bonitiret worden, in die 3te Classe als Mittel-Boden, die von 100 bis 120 zur 4ten Classe als einfache Sand-Äcker; alle übrigen Äcker aber, die über 120 □Ruthen hinaus bonitiret worden sind, gar nicht zum Korn-Ertrag verzeichnet, sondern gleich in Gedanken mit Tann-Äpfeln absäet.

4. Daß man die gesammte Acker-Masse sodann in der Eintheilung, worin sie sich befindet, beurtheilen muß, ob solche ihrer Beschaffenheit angemessen ist oder nicht. Ist die Eintheilung dem Acker im Ganzen genommen anpassend; so wird nun nach Maasgabe derselben und nach der Beschaffenheit des Ackers — nachdem eine Berechnung der □Ruthen-Zahl vorhergegangen — die Aussaat an Waizen, Roggen u. s. f. in den Schlägen darnach, im Durchschnitt gerechnet, bestimmt angesetzt und der Ertrag nach dem in jeder Acker-Classe angegebenen Korn-Ertrag berechnet. Ist die vorhandene Eintheilung nach Überzeugung dem Ackerwerk quaestionis aber nicht anpassend; so muß man zum Zweck der Ertrags-Berechnung solches in die bestimmte

bessere Eintheilung zu Papier bringen und nun darnach seine Producten-Berechnung formiren. Dies ist die Art und Weise der Berechnung, die ich im § 50 näher zu erörtern Gelegenheit haben werde.

§. 45.

β. Von den verschiedenen Classen des Ackers in Bezug auf deren Ertrag als Weyde.

Nach Maasgabe der Beschaffenheit des Bodens ist auch die Weyde mehr und minder gut.

Auf den Acker erster Classe rechne ich daher 6 Schfl. Aussaat an Weyde auf 1 Kuh. — Wie viele □Ruthen nach der Beschaffenheit der Güte des Bodens immer auf 1 Schfl. Aussaat zu rechnen sind, zeigt der vorige §. — Unter dem rathe ich nicht zu geben; dann können aber die Kühe, bey irgend billiger Witterung, auf dieser Weyde vortrefliche Milch geben.

Auf der Weyde des Ackers zweyter Classe rechne ich aus den bey dieser Acker-Art §. 43. litt. d. angeführten Gründen wenigstens 7 Schfl. Aussaat auf 1 Kuh.

Auf der Weyde des Ackers dritter Classe 9 Schfl. und auf den einfachen Sand-Acker — auf dessen Weyde die Kühe immer wenige und magere Milch geben werden — muß es aber durchaus der Beurtheilung des jedesmaligen Landwirths an Ort und Stelle überlassen bleiben: ob er es glaubt

vor dem Richterstuhl seines wirthschaftlichen Gewissens verantworten zu können, daß seine Kühe hier Nahrung und Unterhalt suchen sollen, oder ob er ihnen, zur Vermeidung aller Scrupel, einige Niedrigungen und Wiesen zu ihrer Weyde anweisen will.

Ohne in Rücksicht der Pacht von den Kühen aus den im § 1 und 42. n. 4. angeführten Ursachen irgend etwas Normirendes angeben zu können oder zu wollen, will ich hier für den Unkundigen, zum Zweck seiner Geld-Berechnungen, nur soviel bemerken, daß die Holländer caeteris paribus — inclusive ihrer Wohnung, Garten, Feurung und freyen oder Wirthschafts-Kühen, deren sie gewönlich auf 10 Pacht-Kühen 1 erhalten, jedoch ohne auf Korn Rücksicht zu nehmen, welches sie gleichwol an vielen Orten theils in Natura, theils gesäet, erhalten — von der Weyde 1ster Classe 8, auch hie und da in der Nähe großer Städte, oder wenn sehr viel Heu vorhanden, 9 bis 10 Rthl., von der Weyde 2ter Classe 7 bis 8, und von der Weyde 3ter Classe 5 bis 6 Rthl. Gold auch N. $\frac{2}{3}$ von der Kuh Pacht geben.

Die den Schaafen bey guten Feldern hauptsächlich bestimmte Weyde ist die Brache. Liegt ein Ackerwerk in einer Eintheilung, wobey eine ebene oder Mürbe-Brache befindlich, so gewähret ihnen solche eine mehrere und bessere Weyde, als wenn sie bey einer Eintheilung von 6 oder 7 Schlägen nur blos eine unebene Brache zu ihrem Unterhalt haben.

Es werden dort also mehrere Schaafe gehalten werden und der Schäfer sodann auch mehrere Pacht geben können als hier. Da die Brachen aber in der Regel zu Johannis umgebracht seyn müssen, und die Schaafe dann weiter keine Weyde darauf haben — weil jeder Landwirth von dem Augenblick an den Graswuchs auf derselben so viel möglich durch seine Bestellung vorzubeugen sucht — so wird dies dadurch der ordentliche Termin der Schaaf-Fasten, bey denen man ihnen, in Hofnung besserer Zeiten — wenn keine besondere, d. h. schlechtere Weyde, auf die keine Kühe gehalten werden können, vorhanden ist — einen Theil der Kuh-Weyde bis zur Erndte, wo die Stoppel-Weyde eintritt, anweiset. Um von dieser Kuh-Weyde nicht viel missen zu dürfen, werden daher auf guten Feldern nur immer verhältnismäßig kleinere Schäfereyen gehalten, wie auf schlechtern, wo mehrere Weyde für solche vorhanden ist, und wo dann die Größe derselben sich wiederum nach der Winter-Fütterung richten muß. Zur Entschädigung für jene Fasten erhalten die Schaafe aber auch auf allen Gütern wieder ihre Butter-Wochen. Diese fangen von der Zeit an, da die Kühe im Herbst im Stall bleiben und dauern — wenn höchsten Orts keine Abänderung geschiehet — bis zum 25ten März oder dem letzten Marien, wie die Leute sagen. Oft macht aber der Schnee in dieser Zwischen-Zeit den armen Schaafen auch so unbescheidene Beeinträchtigungen, daß nicht wenige von ihnen aus strenger Übung der

Geduld

Geduld den Tod davon nehmen. Sonst haben sie jene ganze Zeit über alle Weyde des ganzen Feldes zu ihrer Tafel, und blos der im Herbst frisch beliegen gebliebene Weyde-Schlag ist, als ein Regal der Kühe, davon ausgenommen. Der Grund hievon ist, weil die Kühe mit Recht besorgen, daß ihnen die Schaafe mit ihren spitzen Pfoten den, sodann noch zu sehr in der Oberfläche liegenden, Klee- und Gras-Wurzeln Schaden zufügen möchten.

Aus dem Angeführten ergiebt sich: daß in Rücksicht der Größe der zu haltenden Schäferey im Allgemeinen keine Bestimmung möglich ist, weil auf den guten Feldern es von der Willkühr des Guts-Besitzers abhängt, wie viele Kühe er etwa weniger halten will, um den Schaafen durch einen Theil der Kuh-Weyde — wenn die Brachen umgehaakt sind — ihre Fasten-Leiden zu erleichtern — auf schlechteren Feldern solches hingegen, wie schon gesagt, von der möglichen Ausfütterung derselben im Winter abhängt.

Gewönlich bekommen die Schäfer auf jedes Hundert Pacht-Schaafe, die sonstigen gewönlichen Emolumente an Haus, Garten, Feurung 2c. ungerechnet, 1 Drömt Roggen R. M. und geben auf guten Feldern, wo sie brav Erbs-Stroh haben und Hammel fett machen können, à Hundert bis zu 40 und 45 Rthl., auf schlechteren aber — wo mehrentheils nur Burbart, Hunde-Gras und Roggen-Stroh aufgetragen wird — 20 bis 25 Rthl. N. ⅔ Pacht.

§. 46.

2. Von den verschiedenen Classen der Wiesen und deren Ertrag.

Die Wiesen theilen sich in Rücksicht ihres Ertrags in zwey Classen; in solche, die eine einfache, und in diejenigen, die eine doppelte Erndte geben; oder in ein- und zweyschurige Wiesen.

Den Ertrag der zweyschurigen Wiesen berechne ich in der Art, daß ich von 100 □Ruthen 1 Bauer-Fuder Heu zur Vor-Maaße und wenigstens ½ Fuder von der nemlichen Fläche zur Nach-Maaße in Anschlag bringe; obgleich ich nicht läugne, daß bey recht gutem Wiesen-Grund, oder bey fruchtbarer Witterung und wenn die Vormaaße nicht zu spät geworben worden, auch oft eben soviel Nach- als Vor-Maaße gewonnen werden kann. Liegt es aber außer dem Kreise physischer Möglichkeit, daß die Wiesen eine solche Ausbeute geben können; so qualificiren sie sich zur Classe der einschurigen, die aber in Rücksicht ihrer, obgleich einfachen Erndte, doch ebenfalls wieder von der Natur eine mehr und minder ansehnliche Ausstattung als Mitgabe für ihren Besitzer erhalten haben können — so wie manchem Mädchen zu diesem Artikel ein artiges Kästchen mit — Geld, einem andern hingegen nichts als eine schöne Seele in einem schönen Körper zu Theil geworden. Geben die einschurigen Wiesen aber nicht wenigstens auf einem Flächen-Inhalt von 200 □Ruthen ein

Bauer-Fuder Heu; so sind sie gerade nicht mehr Wiesen, als der Sand-Sand-Boden Acker ist; mit denen man also — wenn nicht die Gesetze der Noth hierüber anders decretiren — eben wie bey jener Acker-Classe am besten thut, sich als Wiesen gar nicht mit ihnen zu befassen, sondern dem Viehe gleich zur Erndte zu übergeben.

Zur Erleichterung der Privat-Schätzung der Wiesen — nachdem man solche selbst in Augenschein genommen und mit dem Astrolabio eigener Kenntniß daran gemessen hat — kann man sich der geschehenen Bonitirung derselben auch in soferne bedienen, daß man diejenigen Wiesen als zweyschurige classificiret, die von 100 bis 120 □Ruthen zu 1 Bauer-Fuder sind taxiret worden; die von 120 bis 200 □Ruthen bonitirten als einschurige ansetzt, und vor den jenseit dieser Linie liegenden als Wiesen schweigend vorübergeht, oder ein Kreuz schlägt, wie der Grieche, wenn er seine Heiligen sieht, damit ihn der Teufel ungeschoren lasse.

§. 47.

g. Von den stehenden Einkünften.

Unter diesem Namen sind alle diejenigen Guts-Revenüen begriffen, die außer der Einnahme für Korn statt finden, und darum stehende Einkünfte heißen, weil die Gegenstände, aus denen sie fließen, in der Regel verpachtet sind, und die Pacht davon — wenigstens so lange die Contracte dauern — fest steht.

Man nennt diese Pacht=Summen auch Stand=Gelder. Dergleichen sind die Pächte von Holländerey, Schäferey, Mühle, Fischerey, Krug, Theer=Schwelerey, Kalk= und Ziegel=Brennerey, Abdeckerey ꝛc.

Daß diese Revenüen erst nach Abzug aller diesen Pächtern contractlich zugestandenen Emolumente, als reine Guts=Aufkünfte ins Einnahme=Register getragen werden können, ist — nebst dem Hineinblick in die Contracte der Pächter, den ich anrathe, um sich zu überzeugen, daß hier keine temporelle Übersetzung geschehen, die nicht von Dauer seyn kann — das einzige, was ich hiebey zu bemerken habe.

Drittes Kapitel.

§. 48.

Von den Wirthschafts=Kosten überhaupt.

Da kein reiner Guts=Ertrag als Zinse des Guts=Capitals anders als nach Abzug aller mit der Wirthschaft verbundenen Kosten ausgemittelt werden kann; so haben wir nun auch noch diesen Artikel zu beherzigen, bey dessen Untersuchung und Bestimmung man daher nicht sorgfältig genug zu Werke gehen kann.

Die Dienste der Bauern kommen hiebey in keine Betrachtung, weil dem Guts=Herrn die Äcker in Einnahme abgehen, die der Bauer dafür inne hat; wobey er sich also wohl einen Verlust, aber keinen

Gewinn in Anrechnung bringen kann. Das Mehrere hierüber hat bereits im § 31 seine Bestimmung erhalten.

Ich bringe die Wirthschafts-Kosten in bestimmte Classen, weil sie darnach eher übersehen und berechnet werden können.

§. 49.

1. Von den Wirthschafts-Kosten an Korn.

Da ich nach dem § 42. n. 3. beym Korn-Ertrag die wiedergeerndtete Einsaat nicht in Einnahme gebracht habe; so bringe ich sie mithin hier auch nicht in Ausgabe, und die Rechnung ist dadurch um soviel kürzer, Bringt man sie aber wie gewönlich mit 1 Korn in Einnahme; so folgt natürlich, daß sie dann auch wieder in Ausgabe gebracht werden muß. Dies kann man also halten wie man will.

a. Von den Wirthschafts-Kosten an Korn für die Leute.

Diese Ausgabe an Korn für die Leute betrift α) die Dorf-Einwohner, β) das Gesinde auf dem Hofe.

α. Die Dorf-Einwohner sind entweder solche, die an allen Orten ihr Lohn respective an Korn und Geld bekommen, und diese nennt man daher Deputäter, als Statthalter, Höker ꝛc. und ihr Lohn Deputat; oder die sogenannten Einlieger oder Katen-Leute. Von Letzteren habe ich im § 20 a. E. bemerklich gemacht, daß

sie nur an einigen Orten ebenfalls in Korn und Geld bezahlet werden, an den mehresten Orten aber noch ihren Lohn ausschließend an Geld erhalten und sich dann den Bedarf ihres Korns kaufen müssen. Das Korn-Gehalt jener Leute, so wie das, was Holländer und Schäfer an den mehresten Orten erhalten, ergiebt also die abzurechnende Scheffel-Zahl.

β. Das Korn zum Unterhalt des Gesindes auf dem Hofe bestimme ich nach folgenden Angaben:

a. Rechne ich durch die Bank für jeden Dienstbothen, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, alt oder jung, wes Standes er wolle, angestellt im Departement der Ochsen oder der Schweine, habe dem Anschein nach einen heißen oder kalten Magen, 1 Schfl. Roggen monatlich zu Brod; NB. ich verstehe unter Schfl. immer Rost. Maaße; will man ihnen aber ihr Brod bestimmt in Pfunden geben, wie solches an vielen Orten hergebracht ist; so gehöret dem Knecht à Tag 2 Pfund und den Mägden und Jungens jedem 1 ½ Pf. Ferner rechne ich für jeden jährlich 4 Schfl. Roggen oder 3 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Gersten gemischt, zu Sichtmehl, wovon gute, feste Klümpe, die im Magen dauern, gemacht werden, und sonst an den Speisen und zu Pfann-Kuchen gebraucht wird und außerdem für jeden 2 Schfl. Korn zu Grütze. Will man es gut machen; so hält man

sich Gerst- Haber- Buchwaizen-Grütze und Graupen, damit man den Leuten in den wenigen Speisen, die sie überdem nur haben, doch einige Veränderung verschaffen kann.

b. Zu Bier rechne ich für jeden Gaum das Jahr hindurch 4 Schfl. Gersten zu Malz; denn das Jahr ist lang, der Sommer heiß, der Durst dann groß.

c. An trocknen Erbsen zum Kochen rechne ich für jeden Mann, die Zeit über da diese Speise gegeben wird, 1 ½ Viertel Schfl., da sie solche ohnehin in der Regel nicht gerne essen.

Da ich hier nun einmal den Küchen-Zettel schreiben muß, den ich sonst gerne der schöneren Hälfte unseres Geschlechts zu reguliren überlasse; so bitte ich, daß man sich wegen der Rubrik des § nicht formalisire, wenn ich gleich noch einige Bemerkungen hinterher schleichen lasse, weil sie als Fragmente zur inneren Haushaltung hieher gehören:

1. Daß man brav auf Kartoffeln halten möge, weil diese von allen Speise-Arten dem gemeinen Mann die liebste ist. Auf 1 Drömt für einen jeden Tisch-Genossen sich gefaßt halten, heißt sich die Tafel-Besorgniß für sie zur Hälfte erleichtern.

2. Daß man auf jeden Mann ein tüchtiges Schwein, zu etwa 120 Pf. hakenrein, einschlachte, und außerdem auf eine Tisch-Gesellschaft von etwa 15 Leuten noch 1 Ochsen und 2 Kühe, die sich

im Sommer fett gefressen. Gänse braucht man aber dann weniger in der Wirthschaft, die überdem ihrem Körper-Gehalte nach zu viel Mäst-Korn kosten, den Leuten wenig Vorstand im Magen leisten und die Gicht befördern.

3. Daß man auf Gütern von bester Weyde auf 3 Tischgenossen 2, auf irgend schlechterer Weyde aber für jeden 1 Wirthschafts-Kuh halte. Denn nichts ist vortheilhafter in der Wirthschaft und nichts erleichtert sie mehr als Milch und Butter. Will man aber weniger Kühe halten; so wird die beste Wirthinn entweder oft in die Nothwendigkeit gesetzt werden, Milch, Butter und Käse-Butter vom Holländer zu kaufen, und dadurch zuweilen mit ihrer guten Laune — mit der sie einen ganzen langen Tag ausgereicht hätte — aus dem Gleichgewichte gerathen, oder sie wird auch wieder mehr Korn zu Mehl und Grütze brauchen, und damit im Ganzen eher Schaden als Vortheil verbunden seyn.

4. Daß es durch die Erfahrung bestätigte Wahrheiten sind: a) daß man nach Verhältniß der Qualität der Speise für Menschen und Vieh, an der Quantität weniger zu ihrem Unterhalte braucht. b) Daß wenn sie sich einmal — wie man sagt — durchgegessen und gefressen haben, sie dann wenigere Kost zu ihrem Unterhalte bedürfen und verzehren, als wenn sie immer hungrig und schlecht gehalten werden. Ein jeder

aufmerksamer Landwirth räumt mir diese Behauptungen gewiß ein. Ich bin dadurch wenigstens versichert: daß wenn die Leute immer satt und gut gespeiset werden, man an der Quantität das nicht allein vollkommen wieder erhält, was man an der Qualität verlieret, sondern daß man noch obendrein gewinnt; wenigstens die Freude — und wie angenehm ist die nicht — die Leute alle mit dicken, runden Köpfen, und festen, prallen Backen, auf denen Gesundheit und Muth zur Arbeit blühen, einherwandeln und die Arbeit vor ihren nervigten Armen weichen zu sehen. Da im Gegentheil dort, wo Leute und Vieh hungrig und schlecht gehalten werden, und stille Seufzer und Thränen fallen, Misvergnügen, Kummer und Verdruß an die Stelle von Ruhe und Zufriedenheit treten, Fluch und Unglück die Wirthschaft treffen und kein Seegen des Himmels Scheuren und Keller füllt.

b. Von den Wirthschafts-Kosten an Korn für das Vieh.

Hier nehmen die Pferde den ersten Platz ein. Ich rechne für jedes Gespann Bau-Pferde à Tag einen gehäuften Schfl. Haber R. M. als das wenigste. Besser werden sie sich aber befinden und leichter ihrer Arbeit vorstehen, wenn man ihnen $\frac{3}{4}$ Schfl. Haber und $\frac{1}{4}$ Schfl. Wicken oder Erbsen gemischt giebt. Diese Kost müssen sie — wenn sie in behaltenem Stand bleiben sollen — von Michaelis bis Mai inclusive

erhalten. Von dieser Zeit an, d. h. den Juny, July, August und September, giebt man ihnen nur die Hälfte dieses Futter-Korns und ersetzt ihnen jenen Abzug entweder durch Klee, wenn sie auf dem Stall bleiben, oder durch das Gras einer schönen fetten Koppel. Jedes Gespann Pferde wird mithin das Jahr hindurch nach dieser Rechnung — den Schalttag ungerechnet — 304 Schfl. Korn kosten, oder — wenn man sie im Frühjahr einige Tage eher in die Koppel treiben und im Herbst einige Tage später darin lassen will, oder soviel länger mit Klee unterhalten kann — doch immer auf die gerade Summe von 3 Last à Jahr kommen. Da diese Thiere dem Landmann einen großen Theil seines mühsam gebauten Korns verzehren; so nimmt man nicht mehrere von ihnen im Winter auf den Haberstall, als zum Verfahren des Korns höchst nöthig ist, und füttert dagegen die übrigen, die man etwa sonst nach Maasgabe der Größe der Wirthschaft noch außerdem vom Frühjahr bis Herbst zur Feld-Arbeit bedarf, im Winter mit Heu und Kaff — daher sie dann den Titel Kaff-Pferde bekommen — und setzt sie dann einige Zeit vorher, ehe ihnen die Arbeits-Sielen aufgelegt werden sollen, auf das gewönliche Korn-Deputat ihrer andern Cameraden.

Die Schweine sind eben so gefräßige Geschöpfe, wenn sie mit fetten Seiten und Schinken ehrenvoll auf der Räucherkammer erscheinen sollen. Ich rechne daher — wenn keine Mast vorhanden, die man

ihnen zur Anschaffung von Speck und Schmalz anweisen kann — auf ein tüchtiges Speck-Schwein 10 bis 12 Schfl. R. M. Erbsen zur Mästung. Hier bemerke ich beyläufig 1) daß die Erbsen in der Rang-Ordnung der beste Mästungs-Artikel, nach diesen die Eichel-Mast, die Buchmast hingegen die schlechteste ist; weil der Speck von dieser letzteren weich ist, im Rauch sehr fortleckt, die Wurst davon weich bleibt und eher verdirbt. 2) Daß man mit weniger Korn zur Mästung zureicht, wenn man das Mäst-Korn in Wasser einweicht und nicht anders als stark gequollen verfuttert. Zu Schroot gemahlen ist noch besser, aber dann verliert man die Müller-Metze und alles was bey der Gelegenheit noch außerdem bisweilen daran behängen bleibt. Die Ursache, warum das geschrootete und gequollene Korn besser mästet, ist, weil es durch diese Zubereitung leichter verdauet wird, und mithin schneller in die Bestandtheile des Körpers zu Fleisch und Fett übergehet. 3) Daß man seinen Mästungs-Plan gleich vom Anfang an entwerfen und dann nicht abändern muß; weil — wenn man hierin eine Veränderung vornimmt — das zu mästende Thier dann ordentlich eine Zeitlang abzehret, bis es sich an das neue Futter wieder gewöhnet. Dies ist fast bey allen Thieren, die man mästen will, der nemliche Fall. Bey den Schweinen aber ist dies ordentlich durch die verschiedenen Speckstreifen sichtbar, die sie bey jeder Veränderung in der Mastung besonders ansetzen.

Auf die Mästung der Gänse rechnet man für jeden Schnabel 1 gehäuften Schfl. Haber R. M. Sie mästen sich aber noch besser, wenn man sich die Mühe giebt, sie mit 2½ Viertel-Schfl. Malz zu regaliren, oder ihnen erst ¾ Schfl. Haber, und dann zum Desert ¼ Schfl. Malz reicht. Diese Gäste sollen durch die Descendenz von ihren capitolinischen Vorfahren, die die Römer so herrlich bewirtheten, diese Tafel-Veränderung ohne Sensation für ihr Embonpoint (Leibes-Ründe) vorlieb nehmen.

Von den Enten — die sonst nicht in die regelmäßige Liste der im Herbste zu proscribirenden Thier-Köpfe gehören — will ich hier blos für den, der gerne gute fette Enten mit weißem Kohl oder Rüben speist, die Bemerkung anschießen lassen: daß sie die sonderbare Gewohnheit haben, sich nur bis zum 9ten Tag zu mästen, dann bis zum nächsten 9ten Tag wieder abzunehmen, dann wieder zu, und so wechselsweise fort; vielleicht um, wie ein kluger Groß-Vizir, dadurch ihren Hals mehr in Sicherheit zu bringen. Es ist daher profit tout clair, sie gleich den ersten zehnten Tag ohne Zögerung in weißem Kohl oder einer Pastete auf die Reise zu bringen.

Was endlich den Korn-Bedarf für das junge Vieh — als einjährige Fohlen und neugeborne Kälber — anlangt — denn das Feder-Vieh und die Ferkel werden mit Hinter-Korn oder Ächters beköstiget und die Schweine mit Kaff, welches man etwa mit kleinen Kartoffeln oder etwas Schroot bezuckert,

um es ihnen durch dieses Vehikel mit mehr Agrement in den Magen zu bringen — so hängt solches so sehr von der verschiedenen Futter-Weise ab, die darüber hie und da als unverrückbare Haus-Regel gilt, daß sich im Allgemeinen nicht viel Bestimmtes davon sagen läßt.

Mancher Hauswirth giebt auf 3 Stück jähriger Fohlen à Tag ½ Schfl. Haber ohne alles Häckerling; ein Anderer wieder einem jeden à Tag ½ Viertel Haber mit etwas Häckerling; mancher Holländer böret sein Fohlen mit saurer Milch, in der Vorstellung, daß es ein Kalb ist u. s. f. Ich gebe den Meinigen täglich jedem ½ Viertel-Schfl. Haber ohne Häckerling — denn dieses soll ihnen die Taille verderben — soviel Heu wie sie fressen mögen und damit gut. Daß die Fohlen in den folgenden Jahren auf dem Kaff-Stall ihr Quartier erhalten, ist eine bekannte Sache. Giebt man ihnen dann aber auch noch ein Händchen voll Haber auf ihrem Kaff; so ist ihnen dies eine gar besondere Freude; sie voltigiren dann noch mal so leicht und lustig auf dem Hofe herum, und sind — wie man sagt — sehr gut zu Wege.

Die Kälber hingegen — deren Aufzug in der Regel von dem schönen Geschlechte besorgt wird — erhalten die Fortdauer ihrer Existenz durch so mannigfaltige Nahrungs-Mittel, daß ich nicht davor stehe, die ganze lange Liste nahmhaft machen zu können. Zuerst bekommen diese kleinen Geschöpfe alle,

je länger, je besser, wenigstens aber 4 Wochen lang, blos süße Milch; dann wird solche mit etwas saurer versetzt, und dies nimmt in arithmetischer Proportion täglich so richtig zu, daß die armen Dinger am Ende lauter saure, statt süßer, Milch erhalten. Ist man so weit; so tritt nun der Zeitpunkt ein, wo ein Jeder seine besondere Fütterungs-Methode anfängt. Der Eine wählt gekochtes Schroot, ein Anderer gekochte Erbssuppe, ein Dritter gekochte Mehl-Grütze, ein Vierter Leinsaamen-Mehl oder Kuchen. Ein Fünfter tritt an die Schranke, und behauptet, Alle machten es ohnmaasgeblich nicht recht. Er habe der Kälber-Küche lange vorgestanden, und habe nichts besser gefunden, als rohes Schroot, wovon man ihnen erst ein wenig in saurer Milch geben und dann die Portion nach und nach in der Art vermehren müsse, als auch die saure Milch ihnen wieder entzogen werde und Wasser an deren Stelle trete. Außerdem gebe er ihnen in einem Alter von 12 bis 14 Wochen schon etwas Heu und Häckerling von Haber-Garben, recht fein geschnitten — und seine Kälber, könne er versichern, genössen dabey des vollkommensten Wohlseyns. Ich kann nicht läugnen, daß ich mich sehr geneigt fühle, auf die Seite dieses Freundes zu treten, und die Erfahrung, die ich darüber habe, läuft auch beynahe so heraus; nur daß ich bestimmt Gersten zu diesem Kälber-Schroot nehme, weil es leichter zu verdauen ist, wie das Schroot von anderem Korn, und der Magen der Kälber wirklich nur

schwach ist. Sehr vieles soll übrigens beym Aufzug der Kälber darauf ankommen, daß ihre Küchen-Meisterin überhaupt guten Deeg mit Vieh habe; mehr beruhet es aber, wie ich versichern kann, darin, daß die Veränderung ihrer Speisen nicht plötzlich und auf einmal, sondern allmählig vorgenommen wird, die sonst Verstopfungen, Diarrhöen, hysterische Zufälle und zum Beschluß gar den Tod zur gewöhnlichen Folge haben. Bey dieser Fütterung dürfte für jedes Kalb, bis man es in der Koppel seiner Nahrung allein überlassen kann, 3 Schfl. Schroot nöthig seyn, wogegen man dann aber auch die ziemlich gewisse Versicherung erhält, daß man im Sommer nicht nöthig hat, sie nach der Koppel zu tragen, dort auf die Beine zu stellen und schon vorläufig ihre Grabstätte in Bereitschaft setzen zu lassen.

§. 50.

2. Von den Wirthschafts-Kosten an Geld.

Die in der Wirhschaft vorfallenden Kosten an baarem Gelde beziehen sich theils auf das Wirthschafts-*Inventarium* und dessen Unterhaltung, theils auf die Wirthschaft an sich selbst, theils auf den Arbeits- und Dienst-Lohn der Leute.

Eine Verwirrung der Ausgaben wie der Einnahmen giebt nie eine reine und deutliche Rechnung; ich will daher, um die Gelegenheit dazu zu vermeiden, auch hier jeden Artikel besonders hinstellen.

§. 51.

a. Von den Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht des Wirthschafts-Inventarii und dessen Unterhaltung.

Daß keine Wirthschaft ohne das nöthige Wirthschafts-Inventarium geführet werden kann, liegt in der Natur der Sache. Ich muß dies hier aber aus dem Grunde bemerken, weil sowohl der Guts-Herr beym Guts-Ankauf, wenn er selbst wirthschaften will — wie der Pächter, nicht allein sich die Zinsen seines für das Inventarium hingegebenen Capitals als Kosten-Aufwand in der Wirthschaft berechnen, sondern außer diesen Zinsen auch noch die Unterhaltungs-Kosten dieses Inventarii unter der nemlichen Rubrik in Ausgabe, und als solche in Abzug von der Einnahme bringen muß.

Das Inventarium zur Wirthschaft theilt sich in das Vieh- Feld- und Haus-Wirthschafts-*Inventarium* und jedes erfordert seine besonderen Kosten zur Unterhaltung.

§. 52.

α. Von den Wirthschafts- und Unterhaltungs-Kosten in Rücksicht des Vieh-Inventarii.

Bey dem Vieh-Inventario kommt es darauf an, ob der Guts-Besitzer selbst soviel Vieh aufzieht, als er alljährlich zum präsumtiven Ersatz des Abgehenden bedarf, oder ob er es für bequemer und convenabler hält, sich seinen Vieh-Bedarf alljährlich zu kaufen.

Zieht

zieht er selbst auf; so muß er nicht allein zunächst den Aufwand an Korn berechnen, den ihm dieser Aufzug kostet und zu dessen Berechnung ich im vorigen § Gelegenheit gegeben; sondern er muß auch den Verlust an der Holländer-Pacht rechnen, der dadurch entsteht, daß er seine Holländerey — um Weyde für das junge Vieh zu haben — verhältnismäßig deshalb verkleinern muß. Es entsteht daher die natürliche Frage: wobey ist der mehreste Vortheil, den Bedarf seines Viehes selbst aufzuziehen, oder zu kaufen? Daß bey den bisherigen Preisen des Viehes — weil die Zahl der Nicht-Aufziehenden die geringere war — es vortheilhafter war, die Vieh-Remonte durch Ankauf zu beschaffen, ist so wahr, daß hierin auch der Grund liegt, warum — bis auf den kleinsten Pächter noch — fast ein Jeder diesen Weg einschlug. Nach Maasgabe aber wie dadurch die Zahl der Aufziehenden ab, und mithin die Zahl der Käufer zunahm, entstand — wie immer bey ähnlichen Fällen — eine größere Concurrenz und das Steigen der Vieh-Preise war unausbleibliche Folge. Dies ist auch der Fall, in dem wir uns jetzt befinden. Vor diesem — wo alle wirthschaftende Welt aufzog, und ein Jeder, der dies nicht gethan hätte, für keinen guten Wirth gehalten worden wäre — galt ein tüchtiges Bau-Pferd 30 höchstens 40 Rthl. N. ⅔, jetzt 60, 70 und darüber. Ein tüchtiger Ochse, der wirklich seinem Stande Ehre machte, 16 bis 18 Rthl., jetzt 30 bis 40; eine Kuh mit einem Euter, so groß

wie es die Natur schuf, 8 bis 10 Rthl.; jetzt verzieht der Besitzer eines solchen Geschöpfs keine Miene, wenn er 20, 24 Rthl. und darüber fordert, weil er weiß, daß er sie erhält. Diejenigen Landwirthe, die den Bedarf für ihre Holländereyen durch Aufkäufer aus Jütland und von der Jest im Hollsteinschen ziehen, müssen das Vieh aus den nemlichen Gründen der Concurrenz seit einigen Jahren auch schon theurer bezahlen. Mit den Transport-Kosten kommt ihnen jede trächtige Starke jetzt schon gegen und über 16 Rthl. zu stehen, von denen sie dann überdem auch noch nicht wissen, was daraus wird, und die nie alle einschlagen. Daher tritt jetzt offenbar der Fall ein, wo es vortheilhafter ist, auf den alten Weg des eigenen Aufziehens wieder zurückzukehren, um so mehr, als mit demselben immer, und besonders jetzt, so manche Vortheile verbunden sind, die beym Ankauf wenigstens mit Gewisheit durchaus nicht zu erlangen sind. Die Vortheile bey eigenem Aufzug, und der Nachtheil beym Ankauf des Viehes sind folgende:

1. Kann man als Grundsatz und in der Regel annehmen — besonders in unsern egoistischen Zeiten — daß Niemand sein bestes Vieh verkauft; den einzigen Fall vielleicht hie und da ausgenommen, wo es mit Geld auf- und überwogen wird. Die Folge hievon ist
2. daß das gekaufte Vieh, wenn gleich keine offenbare — wofür ein Jeder, der Augen hat, sich hüten kann — doch oft und gewönlich heimliche

Fehler hat. Das Pferd kann mondblind seyn, den Saamen-Koller, zuweilen den Spat haben, äußerst künstlich verjüngt, mit Kalk aufgetrieben seyn u. s. f. Der Ochse kann — was man sagt — winterweich seyn, manche Fehler im Zuge haben u. dergl. Die Kuh kann zeitig trocken stehen, oft altmilchend bleiben, die Gewohnheit haben zu versetzen, beym Melken schlagen, überhaupt wenige Milch geben und dergleichen Untugenden mehr besitzen. Will man aber jener Ursachen wegen große Fohlen und Stiere kaufen, die als Pferde und Ochsen noch nicht gezogen, mithin noch nicht verdorben seyn können, und trächtige Starken; so spielt man gar obscure und steht die Gefahr, eine artige Bête setzen zu müssen.

3. Muß man überdem jetzt bey der so sehr vermehrten Concurrenz das Vieh, wenn es irgend gut ist, wirklich theurer bezahlen, als wofür man es selbst aufziehen kann. Dahingegen

4. hat man bey eigenem Aufzug den Vortheil, daß man das Vieh von Kindes-Beinen an und mithin seine Tugenden wie seine Fehler kennen lernt; zum Aufzug selbst von den besten Racen auswählen; durch gute Haltung zu künftiger größerer Güte und Dauerhaftigkeit beytragen; das schlechtere durch die Märkte fortschaffen; und so auf die Weise sich ein recht ausgesuchtes Assortiment von Vieh verschaffen kann, womit

es — was Pferde und Ochsen betrift — nicht allein ein Vergnügen ist zu wirthschaften, sondern wovon auch, in Rücksicht der Kühe, der Holländer mit Freuden eine höhere Pacht giebt und geben kann, weil ihm die Erziehung und Güte seiner Kühe bekannt ist, die sie durch ihre Milch bethätigen. Überdem kann der Landwirth zuweilen einen hübschen Thaler Geld dafür in die Tasche stecken; und das ist doch auch eine behagliche Sache, und gewiß angenehmer, als es vielleicht obendrein für schlechtes Vieh ausgeben zu müssen. Pferde ausgenommen, und zwar von guter Race, und an Orten, wo Koppeln und Heu dazu vorhanden — denn sonst ist es nichts wie Quälerey — rathe ich nicht zum Aufzug von anderm Vieh zum Verkauf. Einem jeden Landwirth, dem die Lust hiezu anwandeln möchte, ersuche ich ohnmaasgeblich zuvor den Griffel in die Hand zu nehmen und zu rechnen; und wenn er mit der Arbeit fertig ist, denke ich, löscht er den Gedanken und das Rechnungs-Exempel mit dem nemlichen Schwamme aus. Mit dem Aufzug der Schweine — wer diese häslichen Wühl-Thiere anders lieber leiden mag als ich — dürfte aus dem Grunde noch der mehreste Vortheil verbunden seyn, weil sie keine Kost-Verächter sind, die Reinlichkeit des Hofes besorgen helfen und Mecklenburg damit einen nicht geringen Debit ins Ausland zu trei-

ben Gelegenheit hat, der um so bequemer ist, als die Quedlinburger und andere Aufkäufer sie von den Höfen abholen.

Will aber jemand — meiner Vorstellungen ohngeachtet — doch einmal nicht aufziehen, sondern lieber die Gefahr stehen, schlechtes Vieh zu kaufen und theuer zu bezahlen; so wird er den hiefür zu machenden Kosten-Aufwand nach folgenden Angaben in Rücksicht seines gewönlichen Bedarfs — wenn er die currenten Preise hinzufügt — leicht berechnen können.

Auf 6 Pferde rechne ich jährlich eines zum Einsatz. Auf 6 Ochsen eben so, wenn man anders nicht Lust hat, sich mit altem Vieh in der Arbeit zu quälen und Schaden zu leiden. Bey den Kühen ist es der alte Cours auf 10 Stück alle Jahre eine einzusetzen und die Holländer pflegen dagegen auch nichts einzuwenden zu haben. Daß der Landwirth die Einnahme für das abgehende alte Vieh — wenn es nicht der Tod fortrafft oder von Ochsen und Kühen einige für die Wirthschaft geschlachtet werden — bey seiner Ausgabe zum Ankauf des Einzusetzenden abzurechnen hat, denke ich, vergißt er von selbst nicht, denn der Mecklenburger hat ohnehin die Tugend, wie der Engländer, gerne rechnen zu mögen.

Des sogenannten kleinen Viehes erwähne ich hier nicht, in der Voraussetzung, daß dies jeder Landwirth ohnehin immer aufzieht.

§. 53.

β. Von den Wirthschafts- und Unterhaltungs-Kosten in Rücksicht des Feld-Inventarii.

Hieher gehöret alles dasjenige, was zur Führung der Feld-Wirthschaft erforderlich ist; als Wagen-Geschirr, Haaken, Pflüge, Eggen, Sielen-Zeug u. dgl. Die Reparaturen der vier ersteren Artikel ausgenommen — wozu man einen alten Stümper im Ausgabe-Register anstellt, der solche besorgt, und dessen Arbeit man klütern nennt — rechne ich — wenn jenes Geschirr die Zeit über, da es nicht gebraucht wird, hübsch im Schauer aufbewahret und nicht allenthalben auf dem Hofe herumsteht und liegt — daß ein neuer beschlagener Reise-Wagen 4 Jahre, ein neuer Blockwagen aber 3 Jahre aushält, bevor sie durch andere dürfen ersetzt werden. Diese Letzteren werden bey weiten Axen — bey engen geht dies nicht an — wenn man will, lang oder kurz gemacht, und erhalten große oder kleine Leitern, je nachdem sie den Dünger vom Hofe und Korn und Heu nach dem Hofe bringen sollen. Die Haaken, Pflüge und hölzernen Eggen gehören — auch wenn sie neu gemacht werden — für die Fabrikation jenes Mannes, dem man nach Maasgabe der Größe der Wirthschaft, einen, auch mehrere im Winter zugesellet, um dieses Acker-Geräth nebst Vorrath zum Frühjahre in fertigem Stand abliefern zu können. Die eisernen Eggen aber, deren man nach

Beschaffenheit des Bodens von dem Caliber bedarf, daß vor jede 2 Pferde gespannt werden, um die Dresch=Brache damit zu bearbeiten und außerdem — was ich sehr gut befunden — solche, wo jedes der 4 Pferde seine besondere kleine eiserne Egge zu ziehen bekommt, um damit theils hinter jene großen, theils und besonders im Wend=Acker damit zu eggen; so kann man mit diesen Eggen, wenn sie ihre gehörige Stärke haben und der Schmidt seine Arbeit gut gemacht hat, ohne wesentliche Reparaturen, seine vollen 5 bis 6 Jahre ausreichen, und nach dieser Zeit werden nur neue Balken und eine Verlängerung der Zinken nöthig seyn. Die größeren eisernen Eggen, vor die man 4 Pferde, gewönlich in einer Reihe, spannt, widerrathe ich aus dem Grunde, weil sie wahre Pferde=Mörder sind, indem sie keine Erleichterung in der Arbeit verstatten, und mit Jenen zu 2 Pferden die nemliche Arbeit unendlich leichter geleistet werden kann.

Zur Unterhaltung vorstehender Acker=Geräthe — exclusive dessen, was man, wie gesagt, durch eigene Leute für Tagelohn machen läßt, muß man alljährlich soviel rechnen, als nach Verlauf der Zeit ihrer Dauer — vertheilt auf jedes Jahr — erforderlich ist, um es neu wieder anzuschaffen; wobey denn das dem Schmidt angegebene alte Eisen, weil es wieder gebraucht werden kann, von der neuen Arbeit abgerechnet wird. Kostet also z. B. ein neuer beschlagener weiter Reise=Wagen an Stellmacher= und Schmiede-

Arbeit etwa 46 Rthl., und dieser muß nach 4 Jahren wieder neu angeschafft werden, und der Schmidt nimmt das alte Eisen für etwa 6 Rthl. an; so kostet der neue Wagen reine 40 Rthl. Diese 40 Rthl. auf 4 Jahre repartiret, macht mithin einen jährlichen Kosten-Unterhalt für jeden beschlagenen Wagen von 10 Rthl.; wobey kleine, dabey vorfallende Reparaturen aber noch nicht gerechnet sind, die mit etwa 1 bis 2 Rthl. anzusetzen wären.

Der Unterhalt der Haak-Eisen pflegt gewönlich beym Schmidt in Verdung gegeben zu werden. Dieser erhält dann in der Regel jährlich für jeden Wechsel-Haaken 3 Rthl. N. ⅔ und 3 Schfl. Roggen R. M. Wo das Feld aber sehr steinreich ist, und die Haak-Eisen eher stumpf werden, da wird er noch mehr verlangen.

Was endlich das Sielen-Zeug betrift; so dürfte alle 4 bis 5 Jahre für jedes Gespann neue Sielen angeschafft werden müssen; denn nach Verlauf dieser Zeit ist alle weitere Reparatur nur mit Schaden verbunden. Die Reparaturen selbst pflegen aber gewönlich schon nach dem zweyten Jahre ihren Anfang zu nehmen. Die Berechnung der jährlichen Unterhaltungs-Kosten ist nach dem Beyspiel der Wagen zu machen.

§. 54.

γ. Von den Wirthschafts- und Unterhaltungs-Kosten des Hauswirthschafts-Inventarii.

Hieher gehören die Betten, das nöthige Lei-

nen=Zeug an Tisch= Bett= Hand= und Kipen=Tüchern, Säcken; Kessel, Grapen, Töpfe, Schüsseln, Teller; Brau= Back= Wasch= und Milch=Geräth, als Bütten, Eimer, Balgen; Tröge u. s. f.

So unbescheiden und gierig der Zahn der Zeit auch an Allem frißt, wie die Mäuse an allen Spick=Gänsen, zu denen sie kommen können; so wenig verzehrt er hier verhältnismäßig, wenn alles gut angeschafft ist und in Acht genommen wird. Setzt man zum Unterhalt dieser Gegenstände bey einer mäßigen Wirthschaft alljährlich etwa 15 bis 20 Rthl. aus; so wird man keine große Zubuße zu machen nöthig haben; doch setze ich dabey voraus:

1. Daß alle jene Sachen beym Anfang der Wirthschaft neu, oder doch so gut als neu angeschafft worden. Alte schlechte Sachen — bey denen die Wirklichkeit die Einbildung gewönlich zum Besten hat — kaufe sich ja niemand bey der Einrichtung seiner Wirthschaft, wenn er meinem Rath folgen will. Dies ist ein Keim zum Verdruß, der nicht eher aufhöret, bis alle jene alten Sachen erst über Bord sind; denn man glaubt dabey eingerichtet zu seyn und ist es doch eigentlich nicht, weil Alles sich eher vom Gebrauche losmacht, als man es erlauben kann.

2. Daß das Leinenzeug, als ein wichtiger Artikel, durch eigenen Flachsbau ohne sonstige Kosten recrutiret wird, wozu die Einlieger = Frauen

und Mägde auf dem Hofe durch unentgeldliches Spinnen Gelegenheit geben. Das Weber-Lohn wird allenfalls von dem zu verkaufenden Flachse genommen.

3. Daß man durch eine Art von Minus-Licitation oder Accord mit der Köchin wegen der Unterhaltung der irdenen Schüsseln, Teller, Töpfe, Bouteillen, Gläser u. s. f., die den Weg durch ihre Hände zu machen haben, sich vereinbaret; denn sonst wird doch wirklich das Jahr hindurch gar zu viel zu Scherben verdammt, und die armen Katzen und Hunde, denen alle Schuld dieses Unfugs aufgebürdet wird, müssen so unschuldig darunter leiden.

§. 55.

b. Von den Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht der Wirthschaft an sich selbst.

Außer jenen Unterhaltungs-Kosten des Wirthschafts-Inventarii giebt es nun noch andere Kosten, die ich hier als solche, die die Wirthschaft an sich selbst mit sich bringt, rubricire und jetzt nahmhaft zu machen habe. Hieher gehören:

1. Die Kosten der Garten-Bestellung und der erforderlichen Sämereyen, die man nicht selbst bauet. Über jene muß die Größe des Gartens das dafür hinzugebende Tagelohn bestimmen, und die Ausgabe für die erforderlichen Sämereyen, die man nicht selbst bauet oder zu bauen

versteht, sind nur Kleinigkeiten im Betracht des Ganzen, und ich führe sie nur darum an, um nirgends mit Fleiß den Splitter-Richtern ihre Audienz zu eröfnen.

2. Theer. Von diesem Artikel rechne ich für jedes Gespann — denn es giebt in der Wirthschaft mehr Wagen als Gespanne Pferde — alljährlich 1 Tonne.

3. Reise- und Zehr-Geld. An manchen Orten erhalten die Knechte auf ihren Reisen kalte Küche mit, als Brod, Fleisch, Butter ꝛc. und à Tag einige Groschen zu Bier, Brandtwein, Stall- und Schlaf-Geld. An andern Orten hingegen ist die Weise, daß sie — besonders auf ihren Korn-Reisen — ausschließend Kostgeld erhalten — zuweilen auch außerdem Brod. In dieser Gegend z. B. geben viele Landwirthe jedem Knecht auf der Reise à Tag 3 Pf. Brod und 8 Schill. Diese Ausgabe wird also nach jeder Orts-Weise berechnet werden müssen.

4. Salz. Iuclusive des Salz-Bedarfs zum Einsalzen des Fleisches und der Butter rechne ich für jeden Tisch-Genossen das Jahr hindurch ½ Schfl.

5. Heering, Honig oder Syrup, Lein-Öl zum Brennen für die Leute, Thran zum Einschmieren der Geschirre, Seife, Arzneyen für das Vieh u. s. w.

Je nachdem man respective diese Artikel mehr oder

weniger, oder gar nicht, entweder selbst fabricirt, als Essig, Seife; oder hinlänglich producirt, als Honig, Leinsaamen zu Öl; oder nicht zu bedürfen glaubt, als Thran, Heering; oder selbst zu besorgen versteht, als die Kuren für das Vieh; je nachdem wird die Ausgabe dafür auch größer oder geringer seyn, oder ganz wegfallen.

§. 56.

c. Von den Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht des Arbeits- und Dienst-Lohns der Leute.

Schon in der Verschiedenheit der Benennung von Arbeits- und Dienst-Lohn liegt der Unterschied, der hier bemerklich zu machen ist. Der Lohn des Tagelöhners heißt Arbeits- oder Tage-Lohn, der des Gesindes, Dienst-Lohn. Was den Ersteren betrift; so habe ich bereits im § 20 a. E. — wo von den Verhältnissen des Guts-Herrn und seiner Einlieger oder Tagelöhner die Rede war — das hierauf Bezug habende beygebracht. Ich habe daher dieserhalb hier weiter nichts hinzuzufügen, als:

1. Daß in der Regel die Tagelöhner, die von Michaelis an — als wo die Erndte gewönlich beendiget ist — bis Maitag ihren Unterhalt in der Scheure beym Dreschen fanden, auch von dieser Zeit an — wenn nicht welche von ihnen schon vorher haaken — bis zur Heu- und Korn-Erndte — denn von dieser Zeit an hat dies keine Frage — Arbeit auf dem Gute haben,

wenigstens haben können, wenn der Guts-Besitzer anders Lust hat, arbeiten zu lassen.

2. Daß daher die Kosten des Tagelohns, nach der Zahl der Tagelöhner und nach Verhältniß der Zeit, da sie arbeiten, leicht zu berechnen sind.

Was aber den Lohn des Gesindes auf dem Hofe anlangt; so ist dies wie der Lohn der Tagelöhner ebenfalls nicht allenthalben gleich. In den Gegenden an der Märkschen Grenze erhält gewönlich der Voll- oder Groß-Knecht 10 Rthl. N. ⅔ und 12 Ellen Heeden und 18 Ellen Flächsen Leinen. Der Halb- oder Mittel-Knecht nach seinem Körper-Gehalte 7, auch 8 Rthl. und 12 Ellen Heeden und 12 Ellen Flächsen Leinen. Die Magd 5 Rthl. Gold, 1 Pf. Wolle, 32 Schll. zu 1 Paar Schuhe und soviel an Leinwand wie die Mittel-Knechte. In hiesiger Gegend hingegen bekommt der Pferde- und Ochsen-Knecht 12, auch wohl bis zu 14 Rthl. N. ⅔ Lohn; der Halb- oder Höker-Knecht 8, auch 10 Rthl. N. ⅔, wenn er schon im Stande ist, in der Erndte Winter-Korn zu mähen; die Magd 5 Rthl. N. ⅔ und soviel Geld zu 2 Paar Schuhen, wofür die Schuster jetzt à Paar 36 Schll. nehmen. An Leinwand bekommen sie alle eben soviel wie jene, und außerdem durch die Bank ein jeder 1 Pf. Wolle. Die Köchin erhält gewönlich 1 Rthl. Lohn mehr und noch soviel Hemden-Leinen zu 2 Schürzen — und die Knechte noch 8 Schll. Sensen-Geld und 4 Schll.

Beil=Geld zu Unterhaltung dieser Instrumente. Hat man noch außerdem Jungens zum Hüten der Ochsen, Schweine ꝛc. so erhalten solche soviel an Leinen wie die Mägde, ebenfalls 1 Pf. Wolle und praeter propter 6 Rthl. Lohn.

Die nach jeder Orts=Weise hergebrachte Lohn=Liste der Leute ergiebt mithin die dafür zu berechnende Ausgabe.

Schließlich mag hier die Bemerkung ihre Stelle finden, daß die Mägde, außer ihren Berufs=Arbeiten, im Winter 24 Pf. Flächsen=Garn aufspinnen müssen.

§. 57.

Sind die Wirthschafts=Kosten nicht leichter und kürzer zu berechnen?

Mein Vorgefühl flüstert mir zu, daß ich den Leser durch meine lange Liste der Wirthschafts=Kosten — nach denen er unmöglich Lust finden könne zu rechnen — um seinen guten Humor gebracht habe, und ich möge nun sehen wie ich ihm den wieder schaffe. Dies thut mir warlich herzlich leid, und wäre die Sache durch eine vorzuschlagende leichtere Rechnungs=Manier in Rücksicht dieser Kosten wieder gut zu machen; so möchte ich gerne darunter dienen. Vielleicht. Der Versuch sey also gewagt.

Die kürzere und leichtere Art, die Wirthschafts=Kosten zu berechnen, die ich zur Prüfung hier in Vorschlag bringen will, kann sich aber nur auf diejenigen baaren Geld=Kosten beschränken, die die

Unterhaltung des Wirthschafts-*Inventarii* und der Wirthschaft an sich selbst zum Gegenstande haben. Diejenigen Kosten hingegen, die ich als Wirthschafts-Kosten an Korn im § 49 rubriciret; so wie diejenigen, die der Tage- und Dienst-Lohn der Leute mit sich bringt und von denen der § 56 handelt, können — wie ein Jeder einzusehen belieben wird — schlechterdings nur nach der Zahl der dazu vorhandenen Subjecte an Menschen und Vieh und des hergebrachten Arbeits- und Dienst-Lohns an Ort und Stelle bestimmt werden. Diese Rechnung ist überdem auch nur leicht und kurz.

Was aber die Rechnung des gewönlichen Schlendrians betrift — die ich hier nicht unbemerkt lassen kann — nach welcher man 1 Ertrags-Korn zu den Wirthschafts-Kosten rechnet; so ist solche so unbestimmt, daß es so gut ist, als habe man gar nicht gerechnet. Denn 1) reicht solche bey der zur Unterhaltung der Pferde bestimmten Korn-Art nicht zu. 2) Ist solche von dem Winter-Korn zum Korn-Bedarf in der Haus-Wirthschaft wieder zu hoch. Soll aber 3) das Tage- und Dienstlohn auch dadurch berichtiget werden; so reichet die Rechnung gar nicht zu; den Fall so hoher Preise etwa ausgenommen, wie in diesem Jahre und bey Gütern, wo die edleren Getreyde-Arten das Haupt-Korn sind. Eine nur flüchtige Berechnung, die ein Jeder nach den über diese Artikel abgehandelten Abgaben hierüber so leicht machen kann, legt diese Wahrheiten deutlich vor Augen.

Ich komme zurück auf meine in Vorschlag zu bringende kürzere Berechnung der Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht der Unterhaltung des Wirtschafts-*Inventarii*, wovon die §§ 52. 53. und 54. handeln, und derjenigen Ausgaben, die ich im § 55. unter der Rubrik von Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht der Wirthschaft an sich selbst bemerklich gemacht habe.

1. Die Berechnung der Wirthschafts-Kosten an Geld in Rücksicht der Unterhaltung des *Inventarii* dürfte am leichtesten und vielleicht mit ziemlicher Richtigkeit — minima non curat praetor — auf die Weise zu veranstalten seyn: daß man die Capital-Summe des angekauften sämtlichen Wirthschafts-*Inventarii* — mithin sowohl das Vieh- als das Feld- und Haus-Wirthschafts-Inventarium — ansetzt, und die Unterhaltungs-Kosten desselben nach Zinsen von diesem Capital berechnet. Hiebey kommt es aber natürlich darauf an: ob der Guts-Besitzer seinen Abgang an Vieh durch eigenen Aufzug ersetzen, oder solchen kaufen will. Zieht er junges Vieh auf und erspart er dadurch die dafür sonst zu machenden baaren Ausgaben; so dürften die einfachen Zinsen zu 5 *Procent* von jener für das *Inventarium* hingegebenen Capital-Summe zur Unterhaltung desselben hinreichen. Zieht er aber

kein

kein Vieh auf, und muß er sich daher den Einsatz an Ochsen, Pferden, Kühen, kaufen; so dürfte er dreymal soviel, oder baare 15 *Procent* von jenem Capitale dazu bedürfen.

Daß der Landwirth, der seinen Vieh-Bedarf kauft, dagegen die Kosten an Korn, den Verlust an der Holländer-Pacht u. s. f., die der Aufzug des Viehes mit sich bringt, ersparet, die jener, der selbst aufzieht, dafür opfern muß, versteht sich von selbst; auch ist es immer möglich: daß dadurch jener Unterschied der Unterhaltungs-Kosten nach Maasgabe der Vieh-Preise und des Korns ꝛc. beynahe wieder ins Gleichgewicht kommt; allein sowohl die Vortheile des Vieh-Aufzugs, die ich dieserhalb oben § 52 bemerklich gemacht habe, als auch der Unterschied der baaren Kosten, wovon hier die Rede ist, behält ebenfalls seine vollkommene Richtigkeit.

Nach dieser Bemerkung und jener Angabe würden also die Unterhaltungskosten eines Wirthschafts-Inventarii, wofür beym Ankauf 2000 Rthl. bezahlet worden, für den Landwirth, der selbst Vieh aufzieht, 100 Rthl., für jenen aber, der seinen Vieh-Bedarf käuft, in baaren 300 Rthl. alljährlich bestehen.

2. Um die Wirthschaftskosten an Geld in Rücksicht der Wirthschaft an sich selbst (§ 55.) kürzer und leichter zu bestimmen, dürfte — exclusive des Theer-Artikels und des

Reise- und Zehr-Geldes, als wofür eine individuelle Berechnung nicht vermieden werden kann, und wenn alle oben bemerkte Artikel für Geld besorgt werden müssen — für jeden Haus-Genossen das Jahr hindurch wenigstens 3 Rth. N. ⅔ gerechnet werden müssen.

Dies sind die Vorschläge, die ich wegen der bemerkten Kosten zu einer Berechnung in folle mache, und es sollte mich freuen, wenn ich dadurch den Wunsch des Lesers für eine leichtere und kürzere Berechnung derselben einigermaaßen erfüllt hätte.

Viertes Kapitel.

§. 58.

Von der Ungewisheit der Guts-Revenüen überhaupt und von der Perikel und der deshalb zu berechnenden Entschädigung insonderheit.

Der Landmann ist der glücklichste Bewohner dieser Erde. Dies scheint eine allgemeine Behauptung zu seyn. Freilich ist er mehr Kind der Natur wie der Städter. Reiner ist die Luft, die er athmet, unverdorbener, fühlbarer, wärmer sein Herz, weil es näher am Pulse der Natur ruhet. Er genießt die ersten Bedürfnisse seiner Unterhaltung aus der nächsten Quelle, und erst durch seine Hand werden Speise und Trank dem Stadt-Bewohner dargereicht. Er

lebt dem Schöpfer näher, dessen Güte ihm in den Halmen des Korns, wie in den Blumen der Bäume und des Grases, Seegen entgegen blühen läßt. Die ganze Natur empfängt ihn mit Liebe. Er ist ihr Schoos-Kind. Nur für ihn scheint das Orchester im Walde zu spielen — für ihn die schönen Decorationen der Natur hingestellt zu seyn — und die Kühle des Tages nur für seinen Schweiß Erfrischung zu wehen. O! gewiß, diese Vorzüge und dieser Freuden-Genuß des Landlebens haben auch für den stärkeren Nervenbau und für die gröberen Organe des gemeinen Landmanns schon ihren Reiz — auch ihm singt die Lerche Frohsinn in die Brust. Tiefer gefühlt und empfunden aber sind sie ohnstreitig von dem feiner organisirten Herzen des Mannes, der hier in dieser Sphäre den Genuß der Wahrheit, von dem der Täuschung; die Reize der Natur von dem Flitter-Staate der Kunst; den unverdorbenen Natur-Menschen von der Drath-Puppe des Hofes und der Welt, zu unterscheiden und ihren Werth-Gehalt zu bestimmen weiß. Daher fand so manches große, aber müde Herz am Abend seines Lebens hier die Ruhe und Erquickung, die es nach einem schwülen, mühselig durchlebten Tage sonst allenthalben vergeblich suchte. Daher heilte hier so manche Wunde aus, die das Schicksal schlug und die Welt nicht heilen konnte. Daher sank hier so manche, durch zerrissene Grund-Gefühle der Liebe und Freundschaft leidende, gedrückte Seele gestärkt und getröstet am Busen der Natur, und ihre

Mutter-Hand trocknete die Thränen, die das kummervolle Auge unaufhörlich zu vergießen bestimmt schien. Ach! und so manches glückliche Herz genoß hier die Freuden der Liebe, der Freundschaft und des Lebens überhaupt in einem Grade höherer Bestimmung.

Aber in eben diesen Natur-Verhältnissen, aus denen dem Landbauer oft viel Glück und Seegen — dem Unglücklichen — dem Lebens-Müden noch Trost und Zufriedenheit entgegenströmen; liegen auch die Ursachen, warum der Landwirth auf keinen einzigen Gegenstand seiner Einkünfte mit Gewisheit rechnen kann, und wie Schlangen unter Blumen die fürchterlichen Wirkungen verbergen, die ihm durch Feuer vom Himmel sein Eigenthum verzehren, durch Hagel und Überschwemmungen seine Saat-Felder zerstören, durch Miswachs seine Hofnungen vernichten, und durch den Umsturz seines Viehes die Mittel zu seinem Erhalt rauben können.

Es ist daher wohl nöthig, den Umstand der Ungewisheit der Guts-Revenüen überhaupt und dieser möglichen Unglücksfälle — die wir Alle unter dem Namen Perikel verstehen — nicht aus der Acht zu lassen, sondern auch ihnen eine Betrachtung zu widmen.

So wahr und gegründet die Ungewisheit der Guts-Producte überhaupt ist, weil sie in der mehr und minderen Fruchtbarkeit der Witterung ihren Grund hat; so wahr ist es aber auch auf der

andern Seite, daß der nachdenkende und mit Überlegung handelnde Hauswirth — wenn er auf die Witterung und die individuelle Beschaffenheit seines Bodens und dessen Bestellung achtet — diese Ungewisheit ungemein verringern kann, da überdem — Dank sey es der Vorsehung! die unserm Vaterlande darin so wesentliche Vortheile angedeihen ließ — durch Lage, Clima, Beschaffenheit unseres Bodens rc. (siehe den § 2.) die Plagen des Miswachses, der Überschwemmungen, des Schnecken- und Heuschrecken-Fraßes u. s. f. im Allgemeinen abgewandt sind.

Was aber die einzelnen möglichen Unglücksfälle betrift, wo der Landmann durch Hagelschlag, mehr aber noch durch Brand, und besonders durch Viehsterben einen sehr großen Schaden erleiden; oft nach Maasgabe seiner Vermögens-Umstände seinen gänzlichen Untergang finden kann; so ist die Sache von so großer Wichtigkeit, daß man ernstlich Bedacht darauf nehmen sollte, durch Assecuranz-Anstalten — wie die der Brand-Casse für die Gebäude, die ich im § 19. angezeigt habe — auch hier den Ersatz des Verlustes an Korn in den Gebäuden und auf dem Felde, so wie des Viehes bey eintretendem Viehsterben zu sichern, und auf die Weise den Schaden und Untergang Einzelner, durch den Beystand Aller vorzubeugen.

Ruhig — unbesorgt — auf die Liebe seines Schöpfers sich verlassend — wandelt der christliche Landwirth allerdings seinen Weg an der Hand der

Vorsehung, unbekümmert — sie führe ihn hin, wohin sie wolle. Aber er ist dabey doch auch kein Mahometaner, der ein Fatum glaubt, dem er nicht entgehen könne. Er weiß, daß es Spott seines Schöpfers seyn würde, die Mittel und Wege nicht einzuschlagen, die ihm Verstand und Vernunft — diese herrlichsten Gaben Gottes — darbieten, um sich gegen Unfälle zu schützen, die ihn treffen können. Er bleibt nicht ruhig sitzen, wie der Mann mit dem Turban, wenn die Pest um ihn wütet — er sieht nicht das Feuer kaltblütig brennen, ohne zu suchen es zu dämpfen, weil dessen weiterer Ausbruch das Unglück vermehren würde — er weiß, daß die Hagel- und Blitzschwangeren Wolken sich irgendwo ihrer Last und ihres Brennstoffs entledigen müssen, wenn Gott nicht ein Wunder thun, den Lauf der Natur hemmen, ihre Kräfte lähmen; sondern vielmehr Ursache und Wirkung ihre natürliche Folge lassen will. Hier weise, vernünftige, zum Erhalt für sich und Andere abzweckende Anstalten treffen, heißt also nicht, sich gegen Gott schützen wollen — aus dessen Gebiet wir nie entfliehen können — sondern es heißt: gegen den Schaden, der als nothwendige Folge aus jenen, an sich wohlthätigen Wirkungen der Natur, für uns entspringen könnte, sich decken und Gebrauch von der Vernunft machen wollen, die uns Gott zu diesem Zweck gab; und es ist daher vielmehr Sünde, sie hier nicht gebrauchen zu wollen, weil ihr Gebrauch hier Pflicht ist, die sich in der Pflicht der Selbst-

Erhaltung gründet. Ich schreibe dies hier zur Beruhigung für vielleicht manchen redlichen, aber scrupulösen christlichen Landwirth, der Sünde zu thun glaubt, wenn er zu wohlthätigen Anstalten, die hierauf abzielen, die Hand bietet, und sich darum denselben entzieht.

Da wir zur Zeit außer der Brand-Assecurations-Casse für unsere Gebäude noch keine weitern Anstalten in der Art haben, von denen ein biederer Mecklenburger eine, für das Unglück der Hagelschäden, auf dem vorigjährigen Landtage in Vorschlag brachte; so schützt sich der vorsichtige Pächter zur Zeit mehrentheils durch Contracts-Bedingungen gegen die Unfälle, die ihn durch Hagel, Verbrand des Korns und Viehsterben treffen können, und zahlet dann gerne mehrere Pacht. Allein dem Guts-Herrn entgeht aus Mangel von hierauf Bezug habenden Assecuranz-Anstalten diese Stütze und dieser Rückhalt, und er ist dadurch offenbar üblerer Condition.

Wenn zum Zweck des Verkaufs eines Guts, der Ertrag, und dadurch der Werthgehalt desselben nach Grundsätzen ist aufgesucht und bestimmt worden; so denke ich wird es kein Verkäufer unbillig finden, wenn der Käufer ihm den Antrag macht, dafür, daß er ihm mit dem Gute auch jene Perikel abnimmt — die sein Verkaufs-Pretium an Geld nicht treffen kann — ein mäßiges Quantum von der sonstigen Werth-Summe desselben in Abrechnung zu bringen. Als Vorschlag zu einem solchen Vergleiche in der Güte —

für die ich mich so gerne interessire — proponire ich ¼ Procent der reinen jährlichen Revenüen für diese Perikel zu decourtiren. Ein Gut also, welches z. B. einen berechneten reinen Ertrag von 2000 Rth. gewährte, würde mithin nach Abzug dieses ¼ Procent nur zu 1900 Rthl. reinen Ertrag angesetzt und darnach nun das Kauf-Pretium gerechnet und bestimmt werden.

Auch in Fällen, wo der Pächter alle jene Unglücksfälle von Hagel, Brand, Viehsterben ꝛc. übernehmen soll, würde diese Berechnung grundleglich gemacht werden können; nur, wie mich dünkt, mit dem Unterschiede — weil die Zeit seines Pacht-Genusses, und mithin die Möglichkeit eines Schaden-Ersatzes durch bestimmte Jahre beschränkt ist — daß ein solcher Nachlaß, nach Maasgabe der Pacht-Jahre, bey vielen nur durch einen etwas erhöheten, bey wenigern aber durch einen größeren Abzug, wie der von ¼ Procent, von dem Pacht-Quanto bestimmt werde.

Da diese Proposition einer Perikel-Vergütigung sich so sehr auf die Rechte der Billigkeit gründet; so hoffe und wünsche ich auch, daß man sie nicht als eine unverschämte Bettlerin, mit einem Allmosen in der Hand, die Thüre weisen; sondern als eine Schutz-Verwandtin und Glaubens-Genossin Beystand und Aufnahme möge angedeihen lassen. Da überdem die Ungewisheit der Producten-Preise ebenfalls eine Ungewisheit in den baaren Guts-

Revenüen entstehen läßt; so ist es jedem Interessenten zu rathen, in dieser Rücksicht nie über die sogenannten Mittelpreise mit seinen numerairen Ansätzen hinauszugehen, oder weiter zu waden, als er glaubt Grund fühlen zu können — denn die Alternative des Schwimmens oder des Untersinkens bleibt doch immer eine unangenehme Sache.

Fünftes Kapitel.

§. 58.

Von dem Verfahren, um nach vorstehenden Angaben Ertrags- und Werths-Anschläge von Gütern zu entwerfen.

Nachdem ich bemühet gewesen bin, dem Leser die ganze große Gesellschaft aller derjenigen Verhältnisse sorgfältig vorzuführen und namentlich bekannt zu machen, die in der Nähe und Ferne Bezug auf den Werth unserer Güter haben; so wäre dadurch mein Commissorium — nach welchem ich Grundzüge zur Werthschätzung hiesiger Landgüter zu liefern übernommen hatte — erfüllt, und ich könnte nun — ohne gegen die Hof-Etiquette zu fehlen — meine Abschieds-Audienz nehmen. Da ich aber wünsche mich nicht um eine Tabatiere — sie sey mit oder ohne Portrait — sondern lieber um einen freundschaftlichen Händedruck bey ihm verdient zu machen; so habe ich noch so eine kleine Zugabe in der Tasche,

die ich demselben hiemit zu präsentiren mir die Ehre geben will. Diese Zugabe besteht darin, daß ich noch die ohngefähre Art der Berechnung beschreiben will, nach welcher — wie ich mich überrede — Ertrags- und Werths-Anschläge von Gütern nach vorstehenden Angaben am leichtesten zu entwerfen seyn dürften.

Das Verfahren hiebey würde etwa folgendes seyn:

1. Da ich nach dem § 33. das Heu als den Barometer des Guts-Ertrags angegeben habe; so rathe ich mit dessen Untersuchung den Ertrags-Anschlag zu eröfnen. Man orientiret sich dadurch eher in diesem Geschäfte, und kommt dem zu berechnenden Guts-Ertrag überhaupt leichter auf die Spur — weil man durch die Nachricht von der Qualität und Quantität des Heues die sehr nöthige Notiz von dem Küchenzettel des Viehes erhält.

2. Würde nun die Berechnung des Korn-Ertrags folgen. Nachdem hier der Flächen-Inhalt des cultivirten Ackers nach Quadrat-Ruthen-Zahl ist angesetzt, und auf demselben nach Maasgabe der schon vorhandenen guten, oder zu wählenden Eintheilung der Äcker und deren verschiedenen Classen (§ 43.) die Einsaat der Getreyde-Arten im Durchschnitt ist bestimmt worden; so ist auch, nach vorhergegangener Beaugenscheinigung der Verhältnisse des

§ 32., der Korn-Ertrag sodann laut § 44. leicht zu bestimmen.

3. Ist dieser Korn-Ertrag in der Art ausgemittelt; so werden nun von demselben die Kosten an Korn, die die Wirthschaft mit sich bringt (§ 49), abgerechnet, und die übrig bleibende Korn-Summe ist dann diejenige, die zum Verkauf zu berechnen ist.

4. Diese Korn-Summe muß nun nach beliebigen Preisen in eine Geld-Summe verwandelt werden, um nach geschehenem Zusatz der übrigen Intraden, von der ganzen sich sodann ergebenden Einnahme-Summe den Abzug der baaren Abgaben bewerkstelligen zu können.

5. Folgt die Einnahme der sogenannten Stand-Gelder (§ 47), die nach den §§ 34 und 45 berechnet und hier aufgeführet werden müssen. Da sodann alle Guts-Einnahmen beysammen sind; so werden nun die sämmtlichen Posten summiret.

6. Nachdem dieses geschehen und dadurch die Summe des ganzen baaren Guts-Ertrags gefunden; so müssen nun von dieser Ertrags-Summe alle diejenigen baaren Abgaben abgerechnet werden, die die §§ 21 und 50 bis 57 enthalten. Für die Person des Pächters gehören hier auch die Zinsen seines lahmstehenden Vorschusses und Inventarii her, wogegen aber die öffentlichen, im § 21. verzeichneten, Abgaben

— die nur den Guts-Herrn betreffen — fortfallen; es sey denn daß er solche contractlich übernommen.

7. Hat man nun durch Abzug dieser baaren Abgaben den reinen Guts-Ertrag, oder — wie man sagt — den Ertrag *deductis deducendis* gefunden; so berechnet man hiernach den Capital-Werth des Guts nach Annahme beliebiger Procente.

8. Von dieser Capital-Summe werden sodann alle die Abzüge gemacht, die diesen Capital-Werth des individuellen Guts verringern; so wie im Gegentheil auch dasjenige hinzugerechnet werden muß, was diesen, als isolirt betrachteten, Capital-Werth desselben vermehret. Dies nenne ich an der gefundenen Capital-Werths-Summe eines individuellen Guts auf- und abrechnen.

a. Die Gegenstände, weshalb auf die Werth-Summe eines individuellen Guts aufgerechnet werden muß, sind folgende:

a. Das bey einem Gut zum Verkauf vorhandene Holz. (§ 26.) Dieses geschieht durch Annahme einer präsumtiven Werth-Summe desselben.

b. Eine sehr bequeme Lage zum Absatz des Korns, wodurch, wegen dennoch zu beschaffender Abfuhre desselben, das Futter-Korn für vielleicht ein, oder mehrere Gespanne Pferde im Winter ersparet werden kann. (§ 29.)

c. Die ansehnlichen — die Kosten weit übersteigenden — möglichen Meliorationen, wodurch neue, sichere Guts-Einkünfte geschafft werden können. (§ 30.)

b. Die Gegenstände, weshalb von der sonstigen Werths-Summe eines individuellen Guts nahmhafte Summen abgerechnet werden müssen, sind zahlreicher und bestehen in folgenden:

a. Wenn das Gut ein Lehn-Gut ist, und mithin die Laudemial-Gelder und Canzley-Iura bezahlt werden müssen; denn um diese Summe kommt es dem Käufer theurer zu stehen. (§ 24.)

b. Wenn ganz neue Gebäude gebauet, oder doch die vorhandenen sehr wesentlich repariret werden müssen. (§ 25.)

c. Wenn es an dem nöthigen Holz-Bedarf fehlet. (§ 26.)

d. Wenn der Hof des Guts eine äußerst unbequeme Lage hat, und daher vielleicht ein, oder gar mehrere Gespanne Ochsen und Pferde gehalten werden müssen, die sonst nicht nöthig wären. (§ 28.)

e. Wenn die Lage des Guts äußerst nachtheilig für den Absatz des Korns ist. (§ 29.)

f. Wenn das Gut sich in einem schlechten Cultur-Zustande überhaupt befindet, und insonderheit auch nicht die erforderliche wirthschaftliche Eintheilung seiner Äcker hat. (§ 30.)

g. Wenn die Äcker nicht die beste Qualität haben,

d. h. hier: nicht alle Hof-Äcker, sondern Bauer-Äcker ꝛc. sind. (§ 31.)

h. Wenn das Ackerwerk bergigt ist, oder nicht hinlängliches Gefäll von Wasser hat. (§ 32.)

i. Wenn die verhältnismäßige Heu-Werbung fehlet. (§ 33.)

k. Wenn ein Gut privative Lasten und Abgaben hat. (§ 35.)

l. Endlich würde hier die im § 58 für die Perikel abzurechnen bemerkte Summe den Beschluß machen.

Alle diese Gegenstände, die ich in den angezogenen §§ hinlänglich auseinander gesetzt habe, müssen auf das genaueste erwogen, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit berechnet, und die sich sodann darüber ergebenden Summen an der aufgefundenen sonstigen Werths-Summe des individuellen Guts respective in Auf- und Abrechnung gebracht werden. Ist dieses geschehen; so ergiebt die sodann vorhandene Summe den reinen, möglichst genauen Ertrags- und Werths-Gehalt des berechneten individuellen Guts; wobey man sich jedoch erinnern muß, daß etwas durchaus vollkommnes hierin zu leisten der Natur der Sache nach schlechterdings unmöglich ist.

Sechstes Kapitel.

§. 59.

Beantwortung verschiedener, auf den Gegenstand dieses Buchs Bezug habender Fragen.

Ob zwar die Fragen, die ich hier noch zur Beantwortung aufwerfen will, sich auf den Gegenstand dieses Buchs beziehen; so gehören sie doch nicht eigentlich zum Buche selbst. Dieser Grund, glaube ich, dürfte allein schon als hinreichend gelten können, warum ich sie nicht mit der Ausführlichkeit beantworte, die ihre Wichtigkeit sonst in mancher Hinsicht verdiente. Da ich aber meine Absicht — die theils in der Wichtigkeit jener Fragen, theils in der Connexität mit dem Gegenstande dieses Buchs liegt — auch ohne jene Ausführlichkeit, d. h. schon durch bloße Fingerzeige, erreichen kann; so glaube ich mich dadurch gegen den Leser so hinlänglich gerechtfertiget zu haben, daß ich auch keinen Augenblick zweifle, deshalb in allem Guten mit ihm auseinander zu scheiden.

§. 60.

Erste Frage:

Kann der Ertrag unserer Landgüter höher gebracht werden, und wodurch?

Der Ertrag unserer Landgüter kann allerdings höher gebracht werden, wie er gegenwärtig ist. Die

Mittel hiezu sind theils allgemeine, d. h. solche, die bey allen Gütern verhältnismäßig zu diesem Zweck wirken; theils specielle, oder solche, die nur bey individuellen, sich dazu qualificirenden, Gütern ihre Anwendung finden.

1. Unter die allgemeinen Mittel, den Ertrag unserer Landgüter höher zu bringen, rechne ich folgende:

a. Die Schiffbarmachung unserer Ströme und namentlich die des Elde-Stroms, weil auf denselben von einem großen Theile Mecklenburgs das Korn in die Elbe und so nach Hamburg in die Nordsee geführet und dadurch — wie durch unsere mehresten Ströme überhaupt (§ 2.) — die Abfuhre desselben ungemein erleichtert werden würde. Um soviel aber, als hiedurch der Transport unseres Korns uns weniger kostbar seyn würde — der uns jetzt den langen Winter hindurch durch Reise- und Zehr-Geld, durch das starke Futter-Korn für unsere Pferde, durch mehreren Abnutz unserer Wagen- und Sielen-Geschirre, durch Dünger-Verlust und durch die große Einbuße von den vielen nützlichen Arbeiten, die wir mit Leuten und Pferden statt dessen vornehmen könnten, unendlich theuer zu stehen kommt — um soviel würde natürlich der Ertrag unserer Güter höher gebracht werden, als jetzt, da uns jene erleichterte Abfuhre mangelt. Daß dabey aber die Transport-

Kosten

Kosten zu Wasser jene zu Lande nicht allein nicht übersteigen, sondern auch noch nicht gleich kommen müßten, dies wäre zur Erreichung jenes Zwecks ein nothwendiges Erforderniß; und die Besorgniß des Gegentheils scheint mir der böse Genius zu seyn, der sich bisher, aller redlich gemeinten Wünsche ohngeachtet, noch immer der Ausführung jener sonst ohnstreitig höchst nützlichen Unternehmung der Schiffbarmachung der Elbe widersetzte.

b. Die Errichtung einer See-Handlungs-Compagnie.

Wenn ich behaupte: daß hier in der Regel unser Korn-Handel hauptsächlich nur Commissions- und Speditions-Handel ist, oder mit andern Worten: unsere Kaufleute nur die Organe oder Agenten auswärtiger Comptoire sind, für die sie für die bestimmte Provision gewisser Procente, handeln, und mithin keine sogenannte Propre- oder Eigenhandlung mit Korn treiben; so versteht es sich gleichwol von selbst, daß ich keine Ausnahmen läugnen will, wo Einer oder der Andere ein Capitälchen zur Erforschung der Verhältnisse, in denen er mit der Glücks-Göttin steht, vielleicht anlegt, und dann sorgsam erwartet, was aus der Büchse der Pandora für ihn herausgeschüttet wird. Will Mancher sich aber auch hier nicht zu sehr

der Willkühr derselben überlassen; so schlägt er bey der nächsten Commission, die er erhält, seinem Committenten sein aufgekauftes Korn für die committirten Preise gleich wieder zu, und ist mit einem billigen, oft nur geringen Vortheil zufrieden. Daß bey so gestalteten Handlungs-Verhältnissen alle Vortheile großer und kluger Entreprisen ausschließend in die Hände des auswärtigen Kaufmanns übergehen, und der Einländische wenig mehr als seine Dienste bezahlt bekommt, bedarf keines weiteren Beweises. Da aber zu dergleichen vortheilhaften Entreprisen und überhaupt zu einem directen Handel von Belang, nicht allein ein ausgebreiteter großer Credit und Bekanntschaft auf allen großen Handlungs-Plätzen, sondern auch sehr große, ansehnliche baare Geld-Summen erforderlich sind; so liegt hierin eben der Grund, warum man sich zur Zeit hier — aller augenscheinlichen Vortheile ohngeachtet — eines directen Handels begeben mußte, nach der weisen Regel: die Füße nicht weiter zu strecken, als die Decke geht. In diesem Verhältnisse befinden sich aber unsere Kaufleute nicht allein, sondern auch in allen andern Ländern lagen gleiche Ursachen zum Grunde, warum Handlungs-Compagnien errichtet wurden, um durch vereinte Geld-Kräfte größere Handlungs-Unternehmungen machen zu können. Solche Compagnien — wie die Ost-

und Westindischen, Asiatischen u. s. f. in England, Holland, Dännemark ꝛc. — bahnten den Weg zum ausgebreitetsten Handel des Staats und zu außerordentlichen Unternehmungen; zu National-Banken — deren Wirkungen so weit umfassend wurden — zum Actien-Handel, zur vermehrten Circulation des Geldes, und wurden überhaupt die wohlthätigen Ströme, die — wie der Nil physisch in Egypten — Leben, Thätigkeit und Erwerb bis in die kleinsten Canäle der menschlichen Gesellschaft und ihrer Verhältnisse gossen. Daß wir dies Alles aber hier jetzt entbehren müssen, weil uns jene Anstalten fehlen, ist natürlich. Die Errichtung einer solchen See-Handlungs-Compagnie für Mecklenburg in einer oder der anderen, Hamburg und der Nordsee zunächst gelegenen Stadt, als Boizenburg, Dömitz ꝛc. — welches aus den im § 29 angegebenen Gründen das rathsamste seyn dürfte — scheint mir bey Überzeugung von jenen Vortheilen nicht sogar vielen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn. Der Gewinn der See-Handlungs-Compagnie an sich ungerechnet, würde der Vortheil von derselben in Bezug auf hiesige Landgüter — mit denen ich es hier nur eigentlich zu thun habe — darin bestehen, daß wir höhere Korn-Preise erhielten, die die vermehrte Concurrenz derselben mit dem ausländischen Kaufmann selbst — der seine Commissionen

nun nicht mehr zu so wohlfeilen Preisen ertheilen könnte — als natürliche Folge herbeyführen würde. Da der Actien-Plan — den ich hiezu anrathen würde — für eine solche Compagnie — um ihr so viele Ausdehnung und Gemeinnützigkeit zu geben wie möglich — auch in der Art eingerichtet werden könnte: daß der Landmann für eine zu bestimmende Quantität Korn, statt baaren Geldes, Actien von der Compagnie — unter dem unterscheidenden Namen von Korn-Actien — erhalten könnte; so würde derselbe nicht allein durch die Dividende ein angenehmes *Interusurium* zu genießen bekommen, sondern er würde auch seine Actien — wenn er baares Geld bedürfte — oder ihm der Conjuncturen wegen ansehnlich dafür geboten würde — verkaufen und dann auch durch diesen Actien-Handel verdienen können.

Dies sind alles Vortheile, die eine See-Handlungs-Compagnie schaffen würde, und wodurch allerdings der Ertrag unserer Güter, nach Maasgabe der Verhältnisse im Auslande, oft ungemein hoch gebracht werden könnte. Auch der Capitalist erhielte hier Gelegenheit, durch Ankauf von Actien sein Geld oft zu höheren Zinsen zu genießen. Würde man aber glauben befürchten zu müssen, daß den Landbegüterten dadurch baare Capitalien, die sie zu Bezahlung von Schulden auf ihren Gütern bedürften, fehlen würden; so liegt

c. in der Einrichtung eines Credit-Systems für sie, eine so unversiegbare Quelle für ihren Credit, daß sie deshalb nie etwas zu befürchten haben können. Da uns zur Zeit überhaupt noch ein Credit-System für unsere Landgüter mangelt, und Alles, wodurch wir uns nöthigen Falls den Credit zu erleichtern suchen, in Errichtung von Privat-Hypotheken-Büchern bestehet; so würde durch eine Credit-Einrichtung wie die, die nach den Local-Verhältnissen der Länder, namentlich in Schlesien und Preussisch-Pommern getroffen worden, unter ähnlichen Modificationen auch hier für die Landbegüterten nicht blos der Vortheil des sichergestellten Credits und dadurch erleichterten Negoce, sondern auch der Gewinn entstehen, daß der Zinsfuß noch mehr herunterginge oder wenigstens nie wieder über die jetzt gewöhnlichen 4 pCent steigen dürfte. Denn das Fallen des Zinsfußes ist allemal Folge des vermehrten Credits und der vermehrten baaren Geld-Masse, oder der Geld-Zeichen, wenn die Innhaber derselben durch guten Glauben, oder durch eine hinlängliche Hypothek für dieselben, die Überzeugung haben, solche ohne den geringsten Disconto, wie die englischen Bank-Noten oder die Pfand-Briefe in andern Ländern, zu jeder Stunde und oft mit Aufgeld realisiren zu können.

Durch Errichtung eines Land-Hypotheken-

Buchs, wobey eine Taxation und Proclamation der individuellen Güter vorangehen müßte, glaube ich, würde für die Mecklenburgischen Landgüter ein solches Credit-System am leichtesten zu organisiren seyn; wobey es aber einem Jeden — wie bey der Brand-Assecurations-Societät — frey bleiben könnte, sein Gut zur Credit-Masse mit eintragen zu lassen oder nicht. Bald aber würde für die Nicht-Beygetretenen der Fall entstehen, daß ihnen in eben dem Verhältnisse der Credit erschweret, wie er für jene Societäts-Genossen durch die größere allgemeine Hypothek erleichtert werden würde, und ein gezwungener Beytritt, oder die Errichtung eines Privat-Hypotheken-Buchs würde dadurch natürliche Folge für sie werden. Um soviel aber als der Land-Begüterte auf die Weise wenigere Zinsen zu bezahlen hätte, oder, wenn er keine Schulden hat, mehr Zinsen von seinem Guts-Capitale einnehme, um soviel vermehrte sich auch offenbar der Werth seines Guts. Daher hat das Sinken des Zinsfußes, das Steigen der Preise von liegenden Gründen, und umgekehrt das Steigen des Zinsfußes das Fallen des Preises liegender Gründe eben so sehr zur natürlichen Folge, wie der verschiedene Einfluß der Witterung das Steigen und Fallen des Quecksilbers in der gläsernen Röhre.

2. Die speciellen Mittel, wodurch nur bey indi-

viduellen, sich dazu qualificirenden Gütern ein höherer Ertrag bewerkstelliget werden kann, sind die Meliorationen.

Im weitläuftigsten Sinne verstehe ich hier unter Meliorationen erhöhete und erleichterte Äcker- und Wiesen-Cultur und überhaupt jedes Mittel, den Producten-Ertrag eines Guts zu vermehren. In engerem Sinne aber begreife ich darunter nur die mögliche Flächen-Vermehrung von Äckern und Wiesen.

So gewiß ich behaupten kann, daß wir bey den dermaligen physischen und politischen Verhältnissen unserer Landgüter *) durch Einführung der Koppel-Wirthschaft äußerst merkliche und auch allgemein bekannte Fortschritte in der Cultur derselben gemacht haben, mit eben der Gewisheit glaube ich auch behaupten zu dürfen, daß durch eine mehr ins Detail gehende Benutzung unserer mehresten, besonders großen Güter noch mannigfaltiger Gewinn zu finden ist. Hier will ich als vorzunehmende Haupt-Meliorationen nur die auf so manchen Gütern noch nicht geschehene zweckmäßigere Einrichtung und Benutzung der Bauer-Äcker, die Aufräumungen vieler unnöthigen Bruchhölzungen zu Äckern und Wiesen — oft beträchtlicher, bisher unbenutzt gebliebener, oder nicht

---

*) Ich muß hiebey nochmals bitten, das Mehrere in der oft angez. Abhandl. über die Meckl. Kopp. Wirth. nachzusehen.

hinlänglich benutzter Acker-Reviere — unausgefahrne Teiche u. s. f. nahmhaft machen. Da aber durch dergleichen hauswirthliche Nachsuchungen die Substanz individueller Güter offenbar verbessert wird; so muß sich auch der Ertrag derselben dadurch vermehren.

Wenn dergleichen Meliorationen zur Zeit noch auf manchen Gütern verabsäumt seyn dürften; so lagen die Ursachen davon zuweilen in dem Mangel an Menschen — denn daß die noch an vielen Orten zum Zweck einer höheren Benutzung der Güter fehlen, ist wohl nicht zu läugnen — oft aber auch in Pacht-Bedingungen und baaren Mitteln, am wenigsten vielleicht in Kenntniß, Einsicht und gutem Willen. Jetzt dürfte aber, was die letzteren Ursachen betrift, alles hinlänglich hiezu vorhanden seyn; und die Folge-Zeit wird auch lehren, wie groß die Wirkungen aller der Meliorationen seyn werden, die gegenwärtig — man mag hinsehen, wohin man will — mit dem größten Raffinement vorgenommen werden; wozu ohnstreitig unsere erhöheten Güter- und Korn-Preise die nöthige und nützliche Veranlassung gaben.

Wollte Jemand — durch besondere Local-Verhältnisse veranlaßt — den Versuch machen, die Stallfütterung, wenigstens theilweise, bey sich einzuführen; so würde solche als ein Mittel zum höheren Guts-Ertrag hier auch her gehören. Meine Meinung von derselben in Bezug auf Mecklenburg habe ich bereits in der eben angeführten Abhandlung

über die Meckl. Kopp. Wirthschaft weitläuftiger auseinander zu setzen Gelegenheit gehabt.

Dies sind die vorzüglichsten Mittel, wodurch ich glaube, daß ein höherer Ertrag unserer Landgüter bewirkt werden dürfte, ohne jedoch manchen Anderen ihren Werth abzusprechen, die ich als minder wichtig, der Kürze wegen, übergehe.

§. 62.

Zweyte Frage:

In welchem Verhältnisse befinden sich unsere Landgüter in Rücksicht ihres Zahlwerthes gegen die Landgüter anderer Länder?

Zum Zweck der Beantwortung dieser Frage dürfte es nöthig seyn zu bestimmen: 1) welche Länder wir unter dem Ausdruck andere Länder begreifen. 2) Welchen Zahlwerth wir verstehen, wenn von dem Verhältnisse des Zahlwerths unserer Güter, gegen den Zahlwerth von Landgütern anderer Länder die Rede ist.

1. Wenn ich den Versuch wage, meine Meinung über das Verhältniß des Zahlwerthes unserer Landgüter gegen den Zahlwerth der Landgüter in andern Ländern anzugeben; so verstehe ich unter dem Ausdruck andere Länder diejenigen, wo die Landgüter in denselben sich mit denen in meinem Vaterlande in den mannigfaltigen Verhältnissen ihrer Größe, der Beschaffenheit des

Bodens, des Clima, der Bevölkerung u. s. f. so viel möglich gleichen, oder will man die Frage in wenigeren Worten fassen; so heißt sie: wie ist *caeteris paribus* das Verhältniß des Zahlwerths unserer Güter gegen den Zahlwerth von Gütern anderer Länder — unserer Nachbarschaft?

2. Nach dieser näheren Bestimmung ist nun der Unterschied des Zahlwerthes unserer Güter im Vergleich mit denen in den benachbarten Ländern Deutschlands unter folgenden verschiedenen Gesichts-Punkten zu betrachten: 1) in Bezug auf Lage und politische Beschaffenheit des Landes. 2) in Bezug auf ihren gegenwärtigen Ertrag, und 3) in Bezug auf ihren möglichen höheren Ertrag für die Zukunft.

1. Was den Zahlwerth unserer Landgüter in Bezug auf Lage und politische Beschaffenheit des Landes betrift; so glaube ich — nach dem, was hierüber im ersten Capitel dieses Buchs bemerklich gemacht ist — dreist behaupten zu können: daß unsere Landgüter wegen dieser ihrer unbestreitbaren Vorzüge bey weitem noch nicht in einem so hohen Zahlwerth stehen, als sie deshalb in Vergleich mit vielen andern Ländern stehen sollten; wo man zwar Revenüen und natürliche Annehmlichkeiten mit einem Gute kaufen, nirgends aber mehr Rechte, Freiheiten und Vorzüge in der Art durch sie adquiriren

kann, wie hier. Denn wenn gleich die Besitzer von Gütern der Reichs-Ritterschaft, als solche, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen; so haben sie dagegen doch keine Ost- und Nord-See zum Debit ihrer Producte.

2. Was den Zahlwerth unserer Landgüter in Bezug auf ihren gegenwärtigen Producten-Ertrag — wenn man denselben zu Mittel-Preisen in Geld ansetzt — betrift; so dürfte im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf vorhandene Meliorations-Gelegenheiten — die gleichwol auf den mehresten Gütern noch zu finden seyn dürften — und wenn man zufrieden ist im Durchschnitt sein hier angelegtes Capital nur zu 4 Procent zu genießen, der gegenwärtige Preis noch derjenige seyn, der diesen Forderungen völlig entspricht. Vergleicht man aber das benachbarte Ausland hiermit; so bin ich überzeugt, daß auch in dieser Rücksicht der Zahlwerth unserer Güter noch niedriger steht wie der von dortigen Gütern. Hierin finde ich daher auch den Grund, warum viele Ausländer auch in den gegenwärtigen Zeiten, ohne sonstige politische Ursachen und ohne hier selbst wohnen zu wollen, sich bey uns ansäßig machten. Nennen wir also unsere Güter theuer in Vergleich ihrer Preise in vorigen Zeiten; so haben wir Recht — wollen wir sie aber theuer nennen, da nicht allein ihre Cultur mit jedem Tage zu-

nimmt, sondern da der Zinsfuß heruntergegangen, da der Einländer vom Ausländer nach diesem geringeren Zinsfuße Geld leihet, oder der Ausländer selbst nur nach diesem geringeren Zinsfuße Revenüen verlangt, und da die Geld-Masse also offenbar an ihrem sonstigen Werth-Gehalte — gegen Producte gerechnet — verloren; so bekenne ich aufrichtig, daß ich diese Theurung nicht allein zur Zeit noch nicht einsehe, sondern vielmehr mich in dem Glauben bestärkt fühle, daß der Zahlwerth unserer Güter auch in dieser Rücksicht gegen den Zahlwerth von Gütern in anderen Ländern nicht allein nicht zu hoch, sondern vielmehr oft noch bey manchem individuellen Guts-Verkauf zu niedrig zu stehen kommt. Betrachtet man aber endlich

3. Den Zahlwerth unserer Güter in Rücksicht ihres möglichen höher zu bringenden Ertrags nach den Angaben, die ich hierüber in der Antwort auf die erste Frage § 61 gemacht habe, und vergleicht solchen mit dem Zahlwerthe von Gütern in anderen Ländern, wo sie schon auf der höchsten Stufe der Cultur zu stehen scheinen, z. B. in Obersachsen, Ober-Schlesien rc.; so glaube ich, daß man ihren gegenwärtigen Zahlwerth beträchtlich niedriger finden wird, wie den Zahlwerth von Gütern in anderen Ländern von gleicher oder ähnlicher Competenz.

§. 63.

Dritte Frage:

Welches sind die Ursachen der gegenwärtigen Preise unserer Landgüter, werden solche von Dauer seyn, oder können wir noch höhere erwarten?

Um die Beantwortung dieser Frage nach ihren verschiedenen Bestandtheilen auf dem sichersten Wege zu erhalten; so, denke ich, suchen wir sie aus den Resultaten zu ziehen, die uns die Zeitgeschichte mit ihren darauf Bezug habenden Folgen darüber darbietet. Wenigstens sind wir dabey versichert, daß die Aufschlüsse, die wir in der Art über diesen Gegenstand erhalten, Wahrheit sind.

In dem ersten Viertel dieses Jahrhnnderts hatte das Geld nicht allein wenigstens einen zwey- bis dreymal höheren Werth wie jetzt, sondern unsere Güter trugen auch damals in Rücksicht ihres Cultur-Zustandes noch durchgängig die Spuren des dreyßigjährigen Krieges an sich, und ihr Producten-Ertrag war mithin gegen jetzt nur sehr geringe. Die größere Fläche derselben war mit Holz bewachsen und die in Cultur befindlichen Äcker lagen in der verwickeltsten Communion aller möglichen Interessenten.

Dieses Übel der Communion hinderte nicht allein alle bessere Cultur und Benutzung der Güter überhaupt, sondern in ihr lag auch, so wie in dem verhältnismäßig wenig vorhandenen cultivirten Acker,

der Grund, warum alle Welt die dreyschlägige Wirthschaft trieb und das Vieh in Holz und Busch seine Nahrung suchen mußte.

Nach Maasgabe der Vermögens-Umstände fingen nun einige Guts-Besitzer an — nach möglichst geschehener Aufhebung der Communion — ihre Äcker und Wiesen durch Aufräumung der Hölzungen zu vermehren. Es wurden Glas-Hütten angelegt, oder das Holz sonst verkauft, oder — wo man es gerade nicht verkaufen konnte — an manchen Orten zum Theil zusammengefahren und verbrannt.

Da auf solche Weise Äcker und Wiesen vermehret wurden; so entstand zugleich die Nothwendigkeit in der bisher allgemein üblich gewesenen Bewirthschaftung der Felder in dreyen Schlägen, eine Veränderung vorzunehmen, weil ihre Mängel — nachdem die alten Holz-Äcker ausgebauet waren — wegen des verrückten Verhältnisses der Weyde und mithin des Viehstandes zum Ackerbau, die unangenehme Folge ergab, durch diesen Umstand die Vortheile der erworbenen mehreren Äcker größtentheils wieder einzubüßen. Man nahm daher keinen Anstand, nach dem Beyspiele Hollsteins — wo unter ähnlichen Verhältnissen durch die Koppel-Wirthschaft die Äcker zweckmäßiger benutzt wurden — auch hier den Versuch mit derselben zu machen. Mit der Einführung der Koppel-Wirthschaft, die mithin hie und da anfing, that Mecklenburg nun den ersten Schritt zur verbesserten Cultur, und dadurch zum erhöheten

Ertrag seiner Güter, da durch die Holländereyen nicht allein eine bisher in der Art unbekannte Guts-Revenüe entstand, sondern da in Folge jenes Wirthschafts-Systems durch Ruhe der Äcker, durch bessere Weyde, und durch gewonnenen mehreren Dünger — der zweckmäßiger verwandt wurde — auch schlechterdings ein größerer Korn-Ertrag sich ergeben mußte und auch wirklich ergab.

So angenehm diese Aussichten waren, so trübe wurden sie, als Ao. 1746 das Viehsterben eintrat und das System der Koppel-Wirthschaft in der Geburt ersticken zu wollen schien. Doch hatte solches bey diesem Unglück seine unläugbaren Vortheile, da durch die mit der Koppel-Wirthschaft verbundene Ruhe der Äcker, doch einigermaaßen der Korn-Verlust wegen mangelnden Düngers nicht allein ersetzt, sondern auch eine geringere Anzahl Ochsen zur Ackerbestellung erforderlich war.

Die Plage der Viehseuche — die bey ihrer langen Dauer das ganze Land durchzog — war ein eben so schmerzliches als tiefwirkendes Übel sowohl für den Gutsbesitzer, wie für das Gut selbst, da die Cultur desselben durch die Einbuße des Düngers nothwendig zurückgesetzt werden mußte. Diese Folgen mußten für diejenigen Gutsbesitzer noch empfindlicher werden, die — nachdem sie ihr Vieh verloren — von zweyen Übeln das Geringere zu wählen glaubten — wenn sie, obgleich mit vielen Kosten, gleich Vieh wiederkauften — um ihre Felder nicht außer Dung

kommen zu lassen, und, wo Koppel-Wirthschaft war, den Ertrag aus der Holländerey nicht einzubüßen — und dann das Vieh-Sterben zum zweyten- und drittenmale erlitten.

Kaum aber hatte endlich die fürchterliche Plage der Viehseuche die Grenzen des Landes verlassen — noch waren die Wunden nicht geheilet, die sie geschlagen hatte; so trat der siebenjährige Krieg ein. Wie viel Mecklenburg durch diesen Krieg — bey dem beynahe Jedermann auf flüchtigem Fuß war — litt; insonderheit die Begüterten; wie sehr die Cultur der Güter selbst, durch den dadurch verursachten Menschen-Verlust aufs neue zurückgesetzt wurde — dies Alles ist zu bekannt, als daß es eines Beweises bedürfte. Im Jahr 1760 brach überdem das Viehsterben an unterschiedlichen Orten aufs neue aus, und ihre Folgen mußten für diejenigen, die es traf — verbunden mit denen des Krieges — doppelt fühlbar werden.

1763 trat endlich der Friede ein, und unmittelbar nach demselben die Reduction des sogenannten schlechten Geldes, womit Mecklenburg überschwemmt war. Der Louisd'or galt 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. gutes Geld, und das schlechte Courant verlor in Hamburg gegen N. $\frac{2}{3}$ 75 Procent. Daß diese Reduction des Geldes für Mecklenburg ein abermaliger tief gefühlter und tief wirkender Schlag werden mußte, konnte nicht fehlen. Denn wenn gleich ein Jeder von dem schlechten Gelde wußte, daß ihm der innere Werth

gegen

gegen Gutes fehlte, und mithin seine Preise darnach einzurichten glaubte; so war doch bey weitem die größere Zahl nicht von dem täglich abnehmenden Verhältnisse seines inneren Werthes unterrichtet, und die Wenigsten glaubten bey dessen einstmaliger Reduction soviel zu verlieren, als sie nachher wirklich verloren. In dem Verhältnisse aber, in dem die circulirende schlechte Geld-Masse gegen die Gute stand, und in der Maaße, wie ein Jeder den Umsatz derselben gegen die Gute zu beschleunigen suchte, in eben dem Verhältnisse mußte nun auch die Gute der Circulation entrissen werden. Eines verschwand mit dem Andern, und Geld-Mangel überhaupt ward die natürliche Folge.

1766 kehrte überdem die verheerende Plage der Viehseuche wieder in Mecklenburgs Grenzen zurück, und dies neue Unglück mußte die Summe des schon vorhandenen — das ohnehin schon die Vermögens-Umstände der Landbegüterten untergrub — als natürliche Folge vermehren und auch die letzten Nerven derselben erschüttern.

Bey so gestalteten Sachen, bey so vielem Unglück, was ganz Mecklenburg und insonderheit die Landbegüterten, durch wiederholtes Viehsterben, durch Krieg, durch Reduction des Geldes getroffen hatte, womit sich schließlich der Geldmangel verband, dem das Mistrauen der Gläubiger auf dem Fuße folgte — weil es damals überdem noch so gut wie jetzt an einem Credit-Systeme fehlte —; bey so gestalteten

Verhältnissen, sage ich, war es unausbleibliche Folge: daß mehrere Güter in Concurs geriethen — die, wegen des dadurch vermehrten Miscredits der Gutsbesitzer, noch mehrere Concurse nach sich zogen, und überhaupt ein unübersehbares Unglück für Mecklenburg fürchten ließen.

In diesem Zeitpunkte ward über den Verkauf der in Concurs gerathenen Güter unterm 21 Mai 1776 eine Constitution abgefaßt, nach welcher — wenn $\frac{2}{3}$ des geschätzten Werths im dritten Licitations-Termin geboten würde — sie dem Meistbietenden unbedingt zugeschlagen werden sollten. Kaum aber waren dem gemäß einige Güter verkauft worden; so fanden sich zu den übrigen schon auswärtige Käufer ein, die, angelockt durch unsere Verfassung und durch jene wohlfeilen Preise, sehr ansehnliche Acquisitionen machten. Von diesem Augenblick fingen die Güter durch die dadurch entstandene Concurrenz der Käufer nicht allein an, bald wieder zu ihren vormaligen Preisen zu steigen, sondern da durch den Ankauf jener Ausländer sehr ansehnliche baare Geld-Summen ins Land gekommen waren; so ward auch dadurch der bisherige Geldmangel schon merklich gehoben und alles gewann in dieser Rücksicht eine neue Gestalt.

Die Unfälle der Concurse hatten überdem alle Gutsbesitzer äußerst aufmerksam auf ihre individuelle Lage gemacht; und in Fleiß, Sparsamkeit und bestmöglicher Cultur der Güter suchte ein jeder die Mittel, seinen Privat-Credit zu erhalten, seine Vermö-

gens-Umstände zu verbessern und sich dadurch gegen die Gefahr ähnlicher Schicksale zu sichern. Die Koppelwirthschaft erhielt dabey täglich neue Anhänger, weil die Erfahrung sie als ein sicheres Mittel zum höheren Guts-Ertrag empfahl, und ihre Folgen auch die Hofnung der Gutsbesitzer bestätigten, deren Vermögens-Umstände sich durch dieselbe mit jedem Jahre besserten.

Der nordamerikanische Krieg, der jetzt in vollem Gange war, ward ebenfalls eine ergiebige baare Geld-Quelle für Mecklenburg, da es dabey Gelegenheit erhielt, einen sehr ansehnlichen Theil seines Holzes zu guten Preisen zu veräußern.

Hiezu kamen mehrere geseegnete Erndten und höhere Kornpreise, die theils durch eben diesen Krieg, theils durch Korn-Mangel in andern Ländern entstanden, und die wir durch unsere Lage an der Ost- und Nordsee zu benutzen Gelegenheit hatten.

Eben dieser nordamerikanische Krieg, die dadurch gehemmte Ausfuhr von Taback, verbunden mit der in den preußischen Staaten eingeführten Regie, veranlaßte ferner für Mecklenburg die Erzielung eines bisher hier fast gar nicht erzeugten Products — ich meine den Taback — der fast allgemein gebauet nnd mit 5 bis 7 Rthl. der Centner bezahlt, dem Lande damals gewiß eine jährliche baare Einnahme von gegen und über 300,000 Rthl. brachte.

Der Ao. 1778 ausbrechende Bairische Krieg erhöhete ebenfalls den Preis mehrerer hiesigen Pro-

ducte und die größere Einnahme Mecklenburgs war ein angenehmer Beytrag zu der sich mit jedem Jahre mehr sammelnden baaren Geldmasse.

Alle diese Ereignisse im Lande selbst, und alle jene Verhältnisse im Auslande in Bezug auf Mecklenburg mußten die natürliche Folge haben: daß die Circulation des Geldes sich mehrte, daß der Credit im In- und Auslande wieder hergestellt, daß sich die Vermögens-Umstände der Guts-Besitzer durch ansehnliche Abzahlungen besserten, und die Güter solchergestalt der Werthhöhe wieder entgegenklimmten, von der jene bemerkten Unglücksfälle sie heruntergestürzt hatten.

Doch dies war nicht genug. Das Loos war geworfen, daß die Mecklenburgischen Landgüter nicht blos ihren verlornen Zahlwerth wieder erhalten, sondern auch dem Lande aller der Schaden wieder ersetzt werden sollte, den es durch die Unfälle voriger Zeiten erlitten hatte. In den Zeitereignissen lagen diese Mittel zu Mecklenburgs blühendern Wohlstand, und sie konnten daher ihres Zwecks nicht verfehlen.

Der geschehene Ankauf unserer Güter von Ausländern, die baares Geld brachten, die verbesserte Acker-Cultur und zunehmende Cultur der Güter überhaupt — wo zum Theil ganz neue Höfe entstanden — gute Wirthschaft im Hause, große baare Einnahmen für unsere Producte vom Auslande, Alles trug dazu bey, daß aus- und einländische Creditores große Summen wiederbezahlt erhielten, die ihnen endlich

zur Last fallen mußten. Der Ausländer — bey dem der Zinsfuß überdem schon weit niedriger stand als hier — und der sein bisher ausgeliehenes und ihm nun aufgekündigtes Geld nicht vortheilhafter anzulegen wußte — verließ es zu geringeren Zinsen oder kaufte auch selbst an, weil er dabey noch immer höhere Zinsen als bey sich genoß. Dem Einländer — der, beyläufig gesagt, es sey aus welchem Grunde es wolle, sein Geld nie gerne auswärts, sondern immer lieber in seinem Vaterlande placiret — blieb beym Mangel an Gelegenheit, sein Geld hier auf andere Art vortheilhaft anzulegen, ebenfalls nur die Alternative übrig: entweder von dem bisherigen Zinsfuße der fünf Procente mit seinem Gelde sich heruntergesetzt zu sehen, oder selbst Güter zu kaufen. Nach Maasgabe der Gemüthsstimmung geschah bald dieses, bald jenes.

In dieser Lage der Sachen befand sich Mecklenburg in Rücksicht seiner Güter, als die in Frankreich ausgebrochenen Unruhen 1789 eine immer ernsthaftere Gestalt gewannen, 1790 ein völliger Umsturz der bisherigen Verfassung dieses Reichs in allen seinen Theilen erfolgte, und überhaupt ein weitaussehender Krieg ausbrach, der ganz Europa zu erschüttern drohte.

Unter diesen Zeit-Verhältnissen trat der Speculations-Geist — der bisher nur hie und da wie ein kleines unbedeutendes Wesen gespukt hatte — hier förmlich auf die Bühne, und man konnte beynahe

mit Gewisheit vorher sagen, daß er nicht ohne ansehnlichen Gewinn sie verlassen würde.

Der Veranlassungen und Erwartungen die diesen Speculations-Geist auf die Beine brachten, und seine Thätigkeit so rege erhielten, waren mehrere. Zuförderst gründeten sie sich in der Entlegenheit Mecklenburgs vom Schauplatze des Krieges, selbst bey möglichster Ausbreitung desselben. Im Norden war so leicht kein Krieg zu befürchten, weil sein Sturm sich da nur eben zwischen den Rußischen und Schwedischen Küsten gelegt hatte. Pohlen — wenn gleich das Land ewiger Unruhe — hatte eine so mächtige Wächterin in seiner Nachbarschaft, daß — im Fall demselben Wehen zu politischen Geburthen, wie in Frankreich, anwandeln mochten — wie dies auch nachher geschah — das Publikum nach der Fibel der Politik und der Usance, mit Gewißheit darauf rechnen konnte, daß hier Maaß und Ziel gesetzt, und Ordnung gehalten werden würde. Weiter Rechts und Links war man im Marsch gegen Frankreich. Das Interesse Dännemarks war Friede und unterhielte ihn auch mit größter Ehre durch die Festigkeit seines Carakters und seine weise Politik bis auf diesen Augenblick. Wie vom Tafelberge des Cap's in die wilden, schäumenden Wogen des Oceans, konnte also Mecklenburg unter diesen Verhältnissen geruhig dem Kampfe im Süden zu sehen, und hatte deshalb nichts zu befürchten — denn Anhänglichkeit und Ehrfurcht für die Gesetze bürgerlicher Ordnung

war immer Lieblings = Sitte des Teutschen. Aus dieser Ueberzeugung fortdauernder Ruhe in und auf unsern Grenzen entstand vielmehr die sehr gegründete Erwartung für den Speculanten, wie für Jeden der mit den Verhältnissen und der Zeitgeschichte Mecklenburgs bekannt war, daß wegen des größeren Korn-Bedarfs, — den jeder Krieg entstehen läßt, — auch der französische Krieg, so wie überhaupt die dortige Revolution — die auch den Mann hinter dem Pflug nicht unbewafnet ließ und den Bürgerkrieg in der sogenannten Vendee entspann — die hiesigen Kornpreise besonders steigern würde, da die Lage des Landes, Mecklenburg vorzüglich für die mehresten Kriegführenden Mächte — England, Holland, Frankreich, Spanien — zur nächsten Korn = Lieferantin machte. In dieser Aussicht lag ferner die Folge: daß durch dies höhere Steigen der Kornpreise die schon vorhandene baare Geld = Masse in Mecklenburg würde ansehnlich vermehret, der Zinsfuß noch mehr herunter gebracht und dagegen der Zahlwerth der liegenden Gründe höher steigen würde.

Alle diese durch die Zeit = Umstände zu vermuthende Ereignisse mit ihren Wirkungen trafen sehr richtig zu, und außerdem lagen noch mehrere allgemeine und besondere Ursachen im Hintergrunde der Zeit theils bereit, theils wurden sie als Kinder des gegenwärtigen Augenblicks gebohren; daß die Wirkungen des zunehmenden Steigens der Preise unserer Güter als nothwendige Folgen herbey geführet werden mußten.

I. Unter die allgemeinen hier wirkenden Ursachen rechne ich

1. Die Vermehrung des baaren Geldes in Europa überhaupt. Diese geschah:

a. Durch die zu unsern Zeiten statt gehabte größere und sorgsamere Exploitirung der Bergwerke in allen Ländern, die, durch die schon ganz allgemein gewordene Anwendung des erfundenen von Bornschen Amalgamations-Systems, bey Scheidung der Metalle eine sehr beträchtlich größere Ausbeute gaben.

b. Durch den zum Theil veränderten Handel mit China. Dies Land war lange immer das Grab des europäischen Goldes und Silbers, bis in neueren Zeiten durch Handels-Tractaten von Seiten Ruslands und Englands überhaupt und besonders durch einen Tauschhandel mit Pelzwerk, einigen Farbe-Waaren rc. dieses Übel um vieles vermindert wurde.

c. Durch die fortdauernd jährliche Ankunft der spanischen sogenannten Silber-Flotte aus Amerika.

d. Durch die französische Revolution und ihre Folgen. Es ist Jedermann bekannt wie die auf einander gefolgten Machthaber in Frankreich sowohl in Frankreich selbst, als in den eroberten Ländern, Holland, Brabant, und den occupirten Teutschen Provinzen, Alles, was nur Gold und Silber ähnlich sah — es

befand sich im Heiligthume des Tempels, oder in dem heiligern Besitze des Privatmannes — quovis modo zusammenraften und zur Bestreitung der ungeheuren Bedürfnisse, die der schreckliche Gang der Revolution gebahr, bald auf diesem bald auf jenem Wege ins Publikum brachten. Auch in den österreichischen Staaten wurde vieles Silbergeräth entweder als Anleihe des Staats — aber nicht gezwungen, wie dies in Frankreich geschieht — oder gegen gewisse Procente in die Münze zum Ausprägen geschickt, und dadurch ebenfalls die circulirende baare Geld = Masse ungemein vermehret.

Eine andere auf das Steigen der Güter = Preise in Allgemeinen hinwirkende Ursache war:

2. Die Vermehrung des baaren Geldes in der Tasche des Privatmannes.

Die schnellere Vermehrung des Privatvermögens ist allemal Folge der Kriege für diejenigen, die nichts mit dem Kriege zu thun haben — oder — genauer bestimmt — für alle diejenigen, denen es nicht directe oder indirecte durch den Krieg wieder aus der Tasche gezogen wird. Geschieht dies nicht; so muß dann allenthalben bey großen baaren Geldergießungen im Publico das Geld in der Tasche des Privatmannes sich bestimmt in der Maaße anhäufen, als es aus den Kassen des Staates abnimmt. Auf diese Art wird der Staat — als moralische Person betrachtet —

arm und der Privatmann reich. Wie groß aber diese baaren Geldergießungen — besonders durch die Kriege — seyn mußten, das sehen wir aus den Finanz-Verhältnissen vieler Staaten und ihren Postenzetteln. Das baare Geld verlief sich durch solche Ereignisse dergestalt im Besitz des Privatmannes, daß der Staat nicht allein von ihm borgen, sondern auch zu Geld-Zeichen seine Zuflucht nehmen mußte, die aber — wie wir an den französischen Assignaten das Beyspiel vor Augen haben — seinen Credit nur so lange aufrecht erhalten, als das Publicum sich wenigstens überredet, daß das Verhältniß der ausgegebenen Schuldscheine, nicht allein gegen die dagegen vorhandene Hypothek = Masse selbst, sondern auch gegen die circulirende baare Geld = Masse, zur erforderlichen nöthigen Realisation jener Scheine, nicht überschritten ist.

Diese kurze Entwickelung ist als Beweis meiner Behauptung hinreichend, daß die letzteren Kriege und besonders die französische Revolution mit ihren Folgen überhaupt, und die Revolution in Holland insonderheit, das baare Geld in die Hände des Privatmannes brachten.

Außer diesen allgemeinen Ursachen, die auch auf das Steigen unserer Güter, wenn gleich entfernt, hinwirken mußten, lagen nun:

II. überdem auch noch einige besondere zum Grunde, die diese Crisis des Steigens unserer Güter = Preise vermehren mußte. Hieher rechne ich

1. Die ausgedehntere Cultur unserer Güter selbst. Durch die hohen Kornpreise erhielt der Landmann nicht allein mehrere baare Mittel in Händen sein Guts-Terrain in seinem ganzen Detail zu verbessern, sondern es verlohnte sich auch jetzt mehr, wie jemals, der Mühe, die Kosten zu solchen Meliorationen anzulegen; da jene hohen Kornpreise nicht allein so hohe Zinsen davon versprachen, sondern da auch durch den Güterhandel beym Verkauf so viel mehr dann an Kapital darauf gewonnen werden konnte. Diese Folge war überdem auch natürlich, da durch diese Meliorationen der Werth individueller Güter offenbar vergrößert wurde.

2. Der Gewinn der Güter-Speculanten. Der oft schnelle und große baare Vortheil, der hie und da auf Güter durch den Wiederverkauf gemacht wurde, reitzte zu ähnlichen Entreprisen. Die Concurrenz der Käufer ward dadurch vermehret und das Steigen der Güter-Waare ward natürliche Folge.

3. Die zu erhaltenden höheren Pachtsummen. Diese waren ohnstreitig ein neuer hinzukommender Grund des Steigens der Güterpreise. Die Pächter — theils gereitzt durch hie und da erhaltene ansehnliche Abstandsgelder — theils bewogen durch verbesserte Vermögens-Umstände — die sie den hohen Kornpreisen zu verdanken hatten — theils getröstet durch die Hofnung we-

nigstens temporeller Fortdauer dieser Preise — pachteten oft bis ad alterum tantum gegen sonst — und der Käufer — der oft erst vorläufig mit dem Pächter abschloß — trug kein Bedenken bey solchen Pachtsummen sein Kaufpretium so lange zu erhöhen, als er noch einen Zinsen = Gewinn für sich in petto sah, oder übrig zu haben glaubte.

4. Der vermehrte Credit im Auslande und der Trieb ihn zu benutzen. Bey unsern dermaligen Verhältnissen — wo man keine Concurse auf Güter kannte — verbunden mit den Geldern, welche Fremde brachten, die in dem argumento a tuto Ursache fanden ihre baaren Gelder wenigstens vorläufig in solche Fonds niederzulegen, wo sie freyer und sicherer darüber disponiren konnten wie bey sich — kurz bey dem Zuströmen des Geldes aus den Ländern der Unruhe in die friedlichen des nördlichen Teutschlandes insonderheit, konnte es dem Einländer nicht an Credit im Auslande fehlen, und der Trieb ihn zu benutzen lag in der Aussicht auf Gewinn, der um so gewisser schien, als er jene Gelder zu geringeren Zinsen erhielte, als er hier von denselben — in Güter angelegt — zu erhalten die Aussicht hatte.

5. Der vermehrte eigene Güter = Ankauf von reichen Ausländern selbst, die — außer der Einladung von guten Freunden —

die Ruhe unseres Landes und damit verbundene höchste Sicherheit ihres Eigenthums und ihrer Person, unsere Verfassung und der Reitz eines noch immer höheren und sicheren Zinsengenußes — als sie bey sich dazu Gelegenheit hatten — aufs neue zu uns führte.

Da durch alle dies: Zeitereignisse die Anhäufung des baaren Geldes sich mehrte — dessen Mecklenburg für seine Produkte durch die hohen Kornpreise — nach sehr wahrscheinlichen Berechnungen — jährlich gegen und über Vier Millionen vom Auslande allein einnahm; — da der Werth des Geldes dadurch gegen vorige Zeiten vermindert, das Sinken des Zinsfußes zur Folge hatte; da die Concurrenz zum Güter-Kauf hingegen zunahm und die Masse unserer Güter bey allen diesen Verhältnissen gleichwol immer nur die nemliche blieb; so mußte das Steigen der Preise unserer Güter um so natürlicher erfolgen, als das Gegentheil sonst ein Wunder gewesen seyn würde.

Nach dieser Auseinandersetzung der Ursachen der gegenwärtigen Preise unserer Güter, haben wir nun ihre presumtive Dauer zu untersuchen.

Die Beantwortung der Frage: über die Dauer der gegenwärtigen Preise unserer Güter, liegt — meiner Meinung nach — theils in dem Verhältnisse des Zahlwerths un-

serer Güter gegen den Zahlwerth der Güter anderer Länder überhaupt, theils in dem Verhältnisse unserer Handelsbalanz insonderheit.

1. Was den Zahlwerth unserer Landgüter in Vergleich mit dem Zahlwerthe der Landgüter anderer Länder betrift, so habe ich darüber in der vorigen Frage § 62. bereits meine Meinung gesagt und gezeigt: daß nach Maasgabe des Zinsfußes in andern Ländern — bey allem Geschrey von hohen Güter = Preisen — man sein Geld hier zur Zeit — die Producte zu Mittel = Preisen gerechnet — doch immer noch höher genießt und höher genießen kann, als in andern Ländern und im Reiche, in Schlesien ꝛc. Was kauft man z. B. in Obersachsen für 100000 Rthl. in Vergleich gegen hier? Hierin liegt also die Folge: daß die Preise unserer Güter oder ihr Capitalwerth so lange der nemliche bleiben muß, als der gegenwärtige Zahlwerth unserer Güter gegen den Zahlwerth von Gütern in anderen Ländern in dem jetzt vorhandenen Verhältnisse bleibt. Sollte aber der Fall eintreten können, daß man in andern Ländern unter vortheilhafteren Conditionen d. h. höherem Zinsen = Genuß und angenehmeren politischen Verhältnissen sein Geld anlegen könnte; so würden freilich die Güter = Preise fallen müssen, wenn dann Alles nach jenem gelobten Lande würde hineilen wollen. Ob jenes aber so leicht

der Fall seyn dürfte, und ob selbst dann, wann wir ihn uns als möglich denken, der Einländer — bey der ihm angebornen Vorliebe für sein Vaterland — und der sich angesiedelte Ausländer bey dem wirklichen Genuß angenehmer Verhältnisse, in denen er sich hier bereits in so mannigfaltiger Rücksicht befindet — mit seinen Geldern auswandern würde, das glaube ich mit Recht bezweifeln zu dürfen. Dies in Rücksicht des Capitalwerths oder der Preise unserer Güter.

Was aber die Zinsen dieses Capitals, oder die baaren Revenüen unserer Güter anlangt; so ist nichts natürlicher als daß sie geringer werden müssen, wenn die Preise der Producte fallen, aus denen sie genommen werden. Es ist also die Frage: von welchen Folgen diese geringeren Guts-Revenüen seyn werden? Ich sehe hierin keine andere als die, daß man dann von den in Gütern angelegten Capitalien geringere Zinsen zieht, die aber aus den, in dem vorigen §, angeführten Ursachen, dennoch sich immer in einem vortheilhaften Verhältnisse gegen den Ertrag von Gütern anderer Länder erhalten und 4 Procent — als den jetzigen höchsten Zinsfuß — sicher betragen werden, da nach meiner Überzeugung zur Zeit noch Niemand unter diesem presumtiven Zinsen-Ertrag gekauft hat. Denn einzelne Fälle — wo vielleicht aus

Liebhaberey für Sandgüter, oder als ein pretium affectionis des Verkäufers, mal hie und da theurer gekauft seyn möchte — gehören hier nicht her und sind bey reichen Leuten mehr von einem vortheilhaften, als nachtheiligen Einfluß fürs Ganze. In Rücksicht der Pächter aber — die nach höheren Producten = Preisen gepachtet haben — dürfte das Fallen derselben die Folge haben: daß das auf dem Wege gewonnene Geld, welches bey hohen Preisen eigentlich aus der Tasche (Gute) des Guts = Herrn in die ihrige floß — wie Kinder ins väterliche Haus — aus der ihrigen wieder in die Tasche des Guts-Herrn zurückkehrte. Und solche Ebben und Fluthen, oder Wiederherstellungen in den vorigen Stand, können auch in mannigfaltiger politischer und moralischer Rücksicht — die sich dem Nachdenken so leicht darstellt — oft sehr ihr Gutes bewirken. Auf keine Weise aber ist aus jenen niedrigern Guts = Revenüen die Folge zu erwarten: daß auch der Capitalwerth oder der Preis der Güter fallen werde, und zwar aus dem einzigen Haupt = Grunde: weil hier gar keine und im Auslande im Allgemeinen und besonders in Rücksicht unserer Lage und Verfassung keine sonstige bessere Gelegenheit vorhanden ist, Capitalien sicherer anzulegen und anzuleihen als auf hiesige Landgüter.

2. Sichert

2. Sichert uns aber auch unsere Handelsbalanz — die besonders jetzt, bey dem täglich mehr zunehmenden Cultur-Zustande unserer Güter, verbunden mit dem erniedrigten Zinsfuße, — den ein Credit-System noch mehr herunterbringen würde — ohnstreitig zu unserm Vortheile ist — für alle die Unfälle, die da periodisch durch Geldmangel entstehen müssen, wo solche zum Nachtheil des Staats vorhanden ist, d. h. wo alljährlich mehr ausgegeben, als eingenommen wird.

Die Ursachen des Geldmangels, der Mecklenburg nach dem siebenjährigen Kriege traf, habe ich oben angeführt, und sie beweisen wenigstens, daß derselbe nicht in einer nachtheiligen Handelsbalanz, sondern in einem Zusammentreffen öffentlicher Calamitäten und in Zeitverhältnissen seinen Grund hatte, die wir unter den gegenwärtigen, in jeder Rücksicht glücklicheren Situationen im Ganzen in der Art nicht leicht wieder zu befürchten haben dürften. Nehmen wir aber alljährlich mehr ein, wie wir ausgeben; oder haben wir wenigstens nur die gewisse Hofnung, daß die Handelsbalanz nie nachtheilig für uns werden kann; so ist unser Credit, ein niedriger Zinsfuß, der jetzige Zahlwerth unserer Güter nicht allein gesichert; sondern es bleibt auch nach Maasgabe der Conjuncturen im Auslande, die periodisch wenigstens Einfluß auf

höhere Preise unserer Producte, wie gewöhnlich, haben können, einem Jeden die Furcht oder Hofnung unbenommen, daß die gegenwärtigen Preise unserer Güter wenigstens noch eher steigen als fallen werden.

Beschluß.

Hiemit beendige ich meine Betrachtungen über die Werthschätzung der Landgüter in meinem Vaterlande. Äußerst angenehm würde es mir seyn, wenn ich dadurch Veranlassung gäbe, daß sachkundigere Männer über diesen wichtigen Gegenstand weiter nachdächten und Belehrungen gäben, zu denen ich nur Materialien habe liefern können. Meine Absicht bey Zusammentragung derselben war die Erfüllung des Wunsches meines Herzens, dadurch einige nützliche Wahrheiten zu pflanzen, andere zu pflegen und zu begießen, schon hie und da hochaufgeschossene Vorurtheile zwischen denselben auszujäten und so überhaupt nach Kraft und Vermögen meiner Individualität einen kleinen Beytrag als Beweis der Wahrheit zu liefern: daß das Wohl meines Vaterlandes mir das schätzbarste Kleinod meines Herzens ist. Dies muß ich bitten alle diejenigen zu beherzigen, die als Meister vom Stuhl hier das Winkel-Eisen der Critik anzulegen sich berechtiget fühlen mögen.

Verzeichniß der wenigen Druckfehler:

Seite 6 Zeile 10 von unten ist nach dem Worte: Sache, das Wort: in ausgelassen.

— 16 — 7 — — fehlt nach dem Worte doch, das Wort wirklich, dieses steht dagegen in der gleich darauf folgenden Zeile, und muß da fortgestrichen werden.

— 81 — 3 — — sinkender statt siebender.

— 97 — 8 von oben Gut statt Guts.

— 125 — 1 — — rauhem statt ranhem.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferber, Carl Christian Friedrich von,

Grundzüge zur Werthschätzung der Landgüter in Mecklenburg

Berlin 1796

Oecon. 603 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295139-0
VD18 11427612